BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Sammlung aller von den Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie (Preußen) durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, Declarationen und Bestimmungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend sachlich und alphabetisch geordnet
Bd.: [2].

Erfurt (1826)

J.can.f. 138 p-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543982-4

J.can.f.
138
p-2

II. Band.

J. can. F. 138 P-2

<36638879220013

<36638879220013

taatsbibliothek

Vollständige Sammlung

aller

von den Königlichen Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, Declarationen und Bestimmungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend.

Sachlich und alphabetisch geordnet.

[2]

Erfurt, 1826,
in der Müller'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vollständige Sammlung

aller

durch die Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend.

Sachlich und alphabetisch geordnet.

Dritte Abtheilung.

Presbyterial-Ordnung. §. 7. Die Ortsgemeinde besteht aus den Eingepfarrten Einer Kirche. §. 8. Jede Ortsgemeinde hat ein Presbyterium, bestehend aus einigen Aeltesten, Armenpflegern, und einem oder zwei Rendanten. Die Aeltesten führen mit dem Geistlichen die Specialaufsicht über die innern Angelegenheiten der Gemeinde; die Armenpfleger theilen mit denselben die Fürsorge für die Nothleidenden und die Verwendung der, der Gemeinde zustehenden Mittel zur Unterstützung der Dürftigen; die Rendanten haben außer der Specialverwaltung des Kirchenvermögens die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude, doch so, daß alle diese Dinge zur gemeinsamen Berathung des ganzen Presbyteriums kommen. §. 9. Armenpfleger (Diaconen) sind auch da erfor-

derlich, wo besoldete Säckelträger die Einsammlung und Ausgabe der Allmosen auf Anweisung besorgen, da diese letztern dem Presbyterio untergeordnet sind. §. 10. Der Patron ist, als angesehenes Gemeindeglied, jedesmal Mitglied des Presbyteriums. §. 11. Es wird, wo sich dazu Gelegenheit findet, von Nutzen seyn, auch einen Rechtsverständigen als zweites beständiges Mitglied in das Presbyterium aufzunehmen. §. 12. Den Vorsitz in dem Presbyterium führt der Prediger — wo mehrere sind, der Erste unter ihnen, wenn nicht irgendwo der Gebrauch des Wechsels besteht, bei welchen es daselbst verbleiben kann. §. 13. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Gemeinde. §. 14. Die Mitglieder des Presbyteriums werden mit Ausnahme der Prediger, des Patrons und des besoldeten Rendanten, wenn ein solcher zum Presbyterio zugezogen worden ist, auf 4 Jahr erwählt, — wo noch kein Presbyterium gewesen ist, das erste Mal von allen stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinde — nachher von den abgehenden und bleibenden Mitgliedern des Presbyteriums. Alle zwei Jahre geht die Hälfte dieser gewählten Mitglieder ab, doch können die Abgehenden ohne Einschränkung, wenn sie sich dazu qualificiren, von neuem gewählt werden. Die Prediger und Superintendenten werden darüber wachen, daß nicht einzelne Familien auf diese Weise sich dieser Ehrenämter bemächtigen. §. 15. Es dürfen nur solche Männer zu Mitgliedern des Presbyteriums erwählt werden, die einen völlig unbescholtenen Ruf haben. Ueberdies sind solche vorzuziehen, die durch ihr würdiges Familienleben, durch einen wahrhaft christlichen Sinn, durch fleißige Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und an dem Genuße des heil. Abendmahls sich auszeichnen, und in ihrem Wandel der Gemeinde Vorbilder sein können. Wer sich nur selten oder gar nicht beim öffentlichen Gottesdienste einfindet, den Genuß des heil. Abendmahls jahrelang meidet, eignet sich nicht Mitglied des Pres-

byteriums zu seyn oder zu bleiben. Dies ist bei der ersten Wahl den Mitgliedern der Gemeinde auf eine schickliche Art bekannt zu machen. §. 16. Die Namen der erwählten Mitglieder werden den Sonntag nach der Wahl der Gemeinde von der Kanzel bekannt gemacht. §. 17. Das Presbyterium versammelt sich in der Regel jeden Monat ein Mal, indessen kann der Präses dasselbe auch, wo es erforderlich ist, außer der Zeit zusammen berufen. §. 18. Ueber die Verhandlungen wird ein genaues Protocoll geführt. In dieses Protocoll werden auch alle Ereignisse der Gemeinde, die eine kirchliche Wichtigkeit haben, und besonders solche, aus denen sich auf den religiösen Zustand der Gemeinde schließen läßt — z. B. die Zahl der Communicanten, Vermehrung oder Verminderung des Kirchenbesuchs, ob gewisse Laster überhand genommen ꝛc. eingetragen. Das Protocoll wird von allen Mitgliedern unterzeichnet, und dem Superintendenten bei Kirchen-Visitationen vorgelegt. Auszug a. d. Synodal-Ordnung. Magdeburger Amtsbl. 1817. Nr. 33. S. 391. Merseburger Amtsbl. 1817. Nr. 35. S. 462. Einrichtung der Presbyterien in der Provinz Brandenburg. Verord. d. Consist. zu Berlin, 10. Jul. 1817. Amtsbl. Nr. 28. S. 187.

Probe-Predigten. Da Fälle vorgekommen sind, daß Candidaten, die noch nicht pro Ministerio geprüft waren, sich bei der Besetzung erledigter Pfarrstellen zu Probe-Predigten gedrängt und die Erlaubniß zu solchen auch erhalten haben; so werden alle Patronatsberechtigte, Magisträte und Privatpersonen ꝛc. aufgefordert, bei Erledigung eines Pfarramtes eine namentliche Anzeige derjenigen Candidaten, welchen eine Probe-Predigt gestattet wird, den betreffenden Superintendenten mitzutheilen, um sich durch dessen Beglaubigung von der Gewißheit der bestandenen Prüfung zu überzeugen. Verord. d. Reg. zu Breslau, 2. Nov. 1820. Amtsbl. Nr. 47. S. 428.

Prozeßsachen in Kirchen- und Schulangelegenheiten, wenn sie bei ihrer Versendung mit dem Rubr.

„Herrsch. Kirchen- und Schul-Prozeß-Sachen" versehen werden, sind portofrei. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 3. Febr. 1818. Amtsbl. 9. S. 69.

Prüfungen der Predigtamts-Candidaten. In Hinsicht der Prüfungen der evangelischen Pfarramts-Candidaten wird Folgendes theils in Erinnerung gebracht, theils zur nähern Bestimmung früherer Verordnungen festgesetzt. 1) Beide Prüfungen, das examen pro licentia concionandi und das examen pro Ministerio, werden jährlich zwei Mal zu Münster gehalten, und zwar vom Dienstage in der vollen Woche nach dem Pfingstfeste und vom ersten Dienstage im Monat November an. Das examen pro licentia concionandi nimmt jedesmal am Dienstage Vormittags, und das examen pro Ministerio am Mittwoch Nachmittag seinen Anfang. 2) Diejenigen, welche sich zum zweiten Examen anmelden, müssen das Zeugniß über erfüllte Militairpflicht, ihr Taufzeugniß, ein testimonium morum von den Superintendenten derjenigen Diöces, in welcher sie sich bisher aufgehalten, und wenn sie etwa das erste Examen früher bei einer andern Behörde bestanden haben, auch ein Zeugniß über das bestandene erste Examen. Diejenigen, welche das vorgeschriebene academische Triennium nicht vollendet haben, können zum Examen nicht zugelassen werden, wenn sie nicht ein Zeugniß, daß sie auf der Universität von der Fakultät pro maturitate abeundi vorschriftsmäßig geprüft worden, oder die Dispensation a triennio academico (vid. Triennium) von dem Königl. Ministerio beibringen. 3) Die Anmeldungen zum Examen müssen durch den Superintendenten der Kreis-Synode, in welcher der Candidat sich aufhält, und zwar so früh geschehen, daß die schriftlichen Probearbeiten, zu welchen die Candidaten die Aufgaben von dem Consistorio ertheilt werden, spätstens 4 Wochen vor dem Pfingsttermine hier seyn können. Verordn. d. Consist. zu Münster, 16. Decbr. 1818. Amtsbl. 1819. Nr. 4.

S. 28. Arnsberger Amtsbl. 1817. Nr. 8. S. 89. Mindener Amtsbl. 1816. Nr. 3. S. 13. u. 1819. Nr. 5. S. 38. Münstersches Amtsbl. 1819. Nr. 1. S. 2.

Auf den Grund eines Minister. Rescr. v. 19. März 1819 soll künftig kein Candidat des Predigtamts mehr zur Prüfung pro licentia concionandi zugelassen werden, wenn von ihm nicht das triennium academicum absolvirt worden ist, und er sich nicht durch das von ihm vorzulegende Universitäts-Zeugniß ausweiset. Daß in diesem Zeugnisse das deshalb Nöthige bemerkt werde, ist von dem Königl. Ministerio den Universitäten aufgegeben worden. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 20. April 1819. Amtsbl. 28. S. 266. Düsseldorfer Amtsbl. 1819. Nr. 27. S. 206.

Zu Folge eines Ministerial-Rescripts vom 15. Jan. 1817, und auf den Grund früherer Allerhöchster Verordnungen, wird für den Umfang des Consistorialbereichs Niederrhein in der Hinsicht der von den protestantischen Candidaten der Theologie zu bestehenden Prüfungen Folgendes festgesetzt:

1) Vom 1. Oct. 1817 sollen nur die bereits pro Ministerio geprüften und tüchtig befundenen Candidaten wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern seyn, weil die bisher stattgefundene Einrichtung, daß die Candidaten des Predigtamts dann erst pro Ministerio geprüft worden, wenn sie schon zu einer bestimmten Pfarrstelle ernannt und präsentirt worden, mit sehr erheblichen Nachtheilen verbunden war, indem nicht nur diejenigen Candidaten, welche nach ihrer schon allgemein gewordenen Präsentation oder Ernennung zu einer geistlichen Stelle, bei der mit ihnen angestellten Prüfung untüchtig befunden und abgewiesen wurden, dadurch eine Art öffentlicher Beschimpfung erlitten, und Gefahr liefen, daß solche auf immer ihre Beförderung zum Predigtamte verhinderte, oder ihnen doch lebenslang zum Vorwurfe gereichte, sondern auch die

Rücksicht auf diese Folgen der Zurückweisung eines Candidaten den Examinatoren, welche bei der Prüfung streng gewissenhaft verfahren sollen und wollen, die Erfüllung ihrer Pflicht nothwendig erschweren mußte. Aber dem vom 1. Oct. 1817 ab zu beobachtenden Verfahren gemäß, kann der Geprüfte, falls er noch nicht tüchtig befunden wird, ohne alles Aufsehen zurück gewiesen werden, um durch fortgesetzten Fleiß die Lücken in seinen Kenntnissen und Fertigkeiten auszufüllen, und sich demnächst zu einer anderweitigen Prüfung zu melden; auch die Examinatoren können dann bei der Prüfung jedesmal ganz unbedenklich mit der pflichtmäßigen, und zur Wiederbelebung des sehr eingeschlummerten ernsten theologischen Studiums unumgänglichen nöthigen Strenge zu Werke gehen.

2) Mit jedem zu einem Predigtamte berufenen Candidaten soll, falls die Berufung und Ernennung nicht vor Ablauf desselben Jahres, in welchem er pro Ministerio geprüft worden, erfolgt, ein öffentliches Colloquium in dem Sitzungszimmer des Consistoriums gehalten werden, theils um die Ueberzeugung zu erlangen, daß er seit der Prüfung seine Studien fortgesetzt hat, theils um allen denen, welche an der Aufnahme des theologischen Studiums, und an der Veredlung des geistlichen Standes Antheil nehmen, eine öffentliche Probe von der Tüchtigkeit des zum Pfarramte Berufenen, abzulegen.

Der Tag, an welchem ein solches öffentliches Colloquium Stattfindet, wird immer 4 Wochen vorher durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

3) Die frühern, auf dem verfassungsmäßigen Wege gehaltenen Prüfungen werden zwar für das Großherzogthum Niederrhein für gültig anerkannt; da aber der Unterschied zwischen der Prüfung pro licentia concionandi und der pro Ministerio früherhin entweder gar nicht, oder doch nicht mit der nöthigen Strenge beobachtet worden; so muß sich

das Consistorium vorbehalten, die vor Ostern 1815 pro Ministerio geprüften Candidaten einer nochmaligen Prüfung, oder wenigstens dem §. 2. verordneten Colloquio zu unterwerfen.

4) Die Superintendenten haben darauf zu halten, daß jeder von der Universität zurückkehrende, in dem Bereiche ihres Sprengels lebende Candidat der Theologie möglichst noch in dem ersten halben Jahre nach seinem Abgange von der Universität pro licentia concionandi geprüft werde. Zu diesem Ende sind die neuangekommenen Candidaten verbunden, sich unmittelbar nach ihrer Ankunft bei dem Superintendenten der Kreis-Synode, in deren Bezirke sie leben, zu melden, und ihm ihre Kirchen-, Schul-, Universitäts- und etwaigen Prüfungs-Zeugnisse im Original, oder in beglaubigter Abschrift einzureichen, und dieselben mit einem ausführlichen, in lateinischer Sprache abgefaßten curriculum vidae zu begleiten.

5) Die Prüfung pro licentia concionandi, wie auch pro Ministerio soll theils schriftlich, theils mündlich seyn; auch ist der Candidat verbunden, bei beiden Prüfungen am Sitze des Consistoriums, eine Predigt zu halten. Der Text zur Predigt, und die Aufgaben zu den von dem Candidaten theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache zu liefernden schriftlichen Ausarbeitungen, werden ihm mit der Berufung zur Prüfung durch den Superintendenten der Kreis-Synode, zu welcher er gehört, eingehändigt, und er hat seine schriftlichen Arbeiten ebenfalls durch diesen Superintendenten 14 Tage vor der Prüfung an das Consistorium einzureichen.

6) Zu der Prüfung pro licentia concionandi soll sich auch eine Prüfung in Schulkenntnissen, und besonders in dem Verständnisse griechischer und römischer Schriftsteller, gesellen; bei der Prüfung pro Ministerio, welche besonders die streng-theologischen Wissenschaften, und die Anwendung derselben auf gen Kirchendienst zu berücksichtigen hat, soll auch ei-

ne Prüfung in Hinsicht der für jeden Pfarrer unentbehrlichen pädagogischen Kenntnisse Statt finden.

7) Die Prüfung pro Ministerio kann nicht unmittelbar auf die pro licentia concionandi folgen, sondern der Zeitraum von wenigstens einem Jahre muß verflossen seyn, ehe der pro licentia geprüfte Candidat die Prüfung pro Ministerio nachsuchen kann. Da die Wahl- und Präsentationsfähigkeit zu einem geistlichen Amte, theils durch die Prüfung pro Ministerio, theils durch das canonische Alter von 25 Jahren bedingt ist, so muß der Candidat in der Regel ein Alter von 24 Jahren haben, um sich zu der Prüfung pro Ministerio melden zu können; nur eine ganz vorzügliche Qualification kann eine Dispensation bewirken.

8) Die Superintendenten haben ein Verzeichniß der aus ihrem Sprengel abgegangenen und in denselben eingetretenen Candidaten alle halbe Jahre, und zwar in den Monaten Mai und November bei dem unterzeichneten Consistorio einzureichen, weshalb alle ankommenden und abgehenden Candidaten ihrem betreffenden Superintendenten die nöthige Anzeige zu machen verbunden sind. Die angekommenen Candidaten haben bei dieser Anzeige die im §. 4. aufgestellten Regeln zu beobachten.

9) Vom 1. Oct. 1817 an, wenn erst alle im Großherzogthum Niederrhein befindliche Candidaten verfassungsmäßig geprüft sind, werden diese Prüfungen nur halbjährlich, und zwar in den Monaten Januar und Julius Statt finden. Verord. d. Cons. der Provinz Niederrhein zu Coblenz, 24. Febr. 1817. Amtsbl. 13. S. 89.

Das Königl. Consistorium von Jülich, Cleve, Berg zu Köln, setzt über die Prüfungen der Predigtamts-Candidaten unterm 2. Juni 1818 Folgendes fest:

1) Jeder Candidat ist gehalten, sich nur durch den ihm vorgesetzten Superintendenten bei dem K. Consistorio zur Prüfung zu melden. 2) Hiernächst

werden ihm seine schriftlichen Aufgaben auf demselben Wege zugefertiget, und ein Termin bestimmt, wenn er dieselben einzureichen hat. 3) Erst dann, wenn die Arbeiten bei dem Königl. Consistorio eingegangen und beurtheilt sind, soll von jetzt an den Candidaten der Termin zur mündlichen Prüfung festgestellt werden.

Es werden dabei die frühern Verordnungen in Erinnerung gebracht, und die Superintendenten und Synodal-Commissarien aufgefordert, die halbjährlichen Verzeichnisse der aus ihren Bezirken abgegangenen oder in dieselben eingetretenen Candidaten mit den zu ihrer Charakteristik erforderlichen Notizen regelmäßig einzureichen; jeden neu eintretenden Candidaten aber mit den die Prüfung betreffenden Verordnungen bekannt zu machen, und sie zugleich anzuhalten, daß sie bei der Meldung zur ersten Prüfung außer dem curriculo vitae, die Schul-, Kirchen- und academischen, Abgangs- und Sittenzeugnisse; bei der Meldung zur zweiten Prüfung aber den Taufschein, das Zeugniß erfüllter, oder erlassener Militairpflichtigkeit und das der bestandenen ersten Prüfung nebst einem Sittenzeugnisse des Superintendenten, unter dessen Aufsicht der Candidat bis dahin gestanden hat, unfehlbar beibringen müssen, da bei einer Unvollständigkeit dieser Erfordernisse auf ihren Antrag keine Rücksicht genommen werden kann. Clever Amtsbl. 1818. Nr. 25. S. 228. Ferner sollen die Superintendenten darauf halten, daß bei Meldungen der Candidaten zum ersten Examen ein Universitäts-Zeugniß beigelegt werde, welches die Vollendung des Triennii academici beurkundet, indem ohne dasselbe Niemand zu dem Examen zugelassen wird. Verordn. d. Consist. zu Cöln, 20. April 1819. Amtsbl. 23. S. 209. Düsseldorfer Amtsbl. 1817. Nr. 18. S. 161.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii soll künftighin bei der Prüfung, sowohl pro licentia concionandi als auch pro Ministerio auf Kennt-

niß in der hebräischen Sprache und in der Exegese des alten Testaments die sorgfältigste Rücksicht genommen, und fernerhin keinem Candidaten das Zeugniß der Wahlfähigkeit eher ertheilt werden, als bis er auch in jener Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften Folge geleistet hat. Die Superintendenten sollen darauf halten, daß die ihrer Aufsicht und Leitung unterworfenen Candidaten das in dieser Hinsicht früher Versäumte nachholen. Verord. d. Cons. zu Cöln, 17. April 1820. Clever Amtsbl. 1820. Nr. 21. S. 200. Düsseldorfer Amtsbl. 1820. Nr. 27. Kölner Amtsbl. 1820. Nr. 18. S. 120.

In den öffentlichen Bekanntmachungen über die mit den evangelischen Candidaten der Theologie abgehaltenen Prüfungen werden künftig folgende Grade hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit beobachtet werden: in der Prüfung pro licentia concionandi oder pro Ministerio bestanden — zur Zufriedenheit bestanden — zur vollen Zufriedenheit bestanden. In den Anzeigen von der zweiten Prüfung wird auch jedesmal bemerkt werden, ob die Wahlfähigkeit etwa noch durch Dispensation vom canonischen Alter, oder durch ein noch vorher zu bestehendes Colloquium theologicum bedingt worden ist. Verordn. d. Reg. zu Köln, 13. Dec. 1821. Amtsbl. 52. S. 324.

Das Consistorium der Provinz Brandenburg macht bekannt, daß zufolge erneuerter Verfügung des Königl. Ministerii vom 21. Sept. 1818, bei den Prüfungen der aus inländischen Provinzen gebürtigen Predigtamts-Candidaten, wie auch der Candidaten für untere Schulstellen, welche auf Universitäten studirt haben, Rücksicht auf dasjenige genommen werden soll, was in die akademischen Abgangs-Zeugnisse der Examinanden aus dem, ihnen bei ihrem Abgange von den Schulen ertheilten Prüfungs-Zeugnissen aufgenommen worden ist, daß die Prüfungen mit hiernach eingerichtet, und die Examinatoren sich durch ein um so schärferes Examen überzeugen sollen, wie fern diejenigen, welche mit einem unvortheilhaften Testi-

monio die Schule verlassen, oder ein solches von einer der wissenschaftlichen Prüfungs-Comissionen erhalten haben, bemüht gewesen sind, sich im Laufe ihrer academischen Studien zu bessern. Hiernach werden alle diejenigen angewiesen, welche sich entweder bei dem Consistorio oder bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission zum Examen zu stellen haben, entweder ihr academisches Abgangs-Zeugniß allein, falls in solchem der Grad der Tüchtigkeit, mit welchem sie von der Schule entlassen wurden, oder den ihnen die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zuerkannte, deutlich bemerkt worden ist, oder wenn dies nicht geschehen seyn sollte, außer dem academischen Abgangs-Zeugnisse, auch das ihnen von der Schule ertheilte Zeugniß besonders beizubringen, und wird hinfort kein Candidat, bevor er nicht dieser Forderung genügt, zur Prüfung hinzugelassen werden. Verordn. d. Cons. zu Berlin, 29. Oct. 1818. Potsdamer Amtsbl. Nr. 47. S. 301.

Von dem Königl. Consistorio der Provinz Posen sind zu den Prüfungen der Predigtamts-Candidaten pro Ministerio ein für allemal zwei Termine festgesetzt worden, als: 1) den 4. Sonntag nach Ostern (Cantate) und 2) den 1. Sonntag nach dem Erndtefeste. Diejenigen Predigtamts-Candidaten, welche das Examen pro Ministerio abzulegen gesonnen sind, haben sich deshalb wenigstens 8 Wochen vor einem der obigen Termine bei dem Königl. Consistorio zu Posen anzumelden, und dabei folgende Zeugnisse einzureichen: 1) Das Zeugniß über erfüllte Militairpflicht oder über die Dispensation davon; 2) Das Zeugniß über die bestandene Prüfung pro licentia concionandi, und 3) Die Schul-, Universitäts- und etwaigen sonstigen Zeugnisse. Verordn. d. Consist. zu Posen, 10. Aug. 1820. Bromberger Amtsbl. Nr. 36. S. 797. Posener Amtsbl. 1820. Nr. 35. S. 508.

Candidaten der Theologie, welche durch glaubwürdige Bescheinigung nachweisen, daß sie sich vor

der Kreis-Ersatz-Commission gehörig gemeldet haben, aber, wenn auch nur für jetzt, zum Militairdienst untüchtig befunden worden, sollen zu der Prüfung pro facultate concionandi eben so zugelassen werden, als diejenigen, welche ihren Militairdienst schon wirklich geleistet haben; es dürfen jedoch dergleichen Candidaten, wenn sie demnächst zum Militairdienst eingezogen worden, so wie die Studierenden, wenn sie auch facultatem concionandi erhalten haben, dennoch während der Zeit ihres activen Militairdienstes zum Predigen nicht zugelassen werden. Verordn. d. Consf. zu Posen, 13. Juli 1822. Amtsbl. 32. S. 327.

Zu mehrerer Förderung eines gründlichen Studii der alten classischen Sprachen ist durch Verfüg. des betreffenden Ministerii vom 10. Dec. 1817 dem Königl. Consistorio aufgegeben, bei dem Examinibus und Colloquiis der Candidaten und Prediger, sowohl sich selbst der lateinischen Sprache bei den exegetischen und historischen Theilen der Prüfungen zu bedienen, als auch bei den Examinanden auf Kenntniß der griechischen und lateinischen Sprache und Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der letzten zu sehen und zu dringen. Auch soll darnach künftig die wissenschaftliche Prüfungs-Commission für Lehrer an Gymnasien nicht nur die ihr vorgeschriebene Rücksicht auf die philologischen Kenntnisse der Candidaten wie bisher streng nehmen, sondern in den philologischen und antiquarischen Theilen der Prüfungen sich ebenfalls der lateinischen Sprache bedienen. Verordn. d. Consist. zu Königsberg, 2. Jan. 1818. Amtsbl. 4. S. 37.

Das Königl. Consistorium von Westpreußen zu Danzig wird jährlich zwei Mal Prüfungen pro Ministerio halten, und die dazu bestimmte Zeit jedesmal durch die Amtsblätter der Provinz bekannt machen. Die Candidaten haben dann bei der Anmeldung ihren Taufschein, die academischen Zeugnisse, das Testimonium licentiae concionandi, und ein Zeugniß des Superintendenten in dessen Diözes sie

sich aufhalten, einzureichen. Verordn. d. Consist. zu Danzig, 24. Aug. 1816. Amtsbl. 9. S. 82.

Prüfung der Schulamts-Candidaten. Zur Erhaltung pünktlicher Ordnung bei den monatlichen sowohl als bei den außerordentlichen Prüfungen und Verpflichtungen der Schullehrer und Schulamts-Candidaten ist Folgendes festgesetzt worden: 1) Die gewöhnlichen monatlichen Prüfungen und Confirmationen bleiben auf den ersten Mittwoch eines jeden Monats bestimmt, und nehmen des Vormittags 8 Uhr ihren Anfang. 2) In Ansehung der außerordentlichen Prüfungen ist die Bestimmung der Zeit für jeden einzelnen Fall vorbehalten. 3) Die zu Prüfenden haben sich spätstens Vormittag des Tages vor der Prüfung in der Kanzlei der 1sten Abtheilung Königl. Regierung zu melden, wo sie ihre Präsentations-Schreiben, falls diese nicht früher eingegangen sind, abgeben, und weitere Anweisung erhalten werden. 4) Wer sich zu der vorbenannten Zeit nicht einstellt, oder das Präsentationsschreiben nicht gehörig beibringt, wird gewärtig seyn müssen daß ihm die Confirmation erst später ertheilt werden kann, und genöthiget seyn, seinen Aufenthalt zu Merseburg um so viel mehr zu verlängern. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 19. April 1817. Amtsbl. 18. S. 245. Erinnerung an diese Verordnung vom 4. Mai 1819. Amtsbl. 20. S. 218.

Damit ferner dem schädlichen Eindringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Staates, besonders bei hohen Schulen, vorgebeugt werde, ist eine unerläßliche Prüfung der Schulamts-Candidaten angeordnet, welcher sich unterwerfen sollen:

1) Die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königl. und Privat-Patronatsschulen und Erziehungs-Anstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen.

2) Die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königl. und Privat-Patronatsschulen und Erziehungs-

Anstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Classe der obgedachten Schulen vorbereiten.

Jedem dieser Geprüften soll ein von dem Director und den bei der Prüfung gegenwärtig gewesenen Mitgliedern der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, und darin bestimmt werden, in welchen Fächern, worin er geprüft worden, er Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß er Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen gezeigt hat.

Ausdrücklich bestimmt das Edict vom 12. Juli 1810, daß nur ein, mit einem solchen Prüfungs-Zeugnisse versehener Schulamts-Candidat an gelehrten und höhern Bürgerschulen, und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungs-Anstalten, als außerordentliche und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung in diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf.

Diese Prüfung, Examen pro facultate docendi genannt, ist unerläßlich, und das Königl. Ministerium hat auf den Grund jenes seit dem 1. Jan. 1813 gesetzliche und verbindende Kraft erlangten Königl. Edicts unter dem 21. Jun. 1820 nachträglich erklärt: daß provisorische Anstellungen mit Vorbehalt der Prüfung, zur Umgehung dieses Gesetzes durchaus nicht Statt finden sollen, und hat durch eine Verfügung vom 16. März 1816 bestimmt, daß die, für den practischen Unterricht im Rechnen, Schönschreiben, Zeichnen und im Gesange anzunehmenden Hülfslehrer, bei den Gymnasien von dem Consistorio, die wissenschaftlichen Hülfslehrer aber, die in obern Classen nöthigenfalls zutreten müssen, von der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission jederzeit vor ihrer Zulassung zum Unterricht geprüft werden sollen. Verordn. d. Consist. zu Königsberg, 21. April 1821. Amtsbl. 23. S. 189.

Um in das Verfahren bei Prüfung der zu Volks-Schulstellen sich meldenden oder gewählten Subjecte

eine größere Uebereinstimmung zu bringen, werden nachfolgende Bestimmungen erlassen: 1) Ein jeder, der sich dem Schulfache zu widmen gedenkt, muß die dazu nöthige Vorbereitung entweder in dem Schullehrer-Seminar zu Neuzelle, oder bei einem, in diesem Fache erfahrenen Prediger oder Schullehrer zu erlangen bemüht seyn. 2) Wer auf die letztere Weise die zur Erlangung eines Schulamtes erforderliche Ausbildung erlangt zu haben glaubt, sucht um seine Prüfung bei der Königl. Kirchen- und Schul-Commission nach. 3) Dieselbe hält in bestimmten vierteljährigen Terminen, in der Regel zu Anfang der Monate Januar, April, Juli und October diese Prüfungen selbst ab. Die Zahl der mit Einem Male zu Prüfenden wird niemals zu groß seyn, und die nähere Bestimmung bleibt noch vorbehalten. 4) In Folge dieser Prüfung erhält der Geprüfte a) entweder ein Zeugniß unbedingter Wahlfähigkeit nach verschiedenen Abstufungen der Tüchtigkeit und mit besonderer Rücksicht auf seine künftige Anstellung in einer Stadt- oder Landschule, b) oder es wird ihm eine weitere Vorbereitung in Folge deren er sich einer abermaligen Prüfung zu unterwerfen hat, zur Pflicht gemacht, c) oder er wird als für das Schulfach unbrauchbar mit dem Anrathen abgewiesen, sich einem andern Geschäfte zu widmen. 5) Die auf diese Weise für wahlfähig erklärten, so wie die mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit aus dem Seminar entlassenen Subjecte, können zu Schulämtern präsentirt und in Vorschlag gebracht werden. 6) Die Namen derselben werden mit Bezeichnung ihres Aufenthaltsorts durch das Amtsblatt bekannt gemacht. 7) Erfolgt ihre Anstellung innerhalb eines Jahres nach ihrer Prüfung oder Entlassung aus dem Seminar, so ist in der Regel keine anderweitige Prüfung nöthig. 8) Nach Verlauf einer längern Zeit müssen sie sich einer abermaligen Prüfung unterwerfen, die jedoch nach Umständen dem Superintendenten oder Schulinspector, in dessen Aufsichts-

kreise sie angestellt werden sollen, übertragen werden kann. 9) In der Zwischenzeit, von der Prüfung bis zur Anstellung, stehen sie unter Aufsicht desjenigen Superintendenten oder Schulinspectors, in dessen District sie ihren Aufenthalt nehmen, und müssen die ihnen von diesen dargebotene Gelegenheit zu ihrer weitern Ausbildung benutzen. Wo die Umstände es gestatten, sind sie während dieser Zeit als Lehrgehülfen bei stark besuchten Schulen oder bei alten und kränklichen Schullehrern anzustellen. 10) Ausnahmen von diesen Regeln zu machen, behält sich die Königl. Kirchen- und Schul-Commission vor. Die Anmeldungen zu den Prüfungen müssen 2 Monate vorher geschehen, und von den Zeugnissen über die Vorbereitung zum Schulamte, welche das sich anmeldende Subject bisher genossen hat, so wie über dessen sittliches Verhalten, begleitet seyn. Verordn. d. Reg. zu Frankfurt, 24. Aug. 1818. Amtsbl. 35. S. 276.

Vom Mai 1817 an, werden jedesmal am ersten Donnerstage und Freitage des Monats öffentliche Prüfungen solcher Subjecte gehalten werden, welche auf Elementarschulstellen in Städten oder auf dem Lande Anspruch machen.

Von Literatis oder Lehrern für höhere Bürgerschulen, die nach einem andern Maaßstabe zu messen sind, ist hier die Rede nicht.

Wer sich freiwillig der Prüfung unterwerfen will, oder von einer höhern Behörde dazu befehligt ist, meldet sich Donnerstags Nachmittags 2 Uhr bei dem Herrn Consistorialrath Dinter, und arbeitet auf dessen Stube einige Aufgaben schriftlich aus. Wer geprüft seyn will, bringt mit: a) ein Zeugniß seiner bisherigen Aufführung, entweder vom Prediger, oder von der Obrigkeit seines Wohnorts, oder von beiden; b) einen von ihm selbst gefertigten, und so gut als möglich geschriebenen Aufsatz, die Hauptumstände seines Lebens enthaltend; c) wenn er auf eine Stelle auf polnischen Orten Anspruch macht,

ein Zeugniß, daß er dieser Sprache mächtig sey. Diese Prüfung ist, zumal für entfernt Wohnende, gar nicht unerläßliche Bedingung der Anstellung, sondern für Nichtcitirte blos freiwillig. Doch wird auf die bei der Prüfung Ausgezeichneten in Besetzungsfällen vorzüglich Rücksicht genommen werden. Auch die Seminaristen werden der Prüfung, wie andere, unterworfen, und werden gewiß bei dieser Gelegenheit zeigen, daß der Seminarist mehr leistet, als der durch sich selbst Gebildete. Angestellte werden, wenn sie Versetzung wünschen, ebenfalls zu dieser Prüfung zugelassen. Die Prüfung selbst wird Freitag Nachmittags im Sessionszimmer des Consistorii gehalten und verbreitet sich über Alles, was dem Elementar-Schullehrer zu wissen nöthig ist. Verordn. d. Consist. zu Königsberg, 31. März 1817. Amtsbl. 17. S. 147.

Prüfung der katholischen Elementarschullehrer. 1) Die Schullehrer werden von dem Gemeinderathe, oder von denjenigen Personen und Behörden, denen bisher das Ernennungsrecht zustand, der Regierung in Vorschlag gebracht. 2) Der Schulamts-Candidat muß von dem Pfarrer und von den weltlichen Beamten seines bisherigen Aufenthaltsorts, ein genügendes Zeugniß, sowohl wegen seiner sittlich-guten Aufführung insgemein, als insbesondere auch wegen Erfüllung der kirchlichen Pflichten beibringen. 3) Wenn der in Vorschlag gebrachte nicht bereits geprüft worden ist, und sich darüber gehörig ausweisen kann, so erfolgt dessen Prüfung durch die Schul-Commission. 4) Diese Commission besteht in jedem Regierungsbezirke aus 5 Mitgliedern, nämlich aus einem Rathe der Regierung, als Präses, und aus 4 Examinatoren, deren zwei die Regierung und zwei die bischöfliche Behörde ernennt. 5) Bei jeder Prüfung ist über das Resultat derselben ein Protocoll aufzunehmen, und dem Geprüften, der fähig befunden ist, ein Zeugniß anzufertigen. 6) Auf die Darreichung dieses Verzeichnisses erfolgt die Bestä-

tigung der Regierung, und 7) die Einführung und Vorstellung desselben durch den Schul-Aufseher des Bezirks, in Beiseyn des Pfarrers, des Ortsbeamten und der versammelten Schule. Die Gemeinden, oder diejenigen Personen und Behörden, denen das Ernennungsrecht zusteht, haben auf jene Schulamts-Candidaten, die einem Lehr-Cursus mit Fleiß und Gewinn beigewohnt haben, bei ihren Vorschlägen besondere Rücksicht zu nehmen. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 9. Mai 1817. Amtsbl. 21. S. 329. Pfarrer und Schulvorstände sollen bei den Vorschlägen zur Besetzung erledigter Schulstellen, ferner berechtigt seyn. Verordn. v. 12. Aug. 1817. Amtsbl. 37. S. 470.

Künftig sollen nur zwei öffentliche Prüfungen katholischer Schullehrer und Schulamts-Candidaten jährlich gehalten werden, und zwar die eine im Juni und die andere im August. Die Prüflinge haben sich deshalb 6 Wochen vorher bei dem katholischen Schulinspector ihres Kreises zu melden, und diesem zugleich ihre Schulzeugnisse und ein versiegeltes Zeugniß des Pfarrers und Bürgermeisters ihres Wohnorts über ihr sittliches und religiöses Verhalten einzureichen. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 10. Febr. 1821. Amtsbl. 9. S. 73.

Die Königl. Kirchen- und Schul-Commission zu Coblenz setzt fest: 1) Die vierteljährigen öffentlichen Prüfungen für katholische Schulamts-Candidaten, für Candidaten aus dem Schullehrer-Seminarium und für alle katholische Elementarlehrer, die noch nicht definitiv bestätigt sind, werden am ersten Montage und Dienstage eines abgelaufenen Vierteljahrs, also den ersten Montag und Dienstag im April, Julius, September, December gehalten; 2) für evangelische Schulamts-Candidaten und evangelische Elementarschullehrer, die noch nicht definitiv bestätiget sind, werden diese Prüfungen an dem ersten Freitage und Sonnabende eines jeden Vierteljahrs im April, Julius, October und Januar gehalten. 3) Sollten

in der Zwischenzeit zur provisorischen Besetzung einer erledigten Schullehrerstelle, oder zur provisorischen Beigebung eines Gehülfen Prüfungen nothwendig seyn, so werden diese provisorisch den evangelischen Superintendenten für evangelische, und den katholischen Schulaufsehern für katholische Lehrer bis zum Eintritt der öffentlichen Prüfung überlassen. 4) In Ansehung der provisorischen Anstellung solcher Elementarlehrer, haben sich die Superintendenten und Schulaufseher mit den Königl. Landräthen gemeinschaftlich zu benehmen. Eine solche Anstellung gilt auf ein Vierteljahr bis zur öffentlichen Prüfung, wo sie dann entweder definitiv bestätiget oder das Weiternöthige verfügt werden wird. Verordn. vom 21. Febr. 1818. Amtsbl. 7. S. 39. Diese Bestimmungen werden dahin abgeändert, daß künftig nur in dem Monat September jeden Jahres diese Prüfung Statt findet, und der Tag, an welchem die zu Prüfenden, mit den erforderlichen Zeugnissen sich einzufinden haben, jedesmal durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird. In besondern Fällen nur, werden Ausnahmen nachgegeben.

Rang = Verhältniß. Für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse und für gemeinschaftliche Geschäfte, haben Se. Majestät der König zu bestimmen geruht, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen nach dem Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justiz-Beamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Directoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Function sind, den Vortritt haben sollen. Cösliner Amtsbl. 1817. Nr. 16. S. 149. Danziger Amtsbl. 1817. Nr. 7. S. 64. Münstersches Amtsbl. 1817. Nr. 5. S. 43.

Rechnungsführer von Kirchen- ingleichen von Prediger- und Schullehrer-Wittwencassen und ähnlichen Instituten sollen die vorhandenen baaren Be-

stände nicht nach eigenem Gutachten, sondern nur nach den gesetzlich darüber bestehenden Vorschriften, ausleihen. Verord. d. Reg. zu Magdeburg, 1. Febr. 1818. Amtsbl. 7. S. 55.

Reiheschulen. 1) Jede Gemeinde die kein eignes Schulhaus hat, und solches zu bauen nicht im Stande ist, hat dafür zu sorgen, daß im Orte eine besondere Schulstube gemiethet, zum Schulunterrichte zweckmäßig eingerichtet und im Winter gehörig geheizt wird. 2) Dürfen die Gemeinden nach Ablauf des mit ihrem jetzigen Reiheschullehrer abgeschlossenen Contracts, den einmal angenommenen Reiheschullehrer nicht weiter nach Willkühr entlassen, vielmehr haben sie der Regierung zuvörderst Anzeige davon zu machen. 3) Ist jeder Reiheschullehrer verpflichtet, die ihm von seinem vorgesetzten Superintendenten zu seiner größern Ausbildung angewiesene Schulmeisterschule, so wie die Konferenzen der Schullehrer, regelmäßig zu besuchen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 27. Juni 1820. Amtsbl. 29. S. 192.

Reisekosten. Des Königs Majestät haben durch Cab. Ord. vom 9. Dec. 1818 zu bestimmen geruht, daß die Kosten für die Reise der Superintendenten zu den, der Anordnung gemäß zu haltenden Provinzial-Synoden, nach den durch das Reglement vom 28. Febr. 1816 bestimmten Sätzen aus dem in den Regierungs-Haupt-Cassen-Etat ausgeworfenen Diäten- und Fuhrkosten-Fonds bestritten werden sollen. Verordn. d. Reg. zu Bromberg, 12. Jan. 1819. Amtsbl. 8. S. 128. Posener Amtsbl. 1819. Nr. 5. S. 55. Stralsunder Amtsbl. 1819. Nr. 2. S. 21.

Nach der Kirchenordnung sind nicht die Kirchen verpflichtet, die Fuhrkosten für die Institutionsreisen der Superintendenten zu tragen, es liegt vielmehr den Eingepfarrten ob, die Superintendenten, nach an sie ergangener vorläufiger Requisition, zu dem Institutions-Geschäft abholen zu lassen. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 17. Febr. 1821. Amtsbl. 10.

S. 56. Weder aus Königl. noch aus Kirchen-Cassen werden Liquidationen für dergl. Fuhren vergütet. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 8. Febr. 1822. Amtsbl. 8. S. 81.

Religionsunterricht. 1) Der bisher an den Sonntagen und Donnerstagen in den Schulen gegebene Religionsunterricht wird auf zwei Wochentage verlegt, und erhält an diesen die ersten Vormittagsstunden, wo Geist und Gemüth noch frei von allen fremdartigen Eindrücken sind. 2) Die mit eben diesem Unterricht verbundenen heiligen Messen, werden an denselben Tagen gehalten, wo der Religionsunterricht fällt, und zwar in den Stunden unmittelbar vor dem Anfange des öffentlichen Unterrichts, also in dem Sommer-Halbjahr von 6 — 7; des Winters von 7 — 8 Uhr. 3) Wo Gelegenheit ist, diese Einrichtung an mehrern Wochentagen zu treffen, stellen wir dies einer Uebereinkunft der Directoren oder Vorsteher der Schulen mit den betreffenden Geistlichen anheim; nur sind die Letztern gehalten, den Anfang des Gottesdienstes nie zu verspäten, damit die Schüler mit dem Schlage 7 oder im Winter 8 Uhr in die Schule geführt werden können, worauf pünktlich zu halten ist; über eine deshalb zu treffende Einrichtung ist entweder an das Königl. Consistorium oder an die Kirchen- und Schul-Commission zu berichten. 4) Wo dies aus Mangel an fundirten Messen nicht thunlich ist, wird wenigstens von Seiten der Directoren oder Vorsteher dafür gesorgt werden müssen, daß jeden Tag der Anfang des Unterrichts mit einem Gebete eröffnet werde, welches entweder ein Lehrer vor der ganzen versammelten Schule, oder der Lehrer, der die erste Stunde gibt, vor seiner Classe spricht. 5) Der eigentliche und wissentschaftliche Religionsunterricht, wie er bis jetzt von Seiten der Schule an den Sonntagen gegeben worden ist, fällt dadurch künftig zwar weg, indessen ist zu wünschen, daß der regelmäßige Besuch der Hochmesse von Seiten der Schüler und

unter Aufsicht der Lehrer fortbestehe, da der Besuch derselben in Begleitung der Eltern und Verwandten weniger controllirt werden kann; ferner, daß an die Stelle des Unterrichts eine Predigt, Anrede oder Ermahnung an die Schüler trete, wodurch auf das Gemüth derselben gewirkt werde. Verordn. d. Consist. zu Cöln, 9. März 1818. Amtsbl. 11. S. 67.

Reparaturen. Nach Ministerial-Bestimmung vom 14. Juni 1821 haben die Prediger und Kirchendiener die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleinen Reparaturen an den Gebäuden aus ihren Mitteln zu besorgen. Rücksichtlich der Zäune und Gehege macht es keinen Unterschied, ob dieselben theilweise oder gänzlich eingegangen sind; in beiden Fällen liegt ihnen die Wiederherstellung derselben auf ihre Kosten ob. Verordn. der Reg. zu Oppeln, 16. Juli 1821. Amtsbl. 32. S. 249.

Kleine Reparaturen an geistlichen Gebäuden, die den Betrag von 10 Rthlr. nicht übersteigen, können da, wo kein Patron oder Kirchen-Collegium vorhanden ist, die Prediger oder Kirchenvorsteher ohne Rückfrage veranstalten, dagegen sich dieselben, wenn die Kosten mehr als 10 Rthlr. betragen, an den Superintendenten oder Inspector wenden müssen. Dieser ist zwar befugt, Reparaturen unter 50 Rthlr. für sich zu bewilligen, jedoch auch verbunden, unter bedenklich scheinenden Umständen, und wenn mehr als 50 Rthlr. aus den Kirchenvermögen verwendet werden sollen, höhern Orts zu berichten und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beizufügen. Verordn. d. Reg. zu Minden, 14. Sept. 1816. Amtsbl. 11. S. 85.

Nach §. 784. 785. u. 786. Tit. 11. Thl. II. des Allg. L. R., müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten kleine Reparaturen, welche bei den Pfarreien nicht über drei, und bei den Wohnungen der Kirchenbedienten nicht über einen Thaler betragen, aus eignen Mitteln besorgen, so wie sie Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen innere Pertinenz-

stücke der Gebäude, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten sollen. Verordn. d. Reg. zu Oppeln, 19. Aug. 1817. Amtsbl. 38. S. 496. Stettiner Amtsbl. 1817. Nr. 16. S. 148.

Schulamt. Vor dem vollendeten 20sten Jahre kann Niemand, vor dem vollendeten 25sten Jahre aber keiner in einem Schulamte definitiv angestellt werden, der nicht entweder nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Militairdienste befreit ist, oder den Forderungen der Dienstpflichtigkeit genügt hat. Verordnung d. Reg. zu Cöln, 27. März 1820.

Schulamts-Candidaten. Edict wegen einzuführender allgemeiner Prüfung derselben s. Prüfung.

Jungen Leuten, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, wird, nachdem sie von der Kirchen- und Schul-Commission geprüft worden sind, und dabei ein vortheilhaftes Zeugniß erlangt haben, der Eintritt in das Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit gestattet, und haben sich diejenigen Subjekte, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, zu der dabei erforderlichen Prüfung bei der Kirchen- und Schul-Commission zu melden und weitere Anweisung zu erwarten. Verordn. der Reg. zu Merseburg, 6. Aug. 1818. Amtsbl. 35. S. 289. Aachener Amtsbl. 1818. Nr. 24. S. 212. Berliner Amtsbl. 1818. Nr. 31. S. 190. Bromberger Amtsbl. 1818. Nr. 43. S. 719. Danziger Amtsbl. 1818. Nr. 22. S. 216.

Es ist jedoch diese Begünstigung der Elementarschullehrer nicht im Allgemeinen, sondern nur bedingungsweise denjenigen von ihnen zugestanden worden, welche vortheilhafte Zeugnisse für sich haben, und zu den Erwartungen berechtigen, vorzügliche Elementarlehrer zu werden. Es kann daher nur den zu dieser Kategorie gehörigen Subjecten jene Begünstigung zugestanden werden, wobei ihnen aber überlassen ist, entweder bei Truppentheilen des stehenden Heeres, oder bei Garnison-Bataillonen auf ein Jahr einzutreten, je nachdem das Eine oder das

Andere ihrer individuellen Lage zusagt. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 27. April 1819. Amtsbl. 28. S. 265. Danziger Amtsblatt 1819. Nr. 19. S. 254. Mindener Amtsbl. 1819. Nr. 25. S. 186. u. 1821. Nr. 21. S. 170.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Cab. Ord. v. 16. März 1818 zu genehmigen geruhet, daß solchen jungen Leuten, welche sich zu Lehrern für Volksschulen bilden, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse ihrer Vorgesetzten, nicht nur der Eintritt in das stehende Heer als Freiwillige auf einjährige Dienstzeit gestattet, sondern auch bei erwiesener Dürftigkeit, die Kosten zur Ausrüstung, nach Befinden der Umstände ganz oder theilweise gewährt werden sollen. Wir weisen demnach die Directoren der Gymnasien und höhern Stadtschulen, und die Vorsteher der Schullehrer-Seminare, welche um das Zeugniß über die Ausbildung als Volksschullehrer angegangen werden, so wie die Landräthe, Magisträte und sonstige Behörden, welche zur Ausstellung der Dürftigkeits-Atteste qualificirt sind, hiermit an, diese Zeugnisse nur nach sorgfältiger Prüfung und nach der festen Ueberzeugung auszustellen, daß der Empfänger durch sittliche Aufführung, durch Fähigkeit und Geschicklichkeit zum Volksschullehrer sich vortheilhaft auszeichnet, und dadurch zu günstigen Erwartungen berechtiget, und daß er wirklich nicht im Stande ist, die zu seiner Equipirung nöthigen Kosten aus eignen Mitteln zu bestreiten, indem die Fähigkeits-Atteste den Anspruch auf die Begünstigung der abgekürzten Dienstzeit begründen, die Dürftigkeits-Atteste aber den Maaßstab abgeben sollen, wonach von dem General-Commando die völlige oder theilweise Erlassung der Equipirungskosten beurtheilt und zugestanden werden wird. Vorbenannte Behörden haben jedes dem Volksschulfache sich widmende Individuum mit den ihm ausgestellten Attesten der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission zu überweisen, welche auf deren Grund die Qualification desselben zum Ein-

tritt in das stehende Heer auf einjährige Dienstzeit, nach §. 99. der Instruction für das Ersatz-Geschäft näher prüfen, und die erforderliche Bescheinigung ertheilen wird. Durch diese Atteste hat der Cantonist sodann seinen Antrag bei der Königl. Landwehr-Inspection um völligen oder theilweisen Erlaß der Equipirungskosten erforderlichen Falls zu begründen. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 17. Mai 1818. Amtsbl. 22. S. 216. Frankfurter Amtsbl. 1818. Nr. 20. S. 150. Gumbiner Amtsbl. 1818. Nr. 21. S. 422. Kölner Amtsbl. 1818. Nr. 37. S. 257. Königsberger Amtsbl. 1818. Nr. 21. S. 200. Marienwerder Amtsbl. 1818. Nr. 26. S. 288. Mindener Amtsbl. 1818. Nr. 28. S. 222. Münstersches Amtsbl. 1818. Nr. 22. S. 142. Posener Amtsbl. 1818. Nr. 25. S. 403. Triersches Amtsbl. 1818. Nr. 39. S. 198.

In Betreff der Anstellung der Lehrer in gelehrten Schulen wird festgesetzt: daß, nachdem die in Vorschlag gebrachten Schulamts-Candidaten ihr Examen bei einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bestanden, jedesmal erst Seitens des Königl. Consistorii die Einreichung des denselben ertheilten Prüfungs-Zeugnisses erwartet wird, bevor wegen ihrer Anstellung vorgeschritten werden kann, auch wenn, wie aber eigentlich nie geschehen sollte, ihre Präsentation vor bestandenen Examen Statt gefunden hat. Vorschriftsmäßig aber darf kein Schulamts-Candidat, der nicht von einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission ist geprüft worden, zu einer Stelle an einer Gelehrten-Schule präsentirt werden. Verordn. des Consist. zu Berlin, 11. Febr. 1819. Amtsbl. 8. S. 50.

Die Königl. Kirchen- und Schul-Commission kann die Confirmation zu einer erledigten Schulstelle den dazu präsentirten Personen, sie mögen von Geburt In- oder Ausländer seyn, so fern sie noch in dem dienstpflichtigen Alter stehen, nur unter der Bedingung ertheilen, wenn sie im Stande sind nach-

zuweisen, daß sie entweder der allgemeinen Militair-pflicht genügt haben, oder für völlig untüchtig zur Leistung derselben erklärt worden zu seyn. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 6. Oct. 1820. Amtsbl. 41. S. 277.

Alle diejenigen, welche die zu einer Anstellung erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erlangt zu haben glauben, und irgend eine Anstellung wünschen, müssen zuvor sich einer Prüfung unterwerfen um für wahlfähig erklärt zu werden; die Leitung dieser Prüfung soll nicht mehr von dem Superintendenten allein, sondern von der Königl. Regierung geschehen. 1) In der Regel darf keiner als Schullehrer angestellt werden, welcher nicht diese Wahlfähigkeitsprüfung bestanden hat, und als wahlfähig im Amtsblatte genannt ist, er mag nun seine Vorbildung in einem Seminar, oder auf andere Weise erhalten haben, so daß also den Patronen der Schulstellen die Auswahl nur aus solchen für wahlfähig erklärten Subjecten überlassen bleiben kann. 2) In den vier Seminarien des Reg. Bez. Magdeburg, zu Magdeburg, Halberstadt, Gardelegen und Genthin, werden deshalb halbjährlich um Ostern und Michaelis unter Aufsicht und Leitung von Mitgliedern der Königl. Kirchen- und Schul-Commission solche Prüfungen angestellt werden, wohin zugleich die Prüfung derer, welche nicht im Seminar vorgebildet sind, gelegt werden soll. Es haben sich daher Letztere um den Lehrplan und die Lehrgegenstände in den Seminarien wohl zu bekümmern und zu habilitiren, wenn sie in dieser Prüfung zu bestehen Hoffnung haben wollen. 3) Nur aus dringenden Gründen und in einzelnen Fällen kann eine Prüfung, der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten bei der Königl. Regierung in Magdeburg Statt haben, auch kann nachgelassen werden, daß solche Schulamts-Candidaten, welche ihre Wünsche nicht über die geringern Schulstellen steigern, von dem betreffenden Superintendenten wie bisher geprüft

werden. 4) Es haben nun fortan, alle in und außer den Seminarien vorgebildete Schulamts-Candidaten sofort sich schriftlich bei der Königl. Regierung zu dieser Prüfung zu melden, Zeugnisse über ihre Geburt, Militairpflicht, Vorbildung, so wie von dem betreffenden Superintendenten über ihr bisheriges sittliches Verhalten beizulegen und sodann die Bescheidung zu erwarten, wo ihre Wahlfähigkeitsprüfung geschehen soll. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 27. Nov. 1821. Amtsbl. Nr. 50. S. 339.

Mit Nr. 1. u. 4. vorstehender Verordnung ist die der Königl. Regierung zu Erfurt 30. Oct. 1819. Amtsbl. 47. S. 372 gleichlautend. Zusatz: Derjenige, welcher für wahlfähig erklärt worden ist, hat sich keiner neuen Prüfung für die Stelle zu unterwerfen, wenn er innerhalb des nächsten Jahres, vom Tage seiner Schulamts-Candidaten-Prüfung an, gewählt wird. Die Prüfung ist mit keinen Kosten verbunden, und nur der Stempel für das erlangte Zeugniß ist zu bezahlen. S. 374.

Schul Adjuvanten sollen nur dann zu selbstständigen Schullehrerstellen gelangen, wenn sie eine Zeitlang als solche thätig gewesen sind, und hierauf durch ein wiederholtes Examen im Schullehrer-Seminario ihre Qualification bewiesen haben. Diejenigen, welche dieses zweite Examen bestehen wollen, haben sich vorher bei dem Vorsteher des Seminariums zu Ober-Glogau zu melden, und um die Anberaumung eines Termins zu dieser Prüfung nachzusuchen. Verordn. d. Reg. zu Oppeln, 29. April 1819. Amtsbl. 19. S. 204.

Schul-Anfang. Die Winterschule soll überall mit Michaelis anfangen und bis Ostern unausgesetzt gehalten werden. Die Schullehrer müssen unfehlbar mit dem Montage nach Michaelis den Schulunterricht beginnen und von dem Tage an die Präsentienlisten aufs genaueste führen. Verordn. des Consist. zu Magdeburg, 30. Juli 1817. Amtsbl. 33. S. 390.

Schulaufnahme. 1) Jeder neu aufzunehmende Schüler, der vorher schon eine andere öffentliche oder Privatschule besucht hat, muß von derselben ein Zeugniß sowohl über seine Fortschritte im Wissen, als über sein sittliches Verhalten beibringen. 2) Jeder auswärtige Schüler muß bei seinem Eintritt durch ein Zeugniß seiner Eltern, oder deren Stellvertreter nachweisen, unter wessen häuslicher Aufsicht, welche die Schule als nothwendige Bedingung voraussetzt, er gestellt sey. Sämmtliche Vorsteher von Gymnasien und höhern Stadtschulen sind angewiesen, streng auf diese Vorschriften zu halten. Verordn. d. Reg. zu Düsseldorf, 6. Juni 1822. Amtsbl. 34. S. 305.

Schul-Aufsicht. Die Pfarrer aller Religions-Partheien, wie ihnen solches auch schon früher zur Pflicht gemacht worden, sollen die in ihrem Bezirk gelegenen Schulen in die genaueste Aufsicht nehmen, und die Ertheilung eines angemessenen Unterrichts der Jugend nach Kräften herbeizuführen suchen. 2) Sollen diejenigen Pfarrer, in deren Parochie mehrere Schulen belegen sind, die Schullehrer wöchentlich wenigstens ein Mal gemeinschaftlich, oder theilweise bei sich versammeln, sich mit ihnen über den Lehrplan den sie befolgen, unterhalten, sie auf etwaige Fehler in demselben oder auf bestehende Fehler in der Lehrart, die sie eingeschlagen haben, aufmerksam machen, und sonach schwachen Lehrern durch freundliches Zusprechen die ihnen nöthige Hülfe geben. 3) Sollen die Geistlichen drei Wochen nach Verlauf eines jeden Jahres einen vollständigen Bericht über den Verfolg ihrer Bemühungen an die Superintendenten und Decane erstatten. 4) Sollen die Superintendenten und Decane über die Ausführung dieser Verordnung wachen und über die Resultate der ihnen nach Maaßgabe der vorstehenden Verordnung ad 3 zu erstattenden Berichte mit dem 1. Febr. jeden Jahres eine Nachweisung in tabellarischer Form einreichen und diese mit einem gutachtlichen Berichte begleiten. Die Tabelle muß nachstehende Rubriken enthalten:

a) Name des Orts wo sich die Schule befindet; b) Name der Ortschaften, die den Schulverein bilden; c) Anzahl der schulfähigen Kinder in demselben; d) wie diese die Schule besuchen, und ob und was geschehen ist, die Kinder, welche nicht erscheinen, zum Schulbesuche anzuhalten; e) Name der Schullehrer; f) deren Qualification zum Lehramte, ihren Eifer für die Erfüllung ihrer Pflichten, und ihre moralischen Führung; g) Plan nach dem sie unterrichten, und Gegenstände des Unterrichts; h) ob und wenn Versammlungen der Schullehrer gehalten worden, welches die Gegenstände der Unterhaltung in dieser Versammlung sind, und was sich dabei für die gute Sache überall hervorgethan hat. Verordn. d. Reg. zu Posen, 12. Juni 1818. Amtsbl. Nr. 27. S. 425.

Schul-Behörden auch Schulpfleger. In allen Fällen, die nur auf das Innere des Elementar-Schulwesens und der dahin gehörigen Schulen Bezug haben, wohin auch die Vorbereitung zum Lehrerstande, und die Prüfung der Lehrer und Schulamts-Candidaten gerechnet wird, berichten die Schulpfleger unmittelbar an die Königl. Kirchen- und Schul-Commission und werden von dieser beschieden. Wo aber die äußern Verhältnisse mit den innern zusammentreffen, kommt es darauf an, welche von beiden als vorherrschend angesehen werden müssen. Sind es die innern, wie dies bei der Besetzung vacanter Lehrerstellen der Fall ist, so werden alle erforderlichen Einleitungen durch die Schulpfleger getroffen, ihre Berichte werden auch an die Königl. Kirchen- und Schul-Commission gerichtet, gehen aber mittelst Umschlags durch die landräthlichen Behörden und von diesen begutachtet, an die Königl. Regierung. Die Bescheide nehmen denselben Weg zurück. Sind aber die äußern Verhältnisse die vorherrschenden, nämlich in allen Fällen, welche die Feststellung der Gehälter für die Lehrer, der Fonds für Lehrmittel, die Anordnung von Schulbauten u. s. w. betreffen, so gehen zwar die Einleitungen und Anträge auch von den

Schulpflegern aus, werden aber direct an die landräthlichen Behörden gerichtet, welche sie den allgemeinen oder besondern Berichten an die Königl. Regierung beilegen und von den darauf erhaltenen Resolutionen die Schulpfleger in Kenntniß setzen. Alle schriftliche Verhandlungen zwischen beiden Kreis-Behörden finden nur im Ersuchungsstyle Statt. Verord. d. Reg. zu Cöln, 6. Jan. 1818. Amtsbl. 2. S. 14.

Schulberichte über die Stadtschulen. Nach §. 20. der unterm 1. Sept. 1811 publicirten Instruction, sollen die städtischen Schul-Commissionen jährlich vor dem Jahresschlusse einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Schulwesens ihres Orts an die Regierung erstatten. Die Berichte sind, der Vollständigkeit unbeschadet, in gedrängter Kürze abzufassen, nur wirkliche Thatsachen in denselben aufzuführen, und der ganze summarische Bericht ist so zu entwerfen, daß er bei etwaiger Revision der Stadtschulen durch Mitglieder des Reg. Colleg. zum Grunde gelegt werden kann. Es soll darin vornehmlich auf folgende Punkte gerücksichtiget werden. A. Die innern Angelegenheiten des Schulwesens betreffend. 1) Das Classificationssystem des Schulwesens. Hier ist der organische Zusammenhang der einzelnen Abtheilungen des Schulwesens und der Lehrcursus, welcher in jeder Schule und Schulclasse gemacht wird, anzugeben. 2) Das Lehrpersonale. Wie es um die Lehrgeschicklichkeit und den Amtseifer der Lehrer stehe. Ob sie fortstudieren. Ob sie bei der Jugend und beim Publicum Vertrauen finden. Ob sie zu einer Schullehrer-Conferenzgesellschaft, oder zu einem pädagogischen Lesezirkel gehören. 3) Der Unterricht. Gegenstände des Unterrichts. Lehrmethode. Erfolg des Unterrichts. In welchen Lehrfächern am meisten geleistet wird. 4) Die Disciplin. Wie sie beschaffen sey. Was für ein Ton in der Schule herrsche. 5) Der Lehrapparat. Worin der Lehrapparat der Schule bestehe. Wie derselbe beschaffen sey und wie er an-

geschafft worden. Insbesondere welche Lehrbücher sich in den Händen sämmtlicher Schüler befinden, und welche etwa nur in den Händen weniger Schüler oder blos des Lehrers. 6) Die Schüler. Wie es um den Schulbesuch und die Schulversäumniß stehe. (Die Schulbesuchslisten sind nachzusehen und zu revidiren). Was für ein Geist unter den Schülern herrsche. Wie es insbesondere mit der Erziehung der weiblichen Jugend stehe. 7) Die Prüfungen. Ob die Prüfungen öffentlich statt haben oder nicht. Wo sie angestellt werden. 8) Ob irgend ein Schulfest gefeiert werde, und wie dies geschehen. B. Die äußern Angelegenheiten des Schulwesens betreffend. 1) Das Schulvermögen. Wie es um die Regulirung des Schul-Cassenwesens stehe. Ob Einnahmen und Ausgaben richtig erfolgen. Ob ein Bestand in der Casse sey. Ob die Lehrer ein Schulgeld oder Fixum erhalten, und wie hoch sich dieses belaufe. Ob die Schule eine Bibliothek habe. 2) Das Schullocale. Wie dasselbe beschaffen und ob es geräumig genug sey. Ob es erforderlichen Falls hinlänglich erweitert werden könne. Ob die Lehrzimmer ordentlich und sauber gehalten werden. Wie die Utensilien, als Tische, Pulte, Sitzbänke beschaffen seyen. Ob seit Kurzem etwas zur Besserung geschehen und was? 3) Inspection. Auf welche Weise die Schul-Commission die Inspection über die Schule führe. Wie oft sie ihre Konferenzen in dem abgelaufenen Jahre gehalten habe. Wie sie auf die Schulen einzuwirken bemüht gewesen, und was sie für die Verbesserung der Schule und die Lage der Lehrer bewirkt und zu Stande gebracht habe. 4) Theilnahme der Geistlichkeit. In wie fern die Geistlichkeit der Stadt an der Inspection über die Schulen Theil nehme. Ob irgend welche unter den Geistlichen sich durch thätige Fürsorge für die Schulen auszeichnen, und welche? 5) Interesse der Stadtgemeinde. Ob das Publicum Interesse für seine Schulen beweise. Ob sich auch

Schulfreunde finden, welche Beweise thätiger Theilnahme geben. Ob die Schulcasse oder die etwaige Schulbibliothek Geschenke erhalten haben u. s. f. Schließlich haben die städtischen Schul-Commissionen anzugeben, welche Hauptmängel in dem Schulwesen ihres Orts obwalten und was sie zunächst für die Verbesserung desselben zu thun Willens sind? Die Berichte sollen durch die Superintendenten, und in denjenigen Diözesen, in welchen besondere Schulinspectoren angestellt sind, durch diese mit ihren etwaigen Bemerkungen bei der Regierung eingereicht werden. Verordn. v. 19. Dec. 1812. Churmärk. Amtsblatt 1812. S. 546.

Inhalt und Form der Schulberichte in dem Regierungs-Bezirke Breslau.

I. Jeder Geistliche oder Schulaufseher, dem die Leitung und Aufsicht einer oder mehrerer Schulen zusteht, erstattet jährlich ein Mal, und zwar gleich nach Ostern darüber Bericht.

II. Diese Berichte sind frei nach dem jedesmaligen Zustande der Schulen, ohne daß der Verfasser ihnen ein bestimmtes Schema unterlegt, abzufassen, und haben sich über folgende Gegenstände zu verbreiten,

1) Name des Schulorts und der Nebenorte, deren Kinder etwa die Schule besuchen — des Schulpatrons — des Kirchorts, wozu die Gemeinde gehört, des Pfarrers, der die Aufsicht führt, und der Schulvorsteher.

2) Zahl der schulpflichtigen Kinder der ganzen Schulgemeinde, mit besonderer Bemerkung, ob auch Kinder anderer Glaubensgenossen darunsind — der Schulbesuch, wie er im Winter und wie im Sommer gewesen — Ursachen der Vernachlässigung, nnd was dagegen vom Schulvorstande, von den Ortsgerichten und von dem Geistlichen geschehen, und welchen Erfolg es gehabt.

3) Welche Anstalten getroffen sind, Kindern, die von den Eltern bei ihrer Wirthschaft nicht entbehrt werden konnten, oder die schon im Dienst getreten sind, eine Nachhülfe zu geben, und welchen Erfolg es gehabt.

4) Wie viel Confirmanden in der Gemeinde waren, wie lange der Pfarrer sie unterrichtet, nach welchem Lehrbuch, wie sie dazu in der Schule vorbereitet waren, wie sich der Unterricht des Geistlichen an den der Schule angeschlossen, ob die Confirmanden den öffentlichen Gottesdienst ordentlich besucht, und ob und wie die ganze Behandlung derselben, nicht blos auf ihr Wissen, sondern auch auf ihre Gesinnung eingewirkt habe.

5) Angabe der Unterrichtsstunden und der Lehrgegenstände in der Schule, ihre Vertheilung nach Classen, ihre methodische Behandlung und welche Schulbücher dabei angewendet werden, ob der Geistliche darüber mit dem Lehrer einverstanden ist, ob insonderheit alle Kinder zum Rechnen und Schreiben angehalten werden, ob die Gesanglehre schon in den Unterricht aufgenommen sey, und ob die Schule an der Leitung des Gesanges in der Kirche Theil nehmen kann.

6) Beurtheilung des Fleißes und der Fortschritte der Schüler; was sich demselben förderlich oder hinderlich zeigt, wie die öffentliche Prüfung ausgefallen, ob die Gemeinde schon zur Erkenntniß der Wichtigkeit der Schule gelangt ist — und Theilnahme daran beweist, oder ob und wie diese belebt und angeregt werden müsse.

7) Name, Alter und Dienstzeit des Lehrers; wo er zu seinem Amte vorbereitet worden; wie er dasselbe verwaltet, womit er sich ausser demselben beschäftiget, wie sein Verhalten gegen die Geistlichen, gegen den Schulvor-

stand und gegen die Gemeinde zu beurtheilen sey, und ob er einen christlichen Lebenswandel führt.

8) Ob die Schule einen Vorstand habe, wie er seine übernommenen Pflichten erfüllt und was er in den letzten Schuljahren geleistet hat.

9) Aeußerer Zustand der Schule — die Wohnung des Lehrers — die Schulstube — Schulutensilien und Lehrapparat — Schulgarten — Diensteinkommen des Lehrers und ob er es regelmäßig empfängt — Schulvermögen und Schulcasse, und wie beide verwaltet und verwendet werden.

10) Bedürfnisse und Mängel der ganzen Schulanstalt und Vorschläge zu ihrer möglichen Abhülfe und zu besserer Einrichtung.

III. Die Anfertigung solcher freier Berichte, die sich weder jedesmal auf die hier angegebenen Punkte allein zu beschränken, noch die Ordnung desselben ängstlich zu befolgen haben, wenn sie nur eine richtige Uebersicht von dem jedesmaligen Zustande der Schule gewähren, wird sehr erleichtert werden, wenn jeder Lehrer ein vollständiges Verzeichniß seiner Schulkinder führt und in demselben die Fehlenden bemerkt, um Anzeige davon bei dem Schulvorstande machen und für den Jahresbericht die erforderliche Nachweisung geben zu können. Was dagegen mehr den innern Zustand der Schule betrifft, so erachten wir für zweckmäßig, daß jeder Geistliche eine fortlaufende kurze Geschichte der unter seiner Aufsicht stehenden Schule entwirft, die eben sowohl dienen wird, sein eigenes pädagogisches Studium zu fördern, als seinem Schulbericht Wahrheit und Zweckmäßigkeit zu geben. Wir wollen daher zu beiden Geschäften, wovon das erste ohnehin zur Ordnung jeder wohleingerichteten Schule gehört, und das andere sich wohl von selbst als nützlich empfiehlt, auch das Nach-

denken ununterbrochen auf den wichtigen Gegenstand der Volksbildung durch die Schulen gerichtet hält, Geistliche und Lehrer hiermit wohlmeinend aufgefordert haben.

IV. Die nach dieser Vorschrift und in dieser Weise angefertigten Schulberichte, unterschrieben von dem Schulvorstande, dem Dominio oder dessen Stellvertreter und den Ortsgerichten, sind den betreffenden Superintendenten einzureichen, der sie mit einem gutachtlichen Berichte über die Fortschritte oder Rückschritte, die das Unterrichtswesen in seinem Sprengel gemacht, oder mit Bemerkungen über einzelne Schulen, wo er sie nöthig findet, an uns wird gelangen lassen. Er wird hierbei Gelegenheit haben, sich auch über verwandte Gegenstände zu verbreiten, wie über die pädagogische Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit der Geistlichen, über die Sorgfalt, die Einzelne ihren Schulen widmen; über den Sinn der unter den Lehrern herrscht, welche sich unter ihnen am meisten auszeichnen, oder am trägsten gefunden werden; ob in seinem Bezirke Schullehrervereine bestehen, wer daran Theil nimmt, wer sie leitet, und welchen Erfolg sie zeigen; wie denn ein geistlicher Vorgesetzter, der sein Geschäft mit Einsicht und Nachdenken verwaltet, immer etwas auffinden wird, was dieser wichtigen Angelegenheit förderlich werden kann.

V. Von den bisher bezeichneten Schulberichten unterscheiden sich die, welche die Superintendenten bei Gelegenheit der gewöhnlichen Kirchen- und Schulvisitation zu erstatten haben. Da sich bei dieser Veranlassung die Schulgemeinschaft einer ganzen Parochie in ihrem Verhältniß zur Kirchengemeinschaft, als ein verbundenes Ganze darstellt, so wird der Berichterstatter hinreichenden Anlaß finden, sich außer jenen Gegenständen auch noch über die Sorgfalt, welche die Gemeinde ihren Schulen widmet, und über den

Einfluß, den diese auf die Sittlichkeit im Volke zeigen, über das gemeinschaftliche Wirken der Geistlichen und der Lehrer, über die Verbindung zwischen der Kirche und Schule und zwischen dieser und dem Leben und über die Vorzüge und Mängel der Schulen zu äußern, und von allem um so mehr eine richtige Darstellung zu geben, als das Geschäft der Visitationen doch immer nur nach einem Zwischenraume von mehrern Jahren wiederkehrt, und dadurch eine lehrreiche Vergleichung zwischen dem frühern und gegenwärtigen Zustande möglich macht. Die äußere Form dieser Berichte überlassen wir dem Superintendenten. Kann der Superintendent wahrgenommene Mängel an Ort und Stelle verbessern, oder zweckmäßige Einrichtung treffen, so steht ihm dies frei, und wir werden eine Anzeige hiervon gern in seinem Berichte lesen.

VI. In Ansehung der Schulberichte, welche von den Mittel- oder Stadtschulen — versteht sich mit Ausschluß der Gymnasien — durch die städtischen Schuldeputationen zu erstatten sind, bleibt es bei unserer Verfügung vom 13. Juli 1812, die wir jedoch um so mehr in Erinnerung bringen müssen, als sie fast in den meisten Städten scheint außer Acht gekommen zu seyn.

VII. Daß die Kreis-Landräthe das Schulwesen und dessen Beförderung zu einem besondern Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit machen, und in dieser Beziehung mit Ernst und Nachdruck auf die Gemeinde einwirken, die Superintendenten, Geistlichen, Lehrer und Schulvorsteher in ihrem Berufe kräftig unterstützen, das liegt schon wesentlich in ihrem Berufe, und wir freuen uns, ihre Wirksamkeit in dieser Beziehung größtentheils rühmen zu können. Daher hegen wir zu ihnen auch das Vertrauen, daß sie nicht nur hierin fortfahren, sondern auch gern die Mühe übernehmen werden, uns jährlich am Schlusse

des Jahres eine statistische Nachweisung von der Anzahl aller schulfähigen Kinder ihres Kreises, wie viele hiervon die Schule besuchen, und welche Gemeinden sich hierbei am meisten auszeichnen oder am nachlässigsten beweisen, einzureichen; da wir eine solche Kenntniß als nothwendig zur Uebersicht des Ganzen für uns erachten müssen. Verordn. d. Reg. zu Breslau, 24. Nov. 1820. Amtsbl. 50. S. 454.

Schulberichte. Die im vorigen Jahre eingereichten Schulberichte sind weder in der Form überall den gegebenen Vorschriften angemessen, noch der Materie nach mit dem wahren Zustande der Schulen immer in Uebereinstimmung gewesen. Der erstern Forderung läßt sich wohl am leichtesten genügen, jedoch muß wiederholt werden, daß diese Berichte frei, ohne ein stehendes Schema, bestimmt, klar und in bündiger Kürze zu fassen sind, in Ansehung des Inhalts aber wird bemerkt, daß wenn es diesem an Zuverlässigkeit und Wahrheit gebricht, die Arbeit des Schreibens und Lesens für eine eben so nachtheilige als vergebliche zu erachten ist. Es ist vorgekommen, daß durch spätere Anzeigen der K. Landräthe und Superintendenten Mängel einzelner Ortschulen bekannt geworden, wovon der frühere Schulbericht entweder ganz geschwiegen, oder worüber sie sich doch viel zu gelinde ausgedrückt hatten. Dahin gehört besonders der Schulbesuch und die Würdigung des Lehrers in seinem Berufe. Den erstern in der erforderlichen Regelmäßigkeit zu erhalten, ist schwer; aber darum soll er auch vor allem der Gegenstand der vereinigten Aufmerksamkeit, sowohl des Schulvorstandes als des Schulrevisors seyn, und nichts ist verderblicher, als hierin Nachsicht und Schonung zu beweisen. Daher müssen die Absentienlisten regelmäßig geführt, und die fehlenden Kinder den Königl. Landräthen angezeigt werden, da von der mitwirkenden Thätigkeit dieser am meisten eine Abhülfe des Uebels zu erwarten ist. Was die

Schullehrer anbetrifft, so kommt es in dem, was der Bericht von ihnen anzuführen hat, nicht allein darauf an, daß sie ihre Stunden äußerlich regelmäßig halten, sondern auch vorzüglich darauf, wie und mit welchem Erfolge solches geschieht; denn man will dadurch die Würdigen von den Unwürdigen, die Tüchtigen von den Untüchtigen geschieden sehen, und sollten die Schulrevisoren selbst verantwortlich gemacht werden, wenn sie aus übelverstandener Nachsicht und Mitleiden unbrauchbaren und unordentlichen Schullehrern ein besseres Zeugniß in den Revisionsberichten geben, als sie verdienen. Auch hat es sich schon vielfach gezeigt, wie wohlthätig ein Lehrer, der seinen Beruf kennt und ihn mit rechter Liebe treibt, auf den Schulbesuch einwirken kann; denn jemehr sich die Kinder, denen es nur selten an Lust und Trieb zum Lernen fehlt, sich durch den Unterricht angeregt fühlen, desto freudiger werden sie der Schule zueilen, und eben dadurch auch die Eltern bewegen, sie nicht zurück zu halten. Hierauf ist daher in den Schulberichten Rücksicht zu nehmen, und sind die vorbemerkten Mängel zu vermeiden. Verordn. der Reg. zu Breslau, 6. März 1822. Amtsbl. 10. S. 80.

Schulbesuch. Die Ortspolizei-Behörden haben die Dorfschulzen dafür verantwortlich zu machen, daß alle Kinder des Dorfs die Schule ununterbrochen besuchen, und ihnen aufzugeben, sofort Anzeige von den säumigen Eltern und Dienstherren dem Amte zu machen, damit sie nöthigenfalls, ausser der gewöhnlichen Schulstrafe, noch besonders für ihr sträfliches Verfahren nachdrücklicher gestraft werden können. Wo es nöthig seyn sollte, müssen die Schulstrafen geschärft und die pflichtvergessenen Eltern und Dienstherren nach dem General-Landschulreglement von 1763. §. 10. mit der Execution dazu angestrengt werden, ihre eigenen oder die Dienstkinder zur Schule zu schicken.

In Betreff des Viehhütens der schulfähigen Kinder, wird gleichfalls auf das General-Landschulregle-

ment verwiesen, in dem es §. 4. also lautet: „weil an vielen Orten die Eltern ihre Kinder des Sommers nicht in die Schule schicken, unter dem Vorwande, daß sie das Vieh hüten müssen, so haben deshalb die Beamten oder die Gerichtsobrigkeiten an den Orten, wo Dörfer oder Gemeinschaften sind, ehe die Kinder dadurch von der Schule abgehalten werden sollten, dahin zu sehen, daß, so weit es möglich, ein eigner Viehhirte hiezu möge bestellt werden. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen, 14. Dec. 1816. Amtsbl. 52. S. 685.

Die Schullehrer sind verpflichtet Sommer und Winter Schule zu halten. Der Prediger hat sich mit dem Patron der Schule, wenn dieser im Orte ist, oder mit dem Schulzen und einigen Familienvätern über die Zeit der Sommerschulen zu bereden, damit die erwachsenen Kinder ihren Eltern helfen können. — Es soll nachgelassen seyn, daß von Ostern bis Michaelis nur in den Vormittagsstunden Schule sey, wo die größern Kinder nur die Hälfte und die Kleinern die andere Hälfte der Schulen besuchen. — Das Schulgeld wird wie gewöhnlich bezahlt. — Wo bisher Sommer und Winter hindurch Vor- und Nachmittags Schule gehalten wurde, bleibt es beim Alten. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 11. März 1817. Amtsbl. 12. S. 135.

Eltern und Vormünder haben, wenn sie ihre Kinder vermiethen wollen, einen Schein des Predigers jenes Orts, wohin sie sich vermiethen wollen, dem Prediger ihres Wohnorts beizubringen: daß der Dienstherr das Kind regelmäßig zur Schule schicken wolle. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 15. Juli 1817. Amtsbl. 33. S. 382.

Alle Kinder müssen die Schule besuchen und Schulgeld entrichten. Wo nicht, da soll die Ortsobrigkeit mit Execution dazu anhalten. Wenn der Visitator bei der Schulvisitation in Erfahrung bringt, daß Eltern ihre Kinder im vergangenen Jahre nicht fleißig zur Schule angehalten haben, so sollen sie dahin sehen, daß 20 Sgr. Strafgelder zur Schul-

casse bezahlt werden. Die Beamten und Gerichtsobrigkeiten werden ernstlich darauf sehen, und die Eltern auf die erste Anzeige des Schulmeisters vorfordern. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 16. Juli 1817. Amtsbl. 33. S. 383.

Kein Kind darf eher aus dem Kirchspiele seiner Eltern in ein anderes als Dienstbote ziehen, als bis die Eltern oder Vormünder ihrem Pfarrer ein Zeugniß von dem Pfarrer des Orts, wohin das Kind vermiethet werden soll, eingereicht haben, daß der Miethende sich verpflichtet habe, das dienende Kind mit Ordnung zur Schule anzuhalten. Wenn Eltern oder Vormünder bei Vermiethung der Kinder dies nicht beobachten, verfallen sie in die gesetzliche Strafe. Wenn der Dienstherr das Kind dessen ungeachtet unordentlich zur Schule schickt, und der Pfarrer des Dienstherrn dieses dem Pfarrer der Vermiethenden anzeigt: so muß das Kind auf Verlangen des Letztern aus dem Dienste weggenommen werden. Eltern und Vormünder, die diesem Aufrufe nicht folgen, werden gesetzmaßig gestraft. Verordn. d. Cons. zu Königsberg, 4. Sept. 1817. Amtsbl. 41. S. 385.

Diejenigen Kinder, die den Confirmanden-Unterricht besuchen, sind gehalten, so viel als möglich, wenigstens in allen denen Tagen, an denen sie nicht zum Prediger gehen, am Schulunterrichte Theil zu nehmen, und damit bis zum Tage der Confirmation fortzufahren; auch das Schulgeld bis zu dem halben Termin unweigerlich zu entrichten. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 15. Oct. 1817. Amtsbl. 47. S. 436.

Es ist in den vorjährigen Schul-Visitationsberichten wiederholentlich darüber geklagt worden, daß die schulfähigen Kinder auf dem Lande, besonders die Dienst- und Waisenkinder, von ihren Eltern, Dienstherrn, Pflegeeltern und Vormündern sehr unregelmäßig in die Schule geschickt werden. Wir finden uns dadurch veranlaßt, die landräthl. Behörden, so wie alle Dominien, Königl. Intendantur- und Domainenämter nochmals aufzufordern, sämmtliche

schulfähige Kinder zum ununterbrochenen Schulbesuche mit Strenge anzuhalten, wobei wir in Absicht der Dienst- und Waisenkinder noch besonders festsetzen, daß die Dienstherren und Vormünder gleich den Eltern verpflichtet sind, die in ihren Diensten stehenden Kinder und Pflegebefohlenen bis zum 14. Jahre regelmäßig zur Schule zu schicken. Wir verpflichten hiermit die Pfarrer, Fälle, in denen dies nicht geschieht, den Verwaltungsbehörden, als: den Landrathen, Magisträten rc. sofort gewissenhaft anzuzeigen, und letztere weisen wir an, die pflichtvergessenen Dienstherren und Vormünder, zur Genügung ihrer diesfälligen Bürger- und Menschenpflicht anzuhalten. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 10. Febr. 1818. Amtsbl. 8. S. 74.

Von denjenigen Eltern und Vormündern, welche ihre Kinder und Pflegbefohlenen gewissenlos von Besuchung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden zurückhalten, ist nicht nur das gewöhnliche Schulgeld für den Lehrer, sondern auch die in dem General-Landschulreglement vom 12. August 1763. festgesetzte Strafe von 16 gGr. zur Schulcasse einzuziehen. Die Landräthe, so wie die Magisträte in den Städten sind angewiesen den Schulvorstehern bei Erfüllung ihrer diesfälligen Pflichten alle etwa nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen. Die während des Sommers angeordneten sogenannten Hüteschulen, in welchen ein abgekürzter Unterricht ertheilt wird, sind nur für solche Kinder bestimmt, welche bei der Guts-Wirthschaft ihrer Eltern unentbehrlich sind. In diese Schulen müssen auch diejenigen noch nicht confirmirten junge Leute gehen, welche vermiethet sind, die übrigen aber, deren Unentbehrlichkeit zur elterlichen Hülfe nicht dargethan ist, müssen die gewöhnlichen Unterrichtsstunden besuchen. Verordn. d. Reg. zu Liegnitz, 17. Apr. 1819. Amtsbl. 19. S. 174. und Amtsbl. 35. S. 338.

Nicht nur das Allg. L. R. Thl. II. Tit. 12. §. 48. bestimmt, daß Eltern, welche ihre schulfähigen

Kinder nach den Vorschriften §. 43. seq. a. a. O. gehörig zur Schule zu halten, verabsäumen, unter Beistand der Obrigkeit zu ihrer Pflicht durch Zwangsmittel sollen angehalten werden; sondern der §. 10. des General-Landschulreglements vom Jahr 1763 setzt insbesondere fest, daß Eltern oder Vormünder, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, nicht nur das Schulgeld, sondern selbst eine Strafe von 16 gGr. zur Ortsschulcasse entrichten, nöthigenfalls aber mit Execution belegt werden sollen. Was aber die Art und Weise des gegen pflichtvergessene Eltern einzuleitenden Verfahrens betrifft, so leidet es, nach §. 11. der Regier. Instruction vom 23. Oct. 1817 und deren Beilage keinen Zweifel, daß solches von den, der Verwaltungs-Behörden beigelegten Strafgewalt ausgehen müsse. Die Superintendenten und Schulinspectoren haben daher die Anzeigen der säumigen Eltern nicht den Gerichten, sondern den Landrathsämtern Behufs der Bestrafung zu machen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 6. August 1819. Amtsbl. 34. S. 399.

Nach den Verordnungen vom Jahre 1763 und 1801 soll jedes schulfähige Kind vom 6. bis nach vollendeten 13. Jahre, nur Krankheitsfälle ausgenommen, täglich den Unterricht besuchen, und solcher nur während der Erndtezeit durch 4 Wochen ausgesetzt werden. Verordn. d. Reg. zu Oppeln, 12. Jun. 1820. Amtsbl. 25. S. 230.

Jedes Kind muß bis zu seiner Einsegnung die Schule unausgesetzt besuchen und folglich auch das übliche Schulgeld entrichten, wenn es gleich bereits das 14. Jahr zurückgelegt hat. — In zahlreichen Gemeinden soll die Confirmation zwei Mal im Jahre Statt finden, um den Eltern rücksichtlich des Schulbesuchs ihrer Kinder jede Erleichterung zu gewähren. Verordn. d. Reg. zu Stettin, 22. Jun. 1822. Amtsbl. 8. S. 70.

In der Regel bleiben alle Kinder, die bei Anfang des Sommer-Schuljahres am zweiten Montage nach Ostern, oder bei dem Anfange des Winter-

Schuljahres, am 3. Nov. in das siebente Jahr getreten sind, zum Besuche der Schule und deren Eltern zur Bezahlung des Schulgeldes verpflichtet. Blos und allein für diejenigen Dörfer und einzelnen Häuser, die bei guten Wegen eine volle halbe Stunde, oder bei schlechten, gebirgigen, von Bächen durchschnittenen Wegen, eine volle Viertelstunde von dem Schulorte entfernt liegen, wird die Schulzeit im Winter auf das achte Jahr hinausgesetzt; und zwar so, daß erst diejenigen Kinder, die im Winter-Schuljahr, also vom 3. Nov. bis Mittwoch vor Ostern, ihr achtes Jahr vollenden, die Schule vom 3. Nov. an, und also auch, da diese Ausnahme auf die Sommerschule sich nicht bezieht, vom zweiten Montage nach Ostern an zu besuchen und ihre Eltern das Schulgeld zu entrichten haben. Verordn. d. Reg. zu Trier, 7. Sept. 1820. Amtsbl. 63. S. 405.

Die Kinder, die zur Einsegnung vorbereitet werden, müssen, bis diese vollzogen, alle Schulstunden, die der Confirmanden-Unterricht nicht einnimmt, besuchen, und, wie es sich von selbst versteht, auch das Schulgeld erlegen. Verordn. d. Reg. zu Breslau, 25. Juli 1821. Amtsbl. 32. S. 310.

Daß es bei der allgemeinen Verpflichtung der Kinder, die das 14. Lebensjahr bereits überschritten haben, die Schule, bis zu ihrer feierlichen Entlassung aus derselben durch die Confirmation, zu besuchen, auch ferner bewendet; daß aber in den Fällen, wo nicht die Untüchtigkeit derselben, (was der gewissenhaften Beurtheilung der Prediger überlassen bleibt) sondern die bei der zunächst vorhergegangenen Confirmation noch nicht erlangte Volljährigkeit die Ursache ist, warum sie nicht aus der Schule entlassen werden können, die Bezahlung des Schulgeldes nur bis zur Erfüllung des 14. Lebensjahres gefordert werden darf. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 14. Decbr. 1821. Amtsbl. 47. S. 427.

Die Königl. Regierung zu Breslau setzt, den Schulbesuch betreffend, fest:

1) Vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Jahre ist jedes Kind schulpflichtig, und haben die Orts-Schulbehörden, Geistliche, Schullehrer, Schulvorsteher und Ortsgerichte darauf zu sehen, daß diese Schulzeit gehalten wird, und auch nachlässige Eltern an ihre Pflicht erinnert werden.

2) Jedes Kind, welches das 7. Jahr erreicht hat, das zur Schule gebracht wird, oder wenn dies auch nicht der Fall ist, hat der Lehrer mit Vor- und Zunamen, Alter und Benennung der Eltern oder des Vormundes und Wohnorts in die Liste der Schulkinder die von jetzt an regelmäßig zu führen ist, einzutragen, die Schulvorstände, in den Städten die Schuldeputationen, haben dem Schullehrer die diesfallsigen Nachrichten zu verschaffen, damit nicht, wie zeither in größern Städten der Fall gewesen, den Schullehrern die schulpflichtigen Kinder, welche nicht die Schule besuchen, unbekannt bleiben. Demnächst führt der Schullehrer eine fortlaufende Fleißtabelle, woraus er wöchentlich die, welche gefehlt haben, dem Schulvorstande oder Schulzen und Gerichten, in den Städten den Schuldeputationen anzeigt, die verpflichtet sind, unverständige Eltern mit Nachdruck zu erinnern, und nöthigenfalls die Kinder, welche am meisten und ohne dringende Ursache gefehlt haben, zur Schule bringen zu lassen, wobei ihnen die Ortspolizei auf Erfordern zu assistiren hat.

Die Eltern, Vormünder und andere, denen die Erziehung der Kinder obliegt, sind aber in Gemäßheit des Allerhöchsten General-Landschulreglements am 12. Aug. 1763. §. 10. nicht nur verbunden, für jedes nicht zur Schule geschickte Kind dennoch das Schulgeld, welches Vormünder in solchem Falle ihren Pflegekindern zu berechnen nicht verpflichtet sind, zu bezahlen, sondern auch in 16 gGr. Cour. Strafe zur Schulcasse zu nehmen. Die zu den obengedachten Listen und Tabellen erforderlichen Bücher sind entweder aus der Schulbüchse, wo eine solche vorhanden ist, oder auf Kosten der Gemeinde anzuschaffen.

3) Die Herrn Geistlichen und Schulrevisoren und Inspectoren von denen wir eine thätige Mitwirkung hierbei wohl voraussetzen dürfen, und selbige auf die Vorschriften der §§. 25. seq. des Schul-Reglements vom 12. Aug. 1763 verweisen, wo die Prediger die Schulen ihres Orts wöchentlich zweimal, bald Vormittags, bald Nachmittags besuchen und nicht nur die Unterweisung der Schullehrer anhören, sondern auch selbst Fragen bei den Kindern über den Catechismus und andere Lehrbücher, anstellen sollen, haben diese Listen bei jedem Besuche in der Schule zu prüfen, zu bescheinigen, und was sie darin wahrnehmen, in ihrer Wirksamkeit bei ihren Gemeindegliedern zu benutzen, und in ihren uns durch die Superintendenten vorzulegenden Schulberichten, worüber wir nächstens eine besondere Verfügung erlassen werden, (s. Schulberichte) anzuführen.

4) Für arme Eltern, oder arme verwaisete Kinder, muß das Schulgeld aus der Orts-Armen-, oder in deren Ermangelung aus der Gemeindecasse entrichtet werden, damit die Schullehrer an ihrem Einkommen nichts verlieren, und wie daß auch von einem jeden Schullehrer schon von selbst zu vermuthen, armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiße und Treue unterrichten. Aus den Schulcassen, oder in deren Ermangelung aus den Orts-Armen- oder Gemeindecassen, müssen auch für die armen Kinder die benöthigten Schulbücher, Rechentafeln, Schreib-Materialien angeschaft, und dafür gesorgt werden, daß schlechterdings Unvermögen auch die Aermsten nicht hindere, die einem jeden Menschen nothwendigen Elementarkenntnisse gleich dem Reichen sich zu erwerben.

5) Eltern, die ihre Kinder zu häuslichen Geschäften nothwendig gebrauchen, Lehrherren und Dienstherrschaften, wenn letztere Kinder innerhalb der Schulzeit, in Lehre oder Dienst nehmen, sollen solche in keinem Falle ganz von der Schule zurückhalten, und Geistliche und Lehrer die Unterrichtsgegenstände und

Stunden, die noch von solchen Kindern besucht werden müssen, bestimmen.

6) Die Schulzeit solcher Kinder ist wenigstens auf 2 Stunden täglich, worin jedoch der Confirmanden-Unterricht nicht mit begriffen sein soll, — festzusetzen, und bleibt es jeder Ortsschule überlassen, diese Einrichtung nach dem jedesmaligen Bedürfniß zu bestimmen, oder durch Trennung der Geschlechter den erwachsenen Kindern täglich einige Stunden zu häuslichen Verrichtungen übrig zu lassen.

7) Auch an sich gültige Entschuldigungsgründe von Schulversäumnissen, als Krankheit der Eltern oder Kinder, müssen den Schullehrern angezeigt werden, welche das nöthige in den Fleißtabellen vermerken.

8) Da wir auch zu unsern größten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß an vielen Orten die Kinder den Sommer von dem Schulbesuche zurückgehalten werden, woher es denn kommt, daß sie im Sommer dasjenige größtentheils verlernen, was sie im Winter gelernt haben, so verordnen wir auf das ernstlichste, daß nicht nur die Kinder derjenigen Eltern, welche keinen Ackerbau und Viehzucht treiben, im Sommer wie im Winter die Schule regelmäßig besuchen sollen, sondern auch erstgedachte Kinder mit Ausnahme von 6 Wochen in der Erndte, welche ihnen der Schulrevisor und Schullehrer Ferien geben kann, täglich von Georgi bis Michaelis wenigstens 2 Stunden zu einer nach den Local-Verhältnissen jeden Orts gelegnen von dem geistlichen Schulvorstande und dem Schullehrer zu bestimmenden Zeit die Schule besuchen, und hierzu von den Eltern, Vormündern und Herrschaften angehalten werden sollen.

Wenn, nach vorstehender Bestimmung die Kinder vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre die Schule unausgesetzt besuchen, so kann jedes Schulkind vor seiner Entlassung aus der Schule wenigstens in der Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, sowohl im Kopfrechnen als in mündlichen, die nöthigen Kenntnisse sich erwerben.

9) Eltern und häusliche Vorgesetzte, die in Befolgung dieser Vorschriften eine beharrliche Widersetzlichkeit zeugen, werden wir durch die landräthlichen Aemter zur Verantwortung ziehen lassen, und trifft der unordentliche Schulbesuch ganze Ortschaften, solche in den öffentlichen Blättern namhaft machen. Daß aber der gesammte Lehrstand seine Pflicht in der angegebenen Beziehung, wie er es dem Könige, dem Vaterlande und dem heiligen Zeugen aller unserer Handlungen schuldig ist, und daß insonderheit die Geistlichen kein Kind zum Confirmanden-Unterricht annehmen werden, daß nicht durch den Schulunterricht dazu vorbereitet ist, glauben wir wohl voraussetzen zu dürfen. Wir werden eine jede desfallsige Fürsorge stets dankbar erkennen, und bei Erledigungen von Pfarreien und Schulstellen vorzüglich die Verdienste beachten, welche Geistliche und Schullehrer auch in weniger einträglichen Stellen um das Schulwesen sich erworben haben. Verordn. d. Reg. zu Breslau, 23. Nov. 1820. Fernere Aufforderung auf fleißigen Schulbesuch, auch im Frühjahr und Winter, zu halten; auch die Ertheilung des Unterrichts in der Obstbaumzucht thätig zu befördern. Verordn. d. Reg. vom 7. Apr. 1821. Amtsbl. 14. S. 112

Nach Verfügung des Königl. Ministerii vom 16. Sept. 1822 sollen diejenigen schulpflichtigen Kinder, welche nicht länger den Schulunterricht zu genißen nöthig zu haben glauben, davon nur nach einer vom Kreis-Superintendenten anzustellenden Prüfung dispensiret werden können, sofern sie das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; auch soll diese schon im §. 3. des General-Land-Schulreglements vom 12. Aug. 1763 enthaltene Bestimmung so lange fortdauern, bis die allgemeine Schulordnung publicirt seyn wird. Sämmtliche Prediger haben daher die Dispensations-Gesuche für dergleichen junge Leute, und besonders die den Elementar-Unterricht genießenden Confirmanden an die ihnen

vorgesetzten Superintendenten zu verweisen, die angewiesen sind, die erbetene Dispensation erst nach sorgfältiger und strenger Prüfung des Kindes und mit Gewissenhaftigkeit zu ertheilen. Uebrigens müssen diejenigen Kinder, welche keine Dispensation erhalten haben, auch während des Confirmanden-Unterrichts an den Tagen, wo sie nicht zum Prediger gehen, den Schulunterricht besuchen. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 23. Oct. 1822. Amtsbl. 49. S. 369. u. Amtsbl. 1819. Nr. 53. S. 523.

Schulbezirke. Den landräthlichen Commissarien und Schulpflegern, wie den Schulvorständen, wird zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß alle in ihren Bezirken wohnende schulpflichtige Kinder auch wirklich eine Schule besuchen, oder sonst einen zweckmäßigen Unterricht genießen, zu welchem Zweck auch von den Gemeinden vorzüglich das zu berücksichtigen ist, daß den Kindern ärmerer Eltern die Theilnahme an dem Unterrichte erleichtert werde, ohne die Lehrer in der zu seinem Unterhalte nothwendigen Competenz zu beschränken. Die Listen der schulpflichtigen Kinder sind genau zu führen und halbjährlich zu ergänzen und die Schullehrer dazu anzuhalten, das sie monatliche Abwesenheitslisten und Verzeichnisse der rückständigen Schulgelder bei den Schulvorständen einreichen. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 19. Juni 1818. Amtsbl. 24. S. 140.

Bei Absteckung bestimmter Schulbezirke geht die Absicht dahin, an wohlgelegenen Stellen eine solche Anzahl Schulen zu unterhalten, oder neu zu stiften, daß sämmtliche schulfähige und schulpflichtige Kinder der Provinz den ihnen nöthigen Schulunterricht auf eine möglichst bequeme Art, empfangen können. Aus dieser Ursache wird vorausgesetzt, daß die Kinder sich zu den Schulen wirklich halten, die ihnen zugewiesen sind. Dieses ist auch für die Lehrer zu wünschen, da bei Bestimmung des denselben festgesetzten Gehaltes auf die Einnahme eines angemessenen Schulgeldes gerechnet worden. Doch sind die Lehrer in

der Regel nur berechtiget, für diejenigen Kinder das Schulgeld zu fordern, die sich zu ihrer Schule wirklich halten, und zwar in der Art, daß für einzelne Versäumtage keine Abzüge Statt finden, sondern nur in dem Falle, wenn aus gültigen Ursachen die Versäumniß einen halben Monat Statt gefunden hat.

Was diejenigen innerhalb eines Schulbezirks wohnenden Kinder anbetrifft, welche sich zu der Bezirksschule nicht halten; so kommt es darauf an, ob dieses aus annehmlichen Ursachen unterbleibt, und ob sie anderswo gehörigen Unterricht empfangen, häuslichen oder öffentlichen.

Diejenigen Eltern demnach, welche ihre Kinder der Bezirksschule nicht anvertrauen wollen, werden hierdurch verpflichtet, dem Schulvorstande Anzeige davon zu machen. Dieser hat davon den Schulpfleger in Kenntniß zu setzen, welcher in Verbindung mit dem Schulvorstande die angeführten Ursachen, ob sie zuläßig sind, untersucht, wie auch, ob die Kinder anderweitigen gehörigen Unterricht empfangen.

Nur in diesen Fällen können die Eltern, von der Pflicht, ihre Kinder zur Bezirksschule zu schicken, und an den Lehrer derselben das Schulgeld zu entrichten, entbunden werden.

Sollten in einzelnen Fällen der Schulpfleger und Schulvorstand sich über die Entscheidung nicht vereinigen können, oder die Eltern bei ihrer Entscheidung sich nicht beruhigen wollen, so würde die Sache an die Königl. Regierung zu bringen seyn.

Da diese Anordnung zum Zweck hat, auf der einen Seite regelmäßigen Schulbesuch zu befördern, und auf der andern, lästigen Schulzwang zu entfernen, so verspricht sich die Königl. Regierung von den Betheiligten desto gewissenhaftere Befolgung derselben, und es werden alle frühere, diesen Gegenstand betreffende Verfügungen, sofern sie mit der gegenwärtigen streiten, hierdurch ausdrücklich aufgehoben. Verordn. d. Reg. zu Düsseldorf, 6. Aug. 1818. Amtsbl. 39. S. 265.

Schul-Deputationen. Die Verordnung wegen Einrichtung der städtischen Schul-Deputationen vom 13. Juli 1812 enthält §. 9. die Vorschrift, daß die Mitglieder derselben, zunächst auf 6 Jahre gewählt, und nach deren Verlauf auf dieselbe Art, wie bei ihrer ersten Einrichtung erneuert werden sollen, und wenn gleich die frühern Mitglieder auch für den neuen Zeitraum wählbar bleiben, doch ihre fernere, durch die neue Wahl entschiedene Mitgliedschaft die Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde erfordert. Verordn. d. Reg. zu Breslau, 23. Mai 1821.

Schulen. Dorfschulen. Die früher gegebenen Vorschriften in Betreff der Catecheten und Kinderlehrer werden erneuert und ausdrücklich Folgendes verordnet:

1) Es bleibt zwar jeder Gemeinde, bei welcher sich noch kein öffentlich angestellter Lehrer befindet, freigelassen, einen besondern Kinderlehrer für sich anzunehmen; doch a) darf dies nicht ohne Vorwissen und Genehmigung sowohl des Ortspredigers, als auch des betreffenden Superintendenten geschehen; b) muß der Kinderlehrer von dem Superintendenten, oder in dessen Auftrage von dem Ortsprediger geprüft, mittelst Handschlags verpflichtet und eingewiesen werden; c) hat die Gemeinde ihm, ausser einem hinlänglichen, von der Kirchen- und Schulinspection auszumittelnden Gehalte, eine beständige, nicht wechselnde Wohnung und Schulstube zu verschaffen; d) sie darf ihn seines Dienstes nicht willkührlich und ohne zuvor bei dem betreffenden Superintendenten angebrachte, und von diesem begründet gefundene Beschwerde entlassen; e) sie darf sich die in Rücksicht auf den Schulunterricht ihr gegen den Schulmeister ihres Pfarrkirchdorfs obliegenden Verbindlichkeiten nicht entziehen.

2) Die nicht confirmirten Kinderlehrer dürfen a) ohne eine besondere Verwilligung, um welche erforderlichen Falls die Superintendenten bei der K. Regierung nachzusuchen und sie hinlänglich zu moti-

viren haben, die Jugend nur bis zum Eintritt in das 13. Jahr unterrichten; während der zwei letzten Jahre sind die Kinder in die Hauptschule der Parochie zu schicken; b) sie dürfen andere Amtsverrichtungen des Schulmeisters nicht ohne Genehmigung des Superintendenten und Pfarrers übernehmen; c) den Unterricht aber haben sie in allen Stücken, den darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften gemäß, und unter derselben Aufsicht, wie die confirmirten Schullehrer, zu ertheilen.

3) Wo confirmirte Catecheten angestellt sind, oder noch angestellt werden, da ist a) von der Kirchen- und Schulinspection darauf zu sehen, daß ihnen ein eignes Schulhaus mit wenigstens zwei Stuben, und den sonst erforderlichen Bequemlichkeiten erbaut, oder angewiesen werde; b) in Rücksicht auf das Schulgeld, die Heitzung der Schulstube und andere Emolumente gelten für sie die allgemeinen Verordnungen für Landschulen, so wie c) auch ihre Obliegenheiten durch diese Vorschriften hinlänglich bestimmt sind. Das Neujahr- oder Gregorius-Singen außer dem Bezirke einer jeden Schule bleibt allgemein untersagt, und die Kirchen- und Schulinspectionen werden fortfahren dafür zu sorgen, daß dieser Gebrauch, wo man ihn beizubehalten wünscht, auf die schon an mehreren Orten gewählte Weise immer zweckmäßiger eingerichtet, jede Unschicklichkeit dabei vermieden, jedoch auch das daran geknüpfte Emolument der Lehrer ihnen nicht geschmälert oder entzogen werde. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 6. Oct. 1817. Amtsbl. 42. S. 591.

1) Es darf keine Gemeinde einen Lehrer auf eine kürzere Zeit als auf ein Jahr annehmen, weil die gehörige Abwartung der Sommerschule dies durchaus erfordert. 2) Es darf das Gehalt, welches die Gemeinde dem Schulhalter bewilligt, nicht geringer seyn, als der Betrag des reglementsmäßigen Schulgeldes von der zu unterrichtenden Kinderzahl seyn würde. 3) Es müssen die Gemeindeglieder, bis sie

ein brauchbares Schulhaus bauen, den Schullehrer der Reihe nach speisen. 4) Es muß, wo es irgend möglich ist, ein Zimmer ausgemittelt werden, in welchem die Schule fortwährend gehalten werden kann. 5) Jeder Lehrer einer solchen Schule, der den Presentienlisten nicht mit strenger Gewissenhaftigkeit ordnungsmäßig führt, und sich in die vorgeschriebene Schulordnung fügt, wird bestraft werden, und hat zu erwarten, daß ihm die Erlaubniß zum Schulunterrichte nicht weiter ertheilt werden wird. Es wird den Predigern bei eigner Verantwortlichkeit aufgegeben, aufs sorgfältigste über die Beobachtung dieser Vorschriften und über die Amtsführung der Schullehrer zu wachen, auf keine Weise sich eine Abänderung dieser Verordnung und Milderung dieser Vorschriften zu erlauben, und in jedem Uebertretungsfalle sofort den betreffenden Superintendenten Anzeige davon zu machen. Verord. d. Reg. zu Magdeburg, 30. Sept. 1818. Amtsbl. 41. S. 334.

Es sollen jährlich vor Ostern in allen einzelnen Dorfschulen öffentliche Prüfungen vor der dazu versammelten Gemeinde auf eine zweckmäßige und feierliche Art abgehalten werden. Die Prüfung erstreckt sich auf alle in der Schule behandelte Lehrgegenstände, und ist so einzurichten, daß die Schulkinder von ihrem im Laufe des Schuljahres angewendeten Fleiße und ihren Fortschritten, ohne auf die Prüfung besonders vorgeübt zu seyn, unzweideutige Beweise geben können. Am Schlusse der Prüfung sollen diejenigen Kinder, welche sich durch einen strengregelmäßigen Schulbesuch, durch Fleiß und gute Sitten, ausgezeichnet haben, so wie auch die, von denen das Gegentheil bekannt ist, auf eine angemessene Weise genannt werden. Die Superintendenten haben über den Ausfall dieser Prüfungen einen summarischen Bericht bei der Kirchen- und Schul-Commission zu erstatten, wozu ihnen die Ortsprediger die Data mit Genauigkeit zu liefern haben. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 30. Mai 1821. Amtsbl. 25. S. 160.

Elementar-Schulen im Reg. Bez. Cöln. Festsetzung über die Verhältnisse derselben.

1) Hauptschulen sind nur die durch das Gesetz bestimmten, und von der competenten Behörde anerkannten öffentlichen Schulen, entweder mit einem Lehrer oder einen Ober- und Unterlehrer, mit den in den bestehenden Verordnungen ihnen zuerkannten Rechten und Pflichten. Sie sind in der Regel an die Pfarrörter gebunden, doch können deren auch in derselben Pfarre mehrere bestehen. 2) Unterschule ist jede, von einem Unterlehrer abgesondert gehaltene Schule, wo Localverhältnisse es nicht erlauben, diese mit einer Hauptschule an einem Orte zu vereinigen, die Zahl der Kinder aber, oder andere Verhältnisse es nicht nothwendig erfordern, dieselbe als eine besondere Hauptschule zu constituiren. Der Lehrer einer solchen Unterschule hat nur auf das fixe Gehalt eines Unterlehrers, übrigens aber auf freie Wohnung und das eingehende verfassungsmäßige Schulgeld Anspruch zu machen. 3) Nebenschulen sind solche Schulen, die als besondere Haupt- oder Unterschulen von der Behörde nicht als nothwendig anerkannt sind, von einzelnen Ortschaften aber gewünscht werden, und die Genehmigung der gedachten Behörde erhalten haben. Diese können nur von der Schulgemeinde im engern Sinne unterhalten werden, welche übrigens ihre zur Unterhaltung erforderlichen Beiträge zu der auf das Communal-Budjet für diesen Zweck angewiesene Summe unweigerlich zu leisten hat, da die Gestattung einer eignen Nebenschule nur eine Vergünstigung für sie ist, und die Hauptschule nicht darunter leiden kann. Nur von der Bezahlung des Schulgeldes an den Lehrer der Hauptschule ist sie freizusprechen, und es ist daher bei Vorschlägen zur Genehmigung dieser Nebenschulen darauf zu sehn, daß die Zahl der Kinder, die die Hauptschule besuchen, dadurch nicht zu sehr verminder werde, wie denn überhaupt dergleichen Nebenschulen so wenig als möglich zu gestatten sind. Die Lehre

derselben müssen ebenfalls geprüft und für fähig befunden seyn, und ihre Anstellung unterliegt, wie die der übrigen Lehrer, einer höhern Bestätigung, wie auch die Schulen selbst unter Aufsicht der Schulpfleger stehen. 4) Winterschulen die wegen der Rauhigkeit der Jahreszeit und der Unzugänglichkeit der Wege an einem Orte nur im Winter gehalten werden, sind entweder Unterschulen, die nur in dieser Jahreszeit von der Hauptschule getrennt bestehen, oder es sind periodische Nebenschulen, die jedoch unter Aufsicht des Schulpflegers, von Aspiranden zum Schullehrerstande gehalten werden, was in jedem Falle besonders zu bestimmen ist. Verord. d. Reg. zu Cöln, 30. Jan. 1818. Amtsbl. Nr. 6. S. 39.

Bei Erledigung von Schulstellen soll in der einzureichenden Nachweisung des Einkommens der zu besetzenden Stelle, sowohl die Zahl der bemittelten schulpflichtigen Kinder, als der jährliche Betrag des Schulgeldes pro Kopf genau angegeben, und diese Nachweisung vorläufig dem betreffenden Gemeinderath vorgelegt werden, der dieselbe festzustellen hat, hiernach aber gegen den anzustellenden Lehrer die Verbindlichkeit übernimmt, ihm das festgestellte Einkommen für die ganze Dauer der Dienstzeit zu sichern. In Hinsicht der Schulstellen womit die Küsterstelle zur Zeit noch verbunden ist, wird bestimmt, daß der anzustellende Lehrer verpflichtet seyn soll, mit Zuziehung des Kirchenvorstandes einen Gehülfen zu halten, der während der Schulzeit für ihn alle Kirchendienste zu versehen hat, wozu denn der Lehrer unter keinem Vorwande in Anspruch genommen werden kann. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 27. Oct. 1821. Amtsbl. 44. S. 270.

Privatschulen. Reglement vom 30. Mai 1812 mit besonderer Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse im Reg. Bez. Merseburg, Amtsbl. 1818. Nr. 69. S. 314.

In Gemäßheit der von Einem Hohen Ministerium des Cultus unterm 30. Mai 1812 erlassenen

Bestimmungen, in Ansehung des Privat-Schulwesens und mit Rücksicht auf die besondern örtlichen Verhältnisse im hiesigen Reg. Bez., werden hierdurch nachstehende Verordnungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Unter Privatschulen werden diejenigen Lehranstalten verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigne Rechnung und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern, eröffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen und von denselben ausschließlich besoldet werden, auch diesen Unterricht in deren Häusern ertheilen, sind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten, und daher die Vorschriften wegen der Privatschulen auf sie nicht anwendbar.

§. 2. Diejenigen, welche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei der Schul-Inspection des Orts, wo sie ihre Schule zu halten gedenken, zu melden. Diese muß alsdann die Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Kirchen- und Schul-Commission einsenden, welcher es demnächst freisteht, die Candidaten, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder selbst zu prüfen, oder durch die Schul-Inspection prüfen zu lassen. Auf die letztere Art, ist es in der Regel mit denen, welche sich zu Anlegung bloßer Elementarschulen melden, zu halten. Die städtische Schul-Inspection kann diese Prüfungen durch ihre sachkundigen Mitglieder verrichten lassen, und hat dann nur die Zeugnisse und etwanigen Protocolle mit dem Bestätigungsgesuch an die Kirchen- und Schul-Commission einzureichen.

§. 3. Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schule, die der Nachsuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Ansuchen immer bestimmt angegeben werden, ob dieselben auf die Er-

richtung bloßer Elementar= oder aber höherer Schulen gerichtet sind.

§. 4. Gesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen sind ganz unstatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Concessionen zu Anlegung mittlerer oder höherer Töchterschulen keine Rechnung zu machen, wogegen Wittwen und ledigen Frauenspersonen von einem gewissen Alter, wenn sonst kein Bedenken eintritt, die Concession nicht wohl wird versagt werden können.

§. 5. Findet die Kirchen= und Schul=Commission kein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den Zeugnissen enthaltenen Umstände und insonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen gestattet seyn soll, die Concession aus, und läßt solche demnächst an die Schul=Inspection gelangen.

§. 6. Nur dann erst, wenn die betreffenden Personen die Concessionen durch die Schul=Inspection erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und das dies geschehen sey, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 7. Wer im Besitz eines von der für den hiesigen Regierungsbezirk bestehenden wissenschaftlichen Prüfungs=Commission zu Halle ausgefertigten Zeugnisses seiner Tüchtigkeit ist und eine Privatschule anlegen will, hat sich, unter Einreichung desselben, an die Kirchen= und Schul=Commission zu wenden, von welcher das Erforderliche alsdann an die städtische Schul=Inspection des Orts zu erlassen ist. Diese hat überhaupt auf jedes Gesuch, um Erlaubniß zu Anlegung einer Privatschule, dann Rücksicht zu nehmen, wenn demselben ein, sey es von einer wissenschaftlichen Deputation oder von der Kirchen= und Schul=Commission ausgestelltes Zeugniß der Tüchtigkeit des Inhabers oder der Inhaberin beigefügt ist, mögen sie auch dasselbe anfänglich nicht Behufs der

Anlegung einer Privatschule nachgesucht und erhalten haben.

§. 8. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zu Anlegung von Privatschulen befugt, sie haben vielmehr ihre desfallsigen Gesuche ebenfalls bei der Schul-Inspection anzubringen, welche dann bei Einreichung des Gesuchs an die Kirchen- und Schul-Commission gutachtlich berichtet. Die Entscheidung und Concessions-Ertheilung steht, wie gewöhnlich, der Kirchen- und Schul-Commission zu.

§. 9. Sobald eine Privatschule förmlich concessionirt worden, liegt der Schul-Inspection des Orts ob, dieselbe, gleich jeder öffentlichen Schule, unter Aufsicht zu behalten, welche ihr jedoch in größern Städten nachgelassen ist, nach Befinden einem sachkundigen Manne aus ihrer Mitte zu übertragen. Auch hat sie vor Eröffnung der Privatschule der Orts-Polizeibehörde Nachricht zu ertheilen.

§. 10. Diese Aufsicht aber braucht sich nicht weiter zu erstrecken, als nöthig ist, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten, wogegen die specielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher rc. den Vorstehern oder Vorsteherinnen, so lange dieselben nämlich das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieser Rücksicht nicht allgemeinere, auch sie verpflichtende, Gesetze erlassen werden, überlassen bleibt, wobei aber die Special-Aufseher durch ihren Rath wirken können.

§. 11. Es sollen ferner die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privat-Lehranstalten in größern Städten nicht auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden, sie können und dürfen vielmehr derselben so viele annehmen, als ohne Nachtheil geschehen kann, auch sich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo sie wollen, jedoch haben sie jede Veränderung ihrer Wohnung

der Schul-Inspection unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

§. 12. Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieselben concessionirt sind, bleibt ihnen streng verboten; aber es steht ihnen frei, sich, wenn sie ihre Elementarschule erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen anderweiten Prüfung, an die Kirchen- und Schul-Commission zu wenden.

§. 13. Eine dem Vorsteher oder Vorsteherin einer Privatschule gegebene Concession hat nur so lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt und im Stande ist, die damit verbundenen Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eingetretenen Unfähigkeit der Unternehmer hört in der Regel die Schule auf.

§. 14. Eine solche Concession ist, wie sich von selbst versteht, nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet; der Verkauf derselben darf bei Strafe des völligen Verlustes für den Käufer und Verkäufer in keinem Falle Statt finden.

§. 15. Vorsteher und Vorsteherinnen, welche ihre Privat-Lehranstalten aufgeben wollen, haben solches, unter Zurückgabe ihrer Concessionen, schriftlich zu melden. Wird eine Privatschule drei Monate hindurch nicht gehalten, so bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schul-Inspection.

§. 16. In Ansehung des von den concessionirten Privat-Schulhaltern und Schulhalterinnen zu erhebenden Schulgeldes soll weder von der Kirchen- und Schul-Commission, noch von den städtischen Schul-Inspectionen etwas festgesetzt werden, sondern das Maaß desselben zu bestimmen und abzuändern, es ganz oder zur Hälfte zu erlassen, gedachten Personen völlig frei stehen. Sie sind aber verpflichtet, der Orts-Schul-Inspection jedesmal auf Verlangen die bestimmteste Auskunft hierüber zu geben. In Hinsicht

auf das von den Eltern der eine Privatschule besuchenden Kinder an die öffentliche Schulcasse zu entrichtende gesetzliche Schulgeld bewendet es bei den zeitherigen Vorschriften so lange, als die bisherige Art der Erhebung des Schulgeldes überhaupt bestehen wird. Wo dasselbe bereits in eine allgemeine Communal-Anlage verwandelt ist, tragen nothwendig auch diejenigen dazu bei, deren Kinder die öffentliche Schule nicht besuchen, so wie die, welche selbst ohne Kinder sind. Mit denjenigen Eltern, welche Hauslehrer besolden, hat vor der Hand die Schul-Inspection jedes Orts, rücksichtlich der öffentlichen Schulcasse, besondere Uebereinkunft zu treffen.

§. 17. Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen; sie müssen erstere indessen, so viel als thunlich, aus den öffentlichen oder den bewährten Privatstunden-Lehrern wählen, insonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforschen suchen.

§. 18. Ob sie von den Fortschritten ihrer Scholaren durch öffentliche, oder blos in Gegenwart der Eltern zu veranstaltende Schulprüfungen Rechenschaft ablegen wollen oder nicht, hängt lediglich von ihnen ab; auch können die in einigen Privat-Töchterschulen üblichen jährlichen Ausstellungen der Beweise von der Kunstfertigkeit der Schülerinnen, insonderheit wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbedingt Statt finden. Der Special-Aufseher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausstellung Kenntniß erhalten.

§. 19. Die in einigen Privat-Töchterschulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Declamir-Uebungen der Schülerinnen müssen dagegen gänzlich unterbleiben. Eben so wenig geziemt sich, daß dieselben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenheit der Schul-

feierlichkeiten, noch sonst, von Privatschulen veranstaltet werden sollen.

§. 20. Personen, welche bereits Privatschulen eröffnet haben, aber noch nicht concessionirt sind, müssen sich einer von der städtischen Schul-Inspection zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten unterziehen, und haben hiernächst, und nach dem Ausfall der, wenn die Umstände es räthlich machen, annoch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht.

§. 21. Sie müssen sich zu dem Ende spätstens innerhalb dreier Monate nach Eingang dieser Verfügung zur Prüfung bei der städtischen Schul-Inspection melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöst werden.

§. 22. Die städtische Schul-Inspection hat innerhalb der gedachten Frist ein Verzeichniß aller unconcessionirten Lehranstalten an die Kirchen- und Schul-Commission mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung bei der Kirchen- und Schul-Commission vorzuladen seyn möchten, welchen dagegen dieselbe in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten, erlassen werden könne.

§. 23. Diejenigen, welche nach Publication dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten drei Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschule eröffnen.

§. 24. Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, müssen hiezu, auch wenn sie dieselben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten lassen wollen, die Erlaubniß bei der städtischen Schul-Inspection nachsuchen.

§. 25. Diese untersucht theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils auch, ob deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionairen eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rücksicht und sonst kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von der Kirchen- und Schul-Commission es übrigens nicht bedarf.

§. 26. Sollen Pensions-Anstalten mit Privat-Lehranstalten verbunden werden, so müssen die Inhaber und Inhaberinnen der letztern sich gleichfalls einer Untersuchung ihrer Wohnung unterziehen, und muß demnächst in ihrer Concession auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Pensionairen ertheilten Befugniß Erwähnung geschehen.

§. 27. Auch die Pensions-Anstalten stehen unter der Aufsicht der städtischen Schul-Inspektion, und mögen zu dem Ende nach Befinden eben so, wie §. 9. erwähnt worden, unter die Inspection eines Special-Aufsehers gesetzt werden, welcher dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, und sowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt sein Augenmerk richten muß.

§. 28. Näh-, Strick- und Stickschulen, und andere ähnliche Anstalten gehören nicht zu denjenigen Privat-Instituten, von welchen hier die Rede ist. Da dieselben indessen zeither, den Schulunterricht auf mannigfaltige Weise beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen sich erlaubt haben, so wird hierdurch festgesetzt, nicht nur daß die Erlaubniß zu Anlegung solcher Anstalten bei der Schul-Inspection und bei der polizeilichen Behörde des Orts gehörig nachgesucht werde, sondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derselben, da sie selbst sich mit dem Unterrichte der Kinder nicht befassen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schulunterricht genossen hat, oder wenigstens denselben noch neben der gedachten Anweisung zu Handarbeiten genießt. Es darf daher im Allgemeinen und ohne ausdrückliche Erlaubniß der

Schul-Inspection, kein in die öffentliche Schule gehöriges Kind um des vorerwähnten oder eines andern Privat-Unterrichtes willen, die öffentlichen Lehrstunden versäumen, und es darf eben so kein Kind in den Näh- und Strickschulen rc. sich aufhalten, von welchen nicht die Befugniß hierzu durch ein von dem Prediger ausgestelltes uud von den Inhabern solcher Anstalten, Behufs ihrer Legitimation, zu asservirendes Zeugniß über den bereits genossenen oder noch fortdauernden Schulunterricht aufgewiesen werden kann. Zum Besuch dieser Anstalten außer der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schulunterrichts bedarf es keiner Erlaubniß.

§. 29. Personen, welche in einzelnen Stunden und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hierzu nicht besonders concessionirt werden.

§. 30. Es soll gestattet seyn, daß weibliche Personen, insonderheit die Wittwen der Elementarschullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das schulfähige Alter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufsichtigung annehmen. In Betreff solcher Personen liegt der städtischen Schul-Inspection nur ob, dahin sehen zu lassen, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, ingleichen daß sie die Kinder nicht länger als bis zum erreichten sechsten Jahre behalten, übrigens aber doch in einigem Grade Tüchtigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verstand zu wirken. Zur Anlegung solcher, demnächst nach Befinden gleichfalls unter die Inspection eines Special-Aufsehers zu stellenden Warteschulen bedarf es blos der Genehmigung der städtischen Schul-Inspection.

Alle und Jede welche die Einrichtung von Privatschulen beabsichtigen, haben sich dieserhalb vor Eröffnung derselben, an den Superintendenten der betreffenden Synode zu wenden, damit durch denselben der Königl. Regierung zum Zwecke der zu verfügenden Prüfung die nöthige Anzeige, gemacht werde. Da

die Wahlfähigkeit aller und jeder Schullehrer nur von dem Befunde der mit ihnen rücksichtlich der erforderlichen Qualitäten anzustellenden Prüfung abhängig ist, so gilt diese Bestimmung auch von den von Privat-Patronaten anzustellenden Schullehrern. Niemand aber darf, ohne vorher auf dem ordnungsmäßigen Wege erhaltene Erlaubniß, eine Privatschule errichten. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 27. Jan. 1820. Amtsbl. 5. S. 35.

Zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Unterrichts-Anstalten aller Art, insofern sich der Unterricht nicht auf die Kinder einzelner oder weniger Familien in deren Häusern beschränkt, bedarf es einer besondern Concession der betreffenden Schulbehörde. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 4. Dec. 1821. Amtsbl. 52. S. 321.

Niemand darf wissenschaftliche Privat-Schulen halten, welcher nicht die Erlaubniß der Provinzial-Schulbehörden dazu erhalten hat, die in der Regel nur in Vorgang einer ordentlichen Prüfung ertheilt wird. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 9. Oct. 1821. Amtsbl. 2. S. 5.

Das Coblenzer Amtsbl. 1818. Nr. 34. S. 255. theilt dieselben ministeriellen Vorschriften für den Coblenzer Regier. Bez. mit. Düsseldorfer Amtsbl. 1822. Nr. 2. S. 22.

Sommerschule. s. auch **Volksschule**, **Schule**. Um den Schulbesuch auf dem Lande auch während der Sommermonate in gehöriger Ordnung zu erhalten und zugleich den Eltern schulfähiger Kinder die billige Benutzung derselben bei ihren wirthschaftlichen Verrichtungen zu erleichtern, wird Folgendes festgesetzt und verordnet: 1) Es soll der Schulunterricht zwar auch in den Sommermonaten regelmäßig ertheilt werden; jedoch ist 2) nachgelassen, daß von Ostern bis Michaelis oder wo Orts- und Zeitverhältniß es wünschenswerth machen, von Pfingsten bis Martini, die schulfähigen Kinder den Unterricht blos Vormittags erhalten können. 3) Hierbei sind dieselben nach ihrem Alter

und ihren Kentnissen, an allen Orten in zwei Classen zu theilen, und die größern in den drei frühesten Morgenstunden, die kleinern in den zwei oder drei darauf folgenden, täglich zu unterrichten. 4) Wenn einzelne Gemeinden von der unter Nr. 2 gegebenen Erlaubniß für sich entweder gar nicht, oder doch nur in beschränkterem Maaße Gebrauch machen wollen, so wird dies der Königl. Regierung zu besonderem Wohlgefallen gereichen, und es sind solche Gemeinden derselben von den Superintendenten zu der unten bestimmten Zeit namentlich bekannt zu machen. 5) Während der Erndtezeit sind 6 Wochen Schulferien gestattet, von welchen 4 Wochen in die Zeit der Getreide-Erndte, und 2 Wochen in die Herbst- oder Frucht-Erndte zu verlegen sind. 6) Es bleibt einzelnen Gemeinden, wie unter Nr. 4 überlassen, diese Ferien auf 4 Wochen im Ganzen zu beschränken, und den örtlichen Verhältnissen nach zu vertheilen. Hingegen können andere Ferien nicht länger als zu Weinachten vom 24. Dec. bis Neujahr, zu Ostern von der Mitte der Charwoche bis zum Donnerstag nach dem Feste, und zu Pfingsten vom Vorabende des Festes bis zum Donnerstag nach demselben, zugelassen werden. 7) Das Schulgeld ist während des ganzen Jahres ununterbrochen nach den früher bestimmten und neuerdings erhöhten Sätzen (s. Volks-Schulen) auch so lange die Ferien dauern, zu entrichten. 8) Die Kinder sind zum Besuch der Schulen, im Sommer wie im Winter mit gleicher Strenge anzuhalten. Es bleiben daher über die Schulversäumnisse und deren monatliche Anzeige und nach Befinden Bestrafung ergangenen Verordnungen in Kraft, und die Schulleher, Schulgeld-Einnehmer, Ortsobrigkeiten und Prediger werden an die genaue Befolgung ihrer diesfalsigen Obliegenheiten hierdurch nochmals ernstlich erinnert. 9) Die Orts-Prediger haben als Localinspectoren den Schulen unter Aufsicht der Superintendenten und mit Zuziehung der Gemeindevorsteher eines jeden Orts, auch die Kirchenpatrone, die Zeit

und Dauer der Sommerschulen überhaupt als der täglichen Lehrstunden, ingleichen den Anfang und die Einrichtung der Erndteferien, nach örtlichen Verhältnissen zu reguliren. Sie erstatten darüber Bericht an die Landräthe und Superintendenten, welche vereint die Kirchen- und Schulinspection bilden, und die getroffene Einrichtung nach Befinden bestätigen oder abändern. Die Superintendenten aber berichten über diese Angelegenheit an die Königl. Regierung alljährlich, bei Einsendung der Nachrichten über die in jedem Jahre gehaltenen Schul-Visitationen. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 18. April 1817. Amtsbl. 18. S. 243.

Da in vielen Landschulen unsers Bezirks bisher nur während des Winters Unterricht ertheilt wurde: so sehen wir uns veranlaßt, diese nachtheilige Beschränkung des Unterrichts für die Zukunft aufzuheben und vorläufig Folgendes festzusetzen: 1) Jeder öffentliche Lehrer ist verpflichtet, eben so wohl im Sommer als im Winter Schule zu halten, und keiner derselben kann auf eine fixe Besoldung aus Staats- oder Gemeindemitteln, weder im Winter noch im Sommer, Anspruch machen, der nicht diese Verpflichtung pünktlich erfüllt hat; daher hat jeder Lehrer bei Hebung seines Gehalts ein von dem Pfarrer und Bürgermeister des Orts ausgestelltes Zeugniß einzureichen, in welchem das richtige Halten der Sommerschule bescheinigt ist. 2) Damit aber insbesondere die erwachsenen Kinder ihren Eltern bei ihren häuslichen und landwirthschaftlichen Geschäften behülflich seyn können, so haben die Ortspfarrer sich mit den Bürgermeistern, Ortsvorständen und einigen Familienvätern darüber zu berathen, auf welche Tagesstunden der Schulunterricht zur Sommerzeit nach den Ortsverhältnissen am füglichsten zu verlegen sey. 3) Es soll nachgelassen werden, daß von Ostern bis Michaelis nur in den Vormittagsstunden Schule gehalten werde, und daß die erwachsenern und zur Arbeit erforderlichen Kinder nur die Hälfte der tägli-

chen Schulstunden und die kleineren Kinder die andere Hälfte besuchen. 4) Das in den einzelnen Orten festgesetzte Schulgeld muß ohne Unterschied der Sommer- und Winterzeit, gezahlt werden, und die Schulversäumniß der Kinder kann die Eltern nicht von der Verbindlichkeit, das Schulgeld zu zahlen, befreien. 5) Wo bisher die Sommerschule wie die Winterschule Vor- und Nachmittags gehalten ist, bleibt es bei der bestehenden löblichen Einrichtung.

Indem wir diese Vorschriften hierdurch bekannt machen, fordern wir die Herren Landräthe und Pfarrer, so wie die Bürgermeister und Ortsbehörden auf, mit allem Ernste auf die Befolgung derselben zu achten, und alles anzuwenden, daß die Eltern zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Maßregel gelangen. Sollten sich wider Erwarten Lehrer oder Gemeinden finden, welche sich in Befolgung der obigen Vorschriften nachlässig oder widerspenstig bezeigten: so sind solche den Herren Landräthen sofort anzuzeigen, welche entweder selbst das Geeignete verfügen, oder darüber an uns berichten werden. Verordn. d. Reg. zu Coblenz, 20. April 1817.

Ferner: 1) Wo die Sommerschule nicht gehalten wurde, muß sie unweigerlich dieses Jahr eingeführt werden. 2) Die betreffenden (evangelischen und katholischen) Herren Schulinspectoren bestimmen mit den Ortsvorstehern, den Localbedürfnissen jeder Gemeinde gemäß, die Zahl und Zeit der Stunden eines jeden Tages, wann der Unterricht gegeben werden soll. 3) Sechs Stunden des Tages, wenn keine Spieltage sind, müssen wenigstens zu dem Unterrichte verwendet werden. 4) Wenn dringende Gründe vorhanden sind, ist es den betreffenden Herren Schulinspectoren nachgelassen, von Ostern bis Michaelis für den erwachsenen und zur Arbeit erforderlichen Kinder die Vormittagsstunden, für die kleinern aber die Nachmittagsstunden verwenden zu lassen. 5) Die Schullehrer sind verpflichtet, auch die

Sommerschule zu halten, wenn sie gleich nicht hergebracht ist. 6) Dagegen sind die Eltern oder ihre Stellvertreter verpflichtet, das Schulgeld ohne Unterschied der Sommer- und Winterzeit jeden Monat zu zahlen; Schulversäumniß entbindet davon nicht. 7) Die Herren Schulinspectoren werden veranlaßt, auf die Befolgung dieser Vorschriften strenge zu wachen. Verordn. d. Reg. zu Coblenz, 23. März 1819. Amtsbl. 17. S. 163. Cöllner Amtsbl. 1817. Nr. 13. S. 122.

Da diese Verordnung von einigen Geistlichen dahin gedeutet worden ist, daß sie forthin von der Aufsicht über die, zu ihrem Kirchspiele gehörigen Schule entbunden seyen, so wird ihnen hiermit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, durch fleißigen Besuch ihrer Kirchspiels-Schulen, durch Fortbildung und Leitung der Lehrer derselben, und durch Theilnahme am Unterrichte selbst, für die Verbesserung des Schulwesens Sorge zu tragen. Verordn. d. Reg. zu Coblenz, 11. Mai 1819. Amtsbl. 28. S. 259.

Um etwaigen Mißverständnissen und zugleich weitern Anfragen zuvor zu kommen, wird in Betreff der Sommerschulen, Folgendes hiermit verordnet: 1) Die Schullehrer sind verpflichtet, eben so wohl im Sommer, als im Winter Schule zu halten. 2) Damit aber insbesondere die erwachsenen Kinder ihren Eltern bei ihren häuslichen und landwirthschaftlichen Geschäften behülflich seyn können, haben die Schulvorsteher jedes Orts, mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse festzusetzen, auf welche Tagesstunden der Schulunterricht zur Sommerzeit, am füglichsten zu verlegen sey. 3) Auch soll es den Schulvorstehern jedes Orts frei stehen, die Veranstaltung zu treffen, daß zur Sommerzeit, nämlich von Ostern bis Michaelis, die erwachsenen und zur Arbeit erforderlichen Kinder, die Hälfte der täglichen Schulstunden, und die kleinern Kinder die andere Hälfte dieser Schulstunden besuchen. 4) In Betreff der Zeit und Dauer der Ferien, haben ebenfalls die Schullehrer unter Concurenz der

Herren Superintendenten, mit Berücksichtigung der Ortsbedürfnisse, das Erforderliche und Dienliche zu bestimmen. 5) Das eingeführte Schulgeld muß ohne Unterschied der Sommer- und Winterzeit zur Schulcasse gezahlt werden. Welchen Eltern das Schulgeld aus Rücksicht auf ihre Vermögensumstände, auf die Zahl ihrer zur Schule zu schickenden Kinder, ganz, oder zur Hälfte, oder zum vierten Theil zu erlassen sey, müssen die Schulvorsteher nach gewissenhafter Erwägung festsetzen. Verordn. d. Reg. zu Potsdam, 20. Mai 1819.

Da der Schulunterricht, beschränkt auf wenige Wintermonate, wo der kurze, trübe, kalte Tag den Uebungen versagt, und die Theilnahme daran durch die Schwierigkeiten des Zu- und Abgehens oft gehindert wird, auf die Bildung der Jugend wenig Einfluß haben kann, und das Angelernte in der übrigen längern Jahreszeit unter fremdartigen Beschäftigungen größtentheils wieder verfliegt, oder die Wirkungen der Schule durch Verwilderung im Müßiggange gänzlich zerstört werden; so haben wir schon im vorigen Jahre die Fortsetzungen der Schulübungen während des Sommers verfügt, und mit Zufriedenheit erkennen wir an, daß durch die Vermittelung der Herren Landräthe in vielen Landgemeinden ihres Kreises unserer Verordnung Folge geleistet wurde. Aber die eingetretene allgemeine Noth machte damals noch Ausnahmen räthlich, die jetzt, bei veränderten Zeitumständen, aufhören müssen, damit die Volkserziehung ohne Unterbrechung allenthalben gleichmäßig vorschreite, und nicht durch die blos nachgesehene Lässigkeit einzelner Gemeinden der löblich bewiesene Eifer der Mehrzahl erkalte. Die Herren Landräthe wollen daher die gedachte Verordnung für die kommende Jahreshälfte unnachsichtlich in Vollzug setzen, und, um allenfallsigen Einsprüchen oder Vorwänden nicht Raum zu geben, mit Zuziehung der Schulaufseher und Localbehörden, nach gehöriger Erwägung der Oertlichkeiten, und eintref-

fenden Feldarbeiten, wobei den Eltern die Beihülfe ihrer Kinder unentbehrlich seyn mag, die Schulstunden des Tages festsetzen, dann aber beiden Beamten die Weisung ertheilen, auf den Schulbesuch der Pflichtigen mit Strenge zu halten, und gegen die Saumseligen die gesetzlich bestimmte Bestrafung eintreten zu lassen; wobei es sich von selbst versteht, daß die Schullehrer im Verhältnisse ihrer Bemühungen die Emolumente zu beziehen haben, welche ihnen für die Winterzeit bestimmt sind, so daß denjenigen, welche verordnungsmäßig täglich 6 Stunden Schule halten, das ganze Schulgehalt wie im Winter, denjenigen aber, welche nur 3 Stunden zu halten verpflichtet sind, die Hälfte desselben zu zahlen ist. Verordn. d. Reg. zu Trier, 23. März 1818.

Die Superintendenten sollen mittelst der Local-Inspectionen ihrer Diözes dafür sorgen, daß die Dauer der Sommerschulen und Erndteferien, dem Sinne obiger Verordnung gemäß, überall auf den Grad des örtlichen Bedürfnisses beschränkt, die Ferien zweckmäßig getheilt und angeordnet, und die Lehrplane für die Sommermonate so eingerichtet werden, daß weder die Lehrer durch einen zu langen, ohne Unterbrechung fortdauernden Schulunterricht sich erschöpfen, noch auch diejenigen Schulkinder, welche die gewöhnliche Zahl der täglichen Schulstunden abwarten können, durch deren, zu Gunsten der Aermern nachgelassenen Beschränkung zu viel verlieren. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, was oben unter Nr. 7 und 8 wegen des Schulbesuchs und Entrichtung des Schulgeldes bemerkt worden ist. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 13. März 1819. Amtsbl. 13. S. 174.

Sommerschulen. 1) Die Sommerschule dauert sechs Monate und nicht länger, nämlich nach den örtlichen Umständen, entweder vom 1. Mai bis 31. October, oder vom 1. April bis 30. Sept. Jede Gemeinde hat sich durch ihren Schulvorstand bestimmt zu erklären, welchen von beiden Zeiträumen

sie wünsche, und dann muß auf die Ausführung unabänderlich gehalten werden. 2) Der öffentlichen Schulstunden sind in jeder Woche 18. Die festgesetzte Stundenzahl darf unter keinerlei Vorwand abgeändert werden. 3) Wo die Schule im Sommer wie im Winter, sowohl Vor- als Nachmittags, regelmäßig gehalten wird, da soll diese löbliche Einrichtung beibehalten werden. 4) Verlangt eine Gemeinde mehr als 18 wöchentliche Schulstunden, so wird der Schulvorstand diesem Verlangen gern genügen, und für eine billige Entschädigung des Schullehrers Sorge tragen. 5) Es wird dem Schulvorstande überlassen, nach getroffener Verabredung mit der Gemeinde, vor dem Anfange der Sommerschule zu bestimmen, in welchen Stunden des Tags die Schule gehalten werden soll. 6) Besteht eine Schule aus mehr als 20 Kindern, so sollen diese nach Alter und Kenntnissen, wenigstens in zwei Classen getheilt werden. Jede Classe kann entweder allein, oder mit der andern zusammen, die Schule besuchen. 7) Da die größern von den Eltern zur Feld- und Gartenarbeit am meisten gebraucht werden, so können sie in der Woche entweder 6 Stunden allein oder 12 Stunden mit den Anfängern zusammen unterrichtet werden. Doch dürfen sie auf keinen Fall weniger als 6 wöchentliche Lehrstunden erhalten. 8) Im ersten Falle erhalten die Anfänger in jeder Woche für sich allein 12, im zweiten nur 6 und in Verbindung mit den größern auch 12 Lehrstunden. Doch soll es jedem Hausvater unbenommen bleiben, sein Kind an allen 18 Lehrstunden Theil nehmen zu lassen, in welchem Falle der Schullehrer dafür zu sorgen hat, daß er durch Selbstbeschäftigung einer Abtheilung Zeit gewinne, um sich der andern vorzugsweise annehmen zu können. 9) In der Zeit, wo die strengste Feldarbeit eintritt, wird vier Wochen hindurch gar keine Schule gehalten. 10) Es steht dem Schulvorstande frei, diese schulfreien Wochen zu vertheilen, wie er es der Beschaffenheit der Gegend und

der Witterung und der Art des Feld- und Gartenbaues am angemessensten findet. 11) Das Schulgeld für den Sommer beträgt zwei Drittel von dem, was in jedem Orte für die Winterschule herkömmlich oder schon gesetzlich eingeführt ist, und muß bezahlt werden, die Kinder mögen in die Schule kommen oder nicht. 12) Die Schulversäumnisse sind im Sommer von dem Lehrer eben so genau in dem Schultagebuche zu bemerken, und von den vorgesetzten Behörden eben so streng zu bestrafen, als im Winter. 13) Zu dem Ende soll der Lehrer die Versäumnißtabelle am letzten Tage des Monats bei dem Orts-Schulvorstande einreichen, der bei einer Strafe von Einem Thaler für jede Nachlässigkeit, die Eltern über die Ursache der Versäumniß zu vernehmen hat. 14) Nachlässige Eltern, deren Kinder die Schule ohne dringende Noth versäumt haben, sollen von dem Ortsschulzen monatlich ohne Weiteres der *landräthlichen* Behörde oder dem Amte zur Bestrafung *angezeigt* werden. Sie sind — nöthigenfalls durch gehörige Zwangsmittel — anzuhalten, 16 gGr. Strafgelder an die Orts-Schulcasse zu entrichten, welche unter Aufsicht des Predigers von dem Orts-Schulvorstande verwaltet wird. Von diesen Strafgeldern, die nach Umständen um das Doppelte erhöht werden können, werden, nach dem Vorschlage des Pfarrers, die nothwendigen Lehrmittel für die Schule angeschafft. 15) Damit die Kinder nicht durch das Viehhüten von der Schule abgehalten werden, so haben die betreffenden landräthlichen Behörden und Aemter auf genaue Befolgung der im Publicando vom 24. Dec. 1818 (Amtsbl. 1819. Nr. 1.) ertheilten Vorschrift: die Annahme gemeinschaftlicher Hirten betreffend, zu halten. 16) Wenn schulpflichtige Kinder für den Sommer vermiethet sind, so haben die Miethsherren die Verbindlichkeit, sie bis zur vorgeschriebenen Stundenzahl in die Schule zu schicken, und die angegebenen Strafen gehen auf diese über. 17) An dem Tage, an wel-

chem die Schullehrer, in Folge der Consistorial-Verordnung vom 20. Sept. v. J., der wöchentlichen Lehrerversammlung in dem Pfarrdorfe beiwohnt, muß die Schule in den Frühstunden gehalten werden. 18) Nimmt der Lehrer, mit Genehmigung seiner Vorgesetzten auf mehrere Tage oder Wochen an einer allgemeinen Lehrerversammlung Theil, so fällt während dieser Zeit die Schule ganz aus, wenn nicht auf andere Weise dafür gesorgt werden kann. Das Schulgeld muß jedoch für diese Zeit regelmäßig bezahlt werden. 19) Die obigen Bestimmungen gelten im Allgemeinen auch von der Sommerschule in kleinen Städten, jedoch mit der Einschränkung, daß hier jeder Lehrer seiner Classe täglich wenigstens drei Stunden Unterricht zu ertheilen hat, und daß den Magisträten die Bestrafung der säumigen Eltern obliegt. In sofern jedoch die Gemeinde bereit ist, ihre Kinder in hinlänglicher Zahl an mehreren Lehrstunden Theil nehmen zu lassen, darf der Lehrer die Abhaltung derselben, bis zur vollen Zahl der gewöhnlichen Lehrstunden nicht verweigern. Verordn. d. Reg. zu Stettin, 21. März 1819. Amtsbl. 15. S. 196.

Volksschulen. Es ist uns sowohl durch angestellte Revisionen der Schulen, als auf andern Wegen bemerklich geworden, daß es in vielen Schulen noch an der zur Vollständigkeit des Unterrichts in den wesentlichsten Gegenständen erforderlichen Lehrmitteln mangelt. Dahin gehören 1) als Inventarienstücke: Wandfibeln und Lesemaschinen; ein verschließbarer Schrank; hinreichend große schwarze Tafeln für den Unterricht im Schreiben, Rechnen, der Ortographie, und im Singen nach Noten oder Ziffern; eine hinreichende Anzahl von Schul-, besonders Lesebüchern zum Gebrauche für diejenigen Schulkinder, deren Eltern dieselben aus eigenen Mitteln anzuschaffen unvermögend sind; 2) als Unterrichtsmittel, welche ein jedes Schulkind für sich erhalten sollte, außer einer Bibel, wovon zu wün-

schen ist, daß auch die Aermsten sie, gleichwie das Gesangbuch und den Catechismus, als Eigenthum besitzen, und nicht blos aus den Inventarium der Schule während des Unterrichts geliehen erhalten möchten, ein passendes ABC= oder Elementar=Lesebuch, eine Schiefertafel, und Papier und Feder zum Schönschreiben. Der Mangel an dergleichen Hülfsmitteln ist ein nicht unerheblicher Grund, warum insbesondere der Elementar=Unterricht oft nicht so zweckmäßig und nicht mit so gutem Erfolge ertheilt wird, wie es von den Schullehrern, auch bei einem nur mäßigen Grade eigener Geschicklichkeit, zu erwarten wäre.

Wir machen die Inspectionen der Schulen unseres Bezirks auf die erwähnten Mängel hierdurch von neuem aufmerksam, und fordern sie auf, dafür zu sorgen,

1) daß die Schul=Inventarien durch Anschaffung der vorbenannten Lehrmittel, wo es daran noch fehlet, ergänzt werden. Dieselben anzuschaffen, sind, wo nicht ein besonderes Herkommen darüber bestehet, zunächst die Communen verpflichtet; und wenn, namentlich was die nöthigen Lehrbücher anlangt, in sehr armen Gemeinden die Mittel dazu nicht hinreichend vorhanden seyn sollten, so wird es aufmerksamen und für das Gedeihen des Schul=Unterrichtes eifrig besorgten Schulvorstehern nicht an Gelegenheit fehlen, die erforderliche, an sich immer geringe Summe hierzu durch freiwillige Beiträge einzelner bemittelter Schulfreunde zu gewinnen;

2) daß in jeder Schule ein passendes ABC= oder erstes Lesebuch allgemein eingeführt, und jedes Schulkind mit demselben, so wie mit einer Schiefertafel, gleich beim ersten Eintritt in die Schule, versehen werde. Auch Schreibebücher müssen alle Schulkinder ohne Ausnahme erhalten, sobald der Lehrer sie für fähig erklärt, mit Fe=

der und Dinte schreiben zu lernen. Die Eltern der Schulkinder sind anzuweisen, diese und alle übrigen Lehrmittel und Bücher nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem Schullehrer anzukaufen, damit bei der Auswahl und Form derselben kein Mißgriff geschehe. Die wenigen Groschen, welche dergleichen Unterrichtsmittel kosten, sind für notorisch Arme aus der Orts-Armencasse zu entnehmen; den Uebrigen kann, dieselben aus eigenen Mitteln anzukaufen, unbedenklich zugemuthet werden.

Da hiernächst bemerkt worden ist, daß viele Schullehrer den öffentlichen Unterricht im Schreiben und Rechnen, besonders dem Tafelrechnen, um deßwillen noch nicht allgemein, und nicht von den frühesten Schuljahren an ertheilen, weil die höheren Sätze des wöchentlichen Schulgeldes noch, nach sonstiger Weise, von der Ertheilung dieses Unterrichts abhängig sind, und manche Eltern daher, um einiges Schulgeld zu ersparen, ihre Kinder am Schreiben und Rechnen entweder gar nicht, oder doch nicht frühe genug Theil nehmen lassen wollen; so wird hierdurch wiederholentlich verordnet und anbefohlen, daß bestehende Schulgeld überall so zu reguliren, daß die höhern, zeither für die Theilnahme am Unterrichte im Schreiben und Rechnen entrichteten Sätze desselben, forthin nur nach dem Alter der Schulkinder verhältnißmäßig repartirt, eingefordert, und früheren Vorschriften gemäß beigetrieben werden. Wo hierbei in Ansehung der Jahre, für welche der höchste Satz des Schulgeldes zu entrichten seyn wird, oder sonst Bedenken entstehen, da ist von der betreffenden Inspection Bericht an uns zu erstatten. Die Lehrer aber sind verpflichtet, das Schreiben und Rechnen nicht nur allgemein, sondern auch so früh, als die Fähigkeit der Kinder es gestattet, zu lehren, und auch hierdurch dem einen Hauptgebrechen des Elementar-Unterrichts, daß die Kinder häufig unbeschäftigt in der Schule sitzen, mittelst Anwendung einer

guten Methode, namentlich beim elementarischen Schreibunterrichte, kräftig entgegen zu arbeiten.

Wir versehen uns zu den geistlichen und weltlichen Schul-Inspectoren, daß sie sich die Abstellung der hier zur Sprache gebrachten Mängel geflissentlich angelegen seyn lassen werden. Die Herren Superintendenten des Reg. Bez. aber fordern wir auf, in den nächsten Ephoral-Schul-Berichten, oder doch zu Ende des jetzigen Winterhalbjahres, über das, was bis dahin in ihrem Bezirke für jenen Zweck geschehen seyn wird, mit namentlicher Auszeichnung derer, welche sich hierbei besonders verdient gemacht haben, ausführliche Anzeige anher zu erstatten. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 12. Nov. 1822. Amtsbl. 45. S. 351.

Schul-Ferien. Zu den Hauptferien, welche in der Provinz Jülich-Cleve-Berg in den Herbst, vor dem Anfange des neuen Schuljahrs fallen, sind den höhern Stadt- und Mittelschulen drei, den Elementarschulen zwei Wochen gestattet. Außerdem haben die höheren Schulen noch folgende Ferien: 1) zu Weihnachten 9 Tage; 2) zu Ostern, vom grünen Donnerstag an, bis zum Mittwoch nach Ostern einschließlich; 3) zu Pfingsten 4 Tage. Die untern Schulen geben in diesen Fällen mit Ausnahme der Osterferien, die bei ihnen dieselben sind, nur allein an den Feiertagen keinen Unterricht. Marktferien sind nicht gestattet, dagegen treten die drei Fastnachtstage in die Reihe der Ferien. Als kirchliche Festtage werden außer den Sonntagen diejenigen gefeiert, welche nach den bestehenden Kirchengesetzen an dem Tage selbst gefeiert werden müssen; dagegen darf an denjenigen ehemaligen Festtagen, deren Feier durch eben diese Gesetze auf den nächsten Sonntag verlegt ist, der Unterricht in den Schulen nicht unterbrochen werden. An den vorgeschriebenen vaterländischen Festen sind die Nachmittage frei, die Vormittage werden an diesen Tagen dazu benutzt, die Schüler im Declamiren und Lesen, deren Gegenstand hauptsächlich auf Er-

weckung und Belebung der Vaterlandsliebe gerichtet seyn muß, zu üben. Uebrigens sind an den gesetzlichen Festtagen einer jeden Confession, die Kinder derselben, wenn sie eine Schule der andern Confession besuchen, von der Theilnahme an dem Unterrichte befreit. Verordn. d. Consist. zu Cöln, 17. Mai 1821. Clever Amtsbl. 1821. Nr. 22. S. 149. Düsseldorfer Amtsbl. 1821. Nr. 10. S. 79.

Schulgeld. Schulgelder, welche die Gewerke zu entrichten haben. Durch die städtischen Schuldeputationen ist aus mehrern Orten die Anzeige eingegangen, daß man daselbst in der Meinung steht, als wenn durch Einführung der Gewerbsteuer die Abgaben aufgehoben wären, welche nach den Gewerksprivilegien bis dahin die Gewerke bei Aufnahme der Jungmeister und Annahme der Lehrburschen u. s. w. an die Cassen der städtischen Schulen, oder an die Armencassen des Orts zu entrichten verpflichtet gewesen sind. Demnach wird hierdurch erklärt, daß die Verpflichtung der gedachten Abgaben durch Einführung der Gewerbsteuer nicht aufgehoben worden, sondern wo und wie sie bisher bestanden hat, fortdauert, daher die Magisträte dafür zu sorgen haben, daß dieser Verpflichtung gemäß den Schulen von den ihnen gebührenden Einkünften nichts entzogen werde. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 16. April 1814.

Ungeachtet in dem Land-Schulreglement v. 1763 §. 10. den Gerichsobrigkeiten ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, die rückständigen Schulgelder von den säumigen Eltern auf ergangene Beschwerde einzuziehen, welche Bestimmung in dem Publicandum vom 2. Jan. 1813 ausdrücklich wiederholt worden, so stehen doch mehrere Gerichte in der Meinung, daß diese Einziehung lediglich Sache der Polizeibehörde sey. Die Gerichte werden daher wiederholt auf jene Bestimmung zurückgeführt, und ihnen nochmals zur Pflicht gemacht, die executivische Einziehung der schuldigen Schulgelder prompt zu veranlassen, wenn alle vor-

gängige Ermahnungen der Schulvorstände und Polizeibehörden nichts fruchten, und sie deshalb von diesen und dem Lehrer angegangen werden. Verordn. d. Neumärkschen Reg. 30. Jan. 1815.

An denjenigen Orten, wo es keine besondern Schulen für Soldatenkinder giebt, in welche auch die Kinder der im Felde stehenden Landwehrmänner geschickt werden können, muß für die schulpflichtigen Kinder dieser Landwehrmänner das Schulgeld von den Communen aufgebracht werden. Verordn. d. Churmärk. Regierung 17. Febr. 1814. Amtsbl. 1814. S. 90.

Schulgeld für arme Soldatenkinder. Sämmtliche Magistråte werden hierdurch aufgefordert, von allen den Schulkindern der Militairpersonen, welche auf freien Schulunterricht Ansprüche machen können, und für welche das Schulgeld aus den Militairfonds bezahlt wird, die Liquidationen monatlich an den Gouvernements-Kriegs-Commissär von Pommern und der Neumark, zu Stettin, einzusenden, und werden sie zugleich angewiesen, darauf zu sehen, daß die Schulkinder nicht vom Schulunterricht zurück bleiben. Jedoch ist der Militairfond nur verpflichtet, für diejenigen Soldatenkinder, deren Väter sich noch im activen Militairdienst befinden, oder die sich noch in dem Orte aufhalten, wo die Väter früher garnisonirten, das Schulgeld zu bezahlen. Für alle übrige Soldatenkinder aber, für die ihre Eltern oder Vormünder das Schulgeld zu bestreiten außer Stande sind, müssen nach jedes Orts Verfassung von den Magistråten Vorkehrungen getroffen werden, daß das Schulgeld aus Communal- oder Kirchenfonds bestritten wird. Magistråte, Schuldeputationen und Geistliche sind verpflichtet, dahin zu sehen, daß dergleichen arme Kinder den Schulunterricht gehörig besuchen. Verordn. d. Reg. zu Frankfurt a. d. O., 25. Aug. 1815.

So wenig es im Allgemeinen zu mißbilligen ist, wenn einzelne Gemeinden ihren Schullehrern anstatt

des reglementsmäßigen Schulgeldes, Naturalien geben wollen, und sich darüber gütlich unter einander einigen; so kann dergleichen Privatverträgen doch niemals gesetzliche Kraft beigelegt werden, und wird bei vorkommenden Streitigkeiten die Königl. Regierung allemal dahin entscheiden, daß die Gemeinden den Schullehrern nach Abzug der, von den Schullehrern bewilligten Freischeine das volle gesetzliche Schulgeld zu entrichten verbunden sind. Die Schullehrer erhalten überhaupt künftig das Schulgeld nicht mehr als solches, sondern ein bestimmtes Gehalt aus der Schulcasse. Wollen die Schullehrer von den ihnen als Gehalt zu gebilligten fünf Sechstel des Schulgeldes den Gemeinden einen Theil freiwillig erlassen, so ist ihnen dieß allerdings unbenommen; dergleichen freiwillige Erlasse und Geschenke haben aber für den Nachfolger eines solchen Schullehrers keine verbindende Kraft, und noch weniger dienen sie andern Gemeinden, denen Schulmeister das volle Gehalt aus der Schulcasse verlangen, zu einem Vorwande, sich der Bezahlung des reglementsmäßigen Schulgeldes zu weigern. Verordn. d. Reg. zu Cöslin, 18. Jun. 1817. Amtsbl. 23. S. 207.

Da in allen öffentlichen Schulen, den bestehenden Vorschriften gemäß, der Unterricht im Schreiben und Rechnen allgemein, und nicht bloß einzelnen Schüler-Abtheilungen ertheilt werden soll; so darf auch bei Bestimmung der Schulgelder kein Unterschied zwischen schreibenden und rechnenden und bloß lesenden Schülern gemacht, mithin für den Unterricht im Schreiben und Rechnen kein höheres oder besonderes Schulgeld in den Berufungs-Urkunden für die Lehrer festgesetzt werden. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 8. Mai 1816. Amtsbl. 24. S. 205. Marienwerder Amtsbl. 1816. Nr. 18. S. 196.

Erhebung des Schulgeldes durch die Schulzen. Da wir in Erfahrung gebracht haben, daß in einigen Gemeinden die Schulzen sich weigern, unsern Befehlen gemäß, das Schulgeld monatlich zu

erheben, so weisen wir hierdurch die Herren Landräthe an, alle diejenigen Dorfschulzen, welche das vorschriftsmäßige Schulgeld nicht einfordern wollen, sofort in nachdrückliche Strafe zu nehmen, auch bei fernerer Renitenz mit der Execution gegen sie fortzufahren. Die Herren Superintendenten und Pfarrer aber sind verbunden, diejenigen Schulzen, welche in ihren Diözesen unserer Verf. v. 30. Oct. 1816 noch nicht nachgekommen sind, den Herren Landräthen anzuzeigen. Bei dieser Gelegenheit erinnern wir die Schulvorstände daran, darüber zu wachen, daß auch im Sommer in einigen Früh- oder Mittagsstunden in jedem Orte Schule gehalten werde, und zwar so, daß die Kinder vom 10. bis zum 14. Jahre wöchentlich 3 Tage einige Stunden, die jüngern Kinder aber täglich einige Stunden die Schule besuchen, und die nachlässigen Eltern hierunter zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Verordn. d. Reg. zu Cöslin, 24. April 1817.

Es ist vorzüglich an Orten, wo das Schulgeld nicht vierteljährlich, sondern wöchentlich gegeben wird, doch auch zuweilen an jenen, die Frage entstanden, ob die Eltern und Vormünder auch für die verabsäumte Zeit den Lehrern das Schulgeld zu entrichten verbunden seyen? Diese Frage ist aber schon im Jahre 1763 dahin entschieden, daß Eltern und Vormünder auch für die Zeit, wo sie die Kinder von der Schule abhalten, das Schulgeld unweigerlich zu entrichten haben. Vormünder sollen für die Zeit, wo sie die Kinder von der Schule abhalten, das Schulgeld zahlen, ohne es ihnen anrechnen zu dürfen. Dasselbe findet an solchen Orten Statt, wo ein besonderes Holzgeld bezahlt wird. Auch für schulpflichtige Kinder, die den ganzen Winter über die Schule versäumen, muß letzteres unweigerlich bezahlt werden. Die sämmtlichen betreffenden Behörden werden daher angewiesen, die Eltern und Pfleger, wo Ermahnungen der Prediger nicht helfen, durch Zwangsmittel zur Ordnung anzuhalten, auf Antrag des Pfarrers

oder dessen der die jährliche Schul=Visitation hält, in die gesetzliche Strafe zu nehmen, und bei einer Sache, an der dem Staate so viel liegt und liegen muß, allen Ernst und die hier nothwendige Strenge zu beweisen. Verordn. d. Consist. zu Königsberg, 4. Sept. 1817. Amtsbl. 41. S. 385.

Bestimmungen in Betreff des Schulgeldes im ganzen Umfange des Münsterschen Regier. Bezirks: 1) Das Schulgeld bleibt zu 6 gGr. für den halbjährigen Curs für jedes Kind, als Minimum überall bestimmt, wo kein höheres Schulgeld hergebracht ist. Ist letzteres der Fall, so hat es beim seitherigen Herbringen auch künftig sein Bewenden; ist aber das Schulgeld unter dem Minimum bisher geblieben, so wird es auf dasselbe erhöht. 2) Das Schulgeld wird von den Schullehrern und Schullehrerinnen nicht selbst erhoben, sondern einen Monat nach dem Anfange eines jeden Schul=Curses wird von ihnen ein vom Pfarrer und Bürgermeister für richtig unterschriebenes Verzeichniß sämmtlicher zum Schulgehen verbundenen Kinder, gleichviel, ob solche die Schule wirklich besucht haben, oder nicht, dem Gemeinde=Empfänger zur Erhebung eingereicht. 3) Für Kinder, welche nach dem Zeugnisse des Pfarrers und Bürgermeisters als arm anerkannt worden, und die Schule regelmäßig besucht haben, wird wenigstens die Hälfte des hervorgebrachten Schulgeldes aus Armen=Mitteln, oder wenn solche nicht hinreichend vorhanden, aus Gemeinde=Mitteln entrichtet. Für Kinder, welche vom Pfarrer aus wichtigen Ursachen vom Schulgehen dispensirt sind, wird nur dann kein Schulgeld gezahlt, wenn die Dispensation auf einen ganzen Sommer= oder Winter=Curs ertheilt ist, weil ein Abzug für einen und andern Monat nicht Statt finden kann. 4) Die Gemeinde=Empfänger sind verbunden vor dem Ablaufe des halbjährlichen Schul=Curses den Schullehrern den völligen Betrag des Schulgeldes, zu dessen Erhebung ihnen dieselben Mittel zu Gebote stehen, wie bei sonstigen Communal=Beiträgen, ohne

den mindesten Abzug einzuliefern. 5) Die Schullehrer sind verpflichtet, nach beendigtem Cursus den Bürgermeistern anzuzeigen, ob ihnen das völlige Schulgeld entrichtet worden. Verordn. d. Reg. zu Münster, 8. Juli 1818. Amtsbl. 30. S. 222.

Die Königl. Regierung zu Cöln verordnet in Betreff des Schulgeldes Folgendes:

1) Aus der allgemeinen Liste der für jedes halbe Jahr schulpflichtigen Kinder ist ein besonderes Verzeichniß derjenigen heraus zu heben und gleichzeitig dem Lehrer zuzustellen, welche das Schulgeld nicht selbst bezahlen können. Wie der Lehrer für den Unterricht entschädiget, und aus welcher Casse die Entschädigung gezahlt werden soll, ist in diesem Verzeichnisse genau anzugeben, von dem Lehrer anzuerkennen und durch den Orts-Vorstand zu beglaubigen, wenn nicht im Allgemeinen darüber ein Vertrag mit dem Lehrer besteht.

2) Von allen übrigen schulpflichtigen Kindern des Bezirks, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, wird das Schulgeld monatlich auf die an jedem Orte bestehende Weise, und zu den festgesetzten Betrage erhoben. Ueber die Rückstands-Forderungen für jeden Monat hat der Lehrer 14 Tage nach Ablauf desselben das Verzeichniß bei dem Schul-Vorstande einzureichen, der für die Beitreibung der Reste auf dem vorgeschriebenen Wege Sorge tragen wird.

3) Die Abwesenheits-Listen hat der Lehrer genau zu führen, und am Ende jedes Monats dem Schul-Vorstande unter Beifügung der etwa eingegangenen Entschuldigungs-Zeugnisse einzureichen.

4) Wo es an hinreichender Entschuldigung fehlt, da ist gegen die Kinder, insofern sie selbst die Schuld der Versäumniß tragen, mit aller durch die Disciplinar-Gesetze gebotenen Strenge, in gehöriger Abstufung zu verfahren.

5) Wo aber die Eltern, oder deren Stellvertreter selbst, so unverantwortlich gleichgültig gegen

das Wohl ihrer oder der ihrer Pflege anvertrauten Kinder sind, daß sie dieselben nicht allein nicht zum Besuche der Schule ernstlich anhalten, sondern sie wohl gar absichtlich demselben entziehen, da ist, bis die Gesetze über die gegen sie zu ergreifenden strengern Maaßregeln sich bestimmt aussprechen werden, wenigstens die Einwirkung der Ortspfarrer und des Orts-Vorstandes um so mehr in Anspruch zu nehmen.

6) Denjenigen Eltern, welche selbst der Unterstützung bedürfen, ist diese so lange vorzuenthalten, bis sie über den regelmäßigen Schulbesuch ihrer von dem Schulvorstande für schulpflichtig erkannten Kinder sich gehörig ausgewiesen haben. Von allen übrigen aber, die sich hierin fortdauernd nachlässig bezeigen, hat der Schulvorstand vierteljährig eine Liste aufzunehmen und an den betreffenden Schulpfleger einzureichen. In dieser Liste ist überall zu bemerken, welcher der säumigen Väter in einem öffentlichen Staats- oder Communal-, besoldeten, oder Ehrenamte steht. Der Schulpfleger übersendet dieselbe mit seinen Bemerkungen an die landräthliche Behörde; beide Behörden wirken nachdrücklichst zur Abstellung des Uebels; nehmen den Erfolg ihrer Einwirkung in einem an die Königl. Regierung zu erstattenden Jahresbericht auf, und legen demselben eine Liste derjenigen Beamten bei, gegen welche in dieser Beziehung im Laufe des Jahres Klage geführt worden ist. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 20. Juli 1820. Amtsbl. 30. S. 105.

Die Lehrer müssen das volle Schulgeld empfangen, die Kinder mögen die Schule unausgesetzt, oder mit Unterbrechung besuchen. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 9. April 1821. Amtsbl. 19. S. 154. Dieselbe Regierung bestimmt:

Für diejenigen höhern, mittlern und niedern Schulen, von denen die Nachweisungen vierteljährig bei der Königl. Regierung eingereicht werden, ist folgende Ordnung in Ansehung der Zahlung festgesetzt:

1) Das Schulgeld wird vierteljährig praenu-

merando im Laufe des ersten Quartals an den betreffenden Rendanten, gemäß darüber ausgestellter Rechnung und gegen Quittung bezahlt, und die Verpflichtung der Zahlung bleibt auch dann, wenn der Schüler nach vorgeschehener Zahlung, wäre es selbst in den ersten Tagen des Quartals, die Schule wieder verlassen haben sollte.

2) Wenn ausnahmensweise auf besondere Autorisation von der competenten Behörde, ein Schüler im Laufe eines Quartals aufgenommen werden sollte, so muß er für das ganze Quartal zahlen, gesetzt auch, der Eintritt geschähe erst zu Ausgang desselben.

3) Zu Anfange jedes Quartals haben die Directoren, Rectoren oder sonstige mit der nächsten Aufsicht über das Ganze der Schulen beauftragte Lehrer, eine genaue Aufnahme der sämmtlichen Schüler jeder Classe anzufertigen, und demnach auf die bisherige Weise, theils direct, theils durch die dazu angewiesene Mittelbehörde, eine General-Nachweisung der zu erhebenden Schul- und Heitzungsgelder an die Königl. Regierung gelangen zu lassen.

4) Wenn Schüler, die die Schule besuchen, mit dem Anfange eines neuen Quartals derselben entzogen werden sollen, so sind die Eltern und Vorgesetzten derselben gehalten, dem Director, Rector ꝛc. vor dem Beginn des neuen Quartals die Anzeige davon zu machen, widrigenfalls sie sich's selbst zuzuschreiben haben, wenn ihre Kinder oder Pflegbefohlenen wieder in die Nachweisung aufgenommen werden, und sie können sich dann des Schul- und Heitzungsgeldes nicht entziehen.

5) Sollte der Fall eintreten, daß Eltern und Vorgesetzte, weil der von ihnen der Schule anvertraut gewesene Schüler wegen Krankheit, oder einer sonstigen dringenden Ursache, bald nach dem Anfang eines neuen Quartals der Schule entzogen worden, und den ganzen übrigen Theil des Quartals daraus zurückbleiben mußte, oder weil sonst ein gültiger Grund Statt findet, Nachlaß vom verschuldeten Schulgelde

zu wünschen, sich veranlaßt sehen, so haben sie sich deshalb direct an die Königl. Regierung, oder auch an die der Schule unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden, welche nach Befinden der Umstände sich die definitive Entscheidung vorbehält. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 26. Febr. 1822. Amtsbl. 10. S. 77.

Die Rendanten der Schulcasse haben das Schulgeld von allen zu den, in der Grafschaft Mark bestehenden, Schulbezirken gehörigen zahlungsfähigen Kindern vom ganzen Jahre vollständig nach den eingeführten Sätzen zu erheben. Aus dieser Einnahme ist denjenigen concessionirten fremden Lehrern, welche einzelne Kinder aus den ihnen nicht angewiesenen Schulgemeinden unterwiesen haben, das ordnungsmäßige Schulgeld für dieselben, und zwar nach den Monaten und Wochen, in welchem solche nach dem beizubringenden pflichtmäßigen Atteste der betreffenden Schulvorstände ihren Unterricht genossen haben, vierteljährig auszuzahlen. Die übrige Einnahme dient lediglich zur Besoldung der Bezirkslehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse, nach der bestehenden Verfassung der betreffenden Schulen. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 27. Jul. 1821. Amtsbl. 31. S. 293.

Nach §. 7. der Schulordnung vom Jahr 1801 braucht für diejenigen Kinder, welche nach Ueberschreitung des zum Schulgehen bestimmten Alters noch ferner die Schule besuchen, das Schulgeld nicht bezahlt zu werden. Hiermit sind jedoch nur diejenigen gemeint, welche mit dem bestimmten Alter, d. i. mit dem 14. Jahre des Nöthige erlernt haben und freiwillig noch länger den Schulunterricht benutzen; nicht aber diejenigen, welche wegen ihrer zu geringen Fortschritte zu einem längern Schulbesuche angewiesen sind. Kinder, welche das Alter der Schulpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, in die Schule aufzunehmen, sind die Lehrer nicht verpflichtet. Wenn solche Kinder aber in die Schule aufgenommen werden, so ist für sie das Schulgeld

eben so zu zahlen, wie für Schulpflichtige. Ob solche Kinder aufgenommen werden sollen, muß jeden Orts der Schul-Vorstand mit Zuziehung des Lehrers nach Beschaffenheit der Kinder, nach Geräumigkeit der Schulstube und nach dem Umstande entscheiden, ob bei Vermehrung der Schülerzahl die Schul-Ordnung und Disziplin sich gehörig werde handhaben lassen. Eine frühere Aufnahme darf Statt finden: bei solchen Kindern, welche vorzügliche Fähigkeiten zeigen und nach ihrem Naturell nicht geneigt sind, Unruhe und Störungen des Unterrichts zu verursachen, bei solchen Schulen, welche sehr geräumige Lehrzimmer haben, und durch die Stellung der Tische und Bänke viel Bequemlichkeit darbieten; und bei solchen Lehrern und Lehrerinnen, welche eine größere Zahl von Schülern gleichzeitig zu unterrichten und dabei Ordnung zu halten, Geschicklichkeit und Kraft genug besitzen. Hiernach ist bei Anfertigung der Schülerlisten und bei Erhebung des Schulgeldes zu verfahren. Verordn. d. Reg. zu Münster, 3. Oct. 1821. Amtsbl. 41. S. 287.

Das Schulgeld muß auch während der Ferien ununterbrochen bezahlt werden. Verordn. d. Reg. zu Breslau, 25. Jul. 1821. Amtsbl. 32. S. 310.

Schulhäuser. Die hier und da herrschende Gewohnheit, wonach sich die Bauern zu Berathschlagungen vor oder in den Schulhäusern versammeln, soll nicht mehr geduldet werden. Verordn. d. Reg. zu Minden, 29. Nov. 1816. Amtsbl. 27. S. 255.

Schulholz. Es wird verordnet, daß überall, wo von den Gemeinden nicht bereits ein eben so hohes, oder ein höheres Holzquantum für die Schule verabreicht wird, von jeder Gemeinde jährlich fünf Klaftern Kiehnen-Klobenholz, oder drei Klaftern hartes dergleichen Holz für die Schule kostenfrei angefahren werden sollen, und zwar jedesmal vor dem 1. Oct. jeden Jahres, wobei es sich von selbst versteht, daß da, wo zwei Schulstuben vorhanden sind, das Doppelte gegeben werden muß. Verordn. d.

Schul-Inspectoren III. 100. 101
Schullehrer III. 108.

Reg. zu Frankfurt, 27. Nov. 1816. Amtsbl. 52. S. 643.

Kein Schullehrer darf um der Holzes-Anfuhr willen in Zukunft die Schule aussetzen, sondern diese Angelegenheit nimmt folgenden Gang: Das betreffende Forstamt macht dem Königl. Intendantur- oder Domainenamte den Anweise-Termin bekannt. Dieses setzt diejenigen, welche das Holz anzufahren haben, durch den Schulzen davon in Kenntniß, und hält sie an, das Holz in bestimmten Terminen abzuholen, und auf dem Schulhofe abzusetzen. Für die Richtigkeit des Maaßes muß der Schulze stehen, denn er übernimmt das Holz im Forst, und liefert es in der Schule ab. Bei der Uebernahme des Holzes muß ein Mitglied des Schulvorstandes zugegen seyn. Wird das Holz nicht zur rechten Zeit angefahren, so daß Schulstörung zu befürchten ist, so beschwert sich der Schullehrer durch die Schulvorstände beim Königl. Amte. Hilft das nicht, so wendet er sich durch den Pfarrer oder Superintendenten an die Königl. Regierung. Der Schullehrer selbst mischt sich nicht unmittelbar in die Sache, damit ihm Verdruß und der Schule die unnützen Versäumnisse erspart werden. Verord. d. Reg. zu Königsberg, 13. Mai 1818.

Schulländereien, s. Pfarrländereien.

Daß Schullehrer nicht auf bloße Prüfung der Ortsgeistlichen, oder Superintendenten bei Privatpatronaten, sondern nach Prüfung der Examinations-Commission und nach gehöriger Bestätigung von Seiten der Regierung angestellt werden sollen. Verordn. d. Reg. zu Potsdam, 24. Jul. 1811.

Um dem Unfuge, der mit dem Schulwesen bisher besonders in solchen Orten getrieben ist, in denen sich weder ein Schulhaus, noch ein angestellter Schullehrer befindet, und die Gemeinden sich im Winter für einige Zeit nach Willkühr irgend ein Subject zum Unterrichte ihrer Kinder mietheten, bis die so höchst nöthige Schulreform eintritt, wenigstens in etwas zu

steuern, wird hiermit angeordnet: 1) Es soll durchaus keine Gemeinde befugt seyn, irgend jemand den Unterricht für Kinder zu übertragen, der nicht zuvor von dem Superintendenten geprüft und brauchbar befunden ist. 2) Es sollen die Gemeinden mit solchen Lehrern vor dem Superintendenten der Diözes einen schriftlichen Contract, wenigstens auf ein halbes Jahr schließen, und nicht befugt seyn, vor Ablauf der festgesetzten Zeit den Lehrer ohne Bewilligung der obern Schulbehörde der Provinz zu entlassen. 3) Diejenigen, welche auf diese Art den Schulunterricht übernehmen, müssen sich verpflichten, während den Lehrstunden ihre etwaigen Handwerksarbeiten ruhen zu lassen, und in Gegenständen, die ihr Verhältniß als Schullehrer betreffen, den Vorschriften des Superintendenten der Diözes und des Ortspredigers pünktliche Folge zu leisten. Es wird den Hrn. Superintendenten aufgegeben, auf das strengste auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften zu achten, und in jedem Uebertretungsfalle sofort Bericht zu erstatten. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 1. Oct. 1816.

Schullehrer. Es haben sich hie und da Elementarschullehrer erlaubt, den Schulunterricht durch Stellvertreter wahrnehmen zu lassen, die nicht dazu autorisirt sind; daher wird festgesetzt: 1) Keiner darf als Stellvertreter eines Schullehrers eintreten, ohne die Genehmigung der Regierung. 2) Gleiches gilt von den Unterlehrern an Schulen, die aus zwei oder mehrern getrennten Classen bestehen. 3) Für die Schullehrer-Gehülfen ist durch die Schul-Vorstände die Apporbation der Schul-Commissarien nachzusuchen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß darunter nicht diejenigen Schüler gemeint sind, welche der Schullehrer mit einem oder dem andern Geschäft in der Schule beauftragt, um ihnen dadurch selbst Uebung und sich eine Erleichterung zu verschaffen. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 22. Jul. 1816. Amtsbl. 16. S. 172.

Schullehrer sollen keine geistlichen

Handlungen vornehmen. In Bezug auf die frühern, wegen des unbefugten Haltens von Leichenpredigten, Leichenreden, so wie der Fürbitten und Danksagungen in den Bethäusern, ohne daß den Predigern davon Nachricht gegeben, und die Stolgebühren entrichtet worden; so wie auch wegen Verlegung des sonntäglichen Predigtvorlesens vom Vormittag auf den Nachmittag, schon ergangenen Verordnungen, wird hiermit ernstlich allen evangelischen Schullehrern auf den Dörfern, alle obenerwähnte Anmaßungen zur Verrichtung kirchlicher und geistlicher Handlungen, untersagt. Gegen die Uebertretung dieser Verordnungen soll mit aller Strenge verfahren werden. Verordn. d. Consist. zu Posen, 28. Aug. 1817. Bromberger Amtsbl. 39. S. 633. Posener Amtsbl. 1817. Nr. 37. S. 1136. u. 1820. Nr. 46. S. 757.

Um die Nachtheile zu beseitigen, die daraus für den Schulunterricht entspringen, daß Schullehrer neben ihrem Schulamte noch andere bürgerliche Aemter übernehmen, wird Folgendes verordnet: 1) Kein Land-Schullehrer darf neben seinem Schulamte irgend ein anderes bürgerliches Amt, welchen Namen es auch führen möge, von nun an übernehmen, ohne vorher die desfallsige Genehmigung der betreffenden Kirchen- und Schul-Commission nachgesucht und erhalten zu haben. 2) Diejenigen Landschullehrer, welche bisher andere bürgerliche Aemter und Stellen neben ihrem Schulamte bekleideten, haben gedachter Commission hiervon ungesäumt Anzeige zu machen, damit selbige nach Prüfung und unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse für jeden einzelnen Fall das Erforderliche verfügen könne. Verordn. d. Consist. zu Coblenz, 1. Dez. 1817. Amtsbl. 54. S. 424.

Einkommen der evangelischen Schullehrer auf den alten und neuen Domainen im Reg. Bez. Reichenbach. Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Cab. Ord. vom 5. Dec. 1816 zu genehmigen geruhet, daß nunmehr auch die

evangelischen Schullehrer beider Confessionen, sowohl auf den alten als den neuen aus den säcularisirten geistlichen Gütern gebildeten Domainen, in Ansehung ihrer Emolumente, den katholischen Schullehrern, nach den Bestimmungen des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, gleich gesetzt, und die reglementsmäßigen Emolumente auf den Grund der, vorher durch den betreffenden Kreis-Landrath anzufertigenden und genehmigten Repartition vom 1. Jan. 1817 an, verabreicht werden sollen. Verordn. d. Reg. zu Reichenbach, 17. Sept. 1817.

Schullehrer. Zur Prüfung der anzustellenden Elementarschullehrer sind zwei Prüfungs-Commissionen niedergesetzt, nämlich: 1) eine zu Cöln für katholische Lehrer; 2) eine zu Mühlheim für evangelische Lehrer. Sämmtliche angehende und provisorisch angestellte Elementarschullehrer, haben sich nun bei dem betreffenden Schulpfleger oder Schulorganisations-Commissarius ihres Kreises in Person zur Prüfung zu melden, und dieser Meldung 1) ihr Taufzeugniß, 2) ein Schulzeugniß, oder ein Zeugniß des Lehrers, bei welchen der Candidat für den Lehrerstand vorbereitet worden ist, 3) ein Zeugniß erfüllter Militairpflicht, 4) ein Zeugniß des Ortspfarrers und der Ortsbehörde über Sittlichkeit des Lebenswandels überhaupt und über Erfüllung der kirchlichen Pflichten insbesondere, und endlich 5) einen selbstentworfenen, ausführlichen Lebenslauf, in welchem vorzüglich auf die zur Vorbildung für den Lehrerstand benutzten Mittel und das zum eignen Bewußtseyn gekommene allmählige Fortschreiten in Allem, was zur fruchtbaren Führung des Schulamtes erforderlich ist, Rücksicht genommen werden muß, beizufügen. Von allen Zeugnissen, welche im Original zurück verlangt werden, ist eine übereinstimmende Abschrift zugleich einzusenden, welche von dem Schulpfleger beglaubigt wird. Der letztere hat darauf unter Beilegung sämmtlicher Zeugnisse und des Lebenslaufs über den Antrag des Candidaten an die Königl. Regierung zu berichten und zugleich sein

Gutachten beizufügen, ob auf den Antrag Rücksicht genommen werden könne, indem die bereits gemachten Erfahrungen die Königl. Regierung überzeugt haben, daß die Prüfungs-Commissionen viel Zeit unnütz verschwenden würden, wenn sie Jeden, der ohne innern Beruf und hinreichende Vorbereitung nur durch äußere Rücksichten zur Ergreifung des Schulstandes bestimmt worden ist, zur Prüfung lassen wollte. Die Schulpfleger und Schulorganisations-Commissarien haben daher der Prüfungs-Commission in so weit vorzuarbeiten, daß sie den Aspirenten unter ihren Augen und ohne weitere Hülfsmittel einige leichte Fragen schriftlich beantworten, ein Regel-de-tri Exempel in Brüchen berechnen und eine Seite, sowohl aus einem gedruckten als lesbar geschriebenen Werke mit Ausdruck lesen lassen, die beiden ersten Proben dem Berichte beilegen, über das Resultat der letztern aber sich in demselben gutachtlich äußern. Ferner wird festgesetzt: 1) Niemand kann auf Anstellung als öffentlicher Elementar-Lehrer und auf den Genuß der mit diesen Stellen verbundenen Emolumente Anspruch machen, noch weniger wirklich dazu gelassen werden, der nicht entweder schon früher von einer competenten Behörde geprüft, von derselben als fähig anerkannt und wegen dieser Anerkennung mit einer förmlichen Anstellungs-Urkunde der Provinzial- oder Departemental-Behörde versehen ist, oder im Ermangelungsfalle sich zur Prüfung bei der oben gedachten ihn betreffenden Commission gestellt und von derselben ein Fähigkeits-Zeugniß erhalten hat. 2) Die Schulpfleger haben daher von sämmtlichen Schullehrern ihres Bezirks die Prüfungs-Zeugnisse und Anstellungs-Urkunden, sowohl im Original als in Abschrift einzufordern, letztere zu beglaubigen, und mit ihrem Gutachten durch den landräthlichen Commissarius an die Königl. Regierung einzureichen, über alle nicht geprüften und nicht definitiv angestellten Lehrer aber ein Verzeichniß in der Ordnung aufzustellen, wie ihre baldige Berufung zur Prüfung mehr

oder weniger nothwendig wird. 3) Wenn irgendwo eine Schulstelle erledigt wird, so hat der Schulvorstand den betreffenden Schulpfleger davon sogleich Anzeige zu machen, der dieselbe durch den landräthlichen Commissarius an die Königl. Regierung gelangen läßt, provisorisch für die möglichst ununterbrochene Haltung der Schule sorgt, und die Orts-Schulbehörde oder den Patron zu den Vorschlägen für die baldige Wiederbesetzung der Stelle veranlaßt. 4) Zu diesem Zwecke versammelt sich, wenn keine besondere Patronat-Verhältnisse obwalten, der Schul-Vorstand gemeinschaftlich mit dem Kirchen-Vorstande und dessen Einsassen, welche zu irgend einer Zeit zur Zufriedenheit ihrer Obern eine Stelle im Kirchen- oder Schul-Vorstande bekleidet haben, um drei, womöglich geprüfte, oder doch zur Prüfung gehörig vorbereitete Subjecte zu der erledigten Schulstelle in Vorschlag zu bringen, welche Vorschläge an den Schulpfleger und von diesen begutachtet durch den landräthl. Commissarius mit Empfehlung des Fähigsten und Geeignetsten unter den Vorgeschlagenen an die Königl. Regierung eingehen, wo dann auf den Grund der Prüfungs-Zeugnisse und dieser Empfehlungen die Ernennung erfolgen wird. 5) Die Einführung und Verpflichtung des ernannten Lehrers geschieht durch den Schulpfleger des Bezirks im Beiseyn des Kirchen- und Schul-Vorstandes und der versammelten Schule. Es kann jedoch dieses Geschäft auch von ihm den Pfarrer des Orts und Ortsbeamten gemeinschaftlich übertragen werden, und ist in jedem Falle dafür zu sorgen, daß dasselbe mit der ihm gebührenden Feierlichkeit und Würde erfolge. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 31. Jul. 1817. Amtsbl. 30. S. 291.

Die provisorisch anzustellenden Schullehrer sind nicht zu vereidigen, wie denn auch diejenigen Lehrer, die unter der jetzigen Regierung definitiv angestellt, und diesem noch bereits vorschriftsmäßig vereidigt worden sind, bei deren etwaiger Versetzung an einen

andern Ort, den Eid nicht von neuem abzulegen haben. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 20. Nov. 1820. Amtsbl. 49. S. 348.

Elementarschullehrer im Reg. Bezirk Cöln. Niemand darf zu einer definitiven Anstellung als Elementar-Schullehrer in Vorschlag gebracht werden, der nicht ein Fähigkeits-Zeugniß von einer competenten Behörde aufzuweisen hat. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 6. Jan. 1818. Amtsbl. 2. S. 14.

Die Vereidigung der Elementar-Schullehrer geschieht jedesmal bei ihrer Einführung in das Amt durch den Schulpfleger oder dessen Stellvertreter. Die Eidesformel muß von dem in Eid und Pflicht zu nehmenden Lehrer eigenhändig unterschrieben und in duplo an die landräthliche Behörde eingereicht werden. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 7. Februar 1818. Amtsbl. 7. S. 43.

Wenn junge Männer, die sich bei guten Elementarlehrern für das Schulfach gebildet haben, als wirkliche Unterlehrer, und für den fortlaufenden Unterricht in gewissen Fächern und Abtheilungen angestellt werden sollen, dann bedarf es dazu der förmlichen Erlaubniß der städtischen Schul-Commission, oder des betreffenden Schulpflegers, die diese Behörde nur auf den Grund einer vorhergegangenen Prüfung ertheilen kann und über welche sie in vorkommenden Fällen der Regierung verantwortlich bleibt. Wenn mit der Anstellung als Unterlehrer ein Gehalt aus Communal-Mitteln verknüpft ist, so kann diese Anstellung jedoch nicht anders, als auf Bestätigung der landräthlichen Behörde, und für die Stadt Cöln unter Bestätigung des Ober-Bürgermeisters erfolgen, denen daher die Ernennungsurkunde und das Prüfungsprotocoll zu diesem Zwecke vorzulegen ist. Vor den Prüfungs-Commissionen in Cöln und Mühlheim werden daher künftig nur diejenigen zur Prüfung sich zu stellen haben, die auf Anstellung als selbstständiger Lehrer in einer Elementarschule Anspruch machen. Ueber den Umfang der Prüfung zu einer Unterlehrer-

stelle, und wie dadurch einer künftigen Hauptprüfung vorzuarbeiten sey, werden die vorhergenannten Schulbehörden mit diesen Prüfungs-Commissionen sich in Communication setzen. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 7. Febr. 1818. Amtsbl. 7. S. 43. Noch wird festgesetzt: daß alle diejenigen, die als Lehrer in eine Nebenschule eintreten wollen, von der betreffenden Prüfungs-Commission ein Zeugniß ihrer Fähigkeit beibringen müssen, wie denn auch die Lehrer in abgesonderten Unterschulen eines solchen Zeugnisses bedürfen, sobald sie das 21ste Jahr zurückgelegt haben, bis wohin die Prüfung und das Zeugniß des betreffenden Schulpflegers allein zu ihrer Anstellung hinreicht. Verordn. vom 3. März 1818. Amtsbl. 10. S. 59.

Ohne vorige Prüfung und Confirmation der Königl. Regierung, können Lehrer an Elementarschulen nicht angestellt werden. Zugleich wird bemerkt, daß, wenn Elementar-Schullehrer junge Leute zu deren Bildung für das Schulfach, und zu ihrer Hülfe bei dem Schulunterrichte annehmen, der Königl. Regierung davon Kenntniß gegeben werden muß, um über deren Anlagen für das Schulfach die nöthige Untersuchung zu veranlassen. Verordn. d. Reg. zu Cleve, 17. März 1818. Amtsbl. 12. S. 111.

Die Schullehrer sollen von den, ihnen von den Gemeinden zur Verbesserung ihres Zustandes angewiesenen Ländereien, wenn sie mehr als einen principienmäßigen Morgen Ackerland erhalten, einen verhältnißmäßigen Theil des Landes, wo es die Umstände erstatten, zur Obstbaumzucht anwenden. Verord. d. Reg. zu Königsberg, 28. Jan. 1819. Amtsbl. 7. S. 61.

Schullehrer. Es soll nicht ferner geduldet werden, daß einzelne Schullehrer ungeprüft von den Schulgemeinden, auf bloße mündliche Verabredung und gewöhnlich auf Jahresfrist angenommen werden. Es wird daher von der Königl. Regierung, gemäß des Allgem. Landrechts, Th. II. Tit. 12. §. 25., be-

stimmt, daß kein Schullehrer, ohne vorhergegangene Prüfung von Seiten des betreffenden Geistlichen, oder des vorgesetzten Decans oder Superintendenten, zum Schulamte zugelassen werden soll. In der Regel darf niemand zur Prüfung zugelassen werden, der nicht entweder seiner Militairpflichtigkeit bereits genügt, oder einen Befreiungsschein erhalten hat. Nach erfolgter Prüfung soll nach dem, den landräthlichen Aemtern mitgetheilten Muster der Schul-Contract abgeschlossen, gerichtlich verlautbart, und dann zur Bestätigung eingereicht werden. Nicht völlig tüchtige Lehrer können entweder überhaupt nur einstweilen, oder auf bestimmten Zeit-Contract beibehalten, ganz unwissende aber, oder solche, gegen deren sittlichen Lebenswandel erhebliche Bedenken vorhanden sind, sollen ohne weiteres vom Decan oder Superintendenten zurückgewiesen, und die Schulgemeinde von dem betreffenden landräthlichen Amte zur anderweiten Lehrerwahl angehalten werden. In jedem Fall muß aber die Schulgemeinde einen schriftlichen, rechtsverbindlichen Contract eingehen und bei gründlicher Weigerung von dem landräthl. Amte nach Analogie der §§. 22 — 25 und 28, Tit. XII. Th. 2. des Allg. L. R. dazu durch Zwangsmittel angehalten werden. Es versteht sich, daß diese Bestimmungen angemessene Abänderungen erleiden, sofern die Besetzung der Lehrerstelle dem Fiscus oder einem Privat-Dominio zusteht. Bei Stellen dieser Art kann den Schulgemeinden nur die Bitte um ein bestimmtes Subject vergönnt werden, wobei es aber in jedem einzelnen Falle der Ueberlegung des Patrons anheim gestellt bleibt: ob darauf zu rücksichtigen sey oder nicht. Verordn. d. Reg. zu Bromberg, 26. März 1819. Amtsbl. 16. S. 302.

Die Schullehrer in den Städten sind verpflichtet, Kinder, welche ansteckender Krankheiten wegen aus der Schule geblieben sind, nicht ohne ein ärztliches Attest ihrer Wiedergenesung, in die Schule wieder aufzunehmen. Auf dem Lande müssen die Schullehrer

selbst diejenigen Schüler, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, und nun wieder zur Schule kommen wollen, genau untersuchen, ob die Haut derselben völlig rein und gesund ist, und ihnen nur unter dieser Bedingung den Schulbesuch wieder gestatten. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 1. Sept. 1821. Amtsbl. 37. S. 499. Münstersches Amtsbl. 1819. Nr. 43. S. 345.

Den Schullehrern soll nicht verstattet seyn, ferner Schulzen-Aemter zu übernehmen und diejenigen, welche bereits das Amt eines Schulzen versehen, sollen dasselbe niederlegen. Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß die Schullehrer überhaupt keine Nebenämter, von welcher Art sie auch seyn mögen, ohne ausdrückliche Genehmigung der Königl. Regierung verwalten dürfen, und ein- für allemal festgesetzt, daß die zur etwaigen Uebernahme eines Nebenamtes nothwendige Genehmigung nur durch die Superintendenten und Schulinspectoren nachgesucht werden darf. Verordn. d. Reg. zu Cöslin, 4. April 1820. Amtsbl. 15. S. 126.

Schullehrer, welche von der Gemeinde ihren Gehalt, und von den Eltern ihr Schulgeld beziehen, sind verpflichtet, sich ganz ihrem Berufe zu widmen, und die Zeit, welche ihnen die Schulstunden übrig lassen, zu ihrer eignen weitern Ausbildung zu verwenden. Es wird daher nicht gestattet, daß dieselben ferner irgend ein Gewerbe oder Handwerk, oder sonst ein berufstörendes Nebengeschäft, wie das eines Gemeindeschreibers, Privat-Rentmeisters ꝛc. betreiben. Verordn. d. Reg. zu Düsseldorf, 7. Sept. 1820. Amtsbl. 53. S. 358.

Das Ausfertigen der Pathenbriefe, wo solche üblich sind, ist den Schullehrern unbedenklich zu gestatten, nur muß es außer den Schulstunden geschehen; das Herumtragen aber ist für sie störend und unschicklich und muß unterbleiben. Auch der Vorwand, daß es durch das Gesinde des Schullehrers geschehe, ändert hierin nichts, weil immer alsdann der Miß-

brauch zu besorgen ist, daß auch Schulkinder zu diesem Geschäfte gebraucht werden. Sollte die Berechtigung dazu in alten Vocationen vorkommen, so kann sie nur auf die Lebenszeit der Inhaber gelten, künftig wird es nicht mehr gestattet Verordn. d. Reg. zu Breslau, 23. Nov. 1820. Amtsbl. 50. S. 450.

Nach dem bestehenden Gesetz, sollen aus dem Soldatenstande ausgestoßene Personen, zur Erwerbung des Bürgerrechts, oder eines Grundeigenthums für unfähig erachtet werden. Die Schullehrer sollen die Jugend schon in den Schulen mit diesem Gesetze bekannt machen, und der Immoralität durch Hinweisung auf die bürgerlichen Strafen, welche die Ausschließung vom Soldatenstande zur Folge hat, entgegen wirken. Verordn. d. Reg. zu Liegnitz, 2. Febr. 1820. Amtsbl. 11. S. 86.

Anstellung. Weder Lehrer noch Lehrerinnen dürfen an Haupt- oder Nebenschulen, weder provisorisch noch definitiv angestellt werden, ohne zuvor die Bestellung von der Königlichen Regierung erhalten zu haben. Eben so wenig dürfen Hülfslehrer oder Substituten ohne Genehmigung angenommen werden. Ob solche Lehrer oder Hülfslehrer nach bestandenem Examen für approbirt erklärt worden, macht hierbei keinen Unterschied. Verordn. d. Reg. zu Münster, 10. Aug. 1820. Amtsbl. 33. S. 225.

Schullehrer, wenn sie eine Profession nur als Nebengewerbe treiben, sollen nach Ministerialbestimmung vom 9. Nov. 1819 Freigewerbscheine erhalten. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 4. December 1819. Amtsbl. 52. S. 543. Breslauer Amtsbl. 1820. Nr. 2. S. 10.

Diese Begünstigung ist aber auf diejenigen Schullehrer, welche gewerbliche Gehülfen haben, nicht anwendbar; bei der Normirung der Gewerbsteuer wird aber nur auf die letzteren, nicht auf die Unternehmer gerücksichtigt. Verordn. vom 7. Jun. 1820. Amtsbl. 1820. Nr. 26. S. 180.

Schullehrer sollen nicht in den Schenken und anderwärts zum Tanze aufspielen. Sollte irgendwo diese Unschicklichkeit durch Noth erzeugt werden, so erwarten wir in den einzelnen Fällen Bericht, um zu sehen, ob solchen Subjecten auf eine andere Weise ein Ersatz beschafft werden könne. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 26. Juli 1820.

Gesetzliches Verhältniß zwischen dem Schullehrer und den ihm vorgesetzten Prediger. Da die Feststellung und Beachtung der gesetzlichen Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und dem ihm vorgesetzten Prediger zur Förderung des Kirchen- und Schulwesens unerläßlich ist: es aber keinen Zweifel leidet, daß diese Verhältnisse nicht überall richtig angesehen und gehörig gewürdigt werden; so bringen wir hierdurch folgende, längst bestehende gesetzliche Vorschriften in Erinnerung und weisen die, welche sie betreffen, zur strengsten Befolgung und Aufrechthaltung derselben an. 1) Der Prediger ist sowohl in Kirchen- und Schulsachen der erste unmittelbare Vorgesetzte des Schullehrers, sofern dieser neben seinem Schulamte einen Kirchendienst verwaltet, und seine Schule nicht etwa gesetzlich einen andern nächsten Vorgesetzten hat. 2) Jeder Schullehrer ist daher seinem Prediger als solchem in allen Amtsangelegenheiten pünktlichen Gehorsam schuldig, und hat sich in Allem, was seine Amtsführung betrifft, zunächst an ihn zu wenden. 3) Sollte derselbe glauben, daß ihm von seinem Prediger etwas Ungebührliches zugemuthet werde, so hat derselbe dennoch pünktliche Folge zu leisten; kann aber demnächst bei dem seiner Diözes vorgesetzten Superintendenten davon Anzeige machen. 4) Was den Kirchendienst betrifft, so kann er in demselben sich nie von einem andern vertreten, oder einzelne Geschäfte desselben durch andere verrichten lassen, wofern er nicht dazu die ausdrückliche Erlaubniß seines Predigers eingeholt hat; und diesem wird es zur Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß na-

mentlich der Kirchendienst beim öffentlichen Gottesdienst gehörig von dem Schullehrer selbst verwaltet werde. 5) Es soll der Schullehrer, der zugleich Kirchendiener ist, beim öffentlichen Gottesdienst nicht anders als in schwarzer Kleidung in der Kirche gegenwärtig seyn. 6) Beim Orgelspielen soll er durchaus nichts spielen, was gegen die Würde des Gottesdienstes streitet, nie Weisen von Volksliedern, oder gar Märsche und Tänze, wie solches wohl bisweilen geschehen ist. 7) Es soll der Schullehrer von dem Prediger, zu der von diesem bestimmten Zeit, selbst die Lieder holen, und sie nicht durch Dienstboten oder Schulkinder holen lassen. 8) Es soll der Schullehrer in der Kirche besonders die Aufsicht über die dort versammelte Schuljugend führen; und darf derselbe schon deshalb sich während des Vortrags des Predigers nicht aus der Kirche entfernen. 9) Bei Amtshandlungen des Predigers in der Gemeinde muß der Schullehrer ihn in schwarzer Kleidung bekleiden, und selbst die vasa sacra tragen; jedoch sollen die Prediger dahin sehen, daß solche Amtshandlungen, wo irgend möglich, nicht in die Schulzeit fallen. 10) Wo der Prediger verhindert wird, den öffentlichen Gottesdienst zu halten, soll sich der Schullehrer nicht weigern dürfen, an dessen Statt und nach dessen Anweisung eine gedruckte Predigt vorzulesen, oder zu catechisiren. 11) In keinem Falle darf aber der Schullehrer etwas Anderes in der Kirche vorlesen, als was ihm vom Prediger dazu gegeben ist. 12) Eigene Arbeiten der Schullehrer sollen ganz beim Vorlesen im öffentlichen Gottesdienst verboten seyn; es müßte denn der Prediger dieselben in einem besondern Falle ausdrücklich genehmigen. 13) Bei dem Vorlesen sowohl, als bei dem Catechisiren, darf kein Schullehrer die Kanzel oder den Altar betreten. 14) Ohne Bewilligung des Predigers darf sich kein Schullehrer in seinem Schulamte durch einen Andern vertreten lassen. 15) Dem Prediger steht die Anord-

nung des Lectionsplans zu, den sodann der Superintendent nach Gutbefinden zu bestätigen hat. Der Schullehrer darf unter keinerlei Bedingung willkührlich von demselben abweichen, oder Aenderungen vornehmen. 16) Der Schullehrer ist verpflichtet, allen Anweisungen des Predigers im Schulsache Folge zu leisten, auch die Winke desselben, hinsichtlich des Unterrichts, zu benutzen. 17) Neue Methoden und Lehrbücher dürfen, erstere nicht ohne Genehmigung des Superintendenten, letztere nicht ohne Genehmigung der Provinzial-Schulbehörde eingeführt werden. 18) Jeder Schullehrer soll beim Unterricht jedesmal völlig angekleidet, auch nicht in Pantoffeln, ohne Halstuch, oder im Schlafrock in der Schulstube gegenwärtig seyn. Das Tabakrauchen beim Unterricht und andere Unschicklichkeiten, werden ernstlich verboten. 19) Die Präsentienlisten müssen bei persönlicher Verantwortlichkeit des Schullehrers aufs genaueste geführt, und am Schlusse jedes Monats eingereicht werden; der sodann nach Befinden der Umstände, bei eigner Verantwortlichkeit, die pflichtvergessenen Eltern der Ortsobrigkeit, und wenn das nicht von Erfolg seyn sollte, der landräthlichen Behörde zur Bestrafung anzuzeigen hat. 20) Der Unterricht soll täglich, Vor- und Nachmittags mit Gesang und Gebet anfangen und jedesmal mit Gesang beschlossen werden. 21) Die Schulstube soll jederzeit ordentlich und reinlich seyn; und in keinem Fall soll der Schullehrer darin Vorräthe oder Wirthschaftssachen aufbewahren, sondern sie allein für den Schulzweck benutzen; worüber zu wachen die Prediger ausdrücklich verpflichtet werden. 22) Eben so wenig ist es zulässig, daß, wie es hier und da geschehen, die Schullehrer um Ersparung des Holzes willen, da, wo eine besondere Schulstube ist, ihre Familie während der Schulzeit mit in der Schulstube haben; wodurch die Kinder nur in ihrer Aufmerksamkeit gestört werden. Auch sollen da, wo besondere Schulstuben sind, keine solche Kochöfen in

denselben geduldet werden, in welche die zu kochenden Speisen innerhalb der Stube gesetzt werden müssen. 23) Kein Schullehrer darf während der Schulstunden und beim Unterrichte irgend eine andere Arbeit vornehmen; auch müssen alle Correcturen, so wie das Vorschreiben, außer den Schulstunden von ihm besorgt werden. 24) Wo ein Schullehrer irgend ein Nebenamt, als das des Gemeindeschreibers und dergleichen mit verwaltet, darf derselbe nie um seines Nebenamtes willen auch nur eine Schulstunde versäumen; und soll auch der Prediger nicht befugt seyn, ihm dies zu gestatten. 25) Zu jeder Reise bedarf der Schullehrer der ausdrücklichen Erlaubniß seines Predigers. 26) Soll die Reise während der Schulzeit länger als drei Tage dauern, so hat sich der Schullehrer des nöthigen Urlaubs wegen in Zeiten bei seinem Prediger zu melden, weil erst noch die Erlaubniß des Superintendenten der Diözes eingeholt werden muß. Jedoch kann der Superintendent diese Erlaubniß nur ertheilen, wenn zuvor der Urlaub bei dem Prediger nachgesucht und nachgewiesen ist, wie die Schule in Abwesenheit des Lehrers verwaltet werden soll. 27) Der Prediger allein hat mit Genehmigung des Superintendenten die Zeit und Dauer der Schulferien zu bestimmen. 28) Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Predigers darf keine Schulstunde, viel weniger ein ganzer oder halber Tag den Schülern frei gegeben werden. 29) Die Herren Superintendenten haben aufs strengste auf die Befolgung obiger Vorschriften zu halten, und bei eigner Verantwortlichkeit an uns zu berichten, und bemerken wir ausdrücklich, daß hierdurch kein Schullehrer sich als Kirchendiener oder Schullehrer etwa von den hier nicht genannten, ihm durch Observanz oder Bestallung zustehender Obliegenheiten für entbunden halten soll, sondern es mit diesem Allem, wie bisher, bleiben muß. Verordn. d. Kirchen- und Schulcommission zu Magdeburg, 28. Dec. 1820.

Schullehrer, Umgänge derselben, s. **Umgänge**.

Die Schullehrer werden in eine empfindliche Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie den Anordnungen der Schulinspectoren in Betreff des Schulbesuchs im Sommer nicht unbedingt Folge leisten. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen, 4. Mai 1821. Amtsbl. 20. S. 258.

Nach einer Ministerial-Verfügung sollen künftig die bei einer Stadtschule anzustellenden Elementarlehrer sich einer besondern Prüfung ihrer Qualification vor den Consistorial- und Schulräthen der Königl. Regierung unterwerfen. Verordn. d. Reg. zu Oppeln, 26. Nov. 1821. Amtsbl. 50.

Elementarlehrer. Die Elementarlehrer in den katholischen Gemeinden des linken Rheinufers sollen an den abgesetzten Festtagen Schule halten. Gegen diejenigen Lehrer, welche sich hierbei eine Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, wird zunächst eine Ordnungsstrafe, und in wiederholten Fällen Suspension verhängt werden. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 10. April 1821. Amtsbl. 16. S. 107.

Kirch-Schullehrer. Das Königl. Ministerium des Innern hat wegen künftiger Besetzung der Kirch-Schulstellen im Gumbinner Reg. Bezirk folgende Festsetzungen erlassen: Zu dem Präzeptor- oder Kirch-Schullehrerstellen, sollen künftig nur solche junge Männer gelangen, die zu guter Verwaltung eines Elementar-Schulamtes sowohl theoretisch als praktisch tüchtig gebildet sind, dazu auch die lithauische Provinzial-Bildungsanstalt für Elementarlehrer in Karalene mit Erfolg benutzt haben und sich über ihre Lehrgeschicklichkeit mittelst einer strengen Prüfung genugthuend ausweisen. Wenn Candidaten der Theologie, welche dieser ersten und unerläßlichen Bedingung entsprechen, vorhanden sind, so soll auf diese, wie zeither, bei Besetzung solcher Stellen die erste Rücksicht genommen, im Gegentheil aber andern jungen Männern, welche die erforderliche Lehrgeschicklichkeit besitzen, der Vorzug eingeräumt werden, und

überhaupt immer der als Lehrer Geschicktere dem Minder-Geschickteren vorgehen. Die Königl. Regierung soll eine genaue Aufsicht über die Kirch-Schullehrer, (Präzeptoren, Rectoren und Cantoren) führen, gegen die, welche sich grobe Vernachlässigung ihrer Schulämter zu Schulden kommen lassen, scharfe Untersuchungen zu verhängen, die Schuldigen ohne Nachsicht zu strafen, oder nöthigenfalls bei dem Königl. Ministerium vorschriftsmäßig auf ihre Remotion anzutragen. Vom 1. Januar 1819 ab wird keinem Candidaten der Theologie ein Kirch-Schulamt in diesem Regier. Bez. conferirt werden, der nicht den oben angeführten Festsetzungen ein vollkommenes Genüge leistet, und nicht durch ein Zeugniß des Directors der Bildungsanstalt in Karalene nachweisen kann, in selbiger sich mit gutem Erfolge für ein Schulamt vorbereitet zu haben. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen, 8. Nov. 1817. Amtsbl. 50. S. 819.

Das vorgeordnete Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht wünscht, wie in der Churmark bereits geschehen ist, daß auch in unserer Provinz solche Schullehrer-Conferenzgesellschaften eingerichtet werden möchten, die die Vorbereitung eines bessern Elementarunterrichts und die weitere Ausbildung der schon angestellten Schullehrer zum Zweck haben. Nun hat zwar bei uns schon jeder Prediger, außer der allgemeinen Verpflichtung zum fleißigen Schulbesuch, noch die besondere Obliegenheit, in jedem Monat eine Conferenz mit seinen Schullehrern zu halten, ihnen die Lectionen, die sie treiben sollen, vorzuschreiben, und ihnen selbst zu einer guten Unterrichtsweise die nöthige Anleitung zu geben. Allein da diese monatlichen Conferenzen gewöhnlich nur einige Stunden dauern, eben deswegen in demselben nichts Ganzes vorgenommen werden kann, und auch aus andern Ursachen, wenigstens nicht überall, der gewünschte Zweck durch sie erreicht wird: so bleibt es immer noch wünschenswerth, daß geschickte, mit

dem Fache der Elementarerziehung, besonders mit dem Detail derselben vertraute, und vom Eifer für die gute Sache beseelte Geistliche die Schullehrer ihrer Parochie, oder auch aus der Nachbarschaft auf mehrere Tage oder Wochen zu sich einladen, mit ihnen die wichtigsten Unterrichtsfächer nach und nach durchgehen, und mit den methodologischen Unterweisungen auch die so nöthigen Uebungen verbinden. In dieser Absicht hat die unterzeichnete Deputation bereits im vorigen Jahre mehrere Inspectoren und Geistliche aufgefordert, über die zweckmäßige Einrichtung solcher Conferenzen ihr Gutachten einzureichen, und sich zu erklären, ob sie zur Ausführung dieser nützlichen Anstalt bereit seyen. Aus den eingegangenen Berichten haben wir mit Wohlgefallen die richtige Ansicht entnommen, welche ihre Verfasser von der Sache gefaßt haben, so wie die Bereitwilligkeit, mit der sie unsern Wünschen entgegen kommen. Wir haben deshalb schon die Verfügung an sie erlassen, daß sie mit den beabsichtigten Conferenzen noch in diesem Sommer den Anfang machen können. Aber wir glauben voraussetzen zu dürfen, daß außer den von uns namentlich aufgerufenen Männern noch Andere in unserer Provinz sind, die mit eben der Einsicht und Geschicklichkeit eine gleiche Lust und Kraft zum Guten in sich vereinigen. Diese fordern wir hierdurch öffentlich auf, sich bei uns schriftlich zu melden, und uns ihre Vorschläge mitzutheilen. Wir werden gern Jeden in der Einrichtung, die er der Conferenz geben will, seinen Gedanken, so weit es ohne Nachtheil für das Ganze geschehen kann, folgen lassen. Jeder kann mit den Fächern anfangen, die ihm am geläufigsten sind, oder wofür es die zweckmäßigsten Lehrbücher gibt. Wir werden aber auch gern jeden mit unserm Rathe unterstützen, und ihn auf die Hülfsmittel, die ihm vielleicht noch unbekannt sind, aufmerksam machen, so wie wir es mit Dank erkennen werden, wenn einige Prediger mit Ausarbeitung von Lehrbüchern

für einzelne Fächer sich beschäftigen, und uns ihre Handschriften zur Prüfung vorlegen. Von den Superintendenten erwarten wir, daß sie unsere Absicht kräftigst unterstützen werden, wenn auch ihre übrigen Geschäfte sie hindern, selbst die vorgeschlagenen Conferenzen unmittelbar zu leiten. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 15. April 1814.

In Gefolge der durch das Circulare an sämmtliche Herren Superintendenten unterm 12. December 1812, die Schullehrer=Conferenzen betreffend, erlassenen Verfügung, und des unterm 15. Febr. a pr. an die Herren Prediger wiederholten Befehls, wöchentliche Zusammenkünfte der Schullehrer ihrer Parochie zur größern und bessern Bildung derselben in Doctrinellen und Disciplinar=Gegenständen des Schulfaches zu halten, werden dieselben hiermit nochmals alles Ernstes angewiesen, dieses Bildungsmittel der Lehrer bestimmt und regelmäßig fortzusetzen, und nach jeder gehaltenen Conferenz über die vorgetragenen und abgehandelten Gegenstände ein Protocoll aufzunehmen und von den Lehrern unterschreiben zu lassen; im Uebertretungsfalle aber sie zur Verantwortlichkeit gezogen und in angemessene Geldstrafe werden genommen werden. Sollte ein Schullehrer diesen Zusammenkünften ohne einen hinreichenden Entschuldigungsgrund nicht beiwohnen, so hat der Prediger es dem Superintendenten oder Schulinspector anzuzeigen, damit derselbe in die, in den oben angeführten Circulare festgesetzte Strafe von 1 Thlr. genommen werde. Die Herren Superintendenten und Schulinspectoren haben bei ihren öfters zu haltenden Schulvisitationen genau darauf zu sehen, daß dieser erneuerten Verordnung nachgelebt werde, und uns von den Unterlassungsfällen zur Ahndung pflichtmäßige Anzeige zu machen. Verordn. d. Churmärk. Reg., 18. Aug. 1814.

Um das Elementarschulwesen auch in seinem Innern zu verbessern, wünschen wir eine Einrichtung, die zum Theil in den anderen Provinzen des König-

reichs Statt findet, und daselbst erfreuliche Resultate liefert, auch in unserm Regierungsbezirke zur Ausführung gebracht zu sehen; nämlich regelmäßige Zusammenkünfte zwischen den Herren Pfarrern und Lehrern, wodurch den schwächern Lehrern Nachhülfe, allen aber Gelegenheit gegeben werde, ihre pädagogischen Erfahrungen und Ansichten wechselseitig auszutauschen. Wir fordern daher die Herren Prediger hiermit auf, die Lehrer ihres Kirchspiels an bestimmten Tagen bei sich zu versammeln, um sie sowohl in ihren Kenntnissen, als auch in der Methode weiter zu führen, ihnen zweckmäßige Lehrbücher in die Hände zu geben, und sie diese gebrauchen zu lehren, überhaupt ihnen den Zweck alles Unterrichts, Charakterbildung durch klare, sichere und mit einander wohlverbundene Vorstellungen bei Allem, was sie treiben, gegenwärtig zu erhalten. Nur öftere und regelmäßig fortgesetzte Zusammenkünfte dieser Art können von Erfolg seyn; eben so vereinigen sich zu diesem Zwecke am leichtesten der Pfarrer und die Lehrer eines und desselben Kirchspiels; da aber nicht überall wöchentlich diese Zusammenkünfte werden Statt finden, auch Umstände es anräthlich oder nothwendig machen können, daß ein Pfarrer nicht allein die Lehrer seines Kirchspiels, sondern auch die Lehrer benachbarter Kirchspiele um sich versammele; so erwarten wir bis zum 1. Juli c. von denjenigen Herrn Pfarrern, die bis dahin solche Zusammenkünfte eröffnet haben, die Anzeige, wie oft sie dieselben zu veranstalten gedenken, und ob außer den Lehrern ihres Kirchspiels auch noch Lehrer aus andern Kirchspielen Theil daran nehmen. Diese sowohl, als auch diejenigen Lehrer, welche Alters wegen oder aus andern Ursachen von diesen Zusammenkünften ausgeschlossen bleiben müßten, sind namentlich aufzuführen. Der von mehrern Seiten uns kundgewordene Eifer der Herren Pfarrer und Lehrer zur Verbesserung des Schulwesens und eigene Fortbildung, läßt uns nicht allein ein bereitwilliges

und freudiges Zusammentreten, sondern auch eine Einrichtung dieser Lehrergesellschaft hoffen, die den Zweck derselben am besten und sichersten befördern, von uns aber nicht im Einzelnen angegeben werden kann, sondern dem eignen Urtheil und der eignen Umsicht der Herren Pfarrer überlassen werden muß. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 12. Mai 1817.

Aus mehrern, von den Herren Pfarrern uns eingesandten Berichten über die, von ihnen auf unsere unterm 12. Mai d. J. erlassene Aufforderung eröffneten Lehrer-Conferenzen, ersehen wir den rühmlichen Eifer, mit dem beide Theile, die Herren Pfarrer wie die Herren Lehrer, unsern Wünschen für die Verbesserung des Elementarschulwesens entgegen kommen; um so mehr finden wir uns aber auch veranlaßt, die aus einigen der erwähnten Berichte sich aussprechende Ansicht, als wären nur mit den vorzüglichern Lehrern Conferenzen zu halten, dahin zu berichtigen, daß die schwächern und ungeschickten Lehrer gerade am meisten die Fortbildung durch die Herren Pfarrer bedürfen, und, wenn mit den geschickten freiere Vorträge und Lectüre über den Zweck und die Mittel eines erziehenden Unterrichts Statt finden können, den für ihren Beruf weder mit den nöthigen Kenntnissen, noch mit Methode ausgerüsteten Lehrern theils wirklicher Unterricht in den ihnen noch fehlenden Kenntnissen und der Behandlung des Lehrstoffs ertheilt, theils in ihrer Gegenwart von den Herren Pfarrern selbst oder von den vorzüglichsten Lehrern, bald in dieser, bald in jener Schule Muster-Lectionen gehalten werden müssen. Ueber jede Conferenz ist übrigens ein kurzes Protocoll zu führen, welches von dem Herrn Pfarrer und den anwesenden Lehrern unterschrieben werden muß. Am Ende dieses Jahres sind uns diese Protocolle in originali einzusenden. Diejenigen Herren Pfarrer, die ihre Berichte über den Anfang und die Einrichtung ihrer Conferenzen noch nicht eingesandt haben, werden hiermit zugleich noch erinnert, unfehl-

bar noch im Laufe dieses Monats uns über diese Angelegenheit Nachricht zu geben, damit wir um so eher im Stande sind, die Anträge auf Beförderung dieser Conferenzen durch Zuweisung eines Fonds zu Lehrmitteln und pädagogischen Schriften zu würdigen und zu berücksichtigen, indem wir die hierzu erforderliche Summe nur für diejenigen Vereine nützlich zu verwenden glauben, die durch ihre Einrichtung und den Eifer ihrer Mitglieder einen segensreichen Erfolg hoffen lassen. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 7. Juli 1817.

Schullehrer-Conferenzen im Großherzogthum Posen. Wir haben in einzelnen Verfügungen bisweilen den Wunsch geäußert, regelmäßige Zusammenkünfte zwischen den Lehrern der Elementarschulen in kleinen Städten und auf dem platten Lande und den ihnen vorgesetzten Herren Geistlichen, nach Maßgabe der Oertlichkeit, wöchentlich oder monatlich veranstaltet zu sehen. Solche Zusammenkünfte, wenn sie von den vorsitzenden Herren Geistlichen mit Umsicht eingerichtet, mit Eifer geleitet, von den Lehrern ununterbrochen besucht, und in mehrern auf einander folgenden Stunden mit Aufmerksamkeit benutzt werden, können sehr einflußreich für die Veredlung der Schullehrer und somit für die Verbesserung des gesammten Schulunterrichts wirksam seyn. Bei dem gegenwärtigen Standpunkte unserer Elementarlehrer würde es indessen für die Herren Geistlichen nothwendig werden, zwei Abtheilungen dieser Lehrergesellschaften zu bilden, die zu verschiedenen Zeiten sich versammeln müßten. Die erste dieser Abtheilungen könnte eine eigentliche Schulmeisterschule genannt werden, weil der Hauptzweck des Herren Pfarrers sich auf die fernere Unterweisung und Ausbildung der schwächern Lehrer in den vorzüglichsten Gegenständen des Elementar-Unterrichts beschränken müßte. In der zweiten Abtheilung würden die kenntnißreichern und geübteren Lehrer zu versammeln seyn, theils um in der Methode weiter

geführt und mit zweckmäßigen Lehrbüchern bekannt gemacht zu werden, theils um durch freie Mittheilungen und praktische Versuche, die jedoch beide durch den Vorsteher auf das bestimmte Ziel zu leiten und in ihren Abschweifungen einzuschränken sind, sich zu deutlichern Vorstellungen über Zweck und Gang des Unterrichts und über die Fortschritte in einzelnen Zweigen desselben zu erheben. Ueberzeugt, daß es bei der Ausführung dieses Gedankens, lediglich auf die Persönlichkeit der Herren Geistlichen ankommen wird, versagen wir uns jede bestimmte Anordnung. Wir überlassen es vielmehr den regsamsten unter ihnen, die Lehrer ihrer Kirchspiele zur Bildung dieser Gesellschaften auf alle mögliche Weise zu ermuntern, und empfehlen ihnen, einen Einrichtungsplan für dieselben zu entwerfen und über das, was in jeder Zusammenkunft vorgenommen wird, ein kurzes Protocoll aufzunehmen. Alle drei Monate erwarten wir von denjenigen Herren Pfarrern, die unsern Wünschen entgegen gekommen sind, unter Einreichung der Protocolle, einen möglichst genauen Bericht über den Fortgang dieser Gesellschaften, wobei sowohl die ausgezeichnetsten Lehrer, als diejenigen namhaft zu machen sind, welche nachlässig waren, oder gar die Theilnahme verweigerten. Die Herren Decane und Superintendenten fordern wir ausdrücklich auf, dies Unternehmen nach allen Kräften zu unterstützen, was ihnen dann vorzüglich gelingen wird, wenn sie durch eignes Beispiel ihren Herren Amtsbrüdern ein schönes Vorbild geben. Verordn. d. Reg. zu Bromberg, 11. Juni 1817.

Die Geistlichen werden aufgefordert, sich der Mühwaltung zu unterziehen, die Schullehrer-Conferenzen nach Maßgabe der bereits erlassenen Anordnung zweckmäßig zu leiten, damit den Schullehrern theils überall die Gelegenheit zur Ausbildung gegeben, theils dieselben durch eigene Erfahrung von dem Nutzen dieser Anordnung überzeugt werden. Um den Eifer der Schullehrer zum Besuch der

Schullehrer-Conferenzen durch ein wirksames Mittel anzuspornen, werden die Superintendenten und Decane angewiesen, sowohl bei den Gesuchen um Bestätigung einzelner Schullehrer, als auch bei den Vorschlägen zur Versetzung in eine einträglichere Stelle ausdrücklich zu bemerken: ob nach dem Zeugniß der vorgesetzten Geistlichen der betreffende Schullehrer die Conferenz regelmäßig besucht und fleißig benutzt hat. Solche Schullehrer, welche sich in dieser Hinsicht um ihre fernere Ausbildung ganz unbekümmert beweisen, werden es dann sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie von Seiten der Königl. Regierung ganz ohne Berücksichtigung bleiben. Verordn. d. Reg. zu Bromberg, 12. Jun. 1819. Amtsbl. 29. S. 646.

Wir haben mit besonderm Wohlgefallen die Bemühungen mehrerer Herren Geistlichen und Schullehrer, in eigene Schulvereine zusammen zu treten und dadurch um so kräftiger auf die Verbesserung des Unterrichtswesens einzuwirken, wahrgenommen, und den bereits bestehenden Vereinen, soweit es möglich war, eine Aufmunterung angedeihen lassen. So sehr wir nun wünschen, daß ähnliche Einrichtungen noch an mehrern Orten entstehen mögen, da sie besonders auf die Verbesserung der Methoden und der Schulzucht von sehr wirksamen Einfluß sind, und die minder thätigen und tüchtigen Schullehrer für ihren Beruf mit Liebe und Eifer erfüllen, so dürften sich doch ähnliche Einrichtungen nicht allenthalben, wie wohl zu wünschen wäre, treffen lassen. Dagegen aber wird es sehr ausführbar seyn, daß die Herren Geistlichen, wie es auch das General-Landschul-Reglement vom 12. Aug. 1763, §. 25. vorschreibt, mit den in ihren Parochien angestellten Schullehrern monatliche Conferenzen halten, in denen sie sich mit ihnen über die bei dem Schulbesuche bemerkten Mängel, über die Verbesserung der Methode bei einzelnen Lehrgegenständen, und über die Ausübung der Schulzucht besprechen und berathen. Dadurch wird nicht nur die Schule

unmittelbar gewinnen, sondern auch der Lehrer eine Anleitung zu seiner weitern Ausbildung erhalten, und zugleich das gegenseitige Zutrauen zwischen ihnen und dem Pfarrer befestiget werden.

Indem wir diese Vorschrift erneuern, wollen wir zugleich die Herren Pfarrer, besonders die jüngeren unter ihnen, auf das wohlmeinendste ermuntern, durch solche Schul-Conferenzen ihre wohlthätige Wirksamkeit auf den Jugendunterricht zu erweitern, und hegen zugleich das Zutrauen zu ihnen, daß sie auf diese Weise gern dafür sorgen werden, in der Jugend ihrer Gemeinden sich ihre künftigen Kirchkinder und dem Staate treue und einsichtsvolle Bürger bilden zu helfen.

Die Herren Superintendenten haben in ihren Visitationsberichten stets anzuzeigen, mit welchem Erfolg diese Conferenzen gehalten werden. Verordn. d. Reg. zu Breslau, 26. Mai 1821.

Die Herren Superintendenten und Schulinspectoren werden aufgefordert, über die in ihren Diözesen errichteten Schullehrer-Conferenz-Gesellschaften Bericht zu erstatten. Sie werden in ihren Berichten anzeigen, welchen Einfluß die Conferenzen auf die weitere Ausbildung der Lehrer gehabt — und welche Schullehrer sich durch Eifer in der Benutzung der Conferenzen vorzüglich auszeichnen. Beizufügen ist 1) eine deutlich geschriebene tabellarische Liste, auf welcher angemerkt stehen: der Ort der Conferenzen — der Name der Vorsteher der Gesellschaft — die Anzahl und die Namen der jetzigen Mitglieder — der Stiftungstag der Gesellschaft — die Anzahl der von dem Stiftungstage an bis Ostern d. J. gehaltenen Conferenzen. 2) Bericht des Vorstehers, in welchem derselbe aus dem Conferenz-Protocollbuche eine kurze summarische Nachweisung der bisherigen Verhandlungen aufstellt, und seine, bei der Leitung der Verhandlungen beobachtete Verfahrungsart beschreibt. Diejenigen Superintendenten und Schulinspectoren, in deren Diözesen noch keine Gesellschaften dieser

Art zu Stande gekommen sind, werden aufgefordert, die dabei obwaltenden Hindernisse und Schwierigkeiten anzuzeigen. Verord. d. Reg. zu Potsdam, 24. Jan. 1824.

Schullehrer-Seminar. Die Superintendenten, Schulinspectoren und Prediger haben diejenigen jungen Leute, welche von ihnen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Soest angemeldet zu werden wünschen, vorab auf die Bekanntmachung vom 12. Nov. 1818 aufmerksam zu machen, und allenfals eine vorläufige Prüfung mit ihnen anzustellen. Musikalische Kentnisse müssen die Präparanden, als wesentliches Erforderniß zur Aufnahme, besitzen, und sollen, bei dem starken Andrange zur Aufnahme in das Seminar, diejenigen, welche im Gesang, Clavier- und Orgelspiel am geschicktesten sind, den übrigen vorgehen. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 6. Aug. 1819. Amtsbl. 44. S. 443.

Bedingungen zur Aufnahme in das seit Juni 1820 in Erfurt eröffnete neue Schullehrerseminar sind: 1) Die Aufnahme kann nur zu Ostern Statt finden. 2) Der Aufzunehmende muß das 15. Jahr zurückgelegt haben und bei seiner Anmeldung einen von ihm verfaßten Lebenslauf, seinen Geburtsschein, sein Entlassungszeugniß aus der von ihm besuchten Schule, ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand und ein amtliches Zeugniß über seinen unbescholtenen Lebenswandel vorlegen, sich auch über seine Vermögensumstände durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen. Die unerläßlichen Anforderungen an den Aufzunehmenden sind folgende: Fertigkeit im Lesen und Schreiben, im Richtigschreiben, und hinlängliche Uebung, die Gedanken, sowohl mündlich als schriftlich, zwar einfach, jedoch wohlgeordnet und sprachrichtig ausdrücken zu können, Kenntniß der Religion in dem Maaße, wie sie von den Confirmanden gefordert wird, Kenntniß der biblischen Geschichte und des Wichtigsten von der Erde, Fertigkeit im Kopf- und Tafelrechnen mit ganzen Zahlen und Brü-

chen, bis zu der Grenze der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Verhältnißberechnungen, Vorkenntnisse im Gesang und Clavierspiel. Die Superintendenten und Prediger werden aufgefordert, diejenigen jungen Leute, welche sich zu Volkslehrern bilden wollen, hierauf aufmerksam zu machen. Verordn. d. Reg. zu Erfurt, 2. März 1822. Amtsbl. 12. S. 86.

Schullehrer-Vacanzen, s. Todesanzeigen.

Schullehrer-Wittwen-Kassengelder, s. Rechnungsführer.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Jahrgange.)

Vollständige Sammlung aller durch die Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend.

Sachlich und alphabetisch geordnet.

Vierte Abtheilung.

Schulmusterung. Die öffentlichen Schulmusterungen, welchen sich die Superintendenten und Decane in ihren Kirchsprengeln alljährlich zu unterziehen haben, werden in dem Kirchdorfe abgehalten und sämmtliche Schullehrer aus dem zum Kirchspiele gehörigen Ortschaften mit ihren Schülern zu gleicher Zeit dahin beschieden, indem theils die Kürze der Zeit, theils die Menge der Schulen denselben nicht gestatten, jede einzelne Schule, wie dies von den besonders angestellten Kreis-Schulaufsehern geschieht, an Ort und Stelle zu mustern. Es ist aber vorgekommen, daß die Schullehrer solcher Tochtergemeinden meistens kaum die Hälfte, oft sogar nicht einmal ein Drittel ihrer Schüler mit zur Stelle bringen, und hierdurch den Musterer außer Stand

setzen, über den Zustand ihrer Schule ein richtiges Urtheil zu fällen. Es wird daher verordnet: daß jeder Schullehrer, welcher nicht wenigstens die Hälfte seiner Schüler zu diesen feierlichen Schulmusterungen stellt und nicht nachweiset daß es außer seiner Macht gelegen mehr zu stellen, der Königl. Regier. zur verhältnißmäßigen unausbleiblichen Ahndung anzuzeigen. Die Schullehrer sollen von den Orts-Obrigkeiten unterstützt werden. Die Superintendenten und Decane sollen über Befolgung dieser Vorschrift wachen.

Ausserdem soll in jeder Schule ohne Ausnahme ein Tagebuch geführt werden, in welches der Ortspfarrer jedesmal, wenn er die Schule besucht, und mit Angabe des Monats- und Wochentags einzutragen hat, womit er den Lehrer beschäftigt gefunden, ob der Stundenplan beobachtet worden, und welche Bemerke er zu machen veranlaßt gewesen. Dieser möglichst kurz zu fassende Nachweis über den Befund der Schule muß jedesmal sowohl von dem Pfarrer als dem Schullehrer unterzeichnet werden und die Superintendenten und Decane haben sich bei den jährlichen Schulmusterungen diese Tagebücher vorzeigen zu lassen, und nach Befinden der Umstände bei der Königl. Regierung einzureichen, in ihrem Berichte aber stets darauf zu rücksichtigen. Verordn. d. Reg. zu Marienwerder, 13. Sept. 1817. Amtsbl. 39. S. 505.

Schulpfleger. Die Schullehrer sollen die Aspiranten zu Elementarschullehrerstellen aufmerksam machen, daß Niemand ohne ein Fähigkeits-Zeugniß einer competenten Behörde, zur definitiven Anstellung als Elementarschullehrer in Vorschlag gebracht werden kann, und sie veranlassen, sich frühzeitig genug zur Prüfung zu melden, wenn sie Hoffnung haben, gegen den Eintritt jenes Termins in Vorschlag gebracht zu werden. Die Königl. Regierung wird mit der Versicherung der Schulpfleger, daß sie sich von der durch ein gewisses Maaß von Talenten und einen gewissen Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten bedingten Zu-

lässigkeit der Candidaten zur Prüfung hinreichend überzeugt haben, zufrieden seyn. Desto strenger aber macht sie eine Vollständigkeit der verlangten Zeugnisse zur Pflicht, von denen übrigens nur die von ihnen beglaubigten Abschriften an die Königl. Regierung einzusenden sind, wenn die Originale zurück verlangt werden. Bei den Vorschlägen zur Besetzung vacanter Lehrerstellen, bedarf es der Einsendung des Wahlprotocolls in duplo, und wird das eine Exemplar mit der Genehmigung der Königl. Regierung, in so weit sie erfolgt, versehen, zur Zurückgabe an den betreffenden Schulvorstand zurück gesandt werden. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 6. Jan. 1818. Amtsbl. 2. S. 14.

Die Schulpfleger sollen den Diensteid der ernannten Elementarschullehrer für die Zukunft nur in beglaubigter Abschrift einsenden. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 4. Aug. 1821. Amtsbl. 34. S. 213.

I. Jedes Jahr Anfangs Novembers, als am Anfange eines neuen Schuljahres, schickt jeder Schulpfleger üben den Besuch der, seiner Pflege anvertrauten Schulen im letzten Jahre ein Verzeichniß nach einem vorgeschriebenen Muster ein, in welchem nachfolgende Rubriken auszufüllen sind: 1) Namen der Schulen. 2) Bürgermeisterei, in welcher das Schulhaus liegt. 3) Schulfähige Kinder vom vollendeten 6ten bis 13ten Jahre im Schulbezirke, Knaben und Mädchen. 4) Schulbesuchende im Winter. 5) Schulbesuchende im Sommer. 6) Besondere Bemerkungen. — II. Dieses Verzeichniß wird nach den von den Lehrern geführten Schullisten über deren Richtigkeit sich die Schulpfleger von Zeit zu Zeit überzeugen werden, gefertiget. III. Zu den Wintermonaten werden gerechnet November bis März, beide einschließlich. Die Durchschnittszahl nach den Monaten einer jeden Jahreszeit wird angesetzt. IV. Wenn besondere Zufälle auf den Schulbesuch einen bedeutenden Einfluß gehabt haben, so ist dieses in der für die Bemerkungen offen gelassenen Rubrik zu erläu-

tern. V. Den Landräthen wird eine Abschrift des Verzeichnisses von den Schulpflegern mitgetheilt. Verordn. d. Reg. zu Düsseldorf, 24. Sept. 1821. Amtsbl. 56. S. 450.

Schulpflichtigkeit. Diejenigen Kinder, welche bei Eröffnung eines Schul-Cursus das Alter der Schulpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, sollen erst bei Eröffnung des nächsten halbjährlichen Schul-Cursus als schulpflichtig angesehen werden. Diesemnach müssen alle diejenigen Kinder, welche während des Cursus aus dem Alter der Schulpflichtigkeit heraustreten, bis zur Beendigung des Cursus als schulpflichtig angesehen werden. Hiernach ist bei Anfertigung der Listen der schulpflichtigen Kinder und bei Erhebung des Schulgeldes zu verfahren. Verordn. d. Reg. zu Münster, 26. März 1818. Amtsbl. 14. S. 119.

Wenn gleich ohne besondere Erlaubniß kein Kind vor vollendetem 14ten Jahre confirmirt werden darf, so bleibt jedes Kind bis zu seiner Confirmation schulpflichtig, weshalb solche Eltern sich strafbar machen, welche ihre Kinder vor der Confirmation aus der Schule zurück behalten. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 13. März 1822. Amtsbl. 13. S. 89.

Schulpredigt. Das General-Landschul-Reglement vom 12. Aug. 1763 §. 9. verordnet eine jährliche Schulpredigt am Michaelis-Sonntage, wobei eine Collecte zum Ankauf der nöthigen Schulbücher veranstaltet werden soll, und über die Verwendung dieser Gelder haben die geistlichen Vorgesetzten mit Beilegung der Designationen zu berichten. Verordn. d. Reg. zu Liegnitz, 22. Januar 1818. Amtsbl. 6. S. 39.

Die Superintendenten, Erzpriester und Dechanten haben den Bericht über die gesammelten Collecten und über die Verwendung dieser Gelder, spätstens zu Ende des Monats December eines jeden Jahres zu erstatten. Verordn. d. Reg. zu Oppeln, 6. Febr. 1821. Amtsbl. 8. S. 49.

Schulprüfungen. Für die Elementar-Stadtschulen sind jährlich zwei öffentliche Prüfungen auf Ostern und Michaelis, für die Landschulen aber jährlich eine auf Ostern festgesetzt. Die Leitung dieser Prüfungen gebührt dem vorgesetzten Geistlichen, der gewöhnlich auch technisches Mitglied des Schulvorstandes ist. Bei Simultan-Schulen berathen sich die beiden Geistlichen beider Confessionen mit einander gemeinsam. Wo kein Prediger am Orte ist, da leitet nach zuvor eingeholter Anweisung des Geistlichen der Schullehrer allein die Prüfung, und der Orts-Schulvorstand soll derselben überall von Amtswegen beiwohnen. Ueber den Ausfall berichtet der Geistliche oder resp. der Schullehrer an den vorgesetzten Decan, Superintendenten oder Schulinspector und bei Simultan-Schulen an beide vorgesetzte Geistliche zugleich. Die Herren Decane, Superintendenten und Schulinspectoren reichen sodann an uns einen Jahresbericht über den Ausfall der Schulprüfungen aus ihrem Bezirke bis zum 1. Nov. ein, wobei ihnen unbenommen bleibt, über einzelne Prüfungen, sofern es nöthig scheint, besonders zu berichten. Verordn. d. Reg. zu Bromberg, 23. Nov. 1818. Amtsbl. 51. S. 864.

Bei allen Elementarschulen ist alljährlich nach Ostern eine Prüfung von den Schulvorständen zu veranlassen, wozu die Eltern der Schulkinder einzuladen sind, der Königl. Regierung aber über den Ausfall der Prüfung jedesmal im Laufe des Mai, von dem Parochus ein kurzer amtlicher Bericht unter dem Rubro „Herrschaftl. Schulsachen" zu erstatten ist. Verordn. d. Reg. zu Posen, 11. Aug. 1821. Nr. 36. S. 544.

Schulstrafen für Schulversäumnisse. Den Geistlichen wird in Bezug auf das Land-Schulreglement vom 12. Aug. 1763 noch bekannt gemacht, daß nach einer Ministerialverf. die gewöhnliche Strafe von $3\frac{3}{4}$ Sgr. wöchentlich für Schulversäumniß, wenn solche ohne Erfolg bleibt, allerdings erhöht werden

kann. Bei Erhöhung dieser Geldstrafe sollen sie aber vorsichtig und überall mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände zu Werke gehen. Damit aber die Erhöhung der Schulstrafen zweckmäßig gesteigert werde, wird festgesetzt: a) daß für eine 14 tägliche Schulversäumniß das Vierfache, b) für eine 3 wöchentliche das Achtfache, c) für eine 4 wöchentliche das Sechzehnfache des einzelnen Straffatzes von 3¼ Sgr. preuß. erhoben werden kann. d) Sollte selbst eine so erhöhte Strafe ohne erwünschten Erfolg bleiben, so kann die Strafe noch gesteigert und bis zum Dreißigfachen des einfachen Satzes erhöht werden. Jedoch ist in solchen Fällen vor Feststellung der Strafe an die Königl. Regierung zu berichten. e) Wenn die Schulkinder zwar nur einzelne Wochen hindurch die Schule versäumen, jedoch dies öfter wiederholen, so sollen auch die ad a. b. c. bestimmten Geldstrafen nach Befinden der Umstände statt finden. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen, 5. Jan. 1819. Amtsbl. 11. S. 198.

Schul-Societäten einzurichten und zu vertheilen, kommt, wenn es die Ortschaften wünschen, und Localverhältnisse es erheischen, der Kirchen- und Schulcommission zu.

Contracte zwischen den Schul-Societäten sind Sportelfrei. Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen haben für die zwischen den Schul-Societäten und Lehrern abzuschließenden gerichtlichen Schullehrer-Dienstcontracte, deren Stempelfreiheit bereits durch die Declaration vom 27. Jun. 1811 feststeht, mittelst Verfügung vom 20. Nov. 1817 auch die Sportelfreiheit bewilliget. Was nun die Vereinigung der Schul-Societäten mit ihren anzunehmenden Lehrern über die Bedingungen des abzuschließenden Schulcontracts betrifft, so ist es nach wie vor Sache der Herren Landräthe, Domainenbeamten und Bürgermeister, selbige vorzubereiten und zu Stande zu bringen, und erst dann, wenn ein Einverständniß über die Bedingungen des abzuschließenden Dienst-

contracts völlig zu Stande gebracht ist, selbige an das Friedensgericht des Kreises zu befördern, damit der Vertrag in gesetzlicher Form verlautbart und ausgefertiget werde, wonächst die urkundlichen Ausfertigungen uns zur Prüfung und Bestätigung durch die Behörde, welcher die Einleitung und amterielle Verhandlung des Contracts aufgetragen war, einzureichen ist. Verordn. d. Reg. zu Bromberg, 11. Februar 1818.

Schulstuben. Sehr häufig sind die Schulstuben auf dem platten Lande mit Lehm-, Estrichen oder mit Pflastern von Ziegeln versehen. Die erstern sind aber von kurzer Dauer und die letztern der Gesundheit der Kinder nachtheilig. Es müssen daher künftig alle Schulstuben gedielt werden. Haben dieselben unter sich keinen Keller, oder eine niedrige Plinte, so daß der Boden mit dem Straßenpflaster gleich, auch wohl unter denselben liegt, so müssen zur Verhütung des Stockens Luftzüge unter den Lagern angebracht, und selbige, wenn es zulässig ist, in einen nahe gelegenen Kamin geführt, oder, wenn dies nicht angeht, müssen die Lager in trockne Erde oder noch besser in zerstoßne Eisenschlacken, in keinem Falle aber in nasse Erde oder Baumschutt gelegt werden. Sämmtliche Bauofficianten und Prediger haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift bei dem Bau oder der Reparatur der Schulhäuser überall genau befolgt werde. Verordn. der Churm. Reg. vom 5. Sept. 1811.

Wir haben ungern und zufällig erfahren, daß man hinsichtlich der so nothwendigen Luftreinigung in den Schulstuben keineswegs mit der Sorgfalt verfährt, welche nothwendig ist. Es wird demnach den Herren Predigern und Schullehrern in den Städten und auf dem Lande dringend an's Herz gelegt, dafür angelegentlichst zu sorgen, daß nicht allein die Schulstuben täglich gekehrt und gereiniget, auch während der Dauer der kalten Jahreszeit mit Essigdämpfen durchräuchert, sondern daß auch täglich die Fenster geöffnet werden, damit die freie Luft das Zimmer

durchstreichen, und die durch die Ausdünstungen vieler beisammen gewesener Kinder angeschwängerte Atmosphäre reinigen könne. Die Herren Prediger, Magisträte und Dorfschulzen müssen darauf sehen, daß die Reinigung der Schulstuben in vorgedachter Art stets bewirkt werde, auch keine zu starke Heizung dieser Zimmer statt finde, weil diese heilsamen Maaßregeln für das Gesundheitswohl der Schullehrer und Kinder höchst nothwendig sind, um so mehr gegenwärtig, wo an mehreren Orten typhöse Fieber herrschen, und daher durch Vernachlässigung der Schulstuben und Luftreinigung, so wie durch Ueberheitzung der Zimmer Veranlassung zum Erkranken der Kinder gegeben wird. An Orten, wo ansteckende Fieberkrankheiten herrschend sind, muß von den Orts-Polizeybehörden und Schullehrern darauf gehalten werden, daß aus Familien, in welchen Personen an denselben leiden, keine Kinder die Schule besuchen, sondern während der Dauer der Krankheit aus derselben zurückbleiben. Eine ähnliche Vorsicht haben auch die Prediger bei ihren Katechumenen zu beobachten, damit nicht zur Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben werde. Verordn. d. Neumärk. Reg., 23. Dec. 1813.

Da wir ungern bemerkt haben, daß es hin und wieder in den Schulstuben, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, an der nothwendigen Reinlichkeit gebricht, welche die Berücksichtigung der Gesundheit der Kinder zur Pflicht macht, so bestimmen wir hierdurch, daß die Wände der Schulstuben jährlich ein Mal abgeweißt, die Fußböden und Thüren stets reinlich, die Fenster aber klar und dicht gehalten werden sollen, und machen es den Magisträten und Scholarchaten, so wie den Herren Landräthen, Superintendenten und Predigern zur Pflicht, die Veranstaltungen zu treffen und darauf zu sehen, daß dieser Verfügung streng nachgelebt werde. Es sind auch die Privatschulen in den Städten diesem Gesetze unterworfeu, und wir geben den städtischen Poli-

zeybehörden auf, darüber zu wachen, daß die Lehrer demselben nachkommen. Sind die Schulzimmer feucht, so sind zweckmäßige Anstalten zu treffen, daß die Luft in ihnen gereinigt werde. Den Lehrern aber gebührt es, darauf zu sehen, daß die Tische, Bänke und Schulgeräthschaften nicht beschmutzt, bekritzelt, zerschnitten und sonst beschädigt werden, so wie auch ihnen, falls nicht besondere Personen verfassungsmäßig dazu bestellt sind, obliegt, die Reinigung der Fußböden rc. beschaffen zu lassen. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 30. Sept. 1818.

1) Jede Schulstube muß jährlich ein Mal geweißt werden; 2) in jeder Schulstube müssen die Fenster so eingerichtet seyn, daß sie leicht geöffnet werden können; 3) wenn die Fußböden und Wände stocken, so müssen zweckmäßige Luftzüge angebracht werden. Die Schullehrer haben sich durch die Pfarrer an die Magisträte und Königl. Aemter zu wenden, wenn nicht geschieht, was geschehen sollte. Die Schulmeister selbst aber haben auf innere Reinlichkeit und Ordnung in der Schulstube zu halten. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 2. Dec. 1818. Amtsbl. 1819. Nr. 1. S. 6.

Wir haben aus mehrern amtlichen Anzeigen in Erfahrung gebracht, daß die Classenzimmer in vielen Kirch- und andern Dorfschulen, ja auch noch in einigen städtischen Elementarschulen, von den Lehrern zu ihren Privatzwecken benutzt werden, als wären jene ein Theil ihrer Dienstwohnung, daß sie daher mit allen möglichen Hausgeräthen angestellt und in ihnen alle mögliche häusliche Geschäfte betrieben werden, so daß selbige mehr den Anblick schmutziger Wirthschafts- und Gesindestuben, als reinlicher Lehrzimmer für die Jugend gewähren; diejenigen Lehrer, welche einen solchen Mißbrauch sich erlauben, scheinen noch nicht daran gedacht zu haben, daß, wie sie selbst nur der Jugend wegen angestellt sind, so auch das Schulhaus nur des Lehrzimmers wegen erbaut, und die darin befindliche Dienstwohnung ohne jene ganz überflüssig

ist, daß das Lehrzimmer, durch dessen reinliche, zweckmäßige und freundliche Einrichtung der Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und Anstand in der Jugend mehr als durch wortreiche Ermahnungen geweckt und genährt, der Unterricht selbst mit weit größerm Erfolge ertheilt, und die Neigung der Jugend zur Schule offenbar gepflegt wird, der Jugend eben so theuer und werth seyn muß, als die Kirche der Gemeinde der Erwachsenen, daß dies aber nur dann statt finden wird und kann, wenn dasselbe nur allein zu seiner eigenthümlichen Bestimmung gebraucht, und von allem fremdartigen Gebrauche frei erhalten wird. Wir verordnen daher hierdurch: 1) Daß überall, und ohne die geringste Ausnahme, bei eigner Verantwortlichkeit derjenigen, denen die nächste Aufsicht hierüber zusteht, alle Schulstuben in Kirch- und andern Dorfschulen, so wie in den städtischen Elementarschulen, in denen nie solcher Mißbrauch etwa statt findet, sofort von allem Hausgeräth, das nicht ganz eigentlich zum Schulunterricht erforderlich ist, gereinigt und sie unter keinen Umständen, weder während der Schulzeit, noch in den Schulferien, zum Betriebe der häuslichen Wirthschaft gemißbraucht werden. Diejenigen Lehrer, welche dagegen handeln, sollen, nach Befinden der Umstände, in eine Strafe von 4 bis 10 Rthlr. genommen werden. 2) Daß für alle Schulstuben eine der Schülerzahl angemessene Subsellien, für deren zweckmäßige Einrichtung und Stellung die Herren Geistlichen als Kirchspiels-Schulaufseher, und in den Städten die Herrn Schulinspectoren Sorge tragen werden, an den dazu unbedenklich verpflichteten Schul-Societäten angeschafft werden. Bei hinreichend erwiesener Armuth der ländlichen Societät sind wir zwar geneigt, einen kleinen Beitrag zur Anschaffung derselben aus Provinzial-Schulfonds zu geben. Bei der Beschränktheit der letztern erwarten wir aber, daß nur in sehr dringenden Fällen solche Anträge werden gemacht und sehr vollständig motivirt werden. Außer diesen Subsellien

muß die Schulstube einen Schrank zum Aufbewahren der Schul-Utensilien, der zur Schule gehörigen Bücher, Tafeln, Landcharten rc. haben. 3) Daß die Decke und Wände der Schulstube jährl. einmal auf Kosten der Schul-Societäten oder der städtischen Schulcassen mit Kalk übertüncht werden. Da es übrigens zur Reinlichkeit durchaus erforderlich ist, daß der Fußboden der Schulzimmer gehörig mit Brettern belegt sey, so ist hierauf auch überall zu halten. Für die Reinigung des Fußbodens, der Subsellien und der Fenster haben die Lehrer Sorge zu tragen. Auch müssen die Fenster überall mit Beschlägen und Windhaken versehen seyn, damit sie geöffnet werden, und die Schulstuben so mit frischer Luft versehen werden können. Die Anschaffung dieser Beschläge rc. geschieht bei allen Landschulen durch die Societät. Wir erwarten, daß nach diesen Bestimmungen, die Schulen an allen Orten, wo es noch nicht der Fall seyn sollte, werden eingerichtet, und daß alle, die mit der Verwaltung der Schulen oder ihrer Aufsicht beauftragt sind sich hiernach genau richten werden, damit so, diese zwar äußern, aber nach dem Urtheile jedes Sachkenners nicht unwichtigen Mittel zur Aufnahme und Verbesserung des Elementarschulwesens überall in Anwendung kommen mögen. Verordn. d. Reg. zu Gumbinnen, 22. Aug. 1819.

Ungeachtet in vielen einzelnen Fällen dem Uebel abgeholfen ist, so veranlassen uns doch wiederholt vorkommende Beschwerden, Folgendes im Allgemeinen festzusetzen, und als nothwendig zur öffentlichen Kunde zu bringen. 1) Jede Schulstube muß gedielt seyn. Der oft feuchte, der Gesundheit und der Reinlichkeit gleich nachtheilige Lehmboden ist in keiner Schulstube mehr zu dulden. 2) Die Familie des Lehrers darf nirgends in der dem Unterrichte geweihten Stube wohnen. Die Ursachen bedürfen keiner Erörterung. Der Unterricht ist ein heiliges Werk, das durch Säuglingsgeschrei und Wirthschaftstumult nicht gestört werden darf. Wär es bei irgend einer

Königlichen Stelle noch der Fall, daß für den Lehrer und seine Familie keine besondere Wohnstube vorhanden wäre, so muß dies schleunigst angezeigt werden. Schulpatrone werden gemessenst angewiesen, spätestens im nächsten Frühjahre diesem nicht länger zu duldenden Uebelstande abzuhelfen, und die Landrathsämter haben auf die Erfüllung dieser Anordnung zu halten. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 26. Oct. 1820.

Schulsubsellien und Lehr- und Lesebücher dürfen ohne Erlaubniß der Superintendenten oder Schulinspectoren nicht angeschafft werden. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 2. Dec. 1816. Amtsbl. 37. S. 523.

Schulunterricht. Da in manchen Elementarschulen der Unterricht im Rechnen nur gleichsam wie Privatunterricht einzelnen Kindern ertheilt wird, und ferner der Unterricht im Französischen hie und da in die Stunden des Elementarunterrichts verlegt, und endlich noch an vielen Orten der schädliche, allen zweckmäßigen Unterricht hindernde Mißbrauch besteht, daß die Kinder, nach dem Belieben der Eltern, die verschiedensten Bücher mit in die Schule bringen; so wird festgesetzt: 1) Das Rechnen ist in allen Elementarschulen unter die allgemeinen Gegenstände des Unterrichts mit aufzunehmen, und dabei schon zeitig mit dem Kopfrechnen zu beginnen. 2) Der Unterricht im Französischen, so wie in fremden Sprachen überhaupt, muß aus den Stunden des Elementarunterrichts in Nebenstunden verlegt werden. Es versteht sich daß bei dieser Bestimmung nicht die Theile des Regier. Bezirks gemeint seyn können, in denen das Französische Volkssprache ist. 3) Für jede Classe der Schüler müssen dieselben Bücher zum Unterricht bestimmt werden, und es kann der Willkühr der Eltern nicht jener freie Spielraum gestattet werden, durch den jeder planmäßige Unterricht in Classen unmöglich gemacht wird. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 4. Febr. 1817. Amtsbl. 7. S. 150.

Wegen Theilnahme der Mädchen an

dem Unterrichte im Schreiben und Rechnen in den Elementarschulen, wird festgesetzt: daß in allen Elementarschulen in Städten und Dörfern auch die Mädchen an dem Unterrichte im Schreiben und Rechnen Theil nehmen müssen. Wo die Eltern so arm sind, daß sie für ihre Töchter kein Papier kaufen können, muß dasselbe aus Armenkassenmitteln, oder durch außerordentliche Sammlungen bei Hochzeiten und Kindtaufen beschafft werden, oder es müssen für die notorisch armen Kinder aus der Schulcasse Schiefertafeln als Inventarienstücke der Schule angekauft werden, damit die Kinder sich derselben beim Schreiben bedienen können. Verordn. d. Reg. zu Cöslin, 1. März 1817. Amtsbl. 9. S. 86.

Alle Eltern sollen ihre Söhne und Töchter an dem Schulunterrichte im Rechnen und Schreiben, so wie an allen andern für die Schule bestimmten Lehrgegenständen, Theil nehmen lassen. Es hängt deshalb durchaus nicht von ihrer Willkühr, sondern allein von der Bestimmung des der Schule vorstehenden Predigers ab, wenn ein Kind anfangen soll, an jenem Unterrichte Theil zu nehmen. Sobald der Prediger des Orts ein Kind für fähig zu diesem Unterrichte erklärt, sind die Eltern verpflichtet, da, wo das reglementsmäßige Schulgeld erhoben wird, auch nach §. 7. des Schulreglements den Mehrbetrag des Schulgeldes zu bezahlen. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 30. Juli 1817. Amtsbl. 33. S. 390.

Der halbjährige Lehrcursus soll in allen Elementarschulen des Reg. Bez. Bromberg stets auf Ostern und Michaelis anfangen. Verordn. d. Reg. zu Bromberg, 16. Oct. 1818. Amtsbl. 45. S. 761.

Gesangunterricht soll in allen Schulen getrieben werden, sämmtliche Pfarrer, Schullehrer und Schulaufseher, sollen sich die allgemeinere Einführung und methodische Betreibung dieses Unterrichtszweiges, angelegen seyn lassen. Nur wird hinsichtlich der Einführung desselben Folgendes bemerklich gemacht und zu beobachten gegeben.

1) Es darf keinem Schullehrer eher gestattet werden, musikalischen Unterricht zu ertheilen, bis er der anzuwendenden Lehrmethode gehörig kundig ist, und man von ihm zuversichtlich erwarten kann, daß er den Unterricht mit gutem Erfolge ertheilen werde. 2) Bei der Ertheilung dieses Unterrichts und bei den anzustellenden Uebungen ist beständig der Hauptzweck im Auge zu halten, daß dadurch der Kirchengesang veredelt werden soll. 3) Wo die Schuljugend über die Anfangsgründe der Singekunst hinausgekommen und so weit gebracht worden ist, daß sie schon Kirchengesangstücke einüben kann, da müssen die einzelnen Gesänge von dem Pfarrer ausgewählt und vorgeschrieben werden. Eben so liegt es auch 4) den Pfarrern ob, zu bestimmen, auf welche Weise die Schuljugend an der Leitung des Gesangs in den Kirchen Theil nehmen soll. Was insbesondere den Gesang in den evangelischen Kirchen betrifft, so ist 5) dafür zu sorgen, daß die Schuljugend mit den in den Kirchen eingeführten Choral-Melodien gehörig bekannt gemacht, und im deutlichen, bestimmten, wohltönenden und ausdrucksvollen Singen derselben, bis zur größern Geläufigkeit eingeübt werde. Erst dann, wenn sie hierin die erforderliche Fertigkeit sich erworben hat, darf sie 6) in der Kirche dazu angestellt werden, um durch ihr Singen der Melodie den Gesang der Gemeinde zu leiten, die Pfarrer werden in dieser Hinsicht wohl thun, diejenigen Melodien, welche sie des Sonntags in der Kirche wollen singen lassen, in der Woche vorher in der Schule einüben zu lassen, und zwar nach der Vorschrift des Choralbuchs. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Schuljugend den unisonen Gesang der Gemeinde auch nur unisono mitsingen muß, und denselben nicht mehrstimmig begleiten darf, indem sonst der Gemeinde-Gesang verwirrt, und seiner einfachen Würde beraubt werden würde. 7) Mehrstimmige musikalische Aufführungen dürfen nur da gestattet werden, wo ein ordentlicher Sängerchor gebildet worden, wel-

cher Geschicklichkeit genug besitzt, religiöse Chorgesänge auf eine der Würde der Kirche angemessene Weise vorzutragen, und bei der Wahl dieser Chorgesänge ist sorgfältig dahin zu sehen, daß ihre Musik nicht über die Grenzen des Kirchenstyls hinausgehe. 8) Wo die Schuljugend so weit in der Singekunst gekommen ist, daß aus ihr ein Sängerchor gebildet werden kann, da haben die Kirchenvorsteher bei der Regierung davon Anzeige zu machen und ihre Vorschläge einzureichen, um unter Rücksprache mit dem Königl. Consistorio solche Sängerchöre durch bestimmte Statuten mit den übrigen kirchlichen Anordnungen in Verbindung zu setzen. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 2. Januar 1818. Amtsbl. 5. S. 36. Münstersches Amtsbl. 1817. Nr. 52. S. 445.

Wir haben die traurige Erfahrung gemacht, daß manche Dienst- und Lehrherren gegen die ihrer Leitung in frühern Jahren übergebenen Lehrburschen so gewissenlos handeln, daß sie dieselben dem Schulunterrichte gänzlich entziehn, und sie in völliger Unwissenheit über die Grundwahrheiten des Christenthums und andere nothwendige Kenntnisse aufwachsen lassen; eben dadurch aber auch die christliche Einsegnung derselben, die bei einer solchen Unwissenheit nicht erfolgen kann, verhindern. Indem wir die, über den regelmäßigen Schulbesuch und die zur Einsegnung nothwendig erforderlichen Vorkenntnisse bisher statt gefundenen gesetzlichen Bestimmungen und namentlich das Confirmations-Reglement vom 8. Juli 1818, hierdurch wieder in Erinnerung bringen, bemerken wir in Hinsicht auf das Verhältniß der Dienst- und Lehrherren zu ihren Dienstboten, noch Folgendes: 1) Dienst- und Lehrherren sind verbunden, sich davon zu unterrichten, ob diejenigen, welche sie in ihre Dienste aufnehmen, confirmirt sind, oder nicht, und haben zu dem Ende sich des §. 8. des genannten Reglements erwähnte Confirmations-Zeugniß vorzeigen zu lassen. 2) Junge Leute, welche über das gewöhnliche Confirmationsalter hinaus, aber noch

nicht eingesegnet sind, dürfen sie entweder gar nicht in ihre Dienste nehmen, oder verpflichten sich durch die Annahme derselben, daß sie dafür Sorge tragen wollen, daß das bisher Versäumte nachgeholt werde. Sie haben alsdann den Ortspfarrer ungesäumt davon Anzeige zu machen, und mit ihm die Maaßregeln, wie dies geschehen kann, zu verabreden. 3) Dienst- und Lehrherren, welche Kinder, die noch nicht eingesegnet und noch zum Besuch der Schule verpflichtet sind, in ihre Dienste aufnehmen, übernehmen dadurch zugleich die Pflicht, als nunmehrige Stellvertreter der Eltern für den regelmäßigen Besuch der Schule zu sorgen, und alle Zwangsmaßregeln welche die Gesetze gegen säumige Eltern vorschreiben, gehen auf sie über. 4) Wenn durch Verwahrlosung solcher Dienst- und Lehrherren Kinder über das gewöhnliche Confirmationsalter hinaus gelangen, ohne die nöthigen Vorkenntnisse erworben zu haben, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Kosten solchen unglücklichen Kindern Privatunterricht zur nothdürftigen Nachholung des Verabsäumten angenommen wird, und sie noch andern polizeylichen Strafen unterworfen werden. Wir machen es allen Magisträten, Polizeybehörden und Ortsobrigkeiten zur Pflicht, sämmtliche Hausväter ihres Ortes, und namentlich alle Dienst- und Lehrherren, auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, und sorgfältig darüber zu wachen, daß ihnen gemäß gehandelt werde, alle Uebertretungsfälle aber sogleich zur Kunde der Ortsgeistlichen zu bringen, damit nöthigenfalls durch diese die weitern Maßregeln darüber veranlaßt werden können. Durch vereinte Wachsamkeit der weltlichen und geistlichen Behörden wird es hoffentlich für die Zukunft gelingen, ähnlichen Verwahrlosungen unglücklicher Kinder, die ein Beweis durchaus liebloser und durchaus unchristlicher Gesinnungen sind, und die Christenheit schänden, zuvorzukommen. Verordn. d. Consist. von Pommern, Stettin, 3. Nov. 1819.

Es wird festgesetzt: 1) daß es den Eltern nicht mehr frei steht, ihre Kinder von dem Schreib- und Rechnen-Unterricht zurück zu halten; 2) daß der Lehrer so berechtigt als verpflichtet ist jedes Kind, ohne Unterschied des Geschlechts, das bereits lesen kann, und sonst körperlich dazu geeignet ist, in den Schreib- und Rechnen-Unterricht aufzunehmen; 3) daß aber dann auch das Schulgeld nach den für diesen Unterricht üblichen Sätzen gezahlt werden soll; und endlich 4) daß dies Schulgeld nebst den nothwendigen Schreibmaterialien für Kinder armer Eltern, wenn ihnen keine Freischule ertheilt werden kann, aus der Schulkasse der Ortsarmenkasse gezahlt werden soll. Verordn. d. Reg. zu Breslau, 17. Nov. 1821. Amtsbl. 48. S. 465.

Schulvermögen, die Verwaltung desselben gehört den Regierungen. Instruct. f. d. Consist. vom 23. Oct. 1817. §. 9. — Für Erhaltung, Sicherstellung und gehörige Benutzung hat die Kirchen- und Schulcommission zu sorgen. Instruct. f. d. Reg. §. 18.

Schulversäumniß. 1) Die Schulversäumnisse, für welche keine triftigen Entschuldigungsgründe bei den Schullehrern angebracht worden sind, sollen von diesem genau aufgezeichnet und in tabellarischer Form, nach Ablauf jedes Monats der Ortsobrigkeit übergeben werden. 2) Die Ortsobrigkeit soll diese Versäumnisse so fern die Schuld an den Eltern oder andern Versorgern der Kinder liegt, nach den gesetzlichen Vorschriften streng bestrafen, und wie dies geschehen, in den erhaltenen Tabellen unter einer besondern Colonne bemerken, auch die solchergestalt ausgefüllten Tabellen, spätstens am Schlusse des nächsten Monats, an die Schulinspection einreichen, welche, wenn dies nicht geschieht, an die Regierung ungesäumt Anzeige zu machen hat. 3) In der Regel sollen jene Strafen in Gelde bestehen, auch die Bestraften nöthigenfalls durch Execution von den Orts-polizey-Behörden angehalten werden, die Strafe

III. 125

durch Arbeit abzuverdienen. Nur in subsidium soll auf erstatteten Bericht Gefängnißstrafe eintreten, jedoch auch diese nach Befinden der Umstände geschärft werden. 4) Die eingehenden Strafgelder sollen an jedem Orte berechnet, und unter Leitung der Schulinspection nebst dem Ertrage der jährl. Schulcollecten und etwaigen andern Gefälle, so fern diese nicht schon zu andern Zwecken bestimmt sind, zu Anschaffung von Hülfsmitteln beim Unterrichte verwendet werden. 5) Das Schulgeld darf aller Orten nach einem gegen die alten Sätze erhöhten Maßstabe wobei 6 pf. wöchentlich für die kleinsten Schulkinder als das minimum zu betrachten ist, eingefordert werden. Die Schulinspectoren und Ortsobrigkeiten sorgen gemeintschaftlich dafür, daß bei solchen Ansätzen, wo sie noch nicht bestimmt sind, billige Rücksichten auf die Verhältnisse ärmerer Gemeinden abwalten. Die Gemeinden selbst aber dürfen sich nicht weigern, das billig erhöhte Schulgeld zu erleichtern, und zwar vom Anfange bis zu Ende des schulfähigen Alters immer ein gleiches Schulgeld (z. B. 6 pf., 9 pf. oder 1 gr. wöchentlich) entrichtet, oder ob es nach Verschiedenheit des Alters oder der Classen gesteigert werden soll. 7) Die Einsammlung soll nach den Gesetzen durch einen verpflichteten Einnehmer geschehen. Wo dergl. fehlen müssen sie sogleich bestellt werden. Die Almosen-Einnehmer scheinen hierzu vorzüglich passend zu seyn. Sie bekommen von jedem abgelieferten Thaler 2 gr. — 8) Diese Einnehmer erhalten durch die Ortsobrigkeit oder Schulinspection ein genaues Verzeichniß aller schulfähigen Kinder. Sie fordern das Schulgeld so oft als zweckmäßig scheint, in der Regel monatlich ein, und übergeben die Verzeichnisse der Restanten monatlich ihrer Obrigkeit, diese hat die Reste ohne Verzug beizutreiben, und wie dies geschehen, spätestens am Schlusse des nächsten Monats der Schulinspection anzuzeigen, welche, wenn es nicht geschieht, ungesäumt Anzeige an die Regierung zu machen beauftragt ist. Jedes, von

dem einen oder dem andern Theile hierbei begangene Versäumniß soll auf geschehene Anzeige, dadurch geahndet werden, daß der schuldige Theil angehalten wird, die nicht eingezogenen, auch nicht als inexigibel dargethanen Reste ex propriis an die Schulgeldercasse zu bezahlen. 9) Wegen wirklich inexigiblen Resten, sind die Schullehrer aus der Armencasse des Orts nach der Hälfte des (oben Nr. 5 bestimmten) Schulgeldsatzes zu entschädigen. Wo dies nicht ausführbar seyn sollte, werden sie selbst ein gütliches Abkommen zu treffen, und wirkliche Armuth billig zu berücksichtigen, aller Orten geneigt seyn. 10) Es kann nie von der Willkühr der Eltern oder den Versorgern schulfähiger Kinder abhängen, ob, oder von welcher Zeit an diese im Schreiben, Rechnen, oder was sonst in der öffentlichen Schule gelehrt wird, unterwiesen werden sollen. Dagegen aber sind auch alle Schullehrer, wegen des daraus erwachsenden Vortheils verpflichtet, alle ihre Schüler von dem dazu fähigen Alter an, in allen denjenigen zu unterrichten, was durch die landesherrlichen Gesetze verordnet, oder ihnen sonst in ihrem künftigen Leben von Schulkenntnissen zu besitzen, nöthig und nützlich ist. 11) Bei den Versetzungen der Schüler in höhere Classen, insbesondere aber bei der Aufnahme derselben unter die Catechumenen und Zulassung zum Genuß des heil. Abendmahls, ist streng darauf zu halten, daß sie die dazu in unserer Zeit erforderlichen und nach Verhältniß des genossenen Schulunterrichts, möglichen Kenntnisse wirklich besitzen. 12) Die Gemeinden haben für die Heitzung der Schulstuben zu sorgen. 13) Eigentliche Winkelschulen sind und bleiben verboten; Scholae collectae anderer Art werden nur unter der Bedingung gestattet, daß die Unternehmer derselben der Regierung angezeigt, durch sie geprüft und zugelassen werden, die Schulen selbst aber unter Mitaufsicht der Schulinspection jedes Orts stehen. Der öffentliche Unterricht darf durch dergl. Anstalten nicht beeinträchtigt werden. 14) Endlich haben die Prediger

und Schulinspectoren jedes Orts die Amtsblätter bei sämmtlichen Schullehrern ihrer Parochie und Aufsicht circuliren zu lassen, diese aber solche zur bestimmten Zeit wieder zurück zu geben. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 14. Dec. 1816. Amtsbl. 49. S. 482.

Von den schulpflichtigen Kindern ist aus dem Kirchenbuche von dem Prediger ein Verzeichniß anzufertigen und fortzuführen, in welchem der Schullehrer am Schlusse der Lehrstunden die Fehlenden Vor- und Nachmittags in der für jeden Tage hierzu vorhandenen Spalte bezeichnet. Für den Vormittag mit einem perpenticularen, für den Nachmittag mit einem horizontalen Striche, und am Ende des Monats füllt er die Spalte aus mit der Summe der versäumten Tage. Die Listen werden am Ende jedes Monats dem Prediger, mit dem Schlusse des halben Jahres dem Superintendenten oder Schulinspector eingesandt, damit dieser das Nöthige zur Bestrafung pflichtvergessener Eltern einleite. Bei jedem Schulbesuche hat der Prediger die Präsentienlisten nachzusehen, und ist für jede Nachlässigkeit verantwortlich. Die Superintendenten und Schulinspectoren sollen, so oft sie einen Ort ihrer Diöces besuchen, sich beide Verzeichnisse vorlegen lassen, und sorgfältig prüfen, ob sie mit gehöriger Genauigkeit geführt sind. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 5. Aug. 1817. Amtsbl. 33. S. 384.

Schulversäumnisse. Die Strafe von 3¾ Sgl. wöchentlich für Schulversäumnisse schien hier und da ihre Wirkung zu verfehlen, weil die versäumenden Kinder zu Hause mehr verdienten, als die Schulstrafe betrug. Das Uebel wurde tief empfunden, und forderte Abhülfe. Durch ein hohes Rescript des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten ermächtigt, setzen wir daher Folgendes fest: 1) Bei einer einwöchentlichen Schulversäumniß hat es bei der bisherigen Strafe von 3¾ Sgl. sein Bewenden. 2) Ein zweiwöchentliches, ohne wichtige Ursachen zu Schulden gebrachtes Schulversäumniß

wird mit 15 Sgl. pro Woche, ein dreiwöchentliches mit 24 pr. gl., ein vierwöchentliches mit 48 pr. gl. pro Woche bestraft. 3) Bleibt auch diese Strafe ohne Erfolg: so kann sie zwar, zufolge des hohen Ministerial-Rescripts, bis zu 1 Rthlr. erhöht werden; doch soll vor Fortsetzung derselben auf's Dreißigfache an uns berichtet werden. 4) Diese Erhöhung der Wochenstrafe findet nicht nur dann statt, wenn die Wochen ununterbrochen versäumt wurden; sondern auch, wenn die Schule inzwischen zwei bis drei Wochen wieder besucht worden war. 5) Auch wenn in einer Woche drei oder mehr Tage versäumt wurden, werden sie aufsummirt und für volle Wochen gerechnet. 6) Diese Strenge soll jedoch nur im Winterhalbjahr, vom 1. Oct. bis zum 1. April, statt finden. 7) Versäumnisse vom 1. April bis zum 1. Juli werden um die Hälfte des Vorherbestimmten, die vom 1. Juli bis letzten September werden nicht bestraft. 8) Wir wiederholen das früher Befohlene, daß in den längsten Tagen, wo es nur immer möglich ist, der Schulunterricht eine Stunde früher angefangen, und die größeren Kinder, die ihn besuchen, nach zwei Stunden entlassen werden. Dann würden wenigstens die am Schulorte wohnenden auch in den Arbeitsmonaten weniger zurück kommen. Kein Kind wird leicht täglich 14 Stunden in der Erndte arbeiten. 9) Der Schullehrer übergibt das Verzeichniß der Versäumnisse den 1. Januar, den 1. April, 1. Juli dem Schulvorstande, oder in dessen Ermangelung dem Schulzenamte. Dieses sorgt für Eintreibung der Schulversäumnißstrafen, nöthigenfalls durch die weltliche Obrigkeit. Würden die Schulvorstände oder Schulzenämter sich säumig beweisen: so haben sie zu erwarten, daß sie selbst zur ernsten Strafe gezogen werden würden. 10) Den weltlichen Obrigkeiten trauen wir zu, daß sie von selbst, aus Gefühl der Wichtigkeit der Sache, das Ihrige thun werden, und daß es keiner Zwangsmittel bedürfen werde, um sie zu ihrer Pflicht anzu-

halten. Was helfen die herrlichsten Conferenzen und die besten Schullehrer ohne ordentlichen Schulbesuch? Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 17. Febr. 1819.

Die Schullehrer haben die Listen der Schulversäumnisse mit Genauigkeit und nach den vorhandenen Vorschriften zu führen. Prediger und Superintendenten sollen bei eigener Verantwortlichkeit diese Präsentienlisten bei jedem Schulbesuche recherchiren und die Schullehrer bei denen solche nicht in gehöriger Ordnung befunden werden, sogleich der Kirchen- und Schulcommission anzeigen. Verordn. der Regier. zu Magdeburg, 11. Jan. 1820. Amtsbl. 5. S. 29.

Local-Inspectoren, Schulvorstände und Lehrer haben dafür zu sorgen, daß den weltlichen Obrigkeiten zu den festgesetzten Terminen nur diejenigen Eltern aller Versorger schulfähiger Kinder vorgefallener Schulversäumnisse wegen angezeigt werden, bei welchen, wegen fruchtlos gebliebener Ermahnungen und Drohungen, die polizeyliche Strafe, ohne weitläuftige Untersuchung angewendet werden kann. Die Superintendenten haben deshalb die Einrichtung zu treffen, daß die monatlichen Extracte aus den gewöhnlichen Versäumnißtabellen zuerst an sie und dann an die Landräthe rc. abgegeben werden. In den jährlichen tabellarischen Schulberichten haben sodann die Superintendenten unter Rubr. 6) wofern nicht besondere Gründe einzelne Berichtserstattung nothwendig machen, von der Regelmäßigkeit dieses Geschäftsganges und seinem Erfolge kurze Anzeige zu erstatten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieses Verfahren für eine Jahreszeit wie für die andere gelte, und wird daher auf die, in Hinsicht der Sommerschulen und Ferien, unterm 13. März 1819, zur Pflicht gemachte Sorgfalt in deren Anordnung und Beschränkung verwiesen. Siehe S o m m e r s c h u l e n. Verordn. d. Regier. zu Merseburg, 13. Mai 1820. Amtsbl. 22. S. 158.

III 125

Schulvorstände. Dem Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatsschulen jedesmal die Gutsherrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patron seyn soll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußern Ordnung, und für die genaue Befolgung der Schulordnungen zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Schulinspector, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lectionsverzeichnisse, und Anweisung der Schulbücher, sondern bekömmt durch ihn auch alle die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höhern Behörden. Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags, entweder in dem Schulzimmer, oder in dem Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag: so versammeln sie sich an dem zunächst folgenden Mittwoche. Der Gutsherr, oder das Magistratsglied haben bei diesen Versammlungen, wenn sie persönlich zugegen sind, den Vorsitz. Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind, und die Umstände es zuträglich machen, zu Zeiten mit bei diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt den Schulvorständen überlassen. Was die Schulzimmer betrifft; so müssen sie insbesondere darauf achten, ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in denselben herrsche, ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hänge und liege; ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke 2c. sauber gehalten werden; ob die Schüler nach ihren Abtheilungen ihren rechten Platz einnehmen; ob auch von den Schülern das Schulgeräthe, der Lehrapparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam seyn, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen; ob irgend eins von den Kindern in der Schule eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe? Be-

merken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen, und den Eltern desselben die nöthige Weisung geben. Der Schulvorstand muß bei seinen Schulvisitationen darauf achten, ob der Lections- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde, im Fall der Vernachlässigung den Schullehrer privatim daran erinnern, und, wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schulinspector darüber Anzeige thun. Diese Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich wenigstens einmal unvermuthet die Schule besuchen, und darin dem Unterrichte beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß aber auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen, und davon in dem anzulegenden Schulprotocoll Meldung thun. Der Schulvorstand muß über die ganze Amtsführung und Aufführung des Schullehrers Aufsicht führen, und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeinde, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Ebenso hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämmtlichen Gemeindeglieder ihre Pflicht gegen den Schullehrer gebührlichst erfüllen. Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchslisten einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benützung oder Vernachlässigung der Schule von Seiten der Eltern, daraus ersehen, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige thun könne. Die sämmtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den Schulinspector eingesandt; denselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorstand seine etwanigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut, und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche, aller Erinnerung ungeachtet ihre Kinder gar nicht, oder zu saumselig in die Schule schicken, und deßhalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen. Die Schullehrer dürfen keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, auch bei der gegründetsten Ursache, ohne

dem Prediger, oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu machen. Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Examen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schul-Local erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel des Sonntags zuvor dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung, und protocollirt darüber im Schulprotocollbuche bei der nächsten Versammlung. Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwaigen Gemeinheitstheilungen darauf halten, daß auch der Schule, nach der deshalb gegebenen Vorschrift, ein gutes Parzel zugetheilt werde. Wenn eine Schulstelle vacant geworden: so muß der Schulvorstand es dem Schulinspector anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vocation, welche der neu erwählte Schullehrer erhält, müssen die Schullehrer eine genaue, von ihnen selbst untersiegelte Spezification der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen. Die Einführung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schulinspector, oder auch nach dessen Auftrag durch den Ortsprediger, in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeinde und der Gemeindejugend geschehen. Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz, führt immer dabei das Protocoll, besorgt die etwaige Correspondenz, berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schulinspector. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz auf alles was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten. Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens

zu sorgen. Zu diesem Behufe muß demselben ein ordentliches Lagerbuch, nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und am festzusetzenden Termin das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Schulvorstehern und dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schulinspector zur Revision geschickt. Die Amtsführung der Schulvorsteher soll 6 Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält seine Geschäfte beim Schulvorstande so lange als er Prediger der Gemeinde bleibt, und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem Andern zu übertragen. Es sollen aber nicht die sämmtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schulinspectorium zum Vorschlag bringen. Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor derselben interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem gutem Rufe und bei der Gemeinde nicht in Miß-Credit stehen; so ist sie mit Grunde zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen zum Segen der Gemeinde zu einem immer höhern Grade der Vollkommenheit zu erheben. Schema zur Schulbesuchsliste. 1) In den beiden ersten Rubriken trägt der Prediger die Namen der schulpflichtigen Kinder ein. 2) In der dritten bemerkt er zugleich den Zeitpunkt, da das Kind aufhört schulpflichtig zu seyn. (Bei dieser Einrichtung sind die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde leicht zu übersehen, und das Verzeichniß derselben ist ohne große Mühe aus den Kirchenbüchern anzufertigen). 3) Unter der vier-

ten Rubrik merkt der Schullehrer an, wie oft ein jedes Kind die Schule versäumt habe. Die unter dem Namen der Monate stehenden Ziffern 1. 2. 3. 4. bezeichnen die 4 Wochen des Monats. Das Zeichen des Punkts (.) bedeutet, daß das Kind einen halben Tag, und das Zeichen eines Striches (—) daß es einen ganzen Tag aus der Schule geblieben. (Die Namen der Monate müssen von dem Anfange des Schuljahres an aufgeführt werden.) 4) In der fünften Rubrik werden die Tage, an welchen das Kind aus der Schule geblieben, zusammengerechnet. 5) In der sechsten Rubrik kann der Schullehrer unter der Aufsicht des Predigers anmerken, ob das Kind fleißig sey, sich gut aufführe oder nicht. Wenn auch der Rendant sich dieser Liste bedienen will: so kann er darin anmerken, von wem er das Schulgeld erhoben habe oder nicht. Für die Schullehrer erhielt also diese Rubrik die Ueberschrift: Anmerkungen, und für den Rendanten die Ueberschrift: Schulgeld.

Nr.	I. Namen der Schüler.	II. Eltern.	III. Ende der Schulzeit.	Januar. 1	Januar. 2	Januar. 3	Januar. 4	Februar. 1	Februar. 2	Februar. 3	Februar. 4	März. 1	März. 2	März. 3	März. 4	April. 1	April. 2	April. 3	April. 4	V. Summa der Tage.	VI. Anmerkungen.
1	J. Heinr.	Peter Walther.	1812. 26. Aug.		—	..	—————	.	. —	...	— —				.	.	.. —	.		16	Saumselig, unordentlich — aber sehr gutmüthig, theilnehmend, bescheiden.
2	Th. Christian.	Chr. Müller.	1812. 3. Mai.																		Fleißig, pünktlich, reinlich, macht vorzügliche Fortschritte — oft zu reizbar und zu heftig.

Nr. 1. Würde also in der 4ten Rubrik heißen: Johann Heinrich Walther ist aus der Schule geblieben, im Januar 6 ganze und 2 halbe Tage; im Februar 3 ganze Tage und 5 halbe; im März 1 halben Tag; im April 1 ganzen und 4 halbe Tage. Im Ganzen also in diesem Monat 16 Tage.

Nr. 2. Ist kein einziges Mal aus der Schule geblieben.

Nähere Erklärung obiger Instruction.

Da viele Landgemeinden in dem irrigen Wahne zu stehen scheinen, daß die Anordnung der Schulvorstände auf dem platten Lande nicht in einer allgemeinen Verfügung ihren Grund haben, sondern lediglich das Werk der Geistlichen und Schullehrer sey, dieser Wahn aber einen nachtheiligen Einfluß auf die Geschäftsführung der Schullehrer haben kann; so halten wir es für nöthig, dasjenige, was früher in dieser Sache an die Superintendenten und sämmtliche Geistliche verfügt worden ist, im Auszuge zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es ist nämlich in Gemäßheit der Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 12. § 12. seq. u. 47 u. 48 bestimmt worden, daß in jeder Gemeinde ein Schulvorstand aus 2 bis 4 der verständigsten und geachtesten Gemeindeglieder durch den Ortsprediger mit Zuziehung des Kirchenpatrons oder dessen Stellvertreters, gewählt, und demselben die Besorgung der äußern Schulangelegenheiten des Orts, unter der Leitung des Predigers übertragen werden soll. Dieser Schulvorstand genießt folgende Rechte: 1) Er bildet eine eigene, auf den Antrag eines oder mehrerer Mitglieder sich unter dem Vorsitze des Predigers versammelnde Behörde, welche in allen Ortsschulangelegenheiten mit den vorgesetzten Behörden zu unterhandeln befugt ist. 2) Bei allen Gemeindeversammlungen, sowohl in als außer der Kirche gebührt ihm neben den übrigen Gemeindevorstehern ein Ehrenplatz. 3) Die einzelnen Glieder desselben können nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung ihres Amtes entsetzt werden. 4) Er schlichtet durch Vermittelung die zwischen dem Schullehrer und Familienvätern in Schulsachen entstandenen Streitigkeiten. 5) Ihm kömmt es zu, Unvermögenden die freie Schule ganz oder zum Theil zu bewilligen, so wie darüber zu entscheiden, ob 6) der jedesmalige Schullehrer das ganze einkommende Schulgeld oder nur einen Theil desselben zu genießen habe. Im letzten Falle muß jedoch

an den Superintendenten berichtet und dessen Genehmigung eingeholt werden. Die Pflichten des Schulvorstandes bestehen ausser der allgemeinen Sorgfalt für das Beste des Ortsschulwesens, vorzüglich in Folgendem. 1) Er verwaltet unter Aufsicht und Leitung des Predigers die Ortsschulcasse, und führt Rechnung über Einnahme und Ausgabe. Aus seinen Händen empfängt der Schullehrer sein Gehalt an baarem Gelde, mithin hört die Einforderung des Schulgeldes durch den Schullehrer gänzlich auf; daher ist der Schulvorstand 2) verbunden das Schulgeld vierteljährlich, monatlich oder wöchentlich von den Familienvätern einzufordern, und die säumigen Bezahler durch obrigkeitliche Hülfe zu ihrer Pflicht anzuhalten; 3) für den ununterbrochenen Fortgang des Unterrichts im Laufe des ganzen Jahres Sorge zu tragen, und in den Monaten der dringensten Feld- und Gartenarbeit, entweder einige Früh-, Mittags- oder Abendstunden festzusetzen, in welchen der Unterricht ertheilt wird. 4) Lehrer und Lernende durch öftern Schulbesuch zu ermuntern und der alljährlich in der Kirche zu haltenden öffentlichen Schul-Prüfung beizuwohnen. In Ansehung des Schulgeldes steht fest, 1) daß dasselbe in der Regel für alle schulpflichtige Kinder vom zurückgelegten 6. bis 14. Jahre, wie schon die allgem. Schulordnung vom 12. Aug. 1763 festsetzt, ohne Rücksicht ob sie die Schule besuchen oder nicht, das ganze Jahr hindurch erhoben wird. 2) Daß aber bei dessen Erhebung nicht die in gedachter Schulordnung nach der Verschiedenheit der Lehrgegenstände verschiedentlich bestimmten Schulgeldsätze zum Grunde zu legen sind, sondern ein und derselbe Satz für alle schulfähige Kinder, ohne Unterschied, welcher monatlich nicht unter 2 gr. 3 pf. $\frac{1}{18}$ betragen darf, anzunehmen ist. Eine Ausnahme von dieser letztern Regel findet nur da statt, wo durch die Matrikel oder andere rechtsgültige Verträge ein anderes bestimmt ist; eine Ausnahme von der erstern können nur Unvermögen und Armuth begründen,

worüber, wie oben bemerkt worden ist, der Schulvorstand mit strenger Unpartheiligkeit und Gewissenhaftigkeit zu entscheiden hat. Sämmtliche Kreis-Landräthe, Dominia, Domainenbeamte und überhaupt alle obrigkeitliche Behörden sollen die Schulvorsteher in der Verwaltung ihres Amtes mit Nachdruck unterstüzzen. Verordn. d. Neumärkschen Reg., 1. Juli 1811.

Instruction für die Vorsteher der Landschulen. Zur Einführung und Handhabung einer bestimmten Aufsicht und Ordnung auch im Land-Schulwesen ist es nothwendig, für diese ähnliche Vorstände, wie die in den Städten, anzuordnen, und die unterzeichnete Deputation schreitet, nach der Verordnung des Königl. Departements für den Kultus und öffentlichen Unterricht vom 28. Oct., deßhalb jetzt um so mehr zu einer allgemeinen Verfügung, als die Güte dieser Maßregel sich in der Churmark bereits durch die Erfahrung bewährt hat. Der Vorstand jeder Schule soll, wenn sie nicht Königl. Patronats ist, aus dem Patron derselben, immer aber aus dem Prediger, und nach Verhältniß des Umfangs der Societät, aus 2 bis 4 Familienvätern derselben, unter denen, wo es angeht, der Schulze des Orts seyn muß, bestehen. Ist die Schule Königl. Patronats: so bedarf es in dem Vorstande keines Vertreters desselben. Der Prediger soll vornehmlich für das Innere der Schule Sorge tragen, die übrigen Vorsteher für das Aeußere. Die nähern Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände sind in der nachgetragenen Instruction bestimmt. Sobald der Schulvorstand einer Societät organisirt ist und die Schule nach der Instruction revidirt hat, muß derselbe sowohl der Deputation unmittelbar, als dem Kreis-Superintendenten, hiervon Anzeige machen, und dieser einen ausführlichen Bericht über den Befund der Schule mit wohl überdachten Vorschlägen, wie den etwa hin und wieder vorgefundenen Mängeln abzuhelfen seyn dürfte, beilegen. Die Herren Superintendenten und Decane werden zugleich angewiesen,

über den Fortgang dieser Organisation der Schulvorstände und deren Resultate für die Aufrechthaltung und resp. Verbesserung des Schulwesens bis auf weitere Verfügung vierteljährlich an die Deputation zu berichten, und ihr Gutachten beizufügen. Uebrigens behält es bei der in Ostpreußen hergebrachte Verfassung, das der Pfarrer des Kirchspiels in der Regel die Schulcasse verwaltet, und die Schüler bei der jährlichen Kirchenvisitation die Herren Superintendenten ꝛc. in der Kirche vorgestellt und von ihnen geprüft werden, der angeordneten Prüfung im Schulhause ungeachtet vor der Hand sein Bewenden. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 17. Nov. 1812.

Nähere Bestimmungen für die Schulvorstände in der Neumark. Zur nähern Declaration und genauern Bestimmung der für den Schulvorstand unterm 14. September 1811 erlassenen Instruction, werden folgende Erläuterungen auf Verfügung des Hochlöblichen Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht, hiermit zur Folgeleistung bekannt gemacht: 1) Die Mitglieder des Schulvorstandes wählt der Patron und Pfarrer, und nur solche Subjecte dürfen gewählt werden, welche die allgemeine Achtung der Gemeinde genießen, und welchen Sinn und Fähigkeit das Interesse des Jugendunterrichts zu befördern eigen ist. 2) Da der beabsichtigte Zweck des Schulvorstandes nur dann erreicht werden kann, wenn aus freier Neigung jedes Mitglied sich den Pflichten seines Amtes unterzieht, so soll keiner zur Uebernahme desselben gezwungen werden. Da, wo also aus Mangel wahlfähiger und für das Wohl der Jugend interessirter Männer, der Schulvorstand nicht mit der Anzahl Mitglieder besetzt werden kann, müssen die vacanten Stellen so lange unbesetzt bleiben, bis würdige Mitglieder sie auszufüllen vorhanden sind. Der Patron und Prediger werden dann mit desto größerm Eifer sich des Wohls ihrer Schule annehmen, und letztere müssen dahin zu wirken suchen, durch

zweckmäßige Belehrung und Aufmunterung die Hindernisse zu heben, die der Besetzung der vacanten Stellen entgegen stehen. 3) In der Regel soll der Schulze beständiges Mitglied des Schulvorstandes seyn, und ihm, auch wenn er es nicht ist, die Pflicht obliegen, das Schulgeld von den verpflichteten Mitgliedern der Gemeinde zu erheben. Zu dem Zweck wird er ein Verzeichniß sämmtlicher schulfähiger Kinder, d. h. solcher, die in einem Alter von 6 bis 14 Jahren stehen, von dem Prediger angefertigt und vom Patron mit unterzeichnet, erhalten, in welchem der monatliche Betrag des Schulgeldes jedes verpflichteten Familienvaters aufgeführt ist. Dies Verzeichniß wird alle drei Monate revidirt und nach den etwa eingetretenen Veränderungen rectificirt. An einem bestimmten Tage jedes Monats wird das Schulgeld an den Schulzen in seiner Wohnung gezahlt, der es dann binnen drei Tagen an den Schullehrer gegen Quittung auszahlt. Die Rückständigen werden dem Schulvorstande ebenfalls monatlich angezeigt, welcher mit der Bedrohung der Execution den Rückstand beizutreiben und Bezahlung zu bewirken sucht. Die Execution soll, wenn ein dreimonatlicher Rest aufgelaufen ist, sofort bei dem Gerichte nachgesucht werden, und dieses ist verpflichtet, dem Antrage gemäß damit sogleich zu verfahren. Ueberzeugt sich aber der Schulvorstand, daß wirkliche Zahlungsunfähigkeit Ursache der Rückstände ist, so soll das Schulgeld, so lange die Zahlungsunfähigkeit des Debenten dauert, nach Vorschrift des §. 8. des Allgemeinen Schulreglements vom 12. August 1763 gedeckt und ebenfalls an den Schulzen gezahlt werden. Alle drei Monate wird der Schulvorstand dem Superintendenten bei der Berichtserstattung über den Zustand der Schule anzeigen, wie viel und für welche Gemeindeglieder das Schulgeld auf diese Art berichtigt ist, deren Totalbetrag von jeder Schule der Diözes, der Superintendent in seinen jährlichen, an die Königl. Regierung zu erstattenden Generalbericht aufnimmt. Wenn

die Gerichte nicht spätstens binnen einem Monat nach erhaltener Designation die restirenden Schulgelder durch die ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel beigetrieben haben, so hat der Schulvorstand der Königl. Regierung hiervon Anzeige zu machen, die alsdann das Erforderliche verfügen wird. 4) Schullehrer welche durch Vernachlässigung ihrer Amtspflicht und einen moralisch schlechten Wandel sich strafbar machen, läßt der Schulvorstand durch den Prediger zur Verantwortung ziehen, und durch Zurechtweisung zu seiner Pflicht zurückführen. Wird hierdurch der Zweck verfehlt, so ist der Patron befugt, ihn vor sich fordern zu laßen, ihm sein strafbares Benehmen zu verweisen, mit der Bedrohung im Fall auch diese Zurechtweisungen nicht frommen, ihn der Geistlichen- und Schul-Deputation anzuzeigen, die alsdann, wenn sie sich von dem Grade der Strafbarkeit des Schullehrers überzeugt hat, nach der Strenge des Gesetzes gegen ihn verfahren wird. Aber mit gleicher Strenge wird der Schulvorstand und namentlich der Patron auch darauf halten, daß die Gemeindeglieder die Pflichten und die Achtung nicht verletzen, die sie dem Lehrer ihrer Jugend schuldig sind, und vorzüglich nie es dulden, daß irgend ein Gemeindeglied sich anmaße, in die von dem Schulvorstande genehmigte Schulordnung sich zu mischen, und wohl gar über Gegenstände eines zu gebenden Unterrichts, dem Lehrer Vorschriften und Zurechtweisungen zu geben. Anmaßungen der Art, welche den Lehrer in seinen Amte m ßmuthig und es ihm unmöglich machen, auch bei dem regsten Eifer seinen Unterricht zu vervollkommnen, wird den Patron durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel, und nöthigenfalls durch Aufforderung der Gerichte ahnden. Glauben Eltern sich über den Lehrer beklagen zu müssen, so ist der Schulvorstand die Behörde, an die sie sich zu wenden haben, und wollen sie sich bei deren Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihnen der Weg zur Regierung offen, die über ihre Beschwerden entscheiden

wird, wenn sie der Klageschrift den von dem Schulvorstand erhaltenen schriftlichen Bescheid beifügen. 5) Vorzüglich muß der Schulvorstand darauf strenge halten, daß die Eltern ihre Kinder vom sechsten Jahre an, regelmäßig in die Schule schicken. Der Lehrer ist verpflichtet, jeden Sonntag ein Verzeichniß der Kinder, welche die Schulstunden in der verflossenen Woche versäumt haben, dem Schulvorstande einzureichen. Dieser fordert diese Eltern vor sich, um die Ursache der Versäumniß anzugeben. Sind sie von der Art, daß sie keine Berücksichtigung verdienen, so ermahnt er sie zum erstenmale unter Androhung gesetzlicher Strafen, ihrer Pflicht zu genügen. Verfehlen diese ihren Zweck, so zeigt er die Schuldigen dem Gerichte an, welches sie nach §. 9. des Schulreglements von 1763 bestrafen wird. Dringend wird hier dem Schulvorstand und namentlich dem Patrone empfohlen, die Hindernisse des Schulbesuchs der Jugend zu beseitigen, welche in den ökonomischen Verhältnissen der Eltern gegründet sind. Ihrer Einsicht muß es überlassen werden, Ort und Zeit angemessene Maßregeln dagegen zu treffen. Vorzüglich wird hier auf den einsichtsvollen Eifer des Patrons gerechnet, in dessen Händen das Wohl der Schule hauptsächlich liegt. Mehrere achtungswürdige Männer haben in diesem Wirkungskreise sich schon wesentliche Verdienste um die Menschheit erworben, und genießen das beseligende Bewußtsein, mitgewirkt zu haben zu einer beglückenden Zukunft, die nur durch Veredlung der Menschheit in der werdenden Generation herbeigeführt werden kann. Der Schulvorstand muß in seinem vierteljährigen, an den Superintendenten abzustattenden Schulberichte, die Hindernisse des Schulbesuchs aufführen, die er und vorzüglich der Patron beseitigt hat, und durch welche Mittel, so wie mit welchem Erfolg es geschehen ist. In dem General-Schulbericht wird der Superintendent die in dieser Hinsicht errungenen Verdienste, deren er sich durch eigene Einsicht würdig gemacht hat, der

Königl. Regierung vortragen, welche dann in den Amtsblättern diesen Wohlthäter der Menschheit die öffentliche Achtung zollen wird. 6) Wird festgesetzt, daß die Gemeindeglieder, welche Mitglieder des Schulvorstandes sind, dieselben Ehrenrechte genießen sollen, welche bis jetzt die Kirchenvorsteher genießen. Den Herren Superintendenten machen wir es zur dringendsten Pflicht, darauf zu wachen, daß im Geiste dieser Vorschriften der Schulvorstand überall in ihren Diözesen sich bilde, und vorzüglich empfehlen wir ihnen, durch ihren alljährlich abzustattenden Schulbericht, die Königl. Regierung in den Stand zu setzen, die Männer genau kennen zu lernen, welche um das Schulwesen sich bleibende Verdienste erworben haben, um sie in ihrem Bemühen zu unterstützen, damit sie desto sicherer das Ziel ihrer edlen Bestrebungen und dadurch den Lohn erringen, nach welchem solche Männer allein nur in der Beförderung des allgemeinen Besten streben. Verordn. d. Neumärkischen Reg., 2. Jan. 1813.

Die Verhältnisse und Geschäfte der Schulvorstände in der Provinz Pommern.

1) Die Schuldeputationen versammeln sich regelmäßig monatlich ein Mal, und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags und außerdem, so oft es nöthig ist, jedes Mal in dem Rathhause. Die sachverständigen Mitglieder, also die Superintendenten und Geistlichen, sollen, als die eigentlichen und nächsten Schulaufseher, vornehmlich für das Innere des Schulwesens Sorge tragen, d. i. über die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Lehrplans, über die treue und gewissenhafte Amtsführung der Lehrer, die Lehre, Lehrart, Schulzucht ꝛc. wachen und die weitere Ausbildung der Lehrer leiten. Die übrigen Mitglieder haben es mehr mit dem Aeußern zu thun, d. i., sie sollen dahin sehen, daß das Schulhaus im baulichen Stande erhalten werde; daß in den Schulstuben Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit herrsche; daß die Schulgeräthe (Tische Bän-

ke, Wandtafeln ꝛc.) sauber gehalten und nicht muthwillig beschädigt werden, und daß die Eltern ihre Kinder ordentlich zur Schule schicken. Zu dem Ende sind die Lehrer verpflichtet, dem Schulvorstande am Schluß jedes Monats die Schulbesuchslisten einzuhändigen, damit in Ansehung der muthwilligen Schulversäumnisse nach §. 10. der Vorschrift der Schulordnung von 1763 verfahren werden könne. 2) Ferner hat der Schulvorstand darauf zu sehen, daß das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer nicht blos gut verwaltet und erhalten, sondern verbessert werden, daß diese zu rechter Zeit und pünktlich erhalten, was sie zu fordern ein Recht haben, damit sie ihren verdienstlichen und schweren Beruf ohne Nahrungssorgen und mit Heiterkeit erfüllen können. Wo das Schulgeld noch beibehalten wird, da sollen nicht die Lehrer, sondern die Schulvorsteher dasselbe erheben. Die Schulcasse soll von der Schuldeputation verwaltet und daraus einem jeden Lehrer sein bestimmter verhältnißmäßiger Antheil an den Schulgeldern gegen Quittung ausgezahlt werden. 3) Am Jahresschluß haben die Schulvorstände einen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und seinen gegenwärtigen innern und äußern Zustand an die Kirchen- und Schulcommission der unterzeichneten Regierung zu erstatten. In diesem Jahresberichte muß jedesmal ausdrücklich bemerkt werden, wie oft sich die Schuldeputation in dem verflossenen Zeitraume versammelt hat, wer die gegenwärtigen Mitglieder derselben sind, und von wem die Schulcasse verwaltet wird. Die Schulberichte von diesem Jahre sind bei einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler unfehlbar im Laufe des nächstfolgenden Monats einzusenden, und diesmal denselben ein genaues und vollständiges Verzeichniß des Einkommens sämmtlicher Lehrer beizufügen. Die Einkünfte derselben sind nach folgenden Rubriken einzeln aufzuzählen: 1) Feststehendes Gehalt, wie viel und aus welcher Casse; 2) Schulgeld, wie viel überhaupt

und nach welchen Sätzen; 3) Naturalien, (Getraide, Holz rc.) welche speciell anzuführen sind, in Gelde angeschlagen; 4) Landungen; 5) Accise-Vergütung; 6) Wohnung; 7) Der Ertrag, nach einem billigen Geldanschlage; übrige Nebeneinkünfte, als Kirchenbeamter rc.; 8) Gesammteinkommen. Verordn. des Consist. von Pommern, 26. Aug. 1818. Stettiner Amtsbl. 1818. Nr. 41. S. 454.

Vorschriften der Königl. Regierung zu Breslau, wegen der Schulvorstände.

1) Für jeden Schulverband, er beschränke sich auf einen einzelnen Ort, oder sey aus mehreren Ortschaften vereiniget, besteht ein Schulvorstand, dessen Mitgliederzahl dem Umfange des Schulverbandes, so wie der Zahl der Schulen in demselben, und der sie besuchenden Kinder, angemessen seyn muß, damit sie die ihnen obliegenden Geschäfte, ohne Belästigung des Einzelnen gehörig unter sich vertheilen können.

2) Dieser Schulvorstand besteht aus bleibenden und wechselnden Mitgliedern; zu jenen gehört der Schulpatron, oder der von ihm ernannte Stellvertreter, der Pfarrer und der Scholz; zu diesem etwa zwei, vier, oder sechs Familienväter, die sowohl aus dem Schulort selbst als auch aus den übrigen zu dem Schulverbande gehörenden Ortschaften zu wählen sind. Ist die Schule Königl. Patronats, so bedarf es in dem Vorstande keines Stellvertreters, indem der Ortsgeistliche unter Leitung des Superintendenten oder Schulinspectors, als solcher anzusehen ist.

3) Die wechselnden Mitglieder werden unter der Leitung des Schulpatrons und Pfarrers aus sämmtlichen ansässigen Familienvätern des Schulverbandes auf 6 Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie auf die ganze Wahl ganz oder zum Theil beizubehalten, oder zu erneuern sind. Wo Schulen verschiedener Confessionen an demselben Orte bestehen, wird auch der Schulvorstand, der jedoch in jedem Fall nur als Einer angesehen werden soll, aus katholischen und

evangelischen Mitgliedern, wie aus den beiderseitigen Pfarrern zu bilden seyn; was aber die Wahl der Mitglieder betrifft, so versteht es sich von selbst, daß sie nur auf solche Familienväter fallen kann, die ihrem eignen Hause wohl vorstehen, Achtung und Zutrauen in der Gemeinde genießen, mit einem frommen Lebenswandel Liebe zur Tugend verbinden, und an dem Gedeihen der Schulanstalt gern Theil nehmen.

Sollte sich etwa ein Mitglied eines offenkundigen gemeinen Verbrechens schuldig machen, so scheidet es vom Schulvorstande aus, und wird durch ein anderes ersetzt.

4) Solche Ortschaften, die nahe bei Städten gelegen, in diese ihre Kinder schicken, bedürfen keines eigenen Schulvorstandes, weil für das diesen obliegende Geschäft die städtischen Schulcommissionen angeordnet sind; jedoch sollen die Scholzen jener Orte, in allen was die Theilnahme ihrer Kinder an den Stadtschulen betrifft, sich an die gedachten Commissionen zu wenden berechtiget, und diese verpflichtet seyn darauf zu achten.

5) Die Obliegenheiten eines Schulvorstandes umfassen alles, was das Gedeihen und Fortschreiten der Schulen innerlich und äußerlich befördern, oder eine merkbar gewordene Störung darin entfernen kann. Vorzüglich aber sollen folgende Gegenstände dazu gerechnet werden.

a) Die Aufsicht über den regelmäßigen Schulbesuch, nach dem Inhalt der Verfügung vom 23. Nov. 1820 (s. Schulbesuch), weshalb die Mitglieder des Vorstandes abwechselnd die Schulen wöchentlich besuchen werden. — Dahin rechnen wir auch die Fürsorge, daß die erwachsenen Kinder evangelischer Confession, zur rechten Zeit in den confirmirenden Unterricht eintreten, die Kirche besuchen, und sich nicht den sonntäglichen Catechisationen entziehen, welches bei Kindern katholischer Confession auch in Absicht der Wiederholungsstunden gilt; ferner

b) daß die Kinder mit einerlei Schulbüchern versehen sind, und für die ärmeren solche aus der Schulbüchse, den etwa vorhandenen Stiftungen, oder aus der Ortscasse angeschafft werden, wie solches in dem allgem. Schulreglements vom 12. Aug. 1763 vorgeschrieben ist.

c) Daß die Schule zur rechten Zeit anfange, der Wechsel der Classen nach der Zeit des Unterrichts beachtet, die Schule nicht unnöthigerweise ausgesetzt, und nicht über die gesetzliche Ferienzeit ausgedehnt werde;

d) daß die Kinder reinlich zur Schule kommen, und in derselben auch Reinlichkeit und Ordnung herrsche, besonders aber, daß kranke, und möglicherweise eine Ansteckung verbreitende Kinder zu Hause bleiben.

e) Da dem Schulvorstande auch die Aufsicht über das Schulhaus zusteht, so wird er für den Baustand desselben Sorge tragen, was dazu erforderlich ist, zur rechten Zeit dem Schulpatron und der Gemeinde anzeigen, über Bau und Reparaturen die Aufsicht führen, auch dahin sehen, daß der Schulgarten gehörig eingezäunt sey, besonders aber, daß es in den Schulzimmern nicht an dem nöthigsten Schulgeräthe fehle.

f) Dasselbe gilt auch von den öconomischen Angelegenheiten der Schule, von der Verwaltung der Schulanlagen, wiefern es durch die Fundationsurkunden nicht anders festgesetzt ist, und von der Schulbüchse. Daher hat der Schulvorstand darauf zu sehen, daß der Schullehrer, das ihm festgesetzte Einkommen regelmäßig erhalte, das Schulgeld ordentlich gezahlt, und er in dem Genuß aller seiner Rechte gesichert werde, weshalb sich auch der Lehrer in allen diesen Dingen an ihn zu wenden hat.

g) Wenn eine Lehrerstelle erledigt wird, so hat der Schulvorstand solches dem Schulinspector oder Superintendenten gleich anzuzeigen, und

bei dem Schulpatron die Wiederbesetzung in Antrag zu bringen. Daß die Schulvorstände dann bei der Einführung des neuen Lehrers zugegen sind, versteht sich von selbst.

h) Endlich werden sie auch die öffentlichen Prüfungen anordnen, dabei zugegen seyn, und den jährlichen Schulbericht mit entwerfen und unterzeichnen, wie in unserer Verfügung vom 24. Nov. 1820 (s. Schulberichte) vorgeschrieben ist.

6) Um die hier angegebenen Geschäfte in einer sich immer gleich bleibenden Ordnung zum Besten der Schulen verwalten zu können, werden sich die Schulvorstände zu bestimmten Zeiten zur Conferenz, entweder bei dem Schulpatron, oder in der Wohnung des Pfarrers versammeln, bei kleinen Schulen vierteljährig, bei größern aber alle 8 Wochen. Ist der Schulpatron persönlich zugegen, so gebührt ihm der Vorsitz, sonst aber dem Pfarrer, in jedem Fall aber hat dieser Geistliche und wo ein katholischer und evangelischer zusammen sind, abwechselnd ein Jahr ums andere, jener oder dieser den Vortrag. Die Mitglieder werden jedesmal dazu eingeladen, und die Verhandlung hat zum Gegenstande alles, was das Wohl der Schulen betrifft, den Lehrplan, die Disciplin, den Schulbesuch, die Durchsicht der Listen, welche darüber geführt werden, die Thätigkeit der Schullehrer, ihren Lebenswandel, und ihr Verhältniß zur Schulgemeine, gegenseitige Beschwerden, die ohne weiteres ausgeglichen werden können, und überhaupt alles, was die Störungen des Unterrichtswesens verhüten, und alles was den Zustand der Schulen verbessern, und ihre Wirksamkeit befördern kann. Die Beschlüsse und Ergebnisse dieser Conferenzen sind von den vortragenden Geistlichen in gedrängter Kürze in das Protocollbuch fortlaufend einzutragen.

7) Was noch besonders das Verhältniß der Schullehrer zu den Schulvorständen betrifft; so führen diese allerdings die Aufsicht über die Amtsfüh-

rung und den Lebenswandel des erstern, jedoch so, daß mit Ausnahme des Schulpatrons und des Geistlichen ein einzelnes anderes Mitglied keine Befugniß hat, sich über wahrgenommene Abweichungen von der Pflicht, sey es innerhalb oder außerhalb der Schule, gegen den Lehrer auszulassen, sondern nur dem Schulvorstande durch den Geistlichen davon Anzeige zu machen. Eben so ist auch der Schullehrer verpflichtet, sich mit allen was er wünscht, oder bedarf, zunächst an den Ortsschulvorstand, und durch diesen an den Superintendenten oder Kreis-Schulinspector zu wenden, die, wo es erforderlich seyn sollte, das weitere veranlassen werden.

8) Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt, und dem eines Kirchenvorstehers gleich zu achten, weshalb auch beide nur Ehrenrechte genießen sollen. Dieser Verordnung haben wir nur noch den dringenden Wunsch beizufügen, daß die sämmtlichen Einsassen unseres Regierungsbezirks sie in ihrem Sinn und in ihrer Abzweckung auffassen, annehmen und befolgen mögen, wohl bedenkend, daß wir dadurch ihr eigenes Wohl und das Beste der Nachkommenschaft beabsichtigen. Verordn. d. Reg. zu Breslau, 26. Mai 1821.

1) Da Niemand in der Schulgemeinde die einzelnen Hausväter nach ihren Eigenschaften genauer kennt, als ihr Seelsorger, und Niemand besser beurtheilen kann, welche von ihnen sich zu Mitgliedern des Schulvorstandes eignen, auch der Geistliche als Orts-Schulaufseher mit den Schulvorstehern stets in enger Beziehung steht; so sollen dieselben nur mit Zuziehung des Ortsgeistlichen und unter Berücksichtigung seiner gutachtlichen Vorschläge gewählt werden, desgleichen soll 2) die getroffene Wahl nicht nur von der Kanzel der Gemeinde bekannt gemacht sondern es sollen die Schulvorsteher auch derselben durch den Geistlichen feierlich vorgestellt und in ihr Amt, in Beiseyn des Lehrers und der Jugend ein-

gewiesen werden. Verordn. d. Reg. zu Marienwerder, 9. Febr. 1822. Amtsbl. 9. S. 72.

Schul-Zeugnisse. Zeugnisse für Schüler der Gymnasien, Stadtschulen, und aller solcher Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, an denen mehrere ordentliche Lehrer arbeiten, können nur, wenn darauf irgend ein Urtheil zur Berücksichtigung bei Ertheilung von Beneficien, bei Exemtionen von Militairstande rc. gegründet werden soll, von dem Collegio der Lehrer, oder dem Director im Namen des Lehrercollegii ausgestellt werden, und müssen jedesmal mit dem öffentlichen Siegel der Anstalt, oder wenn diese ein solches nicht hat, mit dem des Directors oder Vorstehers und mit der Unterschrift noch zweier Lehrer versehen seyn. Zeugnisse einzelner Lehrer können nur als Privatnotiz für die Fortschritte in einzelnen von diesen Lehrern vorgetragenen Unterrichtsfächern dienen, müssen jenen allgemeinen Zeugnissen zum Grunde liegen, finden aber für sich allein bei öffentlichen Autoritäten rc. keine Anwendung. Verordnung d. Reg. zu Cöln, 5. Juni 1817. Amtsbl. 23. S. 231.

In den Schulzeugnissen, mit denen Schulen und einzelne Lehrer ihre Zöglinge entlassen, muß nicht allein der Grad der Fortschritte des Abgehenden, in Kenntnissen und sittlicher Bildung, und bei Schulen mit mehrern Abtheilungen zugleich die Classe, aus welcher der Zögling abgegangen ist, genau und gewissenhaft anzugeben, sondern auch das Siegel der Schule beigedruckt, bei solchen aber, die ein öffentliches Siegel nicht haben, wie auch bei allen Zeugnissen von Privatlehrern, die Unterschrift durch die Ortsbehörde beglaubigt werden. Verordn. d. Reg. zu Cleve, 30. Januar 1821. Amtsbl. 8. S. 38. Coblenzer Amtsbl. 1821. Nr. 7. S. 101. Düsseldorfer Amtsbl. 1821. Nr. 7. S. 60. Cölner Amtsbl. 1821. Nr. 5. S. 53.

Schul-Züchtigungen. Das General-Landschulreglement vom 12. Aug. 1763 §. 22. schreibt vor:

daß die Schullehrer in Züchtigung der Jugend aller ungeziemenden Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens sich enthalten, und dagegen so viel als möglich eine väterliche Mäßigung dergestalt gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Gelindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermäßige Strenge scheu gemacht werden, und daß sie, wenn bei verübten größern Verbrechen und Bosheit, Andern zum Exempel, eine größere und strengere Strafe anzustellen seyn mögte, solche nicht für sich selbst zu vollziehen, sondern dem Prediger davon Anzeige zu machen, und seine Belehrung darüber einzuholen haben. Das Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 12. §. 50. seq. giebt gleiche Vorschriften und bestimmt, daß Schullehrer, welche diese Vorschriften übertreten, nach dem Allgem. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 35. 691. und 777. seq. mit Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und auch noch nach dem Grade der Schuld, nach Bewandtniß des mehr- oder mindererheblichen Schadens, und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, mit noch weit härtern Strafen verpönt und insbesondere auch §. 821. bis 823. loc. cit. festsetzt: „Wer bei Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäßigen Züchtigung, einen Theil des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen könnte, vorsätzlich verletzt, der soll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung stirbt, mit sechs und zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.“

„Ein Gleiches soll statt finden, wenn in dem Maaße oder in der Dauer der Züchtigung, die Grenzen so weit überschritten worden, daß der Tod des Gezüchteten daraus erfolgt ist. Sind die vorsätzlich zugefügten Mißhandlungen so beschaffen gewesen, daß der Tod daraus erfolgen mußte; so ist der Thäter als ein Todtschläger zu bestrafen.“

In Ansehung der von manchen Lehrern angewandten Strafmittel wird bemerkt, daß ein, längere

Zeit fortgesetztes Stehen auf einem Beine, selbst wenn mit dem rechten und linken abgewechselt wird; ferner das Durchsehen zwischen den Beinen beym Stehen, mit heruntergebogenem Kopfe, durchaus die Gesundheit der Kinder gefährdet, und darum ausdrücklich untersagt werden. Verordn. d. Reg. zu Oppeln, 29. Oct. 1821. Amtsbl. 48. S. 368.

Soldatenkinder. Von dem Directorio des Potsdamer großen Militair-Waisenhauses zu Berlin sind unterm 10. hujus, rücksichtlich der Qualification und der Erfordernisse zur Aufnahme verwaiseter Soldatenkinder in die gedachte Anstalt oder zu deren Unterstützung aus dem Fond derselben, folgende grundsätzliche Bestimmungen mitgetheilt worden, welche hierdurch besonders den Magisträten und Landräthen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden. Zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus sind nach Maßgabe des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 20. März 1792 nur ganz elternlose Soldatenkinder beiderlei Geschlechts vom 6. bis incl. 12. Jahre, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen seyn müssen, geeignet. So lange der Raum der Anstalt und deren Fonds es gestatten, werden aber auch halbwaise und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtiget, deren Väter in den letzten Kriegen geblieben, oder in einem Feldlazareth verstorben sind. Die Reception geschieht in 4 Terminen, nämlich 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oct. jeden Jahres. Es muß daher der Antrag um Aufnahme zwei Monate oder wenigstens 6 Wochen vor dem nächsten Receptionstermine beim Directorio gemacht, und mit folgenden Attesten justifizirt werden, als: 1) mit dem Todenscheine des Vaters, oder auch der Mutter, wenn diese ebenfalls nicht mehr am Leben seyn sollte; 2) mit einem Dürftigkeitsatteste; 3) mit dem Taufschein der Kinder, und 4) mit einem, von einem approbirten Arzte ausgefertigten Gesundheitsscheine, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken ist: ob jedes Kind vollkom-

men gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sey, oder nicht. Hiernächst werden, wiewohl auch nur, in so weit die Kräfte und die Fonds des Instituts es gestatten, auf verwaisete Soldatenkinder nach den Umständen, entweder bis zum receptionsfähigen Alter von 6 Jahren, oder bis zum zurückgelegten 13. Jahre Pflegegelder oder Unterstützungen außer dem Hause gezahlt. Dieses Beneficium genießen solche Kinder, denen vollkommene Ansprüche auf Reception zu stehen, und deren Vormünder, weil sie zu ihrer Erziehung anderweitige Gelegenheit haben, die Geldunterstützung vorziehen, so wie auch diejenigen, welche theils wegen ihres Alters, theils wegen körperlichen, und theils wegen ermangelnden Abgangs in der Anstalt entweder gar nicht, oder doch nicht in den nächsten Receptionsterminen aufgenommen werden können. Die Pflegegelder oder Unterstützungen, welche nach Maaßgabe des Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel nach verschiedenen Sätzen angewiesen werden, sind jedoch ihrer Natur nach, nur für das laufende Bedürfniß bestimmt, und es können solche daher auf eine bereits verflossene Zeit nicht gezahlt werden. Auch ist es Bedingung, daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingeimpft werden, wenn sie nicht bereits die natürlichen überstanden haben, oder schon früher vaccinirt worden sind. Die Anträge auf Pflegegelder müssen also: 1) mit dem Todenscheine des Vaters oder auch der Mutter; 2) mit einem Dürftigkeitsatteste; 3) mit dem Taufscheine der Kinder; 4) mit einer ärztlichen Bescheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben, begründet werden. Uebrigens sind nur die Anträge wegen Reception und Bewilligung der Geldunterstützungen bei dem bemeldeten Directorio in Berlin zu machen, die weitern Correspondenzen in Betreff der Auszahlung der von ersterm schon bewilligten Pflegegelder aber mit der Administration des Militairwaisenhauses zu führen. Verordn. der

Direct. d. Milit. W. H. Berlin, 10. Juni 1817. Berl. Amtsbl. 1817. S. 366.

Sonn- und Festtage; zur würdigen Feyer derselben sollen: 1) Oeffentliche Behörden und Beamten keine Verhandlungen und Geschäfte treiben, im Fall der Noth Stunden außer der Zeit des Gottesdienstes wählen. 2) Cantonrevisionen nicht gestattet seyn. 3) Domainenbeamte, Gutsherrschaften und deren Stellvertreter, Bauunternehmer und Rechnungsführer, dürfen die Arbeiter nicht an den Sonntagen, wenigstens nicht während des Gottesdienstes ablohnen. 4) Niemand soll zu Hofdiensten und Treibjagden angehalten werden; 5) dürfen eben so wenig Auszüge von Handwerkern, Schützengülden oder andern Gesellschaften während des Gottesdienstes statt finden. 6) Aller öffentliche Verkehr während des Gottesdienstes ist untersagt, wenn nicht außerordentliche Truppenmärsche dringende Ausnahmen gebieten. 7) Mit dem letzten Vers des Liedes vor der Predigt werden die Thüren der Kirche von dem Küster geschlossen und erst beim Anfange des Liedes nach der Predigt wieder geöffnet. Nur in dringenden Fällen soll der Aus- und Eingang gestattet seyn. 8) Alles Umhergehen in der Kirche während der Predigt, so wie jede Störung der Andacht ist verboten. Kleine Kinder, welche der kirchlichen Erbauung noch nicht fähig sind, werden zurück gewiesen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 28. Dec. 1816. Amtsbl. 3. S. 29. Reichenbacher Amtsbl. 1817. Nr. 8. S. 48. Stettiner Amtsbl. 1817. Nr. 22. S. 205. Merseburger Amtsbl. 1818. Nr. 30. S. 246. Erfurter Amtsbl. 1818. Nr. 20. S. 125. Bromberger Amtsbl. 1817. Nr. 16. S. 261. Königsberger Amtsbl. 1817. Nr. 22. S. 197. Liegnitzer Amtsbl. 1816. Nr. 35. S. 352. u. 1818. Nr. 24. S. 155. Oppelnsches Amtsbl. 1816. Nr. 23. S. 259. u. 1817. Nr. 14. S. 193. Posener Amtsbl 1817. Nr. 10. S. 276.

Es ist häufig wahrgenommen worden, daß die Feyer der Sonn- und Festtage theils vernachlässiget,

theils gestört wird. Es wird demnach festgesetzt und verordnet: 1) An den Sonntagen ist jede öffentliche, namentlich jede Feldarbeit und jede geräuschvolle Arbeit innerhalb der Häuser verboten. Eben dieses Verbot gilt auch von den gesetzlich bestehenden Sonn-, Feyer- und Bußtagen, jedoch beschränkt auf die Bekenner derjenigen Confessionen, für welche ein solcher Tag eingesetzt ist.

2) An Sonn- und Festtagen ist es den Wirthen ausdrücklich untersagt, während des Gottesdienstes und vor 4 Uhr Nachmittag Musik, Tanz, Spiel, wohin besonders das Kegelspiel zu rechnen ist, oder sonstige Lustbarkeiten zu gestatten.

3) Mit Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen vom 14. März 1818, die hohen Feste betreffend, soll an den Vorabenden eines hohen Festes, Tanz oder eine andere öffentliche Lustbarkeit nicht statt finden. 4) Zur Zeit der Erndte kann, wenn nachtheilige Witterung das Einsammeln der verschiedenen Fruchtgattungen verhindert hat, und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten derselben an einem Sonn- oder Festtage das Einbringen, mit Zustimmung der Localbehörden, nach beendigtem Frühgottesdienste gestattet werden. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 12. October 1822. Amtsbl. 50. S. 374.

Die Königl. Regierung zu Arnsberg bringt folgende Bestimmung in Erinnerung: 1) Alle öffentliche Arbeit sowohl, als alle geräuschvolle Beschäftigungen in den Häusern, — wenn sie nicht durch ein dringendes Bedürfniß gerechtfertigt werden — wird an den Sonntagen den Glaubensgenossen aller Confessionen untersagt, an sonstigen Feyer- und Bußtagen aber denjenigen, für deren Confession sie eingesetzt sind. 2) An diesen Tagen, während des öffentlichen Gottesdienstes darf Niemand innerhalb oder außerhalb seines Hauses Musik, Tanz, Singen, Spiel, Trinkgelage oder sonstige Lustbarkeiten gestatten. 3) Alle Laden und Buden sollen wähend

des öffentlichen Gottesdienstes geschlossen seyn, und mit Ausnahme der Apotheker, kein Kauf und Verkauf anders als vor und nach dem Gottesdienste geduldet werden. Besonders darf der Verkehr bei Jahrmärkten, welche auf Sonn- und Feiertage fallen, nicht eher als nach vollbrachtem vormittägigem Gottesdienste anfangen, und die Waaren dürfen nicht eher zum Verkaufe ausgestellt werden. 4) Uebertreter dieser Vorschriften verfallen in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Herumziehenden Musikanten kann noch außerdem die Ausübung ihres Gewerbes an dem Orte, wo sie Anstoß gegeben haben, untersagt, und Jahrmarktshändlern, die Erlaubniß feil zu haben, für die Dauer des Markts genommen werden. 5) Sämmtliche Behörden werden angewiesen, zu keinem öffentlichen Amtsgeschäfte den Termin auf einen Sonn- und Festtag anzuberaumen, und wenn dies dennoch dringender Umstände wegen nicht vermieden werden könnte, nur die Zeit vor und nach dem kirchlichen Gottesdienste dazu zu benutzen. 6) Die Polizeyobrigkeiten haben nach Rücksprache mit den Pfarrern, die Stunde des Anfangs und Ende des öffentlichen Gottesdienstes in ihren Gemeinden bekannt zu machen. Verordn. d. Reg. zu Arnsberg, 21. Febr. 1817. Amtsbl. 11. S. 118. Cölner Amtsbl. 1822. Nr. 19. S. 119. Mindener Amtsbl. 1817. Nr. 21. S. 177. Münstersches Amtsbl. 1816. Nr. 5. S. 56.

Stellen-Erledigungen. Den Anzeigen von selbigen sollen Superintendenten oder Schulinspectoren, spätstens bei der Präsentation ein vollständiges Verzeichniß des Einkommens tabellarisch beifügen. Verordn. d. Regierung zu Magdeburg, 13. Juni 1816. Amtsbl. 13. S. 166.

Stempel-Tarif in Kirchen- und Schulangelegenheiten, so wie auch in persönlichen Angelegenheiten der Prediger und Schullehrer. III. 171.

Abschriften, beglaubigte (vidimirte) 15 Sgr.

Angelegenheiten der Kirchen, milde Stiftungsanstalten und Schulen . . . . frei müssen aber, wenn sie mit Privatpersonen contrahiren, diese verpflichten die Berichtigung des Stempels zu übernehmen.

Anweisung zum freien Holze . . . . frei.

Anzeigen der Prediger bei Sterbefällen . frei.

Atteste, Lebens-, Recognitions- und Gesundheitsatteste, Behufs der Aufnahme in die allgemeine Wittwencasse . . . . . . frei.

Beerdigungsschein von den Predigern 15 Sgr.

Berichte ohne Unterschied, sobald der Gegenstand stempelpflichtig ist . . . 15 Sgr.

Dechargen über Kirchenkasten und Cassen milder Stiftungen . . . . frei.

Diäten, Quittungen über fixirte, unterliegen dem Quittungsstempel; über unfixirte frei.

Dimissorialien der Geistlichen . . . . frei.

Examinationsprotocolle . . . . . frei.

Kirchensachen s. Angelegenheiten.

Kirchenzeugnisse und Extracte in der Regel . . . . 15 Sgr.

Licentia concionandi . . . . 15 Sgr.

Schulen, die Angelegenheiten derselben . frei.

Sterbelisten der Prediger . . . . . . frei.

Stiftungen, milde, s. Angelegenheiten.

Taufscheine . . . . 15 Sgr.

Taufscheine der Cantonisten zur Cantonrevision . . . . frei.

Trauscheine, Copulationsscheine . 15 Sgr.

Vocationen der Geistlichen und Schullehrer besoldete . . . . 15 Sgr.

Desgleichen unbesoldete . . . . frei.

Wittwenverpflegungsanstalten . frei.

Stempelfreiheit bei kirchlichen Attesten über Geburten oder Sterbefälle, genießen nur solche Personen, die über ihre Qualification zum Armenrechte gerichtliche Atteste aufzeigen können. Verord. d. Reg. zu Danzig, 7. Aug. 1818. Amtsbl. 35. S. 348.

Stempelstrafe. Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des neuen Stempelgesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrags des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, doch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen, und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten. Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe dennoch zu einem Thaler festgesetzt und erhoben.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Contravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandluug oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen; so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

Gegen Stempel-Strafresolute steht entweder der Weg des Recurses oder, jedoch nur wenn die gesetzliche Strafe Zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung offen.

Der Verkauf des Stempelpapiers und der gestempelten Vollmachten ꝛc. geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Stempelmaterialien, welche vor dem Gebrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Regierung des Bezirks zum Ersatz liquidirt werden. Einzelnen Beamten und Privatpersonen steht dies aber nur dann zu, wenn der klar erwiesene Schaden einen Thaler und darüber beträgt.

Sterbe-Atteste, über das Ableben eines in ihrem Kirchensprengel sich aufgehaltenen mit dem Gnadenthaler versehenen Invaliden, sind von den Predigern stets unentgeldlich auszufertigen, und an die Königl. Casse zu befördern, aus welcher der Verstorbene den Gnadenthaler bezogen hat. Verordn. d. Reg. zu Bromberg, 13. Nov. 1816. Amtsbl. 48. S. 551. Stettiner Amtsbl. 1818. Nr. 50. S. 578.

Sterbefälle. Die Geistlichen auf der rechten Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz haben die unter Pfarrern und Schullehrern vorfallenden Sterbefälle, sobald sie davon in Kenntniß kommen, sofort dem betreffenden Kreis-Landrathe anzuzeigen. Verordn. d. Reg. zu Coblenz, 16 April 1821. Amtsbl. 17. S. 207.

Sterbelisten. Sämmtliche Prediger im Großherzogthum Posen, ohne Unterschied der Confession, sollen in den Monaten Januar, Mai und September eine vollständige Liste der, in den verflossenen 4 Monaten gestorbenen Personen, sie mögen Erwachsene oder Kinder seyn, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie einreichen, in einer besondern Rubrik der Liste aber zugleich jedesmal den wahrscheinlichen Betrag des Nachlasses, den sie entweder aus der Notorietät oder aus der Nachfrage bei den bekannten oder präsumtiven Erben der Verstorbenen entnehmen können. Verordn. d. Ob. Appel. Ger. zu Posen, 3. Juni 1817. Amtsbl. 25. S. 412.

Die Sterbelisten sind längstens in den ersten 8 Tagen nach dem Verlaufe eines jeden Quadrimesters einzusenden. Verordn. d. Reg. zu Düsseldorf, 18. Nov. 1819. Amtsbl. 80. S. 598.

In dem Regier. Bezirk Cleve sind halbjährliche Nachweisungen der verstorbenen Militairpersonen und Staatspensionisten von den Predigern an die Bürgermeister einzureichen. Clever Amtsbl. 1818. Nr. 17. S. 137.

Sämmtliche Pfarrgeistliche ohne Unterschied der Confession haben unfehlbar in den ersten 8 Tagen eines jeden Tertials eine vollständige Liste der, in dem verflossenen Tertiale in ihrem Pfarrsprengel verstorbenen Personen, nach dem vorgeschriebenen Formulare, den competenten Behörden einzureichen, und die Liste zur Bescheinigung ihrer Richtigkeit selbst zu unterzeichnen, auch, wenn im verflossenen Tertial kein Todesfall in ihrer Parochie sich ereignet haben sollte, dies anstatt der Liste dem Gerichte schriftlich anzuzeigen. Uebrigens ist nach Vorschrift des Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 11. §. 480. sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgte, als der wo die Beerdigung geschehen ist, zur gedachten Anzeige verpflichtet. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 18. April 1822. Amtsbl. 23. S. 165.

Sterbemonat für die Erben der Geistlichen. Die Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern haben mittelst Rescr. v. 25. Juli nachgegeben, daß den Erben der Geistlichen der Genuß des Gehalts für den vollen Monat, in welchem der Todesfall sich ereignet, gewährt werden. Bekanntm. d. Reg. zu Aachen, 21. Aug. 1817.

Sterbequartal für die Geistlichen und Schullehrer. Auf den Bericht der Königl. Reg. zu Cleve, v. 4. v. Monats genehmigen wir, daß die Bestimmung des Allgem. Landr. §. 833. Tit. 2. Thl. 2. wegen des Sterbequartals in Ansehung der im Amte verstorbenen Pfarrer auch auf die Schullehrer, welche aus einer öffentlichen oder Communalcasse Gehalt beziehen, und zwar für die linke sowohl als für die rechte Rheinseite, Anwendung finde; auch daß die Sterbequartale nach dem Etatsjahre v. 1. Jan. an

berechnet werden. Verordn. d. Minist. d. Finanzen u. d. Innern, 12. Sept. 1817.

Stolgebühren. — Stolgebühren für die Copulatoren eines Militairs betragen für Prediger und Küster 1 Thlr. 17 Sgr. 6 pf. Milit. Kirch. Regl. v. 1811. V. 31. Ebensoviel erhält auch nur der Civilprediger, der eine solche Trauung verrichtet. — Für Leichenreden, wozu der Militairprediger nicht aufgefordert worden, erhält er keine Gebühren, ebendas. 38. — Bei Trauungen der Militairpersonen von Civilpredigern haben letztere nur die Proclamationsgebühren zu fordern. Milit. Kirch. Regl. V. 30. — Stolgebühren müssen für Proclamation und Trauung dem Militairprediger von Beurlaubten entrichtet werden, sie mögen beim Regimente getraut werden oder nicht, s. ebendas. IV. 4.

Stolgebühren für geistliche Verrichtungen in Neu-Vorpommern. Wir haben uns veranlaßt gefunden, den 4. Art. in der, der hiesigen katholischen Gemeinde ertheilten Regiminal-Resolution vom 19. Juli 1779, folgendermaßen abzuändern und genau zu bestimmen. 1) Für die Taufen von Kindern, deren Eltern verschiedener Confession sind, erhält derjenige Prediger, welcher die Taufhandlung verrichtet, mag es nun ein evangelischer oder der katholische seyn, allein die Gebühr; so wie für die Taufe von Kindern, deren Eltern beiderseits katholisch sind, der evangelische Geistliche, in dessen Sprengel sie wohnen, nichts zu fordern hat. Sollte es sich indeß treffen, daß außerhalb Stralsund ein evangelischer Geistlicher die Taufe bei Kindern, deren Eltern beiderseits katholisch sind, verrichtete, so kommt demselben auch die Taufgebühr zu. 2) Von Brautleuten, welche beide katholisch sind, erhält der, wie sich von selbst versteht, copulirende katholische Pastor sowohl die Copulationsgebühr, als das Opfer ganz allein; die Proclamationsgebühr aber theilt er, und zwar so, daß er die Hälfte erhält, mit denjenigen evangelischen Predigern, in deren Sprengeln die Brautleute

wohnen, indem es dabei verbleibt, daß auch ganz katholische Brautpaare, so wie die von verschiedener Confession, in denjenigen evangelischen Kirchen, in deren Sprengeln sie ansässig sind, proclamirt werden müssen, und der katholische Pastor nicht eher zur Copulation schreiten darf, bis er die Bescheinigung von der in der evangelischen Kirche geschehenen Proclamation durch den betreffenden Parochialpastor erhalten hat. 3) Sind die Brautleute von verschiedener Confession, so bleibt es ferner dabei, daß es lediglich von ihrer eignen Bestimmung abhängt, ob der evangelische oder der katholische Pastor die Trauung verrichten soll, und haben beiderseits Geistliche sich aller Ueberredungen bei demjenigen Theile, welcher ihrer Confession ist, zu enthalten. Die alsdann, so wie in jedem Falle nur einfach zu bezahlende Gebühr, sowohl für die Proclamation, als für die Copulation geht zu gleichen Theilen; das sogenannte Opfer aber erhält derjenige Geistliche, welcher die Copulation verrichtet hat. 4) Nimmt ein evangelischer Geistlicher an der Gebühr Theil, so wird sie nach der an jedem Orte oder in jedem Sprengel Statt findenden Norm entrichtet. 5) Erhält die katholische Gemeinde die ihr in der Regiminal-Resolution vom 13. März 1776 bewilligte eigene Ruhestätte für ihre Todten, so tritt der katholische Geistliche bei denjenigen Leichen, welche daselbst beerdigt werden, mit den hiesigen Predigern in Hinsicht der Begräbnißgebühren in dasselbe Verhältniß, in welchem die letztern unter einander stehen. Bis dahin bleibt es aber bei der bisher bestandenen Ordnung. Stirbt ein Mitglied der katholisch. Mission außerhalb Stralsund, so erhält derjenige evangelische Prediger die Gebühr, in dessen Sprengel die Leiche beerdiget wird. 6) Die gemachten Bestimmungen gelten auch in Hinsicht der Küstergebühren. 7) Der evangelischen Schule wird nach wie vor, so wohl bei Hochzeiten als bei Sterbefällen, auch von Katholiken die bestehende Gebühr entrichtet. So wie wir nun bei diesen Abänderun-

gen und genauern Bestimmungen in Hinsicht der Stolgebühren der hiesigen katholischen Geistlichen uns nur von dem unserer Zeit geziemenden Sinne der Liberalität und der Duldung haben leiten lassen, so leben wir auch der sichern Hoffnung und Ueberzeugung, daß wir nur den Sinn und die Wünsche der gesammten Geistlichkeit dieser Provinz ausgesprochen haben, und nunmehr alles schwinden wird, was in dieser Beziehung den Frieden und die Eintracht zwischen unsern evangelischen und katholischen Mitbürgern stören könnte. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 9. Mai 1818.

Gebühren, welche die Freileute dem Geistlichen entrichten. Viele Matrikeln enthalten die Bestimmung, daß die Freileute dem Geistlichen die Gebühren doppelt entrichten sollen. Um nun dem etwa entstehenden Zweifel zu begegnen, als sey jetzt, nach dem durch das Edict vom 9. Oct. 1807 die Erbunterthänigkeit allgemein aufgehoben worden, ein jeder Landbewohner zur Entrichtung des doppelten Gebührensatzes verpflichtet, wird den Superintendenten und Predigern hiermit eröffnet: daß die Aufhebung der Erbunterthänigkeit von gar keinem Einfluß auf den zu entrichtenden Gebührensatz ist, und die doppelten Gebühren nur von der Classe der Landbewohner gefordert werden können, welche solche bisher hat zahlen müssen. Verordn. d. Neumärk. Reg., 9. Juli 1811.

Ueber das gerichtliche Verfahren bei Einziehung der Stolgebühren der Prediger.

a) Ew. Excellenz überreichen wir ganz gehorsamst das, bei Uns eingegangene Schreiben der Regierung zu Potsdam, v. 17. März c., im Original nebst dessen Beilagen mit der Bitte um geneigte Rückgabe und Belehrung über die Auslegung des §. 423. Thl. 2. Tit. 11. des Allgem. Landr. In dieser Gesetzstelle ist verordnet: der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen (Trauungen, Taufen, Begräbnisse) die festgesetzten Stolgebühren zu fordern, und

der Richter muß ihm nöthigenfalls dazu auf gebührendes Anmelden verhelfen. Ein Theil der Mitglieder Unsers Collegii hält mit dem Justitiario N. N., dessen Verfügung v. 17. Oct. pr., zu dem Schreiben der Regierung Veranlassung gegeben hat, dafür, daß in dem allegirten §. keine Abweichung von dem sonstigen dem Richter vorgeschriebenen, gewöhnlichen Verfahren angeordnet sey, die Erforderungen von Stolgebühren nur auf dem Wege des Processes geschehen und der Debent nach gehörter Sache durch Urtel und Recht zur Zahlung condemnirt werden müsse. Es sey um so nothwendiger, daß der Debent mit seinen Einwendungen gegen die Forderungen der Stolgebühren gehört werde, als es auf eine Ausmittelung in facto ankomme, ob die Amtshandlungen, für welche die Stolgebühren gefordert werden, wirklich geleistet worden, und ob sie von der Art beschaffen gewesen, daß gerade die geforderten Gebühren als angemessen erscheinen, da bekanntlich die größere oder geringere Feierlichkeit, die bei einem Begräbnisse, einer Taufe, einer Trauung Statt gehabt, den Satz der Stolgebühren bestimmen. Der andere Theil Unsres Collegii ist der Meinung, daß schon die Fassung des §. 423. loc. cit. von einem „Verhelfen" zu den Stolgebühren die Rede sey, dafür spreche, daß nicht der förmliche Rechtsgang, sondern ein bloßes Mandatum solutionis, und bei dessen Fruchtlosigkeit die sofortige Execution gegen den Debenten eintreten müsse. Diese Mitglieder berufen sich darauf, daß die Stolgebühren durch bestimmte Taxen oder die Matricul jedes Pfarrers ein für allemal festgesetzt seyen, daß der Pfarrer als Staatsdiener die Vermuthung für sich habe, daß er nicht mehr fordern werde, als ihm taxmäßig wirklich zukomme, und daß hier ganz nach der Analogie der Vorschriften bei Einziehung der Gebühren der Justizcommissarien verfahren werden könne und müsse. Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen bitten Ew. Excellenz wir gehorsamst, uns zu belehren, ob bei Einziehung der Stol-

gebühren durch den Richter das gewöhnliche prozessualische Verfahren eintreten, oder ein Mandatus solutionis erlassen, und bei dessen Fruchtlosigkeit die Execution gegen den Debenten vollstreckt werden müsse? Berlin, 24. Aug. 1820. Königl. Kammerger. — b) Aus dem, von dem Königl. Kammergericht unter dem 24. Aug. c. erstatteten Berichte, dessen Anlagen hierbei zurück erfolgen, sind die in dem Collegio entstandenen verschiedenen Meinungen über die Auslegung des §. 423. Thl. 2. Tit. 11. des Allgem. Landrechts, wegen Einziehung der Stolgebühren der Prediger, ersehen worden. Der Justizminister kann hingegen keiner von beiden vorgetragenen Meinungen unbedingt beitreten. Zuvörderst leidet es kein Bedenken, daß nach Vorschrift der oben allegirten Gesetzstelle ein förmliches Rechtsverfahren, wobei die Execution erst nach rechtskräftiger Entscheidung Statt findet, für die Regel wenigstens ausgeschlossen seyn muß; denn sonst würde es der Gesetzgeber bei der ersten Hälfte des §. 423. Thl. 2. Tit. 11. des Allgem. Landr. „der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen (Trauungen, Taufen, Begräbnisse) die festgesetzten Stolgebühren zu fordern" haben bewenden lassen. Die zweite Hälfte desselben §. „und der Richter muß ihm dazu nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen," würde ganz überflüssig seyn, da es sich von selbst verstehet, daß der Richter jedem der eine ihm zustehende Forderung einklagt, wenigstens im Wege des förmlichen Prozesses zu dem Seinigen verhelfen muß. So wenig im Allgemeinen Landrechte festgesetzt ist, daß der Richter denen, die aus einem Kauf-, Pacht-, Mandats-Contracte eine Forderung haben, zu derselben verhelfen müsse, eben so wenig ist eine Veranlassung zu der in Rede stehenden Bestimmung gewesen. Die zweite Hälfte des §. 423. kann daher keinen andern Sinn haben, als daß der Richter auf gebührendes Anmelden des Pfarrers, demselben, ohne einen förmlichen Prozeß zuzulassen, die in Anspruch genommene Rechtshülfe

gewähren muß. Auch die Materialien des Allgem. Landrechts, welche zu diesem Zwecke eingesehen worden, unterstützen diese Interpretation des §. 423. Im ersten, den Mitgliedern der Gesetz-Commission communicirten, nicht gedruckten Entwurf, hat der §. 423. zwei Paragraphen gebildet, nämlich den §. 387. u. 390. Der erste hat gelautet: „für die einem Pfarrer zukommenden Handlungen der Taufe und Trauung, müssen demselben die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden." Der §. 390. hat folgende Fassung gehabt: „der Pfarrer hat auf die Einforderung der Stolgebühren ein Zwangsrecht, und der Richter muß ihm nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden dazu verhelfen." Obgleich nun von den Mitgliedern der Gesetzcommission keine Erinnerungen gegen diese Paragraphen gemacht worden, so hat der Großkanzler von Cramer bei dem 1. §. des Marginale hinzugefügt: Statt der Worte: müssen entrichtet werden, sey, zu substituiren. „Er kann solche fordern." Bei dem 2. §. hat der Geh. Rath Suarez bemerkt, „die erste Hälfte des §. bleibt weg;" und so ist bei der Umarbeitung des ersten Paragraphen unter Beachtung der angeführten Erinnerungen ein §. gebildet worden, welcher der §. 324. Thl. 1. Abthl. 2. Tit. 6. des gedruckten Entwurfs §. 425. ist, und der mit dem §. 423. Tit. 11. Thl. 2. des Allgem. Landr. wörtlich übereinstimmt. Hieraus geht noch unbezweifelter hervor: daß die stets unverändert beibehaltenen Worte im §. 390. des ersten Entwurfs „der Richter muß ihm nöthigenfalls auf gebührendes Anmelden dazu verhelfen," etwas anderes bedeuten müsse als bloß: daß er ein Zwangs- oder Klagrecht haben solle; da dieß schon im ersten Theile des gedachten §. 390. durch die Worte, daß der Pfarrer auf die Einforderung der Stolgebühren ein Zwangsrecht haben solle, ausdrücklich ausgesprochen war. Der Präcision wegen ist indessen auch diese ausdrückliche Bestimmung bei der folgenden Umarbeitung, bei der es sein Bewenden behalten, weggelassen worden; da je-

nes Zwangsrecht schon durch die Vorschrift: daß der Pfarrer die Gebühren zu fordern habe, festgestellt war. Diese Interpretation des §. 423. Thl. 2. Tit. 11. des Allgem. Land., ist ebenfalls, wie die Vertheidiger der zweiten Meinung in dem Berichte angeführt haben, der Analogie des Verfahrens bei den, den Justizcommissarien wegen ihrer Gebühren zu gewährenden Rechtshülfe gemäß. Schon den Codex Fridericianus setzt P. I. Tit. 14. §. 41. fest, daß den Advocaten zu ihren Gebühren unentgeldlich durch Execution verholfen werden soll. Die neuere Gesetzgebung hat dies zwar nicht ausdrücklich erneuert, indem die §§. 25. seq. Tit. 23. Thl. 1. d. Allg. Ger. Ordn., sich bloß auf das Verhältniß der Partheien unter einander beziehen, und der §. 116. Thl. 7. III. Tit. 7. der Allgem. Gerichtsordn. über den Modus der Beitreibung schweigt, der Gerichtsgebrauch hat aber jenes, in dem ältern Gesetz vorgeschriebene Verfahren beibehalten, und auf alle ähnliche Fälle, z. B. auf die Gebühren des Physikus, der Zeugen, der Feldmesser ausgedehnt. Dagegen muß auch der zweiten im Bericht vorgetragenen Meinung eine Modification hinzugefügt werden; denn nicht auf das bloße einseitige Anmelden der Pfarrer darf der Richter das Zahlungs-Mandat, und dann die Execution wegen der Stolgebühren verfügen, sondern der Geistliche muß bei dem Richter, dessen Hülfe er in Anspruch nimmt, ein Festsetzungs-Decret der geistlichen Obern einreichen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch dieses Verfahren blos die Regel festgesetzt wird. Sofern der angebliche Schuldner aus besondern Gründen auf rechtliches Gehör provocirt, z. B., wenn er die geschehene Zahlung, Erlaß oder Verjährung vorschützt, so muß dem Richter überlassen bleiben, in den geeigneten Fällen die Execution auszusetzen, und die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen. Berlin, 11. Sept. 1820. Der Justizminister v. Kircheisen. An das Königl. Kammergericht. v. Kamptz Jahrbücher. III. 1.

Stolgebühren. Ueber die Stolgebühren und die pfarramtlichen Verrichtungen bei nicht eingepfarrten Orts-Einwohnern im Reg. Bez. Coblenz, ist folgendes festgesetzt: §. 1. Glaubensgenossen (evangelische oder katholische), welche schon bei einer Pfarrei ihrer Confession eingepfarrt sind, haben nur dem Pfarrer und den Kirchdienern ihrer Confession die herkömmlichen Stolgebühren für die von ihnen verrichteten pfarramtlichen Handlungen abzutragen. §. 2. Einzelne Glaubensgenossen und Familien, welche in ihrem Wohnorte, oder dem Kirchspiele, worin sie leben, keinen Pfarrer oder Geistlichen ihrer Confession haben, sind berechtigt, sich zu ihren privatpfarramtlichen Handlungen, als da sind: Taufen, Verlobungen, Trauungen, Krankenbesuche, Communionen und Begräbniße, eines benachbarten Geistlichen oder Pfarrers ihrer Confession, sowohl in ihrem eignen oder dessen Wohnorte zu bedienen. — Dieser Geistliche wird forthin als ihr Pfarrer so lange betrachtet, bis höhern Orts eine andere Einrichtung der Pfarreien getroffen seyn wird. §. 3. Mehrere, auf gleiche Weise an einem Orte lebende, uneingepfarrte Glaubensgenossen halten sich für oben benannte pfarramtliche Handlungen, nach getroffener wechselseitiger Uebereinkunft, gemeinschaftlich zu dem nächsten Pfarrer oder Geistlichen ihrer Confession, der nur so lange ihr Pfarrer bleibt, bis die höhere Behörde eine Abänderung genehmigt, oder die Lösung dieses Pfarrverbandes bei einer neuen Kirchen-Organisation verfügt haben wird. §. 4. Gedachter Pfarrer oder Geistlicher der nach §. 2. u. 3. mit Glaubensgenossen seiner Confession, welche außerhalb seiner Parochie leben, in eine Pfarrverbindung getreten ist, hat daran mit Bezeichnung des Namens und des Wohnorts solcher Glaubensgenossen die Anzeige bei der Königl. Kirchen- und Schul-Commission zu machen und ihre Genehmigung für jede Pfarrverbindung einzuholen, welche dann auch für den Nachfolger jenes Pfarrers bis zu anderweitiger höherer Entscheidung

bestehen bleibt. §. 5. Kein Pfarrer oder Geistlicher darf die in Nr. 2. 3. u. 4. ausgesprochene Freiheit fremder, in seiner Parochie lebenden Glaubensgenossen, die nicht seiner Confession sind, stören, oder ihnen ferner für ihre pfarramtlichen Handlungen Stolgebühren abfordern. Diese werden nur demjenigen Pfarrer, der solche verrichtet hat, nach freier, wechselseitiger Uebereinkunft vergütet. §. 6. An Orten, wo die Civilstands-Register nicht von dem Bürgermeister geführt werden, sind alle jene Glaubensgenossen, welche sich aus dem in §. 2. angeführten Grunde, eines benachbarten Seelsorgers bedienen, bei einer Polizeystrafe von 1 bis 5 Thlr. verpflichtet, die Geburten, Taufen, Trauungen und Sterbefälle der Ihrigen, dem Pfarrer ihres Wohnorts oder Kirchspiels, welcher die Pfarr-Register führt, so anzuzeigen, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. §. 7. Diejenigen Pfarrer oder Geistlichen, welche bei den in Frage stehenden uneingepfarrten Glaubensgenossen, die vorgedachten pfarramtlichen Handlungen verrichten, sind verpflichtet, solche nicht nur selbst in die auf die im vorigen §. 6. (S. Kirchbücher) vorgeschriebene Weise in ihre Pfarr-Register einzutragen, sondern davon auch unentgeldlich ein ordnungsmäßiges Zeugniß zum Behufe der Eintragung in die betreffenden amtlichen Pfarrregister zu ertheilen. §. 8. Eben so ist derjenige Geistliche, welcher in seinem Wohnorte oder Kirchspiele die amtlichen Pfarrregister führt, verpflichtet, die ihm durch jene Zeugnisse beglaubigten pfarramtlichen Handlungen sorgfältig einzutragen, und gedachte Zeugnisse in seinem Archive zu bewahren. §. 9. Für die Eintragung eines Acts in die Pfarrregister, werden demjenigen Pfarrer, welcher keine Stolgebühren mehr für eine solche pfarramtliche Handlung empfängt $3\frac{3}{4}$ Sgr. gestattet. §. 10. In Absicht des Militairs wird bei der Verfassung und Befugniß der angestellten Divisionsprediger nichts geändert. §. 11. Die genaue Befolgung dieser Verordnung und insbesondere wechselseitige christliche Dul-

dung und freundliches Entgegenkommen, wovon nach Befinden, das Gegentheil streng geahndet werden soll, wird erwartet. Verordn. d. Reg. zu Coblenz, 31. März, 1819. Amtsbl. 26. S. 241.

Studiosen der Theologie. Ein jeder derselben soll, sobald er die Universität verlassen hat, spätstens nach einem Jahre, wenn es nicht eher seyn kann, die Erlaubniß predigen zu können, bei der geistlichen Provinzialbehörde nachsuchen. Bevor er diese Erlaubniß vorzeigen kann, darf kein Prediger, bei 5 Thlr. Strafe, ihm zu predigen verstatten. Verordn. d. Reg. zu Potsdam, 2. April 1817. Amtsbl. 15. S. 140.

Nach einem Ministerial-Rescript v. 30. März 1818, soll denjenigen Theologie Studirenden, welche noch auf der Universität im letzten halben Jahre ihres Triennii academici sich zum Examen melden, und die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten nachsuchen, nicht eher genügt werden, als bis sie einen von dem jedesmaligen Decan der theologischen Facultät derjenigen Universität, auf welcher der Examinandus studirt, auszustellenden Interimsschein, daß der Ertheilung des Abgangszeugnisses nach abgelaufenem Semester nichts im Wege stehe, einreichen: übrigens aber bleibt zur wirklichen Prüfung das Abgangs- und Sittenzeugniß selbst wesentlich erforderlich. Zugleich ist verfügt worden, daß oben gedachte Vergünstigung auf keinen auszudehnen sey, der sich dem Schulamte auf Gymnasien widmen, und dafür bei der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission des Consistoriums sich examiniren lassen will. Verordn. d. Reg. zu Münden, 7. Mai 1818. Amtsbl. 26. S. 209.

Studiosen der Theologie, welche in ihrer Maturitäts-Prüfung das Zeugniß Nr. III. erhalten haben, und mit diesem Zeugniß ihre theologischen Studien beginnen wollen, sollen zwar nicht daran gehindert werden, aber das Placitum zu ihrer dereinstigen Ordination und Anstellung als Geistliche

Studium der hebräischen Sprache III

können sie nur auf besondere Verfügung des Ministerii der geistl. Angelegenheiten, und nicht ohne neue Prüfung erhalten. Verordn. d. Reg. zu Minden, 20. Oct. 1820. Amtsbl. 48. S. 373. Münstersches Amtsbl. 1820. Nr. 43. S. 305.

Bei der Meldung zu der theologischen Prüfung sowohl bei den nachherigen Eingaben, mittelst welcher unter Beibringung der Atteste und vorgeschriebenen Prüfungstermins nachgesucht wird, muß der gesetzliche Stempel von 5 Sgr. bei Vermeidung der Stempelstrafe adhibirt werden. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 4. Jan. 1820. Amtsbl. 3. S. 15. Merseburger Amtsbl. 1820. Nr. 4. S. 17. Erfurter Amtsbl. 1820. Nr. 4. S. 17.

Succursal-Pfarrer. Die als solche angestellten Geistlichen, welchen bereits unter der französischen Regierung beziehungsweise eine Pension von 500 bis 600 Franken zugesagt war, und welche jetzt die Pension als Theile ihrer Besoldung empfangen, treten in den Genuß der Pension wiederum ein, wenn sie den Pfarrdienst zu versehen untüchtig werden. Verordn. d. Reg. zu Aachen, 27. Juli 1819. Amtsbl. 42. S. 433. Clever Amtsbl. 1819. Nr. 34. S. 326. Triersches Amtsbl. 1818. Nr. 35. S. 180.

Sühne. Verfügung des Justiz-Ministers in Betreff des Sühneversuchs der Prediger in Ehescheidungsprozessen. Daß davon mehr Erfolg zu erwarten, wenn selbiger von dem Prediger nicht in dem Geräusch der Gerichtsstube, sondern in des Predigers oder der Partheien Privatwohnung vorgenommen würde, v. 25. Febr. 1812. v. Kamptz Jahrb. I. 1. S. 37. — Für Vermahnung eines Ehepaars bei Sühne, kann der Geistliche 20 Sgr. bis 2 Thlr. nach Verschiedenheit des Ranges und des Vermögens der Parthei fordern. Geb. Taxe v. 1815.

Superintendenten. In den Eingaben und Berichten sind die Kirchen- und Schulsachen jederzeit von einander zu trennen, und namentlich die Conduitenlisten der Prediger und Schullehrer, so wie die

Protocolle von den gehaltenen Kirchen- und Schul-Visitationen, nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern jede mit einem besondern Berichte einzureichen. Die vorerwähnten Conduitenlisten und Visitationsprotocolle, so wie die Catalogen der städtischen Elementar- und Landschulen sind bei der Kirchen- u. Schulcommission, die der gelehrten Schulen aber, bei dem Consistorio, zur vorschriftsmäßigen Zeit einzureichen. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 15. Oct. 1820. Amtsbl. 45. S. 317. Merseburger Amtsbl. 19. S. 170. Erfurter Amtsbl. 1816. Nr. 10. S. 122.

Die Superintendenten haben bei der Nachricht von der Erledigung einer Prediger- oder Schulstelle, oder spätstens bei der Präsentation derselben, ein vollständiges und möglichst genauspecifizirtes Verzeichniß des Einkommens derselben einzureichen. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 20. Sept. 1816. Amtsbl. 37. S. 373.

Zur Entschädigung derselben für Mühwaltung und Schreibmaterialien, sollen nach abgelegter Jahresrechnung der Kirchencassen, sowohl Königl. als Privatpatronats, von dem für ein Jahr verbliebenen Bestande, und zwar von 1 — 5 Thlr. — 10 Sgr.; von 5 bis 10 Thlr. — 20 Sgr.; von 10 bis 20 Thlr. — 1 Thlr.; und wenn über 20 Thlr. im Bestande verblieben, jährlich 2 Thlr. gezahlt werden. Eine Kirche, die weniger als 1 Thlr. Bestand bei Ablegung der Jahresrechnung hat, ist von dieser Abgabe für das Rechnungsjahr freizusprechen. Ministerial-Verfügung v. 17. Febr. und 11. April 1817. Wo in Gemäßheit früherer Verordnungen ein Kirchenbeitrag zur Vergütung der Schreibmaterialien bereits fixirt ist, da soll es den Superintendenten frei stehen, ob sie es dabei bewenden oder vorstehende Anordnung eintreten lassen wollen. Verordn. des Consist. zu Magdeburg, 1. Mai 1817. Amtsbl. 20. S. 230. Erfurter Amtsbl. 1818. Nr. 27. S. 180. Cösliner Amtsbl. 1817. Nr. 20. S. 179. Frankfurter Amtsbl. 1816. Nr. 44. S. 551.

Die Superintendenten haben am Schluß jede[s] Jahres eine Nachweisung der in ihrem Ephoralbe[-]zirke getauften Judenkinder an die Kirchen= und Schul[-]Commission einzureichen. Verordn. d. Reg. zu Mer[-]seburg, 10. Febr. 1817. Amtsbl. 8. S. 141. Ber[-]liner Amtsbl. 1817. Nr. 6. S. 48. Bromberge[r] Amtsbl. 1818. Nr. 39. S. 657.

In den zu Ende des Jahres zu erstattende[n] allgemeinen Schulberichten sind alle die Fälle, i[n] welchen über verschuldete Nichtbefolgung der Vorschrif[-]ten zum Besten des Schulwesens, Klage zu führe[n] ist, namentlich anzuzeigen. Verordn. der Reg. z[u] Merseburg, 15. Oct. 1818. Amtsbl. 43.

Von den Königl. Ministerien der Finanzen un[d] des Innern, ist unterm 31. Juli und 2. Aug. 181[7] bestimmt worden, daß die den Superintendenten, De[-]canen und Schulinspectoren der Provinz Westpreuße[n] bewilligten Schreibmaterialien=Gelder au[s] den Kirchenmitteln hergegeben werden sollen. Jede[r] Superintendent oder Decan erhält aus jeder der Kir[-]chen=Cassen, seiner Diözes jährlich 60 gr. zu Schreib[-]materialien. Eine gleiche Summe wird dem Schul[-]inspector gezahlt. Fungirt der Superintendent ode[r] Decan zugleich als Schulinspector, so erhält er da[s] Duplum, nämlich 1 Thlr. 30 gr. Verordn. de[s] Consist. v. Westpreußen zu Danzig, 9. Oct. 1817. Amtsbl. 42. S. 600.

Die Superintendenten sollen darauf halten, da[ß] den Meldungen der Candidaten zum ersten Examen, das Universitätszeugniß beigelegt werde, welches di[e] Vollendung des Triennii academici beurkundet, in[-]dem ohne dasselbe Niemand zu diesem Examen zu[-]gelassen wird. Auch den Meldungen bei der wissen[-]schaftlichen Prüfungs=Commission zum Examen pro venia docendi muß ein solches Universitäts=Zeug[-]niß beiliegen. Verordn. d. Reg. zu Cöln, 20. April 1819.

Superintendenten, was dieselben bei ihre[n]

Berichten wegen Erledigung der Schulstellen beobachten sollen. S. Berichte.

Daß die im Dienste reisenden Superintendenten bei Kirchen- und Schul-Visitationen die Befugniß haben, sich der Extrapost zu bedienen, und ihnen wie es bereits wegen der Reisekosten in Synodalangelegenheiten angeordnet ist, die Extrapostgelder nach Vorschrift der Verordnung v. 28. Febr. 1816 aus der Staatscasse erstattet werden soll. Verordn. der Reg. zu Posen, 12. April 1820. Amtsbl. 19. S. 232. Siehe auch Reisekosten.

Die Superintendenten haben darüber zu wachen, daß von der Universität in ihre Heimath zurückgekehrte und noch nicht pro licentia concionandi geprüfte Candidaten der Theologie, sich des öffentlichen Predigens und Catechisirens enthalten, und kein Pfarrer, unter welchem Vorwande es auch sey, ihnen die Erlaubniß dazu ertheile. Fremde Candidaten der Theologie, welche in der Provinz sich aufhalten, oder vor andern geistlichen Behörden das Examen pro licentia bestanden haben, sind gehalten, das Prüfungs-Zeugniß den Superintendenten der Kreis-Synode ihres Aufenthaltsorts auszuhändigen, von welchem dessen Einsendung in beglaubter Abschrift von dem Königl. Consistorio erwartet wird. Verordn. d. Consist. zu Cöln, 8. Dec. 1819. Clever Amtsbl. 1820. Nr. 7. S. 39. Düsseldorfer Amtsbl. 1820. Nr. 9. S. 36.

Sollen wegen Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarr- und Schullehrer-Stellen sogleich berichten. S. Berichte.

Mit Bezugnahme auf die in der Provinz Neu-Vorpommern bestehenden verfassungsmäßig emanirten kirchlichen Verordnungen (Leg. proposit. §. XV. und General-Kirchen-Visitations-Instruction v. J. 1655. §. XXIV.) wird den sämmtlichen Superintendenten zur Pflicht gemacht, jährlich, und zwar in den ersten drei Monaten jeden Jahres, die sämmtlichen Kirchen und Schulen in ihren Synoden zu vi-

sitiren, bei diesen Visitationen auf die, in gedachten Landesgesetzen genannten Gegenstände, so wie auf andere, mit dem Kirchen- und Schulwesen zusammenhängende Punkte ihr Augenmerk zu richten, und über die Resultate der verrichteten Visitationen gegen den Schluß des ersten Vierteljahres einzuberichten, und haben sie bei dieser Gelegenheit auch die, in der Regiminalverfügung v. 7. Dec. 1818 angeordnete Nachsicht der Kirchenbücher in den Gemeinden ihrer Diözesen anzustellen. Die aus diesen Visitationen erwachsenden Reisekosten haben, nach Anleitung der Leg. propos. loc. cit. die Kirchen zu tragen. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 10. Mai 1820. Amtsbl. 21. S. 181.

Die Aufsicht der Superintendenten über die Candidaten der Theologie erstreckt sich auch auf die Lehrer an gelehrten und städtischen Bürgerschulen, wofern diese nicht ausdrücklich erklären, daß sie sich ausschließlich und mit Verzichtleistung auf dereinstige Beförderung zu geistlichen Aemtern, dem Schullehrer widmen wollen, und sind daher dieselben in die jährlichen Conduitenlisten mit aufzunehmen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 23. Jan. 1821. Amtsbl. 7. S. 45. Merseburger Amtsbl. 1821. Nr. 11. S. 174.

Dieselben haben in ihren Sprengeln darüber zu wachen, daß solchen Geistlichen, die von demjenigen, der sie zu seiner Vertretung zulassen will, nicht hinlänglich gekannt sind, daß und wo sie sich im Amte befinden, die Kanzel zu besteigen nicht eher gestattet wird, als nach besonders dazu erlangter Erlaubniß, die dann nicht eher erfolgen wird, bis der Prediger, für welchen die Erlaubniß nachgesucht wird, sich über sein noch fortdauerndes geistliches Amt gehörig ausgewiesen hat, und eventualiter über seine ehrenvolle Entlassung aus demselben und den seit dieser Zeit geführten Lebenswandel. Verordn. d. Consist zu Breslau, 1. Aug. 1821. Amtsbl. 32. S. 314 Posener Amtsbl. 1821. Nr. 33. S. 499.

Superintendentur-Registraturen und Pfarr-Archive. In Gemäßheit der Anweisungen eines hohen Civil-Gouvernements, wegen gehöriger Aufbewahrung der Pfarrschriften, Edicte, Verordnungen und Einrichtung der Superintendentur-Registraturen, werden sämmtliche Herren Superintendenten aufgefordert, auf diesen wichtigen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und die unter ihnen stehenden Geistlichen zu erinnern, ihre Pfarrarchive in Ordnung zu halten, über die vorhandenen Scripturen und Verordnungen ein Repertorium, da, wo sich dergleichen noch nicht finden sollte, anlegen zu lassen, und besonders die Formirung einzelner Actenbände, so wie das fortdauernde Anheften der neu hinzukommenden Stücke zu empfehlen; sie auch zu ihrer nähern Instruction auf den Aufsatz in dem Journal f. Prediger, Bd. 58. St. 1. S. 40 — 54. über die nothwendige und beste Aufbewahrung der Pfarrschriften, ingleichen auf die Anleitung zur Einrichtung und Führung der Superintendentur-Registraturen von Vogel zu Potsdam zu verweisen. Verordn. d. Consist. zu Halberstadt, 28. Juni 1814.

Suspension. Wie gegen Geistliche und Schullehrer wegen unsittlichen Betragens verfahren werden soll. Der Geistlichen- und Schuldeputation der Königl. Kurmärk. Regierung gereicht auf den Bericht v. 2. Jan. 1810, die Suspension unmoralischer Geistlichen und Schullehrer und deren Entlassung vom Amte betreffend, hierdurch zur Richtschnur und zur Bescheidung: daß, wenn künftig ein Geistlicher oder Schulmann wegen Uebelverhaltens ihr angezeigt, oder sonst übel berichtiget wird, sie dessen Betragen entweder durch den geistlichen Vorgesetzten desselben, den Superintendenten, oder durch ein Mitglied der Deputation summarisch untersuchen lassen müsse. Ist der Superintendent aber nicht der Mann, dem ein solches Geschäft mit gutem Erfolg anvertraut werden kann, so kann ihm ein weltlicher Localbeamter, wie etwa ein Ortsrichter ꝛc. beigeordnet werden. Der

Zweck dieser Untersuchung muß seyn, sich von der Wahrheit oder Falschheit der dem Geistlichen oder Schullehrer gemachten Beschuldigungen, so viel ohne Anwendung der dem Richter allein zu Gebote stehenden Erforschungsmittel geschehen kann, zu überzeugen, vorzüglich aber, eine möglichst vollständige und wohlsubstantiirte Denunziationsacte hervorzubringen, worauf demnächst die gerichtliche Untersuchung, wenn es dazu kommen sollte, basirt werden kann. Zeugen dürfen und müssen hier abgehört, nach allem, wovon ihr gesetzlicher und moralischer Glaube abhängt, befragt, und daß sie ihre Aussage einst dem Befinden nach, eidlich zu wiederholen haben würden, bekundet, nicht aber wirklich vereidet werden. Ist die summarische Untersuchung beendiget, so erwägt die Deputation, ob nach Lage der Verhandlungen die Suspension, und zwar sofort zu verfügen, oder ob mit dieser Maßregel noch Anstand genommen werden kann. Ist sie darüber zweifelhaft, so muß sie unter Beischluß der Acten den Fall der Section anzeigen, und auf Einleitung einer förmlichen gerichtlichen Untersuchung, oder auf Entlassung vom Amte antragen. Denn in derselben Sitzung, worin über die Suspension entschieden wird, muß auch die Frage vom ferneren Verfahren, und dem dieserhalb an die Section zu machenden Vortrag in Berathung genommen werden. Ist die Schlechtigkeit des Inculpaten offenkundig, und durch die summarische Untersuchung bis zu dem Grade moralischer Gewißheit ans Licht gebracht, daß darüber kein vernünftiger Zweifel Statt finden kann; sind seine Vergehungen von der Beschaffenheit, daß sie zu einer eigentlich gerichtlichen Untersuchung sich nicht schicken, wie z. B., alles, was nicht geradezu Uebertretung eines Pönal Gesetzes, aber an sich doch schlecht, und für einen Geistlichen höchst unanständig ist: so ist der Antrag auf Entlassung vom Amte ohne weitere Förmlichkeit, sonst aber auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu richten. Die Section wird jedesmal

entscheiden, welche von beiden Maßregeln eintreten soll. Ihr sind aber die Acten mit vorzulegen, und wenn der Angeschuldigte beim Schlusse der summarischen Untersuchung auf gerichtliches Gehör ausdrücklich provozirt hat, so ist dieses in dem Berichte der Deputation besonders zu bemerken. Der suspendirte Prediger oder Schullehrer behält seine Amtswohnung und zum wenigsten die Hälfte seines Einkommens. Die andere Hälfte wird sequestrirt, um davon die Ausgabe für die Zwischenverwaltung seines Dienstes und die Prozeßkosten zu bestreiten. Ist ein Prediger suspendirt worden, so muß der Superintendent den ernannten Stellvertreter der Gemeinde vorstellen, und diese von der Verfügung der geistlichen Obern, die den bisherigen Pfarrer einstweilen außer Wirksamkeit gesetzt, auf eine schickliche Art unterrichten; sollte gar ein Superintendent suspendirt seyn, so verrichtet diese Handlung ein Mitglied der Geistlichen- und Schuldeputation der Regierung. Berlin, 10. März 1810.

Taufen der Juden sollen nicht ohne Genehmigung der Regierung geschehen. Um allen hin und wieder bemerkten Mißbrauch bei den Judentaufen möglichst zu verhüten, halten wir nicht nur für nothwendig, daß ferner wie bisher kein Prediger einen Juden oder eine Jüdin taufen dürfe, ohne dazu die Erlaubniß der geistlichen Deputation der Regierung, zu deren Ressort der Geistliche gehört, erhalten zu haben; sondern indem wir dies aufs Neue anempfehlen, setzen wir zugleich fest: daß die geistliche Regierungs-Deputation, ehe sie die Erlaubniß ertheilt, zuvörderst von der Polizeibehörde des Orts, wo sich der Proselyt aufhält, über die Qualität desselben, über dessen Lebenswandel und über dessen Absichten in Ansehung seines künftigen Broderwerbs, umständliche Nachrichten einziehen, und in der Regel, wenn der Proselyt nicht an dem Orte, wo er sich taufen lassen will, geboren ist, ihn in seinen Geburtsort zurückweisen lasse, und nur in den Fällen, wo nach Einziehung dieser Nachrichten kein Beden-

ken Statt findet, die Erlaubniß zur Taufe ertheile, wornach ihr Euch in Zukunft gehorsamst zu achten habt. Berlin, 25. Sept. 1810.

Actus ministeriales bei beurlaubten Soldaten.

Nach höhern Bestimmungen (Rescript. v. 24. April 1812) bedarf es bei Taufen der Kinder beurlaubter Soldaten, welche der Civilprediger ihres Aufenthaltsorts verrichtet, der Anzeige an den betreffenden Militairprediger nicht, sondern sie sollen nur, so wie auch die Todesfälle der Frauen und Kinder jener Soldaten, in das Civil-Kirchenbuch und in die Civil-Populationsliste eingetragen werden. Die Copulation eines Beurlaubten hingegen, welche nur nach geschehener Proclamation beim Staabe des Corps und auf ein Dimissoriale des Feldpredigers geschehen kann, ist als ein demselben zustehender Act zu betrachten und daher nicht in der Civil-, sondern in der Militair-Populationsliste aufzuführen, mithin auch jedesmal dem betreffenden Militairprediger zu melden. Diese Meldung wird durch das, bei dem Staabe geschehene Aufgebot den Beurlaubten nicht entbehrlich, da aus diesem nicht folgt, daß die Copulation wirklich geschehen sey, indem solche an dem Aufenthaltsorte der Beurlaubten und von Seiten der Braut, Hindernisse gefunden haben kann. Sämmtliche Geistliche in der Provinz werden angewiesen, diese Bestimmungen genau zu beobachten und zu befolgen. Verordn. d. Kurm. Reg. v. 23. Mai 1812. Amtsbl. 1812. S. 209.

Nur christliche Taufnamen sind erlaubt; falls sie neugebildet werden, müssen sie einen Sinn und in der Bedeutung nichts Anstößiges haben. Auch Familienzunamen, welche nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen den Täuflingen beigelegt werden. Verordn. d. Reg. zu Erfurt, 12. Nov. 1816. Amtsbl. 43. S. 495. Berliner Amtsbl. 1816. Nr. 29. S. 174. Bromberg Amtsbl. 1816. Nr. 51. S. 695. Düsseldorfer Amtsbl. 1817. Nr. 1. S. 1.

Posener Amtsbl. 1816. Nr. 29. S. 618. Potsdamer Amtsbl. 1816. Nr. 51. S. 390.

Juden-Taufen sind von den Superintendenten alljährig bis zum 20. Januar von dem verflossenen Jahre zusammengestellt, an das Königl. Ob. Präs. einzureichen. Verordn. d. Ob. Präs. zu Posen, 5. Sept. 1818. Amtsbl. 38. S. 596.

Bei Haustaufen können von Personen geringerer Stände bis zu den Handwerkern 10 Sgr., aus den höhern Bürgerständen, vom Kaufmann an, 15. Sgr., und von den Honorationen 20 Sgr. mehr als für eine Kirchtaufe genommen werden. Verordnung der Reg. zu Frankfurt, 28. Jan. 1819. Amtsbl. 7. S. 50.

Die katholischen Pfarrer sollen sich des gesetzwidrigen Taufens von Kindern, deren Eltern evangelischer Confession sind, enthalten. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 14. April 1821. Amtsbl. 18. S. 250.

In den gewöhnlichen kältern Monaten December, Januar und Februar, kann die Taufe der Kinder insgemein und ohne Unterschied, wenn es die Eltern verlangen, in Privathäusern ertheilt, und eben dies auch in den andern Monaten, bei etwa besonderer Kälte, beobachtet werden; auch sollen in Zukunft die Filialisten nicht mehr gehalten seyn, ihre Kinder in die Mutterkirche über Feld zu tragen, sondern es sollen alle neugeborne Kinder in ihrem Geburtsorte von den Seelsorgern getauft werden, wobei sich dieselben bei kalter Witterung des erwärmten Wassers bedienen sollen. Verorduung d. Reg. zu Arnsberg, 29. Mai 1821. Amtsbl. 23. S. 204.

Taufe. Haustaufen dürfen in den Wintermonaten unter folgenden Bedingungen ohne Dispensation gestattet werden: 1) Ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Pfarrkirche ist nachgelassen, daß die Taufhandlung in Winterzeit nicht in den alten Kirchen, sondern in geheizten Sacristeyen oder in den Schulstuben, und wenn es an einem Tage, wo die Sacristey sonst noch nicht ge-

heizt wird, oder kein ordentlicher Schultag ist, geschicht, gegen Vergütung des Holzaufwandes, veranstaltet werden mögen. 2) Können überhaupt alle, welche von dem Orte ihrer Pfarrkirche entfernt wohnen, während der kalten Jahreszeit ihre Kinder in ihrer Behausung taufen lassen. Die Eltern sind dabei gehalten, den Geistlichen und Schullehrer unentgeldlich abholen und zurückbringen zu lassen, es wäre denn, daß wegen notorischer Armuth derselben, Discretion zu beobachten. Den Predigern und Schullehrern ist es lediglich überlassen, nach Befinden gewisse Stunden und Tage in jeder Woche für die eingepfarrten Dörfer zu den Haustaufen im Winter festzusetzen. Dagegen soll 3) in den Jahreszeiten, wo eine Erkältung der zur Kirche zu bringenden Kinder nicht zu befürchten ist, der vorgeschriebenen Allgemeinen Ordnung zuwider, außer dem Falle der Noth oder einer besondern Befreiung, keine Taufe anderswo, als in der Kirche gestattet werden. Verordn. d. Reg. zu Oppeln, 16. Oct. 1821. Amtsbl. 47. S. 361.

Nach dem Gesetz v. 23. Febr. 1802, müssen Kinder christlicher Eltern längstens 6 Wochen nach der Geburt getauft werden. Sollten bei Eltern, welche sich dessen weigern, die Vorstellungen des Predigers fruchtlos bleiben, so würden dergl. pflichtvergessene Eltern, wenn sie sich nicht von der Kirche, mit Verzichtleistung auf alle davon abhängige bürgerliche Verhältnisse ganz trennen und blos geduldet seyn wollen, gleichsam als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder bestellt, und durch diese dafür gesorgt werden müssen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Die Anmeldung der Geburt eines Kindes bei dem Prediger ist nach dem Allgem. Landr. Thl. 2. Tit. XI. §. 486. Pflicht des Vaters, im Falle der Abwesenheit desselben, die Pflicht der Hebamme, und muß möglichst bald nach der Geburt geschehen. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 29. Nov. 1817. Amtsbl.

51. S. 575. Danziger Amtsbl. 1822. Nr. 18. S. 283.

Es soll bei jeder Taufe der Betrag von 2 Sgr. zur Unterstützung der Landhebammen durch die Prediger erhoben werden.

Taufscheine für hülfsbedürftige Eltern von 7 Söhnen sind stempel- und gebührenfrei auszufertigen. Verordn. d. Reg. zu Oppeln, 29. März 1820.

Alle Prediger ohne Unterschied sollen gleich nach der Taufe für die Getauften die vorgeschriebenen Geburtsscheine unentgeldlich ausfertigen, und da Klage darüber geführt worden, daß bei Todesfällen der getauften Kinder diese Scheine, wie es doch vorgeschrieben, nicht wieder zurückgeliefert würden, so wird es den Predigern und namentlich denjenigen, in deren Kirchensprengel die Beerdigung geschieht, zur unerläßlichen Pflicht auf die Wiederauslieferung der fraglichen Scheine zu dringen.

Für solche Taufscheine, welche die Prediger an militairpflichtige Individuen mehrfach ausstellen müssen, sind dieselben berechtiget, Gebühren zu verlangen, wenn der Cantonist nicht nachzuweisen vermag, daß der erste, ihm unentgeldlich ertheilte, ihm durch einen wirklichen Unglücksfall abhanden gekommen ist. Verordn. der Reg. zu Stralsund, 13. Nov. 1821. Amtsbl. 50. S. 464.

Diejenigen Tauf- und Todenscheine, welche von den Predigern, Behufs der nachzusuchenden Unterstützung verwaister Soldatenkinder aus dem Fond des Königl. Militair-Waisenhauses zu Potsdam auf Verlangen der hinterbliebenen Wittwen oder andern Verwandten ertheilt werden, sind stempel- und gebührenfrei auszufertigen; in den Attesten ist aber zu bemerken, daß sie zu diesem Zwecke ertheilt worden sind, damit kein Mißbrauch davon gemacht werde. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 27. Febr. 1822. Amtsbl. 12. S. 77.

Taufzeugen. Das Gesetz der Magdeburger Kirchenordnung, nach welchem entweder nur drei Tauf-

zeugen genommen werden dürfen, oder für jeden Taufzeugen über diese Anzahl $7\frac{1}{2}$ Sgr. Dispensationsgebühren bezahlt werden müssen, gilt auch für den Jerichowschen Kreis. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 19. Nov. 1816. Amtsbl. 35. S. 505.

Nur schon confirmirte Kinder dürfen als Zeugen bei der heil. Taufe zugelassen werden. Verordn. v. 24. April 1821. Magdeburger Amtsbl. 19. S. 122. Merseburger Amtsbl. 19. S. 243. Erfurter Amtsbl. 1821. Nr. 25. S. 311.

Wenn Taufzeugnisse Behufs der Eintragung in die Stammrollen von den Predigern verlangt werden, so sind sie gebührenfrei auszufertigen. Verordn. d. Reg. zu Cleve, 27. Dec. 1817. Amtsbl. 1818. Nr. 1. S. 2. Gumbinner Amtsbl. 1816. Nr. 52. S. 683. u. 1817. Nr. 48. S. 789.

Taufzeugnisse für außereheliche Kinder. 1) Wofern zur Zeit der Geburt des außerehelichen Kindes auf ausdrückliches Verlangen des außerehelichen Vaters dessen Vaterschaft in das Taufbuch eingetragen worden, so kann der Pfarrer das Taufzeugniß nach dem hier beigefügten Formular ausstellen, sobald entweder das eigne Copulationsbuch des Pfarrers die nachmalige Ehe der Eltern beweißt, oder ein gerichtlich beglaubigtes Zeugniß über die Copulation beigebracht wird; daß 2) wenn zur Zeit der Geburt des Kindes die Eintragung der Vaterschaft in das Taufbuch von dem außerehelichen Vater nicht verlangt worden, und deshalb den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß nicht erfolgt ist, entweder der Pfarrer den Vater über das Anerkenntniß der Vaterschaft zu Protocoll vernehmen, oder aber die Beibringung eines gerichtlichen Anerkenntnisses über die Vaterschaft verlangen muß, und jenes Protocoll über das gerichtliche Anerkenntniß zu den Belägen des Kirchenbuchs zu bringen hat, demnächst aber auf den Grund dieser Verhandlungen und der nachgewiesenen Copulation, den Taufschein nach dem beigefügten Formular ausstellen kann; daß 3) wofern die Vater-

schaft auf die ad 2) erwähnte Art nicht nachgewiesen werden kann, der Pfarrer sich auf die Ausstellung eines Taufzeugnisses nach Lage des Kirchenbuchs beschränken, und den Interessenten überlassen muß, sich über das Familien-Verhältniß da, wo ein solcher Beweis von ihnen verlangt wird, näher nachzuweisen. Nach dem beigefügten Formular können auch die Taufzeugnisse für getaufte Kinder jüdischer Eltern ausgestellt werden.

Formular zum Taufschein für ein Kind, welches außerehelich geboren, durch die nachherige Ehe der Eltern aber legitimirt worden ist.

Der (die) am . . . . geborne, Sohn (Tochter) des (Vatersname) und seiner Ehefrau (Muttersname), ist nach Aussage des Taufbuchs der . . . . Kirche am (Datum) durch die heilige Taufe in die Gemeinschaft der christlichen Kirche aufgenommen, und hat die Namen (Taufnamen) empfangen. Taufzeugen waren u. s. w.

Dieses wird hierdurch ordnungsmäßig und gewissenhaft bescheiniget.

(Ort und Datum) (Unterschrift)

(L. S.)

Verordn. d. Reg. z. Magdeburg, 19. Sept. 1819. Amtsbl. 40. S. 437. Merseburger Amtsbl. 1819. Nr. 38. S. 410. Erfurter Amtsbl. 1819. Nr. 43. S. 345. Arnsberger Amtsbl. 1819. Nr. 51. S. 514. Berliner Amtsbl. Nr. 35. S. 221. Breslauer Amtsbl. 1819. Nr. 40. S. 468. Bromberger Amtsbl. 41. S. 912. Clever Amtsbl. 51. S. 481. Cösliner Amtsbl. 42. S. 453. Düsseldorfer Amtsbl. 69. S. 530. Frankfurter Amtsbl. 40. S. 354. Liegnitzer Amtsbl. 40. S. 381. Posener Amtsbl. 41. S. 895. Marienwerder Amtsbl. 39. S. 427. Mindener Amtsbl. 47. S. 386. Münstersches Amtsbl. 42. S. 325. Potsdamer Amtsbl. 45. S. 277. Stettiner Amtsbl. 45. S. 532. Stralsunder Amtsbl. 38. S. 396.

Taufzeugnisse für junge militairpflichtige Leute sollen die Geistlichen in so fern die Behörden sich

nicht selbst dieserhalb an sie wenden, sondern den jungen Leuten die Beischaffung derselben überlassen, nur gegen eine von den betreffenden Behörden schriftlich ausgestellte Aufforderung ertheilen. Verordn. d. Reg. z. Bromberg, 11. Dec. 1820. Amtsbl. 1821. Nr. 1. S. 5. Königsberger Amtsbl. 1821. Nr. 16. S. 143.

Taufzeugnisse für *ganz Arme* oder solche *Minorenne*, deren Revenüen nicht einmal zur Erziehung hinreichen, müssen unerläßlich auf ungestempelt Papier und gebührenfrei ausgestellt werden. Verordn. d. Reg. zu Münster, 11. Oct. 1821. Amtsbl. 42. S. 290.

Die Königl. Reg. zu Danzig findet sich veranlaßt, die Geistlichen ihres Departements dringend aufzufordern und anzuweisen, die in Canton-Angelegenheiten von ihnen verlangten Taufzeugnisse, zu welchen denselben gedruckte, blos auszufüllende Schemata in hinreichender Menge zugeschickt sind, *unentgeldlich* auszufertigen und unter keinen Umständen die Nachsuchenden abzuweisen oder wieder zu bestellen. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 8. März 1822. Amtsbl. 13. S. 201. Wegen Anwendung des *Stempels* bei den Taufzeugnissen, s. Stempel.

Tempus clausam, die Bestimmungen darüber sind in der Magdeburgischen Kirchenordnung Cap. 11. §. 24. enthalten. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 5. Jan. 1819. Amtsbl. 4. S. 126.

Todenscheine für Invaliden, wegen der zu zahlenden Gnadengehälter sind unter Amtssiegel ganz stempel- und kostenfrei auszustellen. Verordn. der Reg. zu Magdeburg, 24. März 1819. Amtsbl. 15. S. 213. Danziger Amtsbl. 1819. Nr. 16. S. 231.

Todenscheine verstorbener Gewerbtreibender, die zu dem Zwecke eingereicht werden, um bei nicht fortgesetztem Gewerbe einen Theil der Gewerbsteuer erlassen zu erhalten, bedürfen keines Stempels. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 27. Mai 1819. Amtsblatt Nr. 24. S. 287.

III, 44
142

Todesanzeigen. Die Prediger sind angewiesen, den Todesfall der sich in ihren Parochien auf Urlaub aufhaltenden, zu den Invaliden-Compagnien gehörigen und noch in Sold stehenden Unteroffizieren und Soldaten mit kurzen Worten den Compagnie-Chefs unverweilt zu melden. Verordn. v. 25. April 1812. Kurm. Amtsbl. 1812. S. 172.

Die Superintendenten haben unfehlbar bei dem Absterben eines Predigers ihrer Diözes den Todesfall binnen 8 Tagen an die Kirchen- und Schulcommission zu berichten, und ihrem Berichte das Verzeichniß der Einkünfte der erledigten Stelle mit der Anzeige beizufügen; ob der Verstorbene eine Wittwe oder minorenne Kinder hinterlassen; wer Patron der Stelle sey, und ob, außer dem Patron noch Jemand, und auf welche Weise bei der Wiederbesetzung concurriren. — Bei entstehenden Schullehrer-Vacanzen hat der Prediger, dem die Aufsicht über die vacant werdende Stelle obliegt, unfehlbar binnen 8 Tagen unter gleichen Beifügungen an den Superintendenten oder Schulinspector seiner Diözes zu berichten; der Superintendent oder Schulinspector hat hierauf in den nächsten 8 Tagen den Bericht an die Kirchen- und Schulcommission mit dem Bemerken einzusenden; ob die über die Einkünfte und die Art der Wiederbesetzung der Stelle ertheilten Nachrichten mit denen seines Archivs übereinstimmen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 12. Febr. 1818. Amtsbl. 10. S. 80.

Die Prediger sind verpflichtet, dem Gerichte von dem A b l e b e n solcher P e r s o n e n, w e l c h e m i n d e r j ä h r i g e, w a h n- o d e r b l ö d s i n n i g e K i n d e r, oder andere Erben hinterlassen, sofort Anzeige zu machen, damit dieselben bevormundet werden. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift, zieht eine fiscalische Strafe, nach Bewandtniß der Umstände und nach Verhältniß des daraus entstandenen Schadens — von 5 Thlr. bis 50 Thlr. nach sich. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 30. Sept. 1817. Amts-

blatt 42. S. 465. Merseburger Amtsbl. 1817. Nr. 24. S. 198. Arnsberger Amtsbl. 20. S. 191. Bromberger Amtsblatt 30. S. 487. Münstersches Amtsbl. 1820. Nr. 22. S. 158. Posener Amtsbl. 1817. Nr. 28. S. 850.

Desgleichen sind Todesfälle solcher Personen (eximirte) welche ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte haben, den Untergerichten anzuzeigen. Verordn. d. Ob. Lds. Ger. zu Naumburg, 15. Mai 1818. Amtsbl. 24. S. 198. Erfurter Amtsbl. 1818. Nr. 4. S. 31. u. 152. Breslauer Amtsbl. 1819. Nr. 39. S. 454.

Todesanzeigen, sollen in gemischten Kirchspielen von evangelischen Glaubensgenossen dem evangelischen Pfarrer, und von katholischen Religionsverwandten dem katholischen Pfarrer gemacht werden. Die beiderseitigen Pfarrer haben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thlr., die ihnen unrichtig zugehenden Todesanzeigen dem zuständigen Pfarrer sofort mitzutheilen, auch die persönlich anmeldenden an diesen zu verweisen, so wie überhaupt sämmtlichen Pfarrern die Haltung und sorgfältige Führung der Kirchenbücher aufs Neue sehr eindringlich und bei strenger Ahndung befohlen wird. Sollten noch Fälle vorkommen, daß evangelische Eingesessene in katholischen Kirchspielen bisher noch zu keiner benachbarten evangelischen Kirche eingepfarrt und gewiesen sind, so muß demnach die Anzeige ihres Todes demjenigen evangelischen Pfarrer, zu welchem sie sich bisher gehalten haben, oder welcher ihnen am nächsten wohnt, unausbleiblich geschehen, und die katholischen Pfarrer sind auch in diesem Falle verpflichtet, obige Anweisung in gleicher Art zu befolgen, und sich ihrerseits der Eintragung dieser Sterbefälle in ihren Kirchenbüchern schlechterdings zu enthalten. Verordn. d. Reg. zu Marienwerder, 5. Aug. 1820. Amtsbl. 33. S. 314.

Todesfälle von Invaliden die Pensionen oder Gnadenthaler erhalten, sind von den Predigern, so-

bald sie zu ihrer Kenntniß kommen, Behufs der Sistirung der Gnadengehalts=Zahlung, sogleich den betreffenden Acciseämtern zu berichten. Verordn. der Reg. zu Königsberg, 14. Jan. 1819. Amtsbl. 4. S. 35.

Die Pfarrer, als unmittelbare Schul=Revisoren, sind verpflichtet, die vorkommenden Todesfälle der unter ihrer Aufsicht stehenden Schullehrer dem vorgesetzten Schul=Inspectorate und dem landräthlichen Officio gleichzeitig und unverzüglich anzumelden, worauf das Schul=Inspectorat diese Anzeige ungesäumt an die Königl. Regierung zu befördern hat. Verordn. d. Reg. zu Reichenbach, 12. Sept. 1816. Amtsbl. 20. S. 200.

Tracht, die sogenannte altdeutsche, wird nach Cab. Ordre vom 9. März 1820, als unschicklich für Lehrer, untersagt. Verordn. d. Consist. zu Berlin, 6. April 1820. Amtsbl. 14. S. 88. Frankfurter Amtsbl. 1820. Nr. 15. S. 96.

Trauungen, s. d. Artikel Aufgebot. III. 142.

Triennium academicum. Nach Ministerial=Rescript v. 19. März 1819 werden Dispensationen von dem Triennio academico nicht mehr ertheilt. Niemand kann daher zu dem Examen pro licentia concionandi oder zur Prüfung pro Schola zugelassen werden, der nicht durch Universitätszeugniß nachweiset, daß er das Triennium academicum absolvirt hat. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 15. April 1819. Amtsbl. 18. S. 235. Merseburger Amtsbl. 1819. Nr. 20. S. 219. Erfurter Amtsblatt 1819. Nr. 20. S. 144. und durch alle übrige Regierungs=Amtsblätter.

Umgänge der Schullehrer Es herrscht noch in mehrern Städten die für das Lehramt und die Schuljugend höchst nachtheilige Gewohnheit, daß die Lehrer in Begleitung von Singschülern zwei Mal des Jahrs, Neujahr und Gregor, einen Theil ihres Gehaltes vor den Thüren der Eltern, deren Stelle sie als Erzieher vertreten sich erbitten müssen. Wir

wollen die Schuldeputationen nicht erst aufmerksam machen, auf das Anstößige eines solchen Umganges für Männer, deren Amt um des Zwecks willen, den sie erreichen sollen, vorzüglich durch öffentliche Achtung unterstützt werden muß. Nur auf den Nachtheil wollen wir sie hinweisen, der für die Jugend daraus entsteht, daß diese mehrere Tage von dem Besuche der Lehrstunden abgehalten und zu einem Geschäft in den Wintertagen oft mit Gefahr für ihre Gesundheit gezwungen wird, das seinen ehemaligen Nebenzweck, Beförderung religiöser Gefühle, durchaus verfehlt. Wir haben den Händen der Schuldeputation das Wohl der Jugend anvertraut, in der festen Erwartung, daß sie mit regem Eifer und aus Interesse für das Glück ihrer Kinder alle Hindernisse aus dem Wege räumen werden, welche dem Streben der Regierung, den Bürgerstand durch Erziehung, der Würde und Selbständigkeit, zu welchen er jetzt durch die Städteverfassung berufen ist, empfänglicher zu machen, entgegen wirken, und wir können mehrern Schuldeputationen das ruhmvolle Zeugniß geben, daß sie ungeachtet des Dranges der Gegenwart, unsern Erwartungen entsprochen haben. Selbst die gerügten Umgänge sind schon an einigen Orten ohne Nachtheil des ohnehin schon geringen Einkommens der Lehrer, durch ihre Bemühungen abgeschafft worden. Dringend fordern wir sie hierdurch sämmtlich auf, allen ihren Einfluß aufzubieten, diesen schädlichen Gebrauch, Lehrer zu zwingen, sich durch Almosen zu unterhalten, in der Art aufzuheben, daß den Lehrern auf andern Wegen und aus andern schicklichen Quellen das Einkommen bleibe, welches sie bis dahin im Durchschnitt von 6 Jahren aus diesen Umgängen erhalten haben. Wir sind von dem wackern Sinn der Stadtverordneten überzeugt, daß sie sich gern mit den Magisträten gemeinschaftlich die Hand bieten werden, um dieser Aufforderung zu genügen. Bis zum 1. Aug. d. J. werden sämmtliche Deputationen an uns berichten ob und in welcher Art sie

dieser unserer Erwartung entsprochen haben. Wir wollen alsdann im Amtsblatt diejenigen Städte, welche vorzüglich ihr Interesse für das Wohl ihrer Kinder, durch die Erfüllung unsers Wunsches offenbart haben, als Muster ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt bekannt machen lassen. Verordnung der Neumärk. Reg. 9. Mai 1812.

Unterstützungsgelder für Eltern von 7 Söhnen, sollen nur auf ein Attest des Predigers daß die 7 Söhne noch leben, ertheilt werden. Die Herren Prediger werden hierdurch aufgefordert, bei Ausstellung der in Rede stehenden Atteste mit der mögligsten Genauigkeit zu verfahren; wobei bemerkt wird, daß nicht für jedes Kind ein besonderes Attest nöthig, jedes derselben aber mit allen Taufnahmen, in dem Atteste, was dem Familienvater oder Mutter, Behufs der Erhebung dieser Gelder, gegeben wird, aufgeführt werden muß. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 5. Nov. 1819. Amtsbl. 1820. Nr. 2. S. 6.

Des Königs Majestät haben in Betracht, daß die Unterstützung der dürftigen Eltern von 7 Söhnen der Staatscasse jährlich eine sehr bedeutende Ausgabe verursacht, welche, bei der Nothwendigkeit einer Ersparniß in allen Zweigen der Staatsverwaltung, gleichfalls eine Beschränkung erfordert, mittelst Allerh. Cab. Ord. v. 29. Febr. 1820 zu bestimmen geruhet: daß von nun an nur diejenigen dürftigen Eltern von 7 Söhnen unterstützt werden sollen, welche diese Zahl oder mehr noch wirklich in ihrer Erziehung und Pflege haben, so daß jedoch den Eltern welchen die Erziehungsbeiträge gegenwärtig bereits für eine mindere Zahl bewilligt sind, selbige verbleiben, auch denjenigen Eltern von 7 Söhnen, welche von jetzt an einen Beitrag empfangen, in den Fällen wenn ein Sohn stirbt, oder aus der elterlichen Kost und Pflege kömmt, die Erziehungsbeiträge für die andern Söhne, auf welche sie gegeben sind, nicht entzogen werden sollen. Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kennt-

niß, und fordern insbesondere die Herren Prediger auf, denen Eltern von 7 und mehrern Söhnen, welche Geburtsatteste nachsuchen, um darauf ihre Ansprüche auf Erziehungsunterstützungen zu begründen, die Lage der Sache gehörig auseinander zu setzen und ihnen zu eröffnen, daß wir alle Anträge, welche nicht von einem Atteste begleitet sind, welches bekundet, daß sämmtliche sieben und mehrere Söhne, so der Extract aus dem Kirchenbuche benennt, sich noch in elterlicher Kost und Pflege befinden, ohne Weiteres zurückgeben werden. Verordnung d. Reg. zu Magdeburg, 10. Mai 1820.

Urlaub. Die Prediger müssen von dem Superintendenten ihrer Diözes; und die Schullehrer von dem ihrer Schule vorgesetzten Prediger Erlaubniß zu ihren Reisen nachsuchen. Wenn die Zeit der Abwesenheit eines Predigers von seiner Gemeinde länger als einen Sonntag dauert, so muß durch den Superintendenten die Erlaubniß von den geistlichen Obern eingeholt werden, so wie auch zu jeder Abwesenheit eines Lehrers von seiner Schule, die länger als einige Tage dauert, durch den Prediger die Erlaubniß des Superintendenten oder Schulinspectors eingeholt werden muß. Sollte die Abwesenheit eines Lehrers länger als vierzehn Tage dauern, so muß der Superintendent die Genehmigung der höheren Behörde nachsuchen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 23. März 1818. Amtsbl. 16. S. 111. Bromberger Amtsbl. 1819. Nr. 19. S. 354. Frankfurter Amtsbl. 1817. Nr. 9. S. 59.

Urlaubsgesuche müssen auf einen Stempelbogen von 5 Sgr. durch dem den Ansucher vorgeordneten Superintendenten oder Schulinspector, und nicht unmittelbar bei dem Königl. Consist. eingereicht dabei aber zugleich nachgewiesen werden, von wem die Geschäfte während der Abwesenheit verwaltet werden. Verordn. d. Consist. 10. April 1818. Amtsbl. 19. S. 184.

Vererbpachtung. Bei den jetzt öfters in An-

trag kommenden Erbverpachtungen von Kirchen- und Pfarrländereien erachten wir es für zweckmäßig, sowohl die Bedingungen, unter welchen die Erbverpachtungen solcher Ländereien für zulässig angesehen ist, als auch das bei Einleitung derselben zu beobachtende Verfahren nachstehend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. §. 1. Die Erbverpachtung von Kirchen- und Pfarr- und sonstigen milden Stiftungs-Ländereien kann rücksichtlich des Interesses der Kirchen, Pfarren und andern Stiftungen jederzeit nur als Ausnahme von der Regel in solchen Fällen nachgegeben werden, wo eine vortheilhafte Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung durch die Localverhältnisse besonders erschwert wird, und die Erbpacht so überwiegenden Gewinn gegen die bisherige Benutzung gewährt, daß mit Wahrscheinlichkeit auch bei einer für die Folge etwa zum größern Vortheil der Grundbesitzer eintretenden erhöheten Bodencultur, eine Verletzung der betreffenden Pfarren, Kirchen und milden Stiftungen nicht zu befürchten steht. §. 2. Sie kann nur mittelst Licitation, zu welcher der Termin zeitig genug vorher durch Umlauf in der benachbarten Gegend durch das Amtsblatt, und bei bedeutenden Objecten durch die Intelligenzblätter der benachbarten Provinz gehörig bekannt gemacht ist, und §. 3. nur nach vorheriger, auf den Grund einer vorschriftsmäßigen Vermessung und Bonitirung erfolgten, von der Königl. Regierung revidirten Veranschlagung des Ertrages, so wie nur nach vorher vom Kreis-Baubedienten aufgenommener und hier geprüfter Abschätzung der etwa mit zu überlassenden Gebäude erfolgen. §. 4. Bei der Licitation selbst wird nicht auf den jährlichen Erbcanon, sondern nur auf das ein für allemal zu erlegende Erbstandsgeld geboten, und die dabei, außer den allgemein gesetzlichen, und nächstdem aus speciellen Localverhältnissen resultirenden besondern Bestimmungen, zu beobachtenden Bedingungen sind:

1) Erbpächter übernimmt den ganzen ausgemit-

telten Ertrag der Ländereien, als einen jährlichen unabänderlichen Erbcanon. Der so eben erwähnte Ertrag wird zwar bei der Veranschlagung zu Gelde und zwar bis auf weiteres nach den Preisen der noch jetzt bei den Domainen=Veranschlagungen gültigen Provinzial=Kammertaxe ausgeworfen, am Schlusse des Anschlags jedoch durch Theilung der Summen mit dem Preise des Roggens nach der gedachten Taxe auf Roggen reducirt. Diesen in Roggen festgestellten Erbcanon ist Erbpächter verpflichtet zur Hälfte auf Martini, zur Hälfte auf Marien, nach der Wahl der betreffenden Kirche, Pfarre oder sonstigen milden Stiftung, entweder in natura an dieselbe abzuführen, oder nach dem jedesmaligen Martini=Marktpreise der zunächst gelegenen, jedesmal zu benennenden Marktstadt, baar an dieselbe zu bezahlen. Ueber die Wahl muß sich die betreffende Kirche, Pfarre oder milde Stiftung jedoch jedesmal vor dem 1. Sept. erklären, sonst angenommen wird, daß der Erbcanon nach dem gedachten Martini=Marktpreise in Gelde bezahlt werden soll. 2) Außer dem Erbstandsgelde, welches gleich bei der Uebergabe in einer Summe baar zu erlegen ist, und außer dem jährlichen Erbcanon, bezahlt Erbpächter auch noch die etwa mit zu überlassenden Gebäude, Inventarien, Saaten und Bestellung sowohl als auch die sonst etwa vorhandenen Inventarienstücke ebenfalls gleich bei der Uebergabe, und zwar in Absicht der Gebäude nach der in dieser Hinsicht schon festgesetzten Taxe, deren Resultat daher jedesmal mit in die Bedingungen aufgenommen wird, in Absicht der Saaten und deren Bestellung aber nach dem Marktpreise der nächsten Stadt zur Zeit der Aussaat, und nach den wegen der Bestellung angenommenen landesüblichen Sätzen, wonach die Taxe zu reguliren, und endlich in Hinsicht der sonstigen Inventarienstücke, nach Maaßgabe des bei der Uebergabe durch, von beiden Seiten zu wählende, Sachverständige abgegebenen pflichtmäßigen Gutachtens, nach welchem in diesem letzten Falle die Taxe

gleichfalls aufzunehmen ist. 3) Trägt Erbpächter sämmtliche Licitations-, Uebergabe- und Contractskosten allein, wogegen von den Kosten der Vermessung und Abschätzung des Ertrags und der Gebäude demselben nichts zur Last fällt. Endlich muß 4) der Erbpächter auch die Unterhaltung der ihm mit überlassenen Gebäude ohne irgend eine Beihülfe des Erbverpächters an Holz, andern Materialien und baaren Kosten ex propriis übernehmen, und nicht nur hierauf, sondern auch auf freies Brennholz und alle Remissionen an den Canon für erlittene Unglücksfälle Verzicht leisten. §. 5. So oft nun eine Erbverpachtung von Kirchen-, Pfarr- und sonstigen milden Stiftungs-Ländereien bei der unterzeichneten Königlichen Regierung in Antrag gebracht wird, kann dies, wie hiermit festgesetzt wird, 1) nur durch gemeinschaftlichen Bericht des betreffenden Superintendenten und des Patrons oder derjenigen Behörde, welcher die Stelle des letztern vertritt, geschehen. 2) Dieser Bericht, welchem jedesmal die vorangegangenen Anträge und Erklärungen des betreffenden Predigers und der Kirchen- oder sonstigen Stiftungsvorsteher beizufügen sind, muß aber enthalten: a) ein vollständiges Gutachten über die getragene Erbverpachtung, aa) durch Vergleichung der bisherigen Benutzung mit dem wahrscheinlichen Erbpächter rage, und bb) durch specielle Anführung der Umstände, welche eine vortheilhafte Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung erschweren oder behindern, wobei im Fall einer bestehenden Gemeinheit zugleich ob und welche Hoffnung zu einer baldigen Aufhebung derselben vorhanden sey, oder welche Umstände die Separation etwa besonders erschweren, anzuzeigen ist. b) Muß derselbe sich darüber verbreiten, ob und zu welcher Zeit die Ländereien vermessen sind, oder nicht, auch ersternfalls, wo sich die Charte und das Register befinden, und letzternfalls der Vorschlag eines Feldmessers. c) Die Anzeige, ob und welche Gebäude und Inventarien an Saaten und Bestellung

oder sonst vorhanden sind, und in welchem Zustande sich die Gebäude befinden? Ob und woher zu denselben etwa bisher freies Bau- und Reparaturholz verabreicht worden, und wem die Unterhaltung und der Neubau derselben bisher obgelegen, so wie auch bei Pfarrländereien, ob und woher etwa zu deren Bewirthschaftung freies Brennholz gegeben worden ist. d) Den Vorschlag eines Commissarii zur Abschätzung der Ländereien. e) Die Anzeige des Zeitpunctes, von welchem ab die Erbverpachtung einzuleiten seyn würde. 3) Wird hierauf im Allgemeinen die Erbverpachtung für zulässig und nützlich erkannt, so wird von hier aus der Baubediente zur Abschätzung der Gebäude und eventualiter der Conducteur zur Vermessung der Ländereien beauftragt, auch der Commissarius zur Veranschlagung der letztern ernannt und instruirt und derselbe zugleich dem Baubedienten und dem Conducteur, damit sie ihre Arbeiten an ihn abgeben können, bekannt gemacht werden. 4) Der ernannte Veranschlagungs-Commissarius legt hiernächst, wenn die Arbeiten des Baubedienten und Conducteurs bei ihm eingegangen sind, und er den Ertragsanschlag so wie eine vorläufige Nachweisung von dem Werthe des Inventarii gefertigt hat, alle diese Stücke, sowohl dem betreffenden Prediger und den Kirchen- auch sonstigen Stiftungsvorstehern, demnächst aber zugleich dem Patron und dem Superintendenten in einem deshalb zu verabredenden Termin zur gemeinschaftlichen Erklärung vor, berathet sich mit ihnen über die Localität wegen etwa noch nöthigen besondern Bedingungen, und reicht die gesammten Verhandlungen nebst Charte und Register, und einem Project zu den Licitationsbedingungen mittelst gutachtlichem Berichts bei uns ein; welchemnächst dann 5) nach vorheriger Revision des Anschlags und der Gebäudetaxe von hieraus wegen gehöriger Bekanntmachung des Bietungstermins das Nöthige verfügt und mit Abhaltung desselben die betreffende Justizbehörde beauftragt werden soll, welche letztere,

nach vorher eingeholten Gutachten des betreffenden Predigers, ingleichen der Kirchen= und sonstigen Stiftungsvorsteher, so wie des Superintendenten und des Patrons über den Zuschlag der Licitationsverhandlung unverzüglich zur Entscheidung bei uns einreichen. Wenn übrigens §. 6. des Edicts vom 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landescultur §. 2. dem Erbpächter die Befugniß, den Canon nach dem Zinsfuße zu 4 Procent ablösen zu können, einräumt, und den Erbpächter sich diese Ablösung gefallen zu lassen verpflichtet: so wird in Beziehung auf die bereits vererbpachteten oder noch zu vererbpachtenden Grundstücke der Religions=, Unterrichts=, Erziehungs= und Wohlthätigkeits=Anstalten auf die im 12. Stück der Gesetzsammlung 1816 sub Nr. 360 befindliche Verordnung vom 31. Mai c. hiermit verwiesen, nach welcher die Ablösung des den genannten Anstalten zu entrichtenden Erbpachtzinses nicht anders als mit Bewilligung der Obern und Vorsteher vertragsmäßig soll Statt finden können. Verordn. d. Reg. zu Frankfurt, 3. Juli 1816.

Es ist häufig geschehen, daß Prediger unsers Verwaltungsbezirks ohne alle vorhergegangene Anzeige auf Vererbpachtung von Pfarrländereien eingegangen sind, darüber Verhandlungen angeknüpft, ja sogar darüber Contracte abgeschlossen und ganz unvorbereitet zu unserer Bestätigung eingereicht haben. Dieses Verfahren ist unzulässig, und finden wir uns veranlaßt Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Der in der Provinz gegenwärtig noch Statt findende geringe Werth des Grundes und Bodens, dessen Steigerung jedoch von der vorschreitenden Cultur zu erwarten ist, läßt uns jetzt vorzunehmende Vererbpachtungen der Pfarr= (so wie auch der Kirchen=) Ländereien im Allgemeinen als das wahre Interesse der Pfarrer nicht befördernd betrachten. Ein vorzügliches Culturhinderniß ist die mehrentheils bestehende Ackergemeinheit, und es ist daher höhern Orts bestimmt worden, daß vor geschehener

Separation auf Vererbpachtung der Pfarr- und Kirchen-Ländereien nicht eingegangen werden soll. Diese Bestimmung ist so nöthig als wohlthätig für die Pfarren, indem durch jede gerecht und zweckmäßig durchgeführte Separation der Ertrag der Ländereien erhöht werden muß, diese Erhöhung aber nur dem Erbpächter zu Gute kommen und den Pfarrer entgehen würde, falls die Vererbpachtung vor der bewirkten Separation geschehen wäre. Wo aber auch die Separation bereits geschehen ist, können wir doch auf Vererbpachtung der Pfarrländereien nur als Ausnahme von der Regel eingehen. Diese Ausnahme kann sich dadurch begründen: 1) Daß den Nutznießern in der eignen Benutzung oder Zeitverpachtung der Ländereien unübersteigliche und fortdauernde Hindernisse entgegen stehen. Die Bequemlichkeit oder persönliche Neigung der zeitigen Nutznießer kann dabei nicht berücksichtiget werden. 2) Wenn von dem Extrahenten der Erbverpachtung, der sich übrigens der Regel nach einer anzustellenden Licitation unterwerfen muß, Anerbietungen gemacht werden, welche den gegenwärtigen gründlich ermittelten Ertrag der Ländereien bedeutend übersteigen, und sich dadurch der Vortheil der Pfarre auch für die Zukunft einleuchtend darstellt. 3) Wenn durch die Vererbpachtung bedeutende allgemeine Culturzwecke erreicht, oder Culturhindernisse hinweggeräumt werden können. Wenn einer dieser Fälle Statt findet, so werden wir auf an uns gelangende Anträge auf Vererbpachtung näher eingehen, sobald sich der Extrahent, sey es der Nutznießer selbst, oder derjenige, welcher die Erbpacht zu erhalten wünscht, bereit erklärt, die unabwendlichen Kosten des Geschäfts zu tragen, selbst für den Fall, daß dasselbe unsere Genehmigung nicht erhalten sollte. Es ist sodann: a) Ein, von einem unpartheiischen Sachverständigen angefertigter, auf glaubwürdige Vermessungs- und Bonitirungsregister gegründeter Ertragsanschlag einzureichen. b) Die Prüfung desselben nach der uns jedesmal zweckmäßig

erscheinenden Art, behalten wir uns vor. c) Ob das auf den Grund des ermittelten Ertrages abgegebene Gebot ohne weiteres anzunehmen oder deshalb, wie solches als Regel beobachtet werden wird, noch eine Licitation zu veranlassen sey, werden wir auf den Grund des §. 126. des Anhanges zum Allg. Landr. jedesmal bestimmen. d) Das erfolgte Gebot wird auf Scheffel Roggen nach den Anschlagssätzen berechnet, der Erbpachtscanon darnach bestimmt und entweder in natura oder nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise an die Pfarre abgeführt. e) Der Canon sowohl, als alle durch den Erbpachtscontract etwa sonst übernommenen eintragungsfähigen Bedingungen müssen auf die vererbpachteten Grundstücke, oder, wenn dieselben mit einem Hauptgute vereinigt werden sollen, auf dieses hypothekarisch sicher eingetragen werden. Verordn. d. Reg. zu Cöslin, 27. Dec. 1819.

Die Geistlichen sollen ohne vorhergegangene Anfrage bei der Königl. Regierung sich in keine Vererbpachtung ihrer Dienstländereien einlassen. Verordn. d. Reg. zu Königsberg, 13. Juli 1820. Amtsbl. 32. S. 234.

Verstorbene. Zur Erinnerung an Verstorbene soll ein jährliches allgemeines Kirchenfest gehalten werden. „Nachdem das Königl. Ministerium des Innern nachstehende Verordnung: In Erwägung, daß es den frommen Sinn des edlern Menschen innigst anspricht, die Erinnerung an verstorbene theure Personen durch die Religion zu heiligen und ihr Andenken an heiliger Stätte in Andacht zu feyern, hat des Königs Majestät nach Einziehung mehrerer Gutachten mittelst Allerhöchster Cabinetsordre v. 17. d. M. zu befehlen geruht, daß ein jährliches allgemeines Kirchenfest zur Erinnerung an die Verstorbenen, am letzten Sonntage des Kirchenjahres, in allen evangelischen Kirchen der Königl. Staaten beider Confessionen gefeyert werden soll. Dasselbe soll jedesmal 8 Tage zuvor von den Kan-

Verpachtungen III. 143.
Vererbpachtung do
Verkaufung do

zeln abgekündigt, auch am Vorabend eingelautet, der Gottesdienst durch eine eigene angemessene Liturgie ausgezeichnet, der Altar schwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen besetzt werden, sonst aber dabei aller, dem evangelischen Gottesdienst fremder Prunk untersagt seyn. Die Wahl des Textes bleibt den Predigern überlassen, damit der Vortrag überall nach den Umständen und Bedürfnissen jeder Gemeinde eingerichtet werden könne; die namentliche Anführung von Verstorbenen unterbleibt, wie sich von selbst versteht, gänzlich. Auch soll dieses Kirchenfest nicht gerade nur auf die, im Laufe des letztverflossenen Jahres Verstorbenen, Bezug haben, sondern überhaupt das Andenken an die Hingeschiedenen erneuern, die Jeder nach seinen individuellen Verhältnissen ehrt, und deren Gedächtniß in religiöser Andacht zu feyern, er sich gern veranlaßt sieht. Eine Aufforderung der Gemeinde, an diesem Tage beim Gottesdienst in Trauerkleidern zu erscheinen, soll nicht geschehen, da Jeder, der Trauerkleider besitzt, sie von selbst anlegen wird. Zugleich hat des Königs Majestät zu verordnen geruhet, daß auch am Charfreitage, als dem Gedächtnißtage des Todes Christi, der Altar schwarz behangen und mit zwei brennenden Kerzen versehen seyn soll. Das Königl. Consistorium wird beauftragt, die zur Ausführung des Allerhöchsten Willens erforderlichen Verfügungen sofort zu erlassen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die angeordnete Feyer da, wo sie mit Würde gehalten wird, sehr heilsame Eindrücke auf die Gemüther machen und wahre Erbauung stiften kann; daß dies geschehe, dazu werden gewiß alle würdige Geistliche durch ihre Kanzelvorträge mitzuwirken sich eifrigst angelegen seyn lassen. Die nähern Bestimmungen wegen der vorgedachten besondern Liturgie werden vorbehalten. Berlin, 25. Nov. 1815, erlassen hat; so werden sämmtliche Herren Geistlichen hierdurch angewiesen, sich genau darnach zu richten, den Herren Superintendenten wird aufgegeben, gegen die

Zeit des Eintritts dieser Feyer ihre Diöcesanen daran zu erinnern, und auf die pünktlichste Vollziehung des Königl. Willens zu halten. Magdeburg, 19. Dec. 1816. K. Pr. Consistorium. Amtsbl. Nr. 2. S. 17. Arnsberger Amtsbl. 1817. Nr. 2. S. 16. Berliner Amtsbl. 1817. Nr. 3. S. 24. Bromberger Amtsbl. 1817. Nr. 46. S. 763. Coblenzer Amtsbl. 1817. Nr. 3. S. 13. Cösliner Amtsbl. 1817. Nr. 48. S. 484. Düsseldorfer Amtsbl. 1817. Nr. 6. S. 41. Frankfurter Amtsbl. 1817. Nr. 3. S. 16. Königsberger Amtsbl. 1817. Nr. 15. S. 129. Mindener Amtsbl. 1817. Nr. 3. S. 17. Münstersches Amtsbl. 1816. Nr. 21. S. 246. Oppelnsches Amtsbl. 1817. Nr. 9. S. 100. Posener Amtsbl. 1817. Nr. 6. S. 163. Potsdamer Amtsbl. 1817. Nr. 3. S. 32. Stettiner Amtsbl. 1817. Nr. 1. S. 5. Triersches Amtsbl. 1817. Nr. 18. S. 187.

Durch diese Verordnung ist aber das Lichter-Anzünden nicht auf die beiden genannten Tage beschränkt, vielmehr kann es in denjenigen evangelischen Kirchen, in welchen bei jedem Gottesdienste oder an jedem hohen Kirchenfeste Altarlichter brennen, auch fernerhin bei diesem Gebrauche bleiben. Verordn. des Consist. zu Magdeburg, 11. Febr. 1817. Merseburger Amtsbl. 11. S. 176. Erfurter Amtsbl. 1817. Nr. 3. S. 21. u. 118. Berliner Amtsbl. 1817. Nr. 8. S. 53. Coblenzer Amtsbl. 1817. Nr. 10. S. 91. Cösliner Amtsbl. 1817. Nr. 10. S. 91. Posener Amtsbl. 1817. Nr. 10. S. 279. Potsdamer Amtsbl. 1817. Nr. 8. S. 60.

Verwaltung. §. 1. Jede Kirche, Schule und milde Anstalt ist mit einem Vorstande, dessen Zusammensetzung und innere Einrichtung auf allgemeinen Vorschriften oder auf dem betreffenden Fundations-Document beruht, entweder schon versehen, oder es muß dafür sofort gesorgt und beim Mangel einer solchen Einrichtung uns binnen 14 Tagen, von der Zeit der Einrückung dieser Bestimmung in unser

Amtsblatt an, von derjenigen Behörde oder einzelnen Person, unter welcher solche Anstalt bisher stand, Anzeige davon gemacht, und es müssen Vorschläge zu den diesfälligen Einrichtungen beigefügt werden.

§. 2. Im Fall eine andere Behörde zu einer solchen Anzeige nicht vorhanden seyn sollte, so liegt diese den Herren Orts-Pfarrern, den Magisträten, den Intendantur- und Domainen-Aemtern, so wie den Herren Landräthen ob, und werden wir bei unterlassener Anzeige uns an die eben genannten Behörden wegen jedes dadurch entstehenden Nachtheils, und zwar zuerst an diejenige halten, welche einer solchen Anstalt zunächst steht.

§. 3. Ob eine solche Anstalt bereits eine von uns anerkannte Verfassung hat, wird sich aus den, zu derselben gehörigen, Schriften sogleich ergeben, und bedarf es auch hinsichtlich solcher, mit deren Einrichtung wir actenmäßig schon beschäftigt sind, keiner Anzeige.

§. 4. Einer jeden Stiftung sollen mindestens Drei Personen vorstehen, und ist, wo dies nicht der Fall jetzt seyn sollte, ebenfalls binnen 14 Tagen darüber zu berichten.

§. 5. Die der Anstalt gehörigen und sie betreffenden Schriften sind sorgfältig aufzubewahren nach folgenden Bestimmungen:

a) Ueber sämmtliche vorhandene, die Stiftung betreffende Schriften, die die Gründung, das Vermögen, die Einrichtung, die Verwaltung, im Allgemeinen überhaupt deren Fortdauer betreffen, ist ein specielles Verzeichniß anzufertigen.

b) Die Vermögens-Gegenstände, wohin vorzüglich die Documente über Activ-Capitalien und über Grundstücke der Stiftung, und bei den Kirchen die Kirchengeräthe aller Art gehören, müssen ebenfalls in Verzeichnisse gebracht und ihr Zustand muß genau, z. B. bei den Grundstükken, die Lage und die Grenzen eines jeden angegeben werden.

c) Anderweite Schriften, welche nicht zu a. gerechnet werden können, müssen nach ihrer Verschiedenheit und jede Abtheilung für sich nach der Zeitfolge geheftet und in der Nachweisung b. dem summarischen Inhalte und der Zahl der Stöße nach, mit aufgeführt werden.

Zu diesen Schriften gehören besonders die Administrations-Rechnungen, die also in Jahrgängen zusammen bleiben.

§. 6. Sind mehrere Institute zwar unter Eine Administration gestellt, wird aber das Vermögen einer jeden dennoch abgesöndert verwendet, so müssen auch die, im vorigen §. gedachten Verzeichnisse abgesondert angefertigt werden.

So ist denn auch das Kirchen-Vermögen von den Pfarrgütern zu trennen.

§. 7. Bei diesen Verzeichnissen oder Inventarien soll eine besondere Rücksicht auf die vorhandenen Bücher-Sammlungen genommen und davon ein Catalogus gefertiget werden.

Derselbe muß sich auch auf etwanige Manuscripte ausdehnen, und jedes Werk muß seinem Inhalt, dem Druckort, dem Namen des Verfassers und seinen Theilen und Bänden nach, angegeben seyn.

Die Herren Superintendenten und Decane sind verpflichtet, sich von diesen Sammlungen, soweit solche zu Kirchen und Schulen gehören, Kenntniß zu verschaffen, daher sie Abschriften der Catalogen einzufordern, solche zu sammeln und ihren Nachfolgern zu gleichem Zwecke zu hinterlassen haben.

§. 8. Die, §. 5. gedachten Documente sub a. und b. müssen stets in einem Kasten sich befinden, der entweder ganz von Eisen oder von Eichenholz mit Eisen beschlagen und mit Drei Schlößern versehen seyn muß, zu deren einem ein jedes Mitglied des Vorstandes einen Schlüssel hat, damit nur im Beiseyn und Zutritte Aller die Eröffnung geschehen kann.

Die, §. 5. sub c. angegebenen Schriften müs-

sen entweder ebenfalls in jenem Kasten oder an einem sichern, verschlossenen Orte aufbewahrt, und wenn sie im fortlaufenden Gebrauche bleiben, nur gegen einen, in den Kasten zu legenden, Empfangschein ausgeantwortet werden.

Eine gleiche Bescheinigung muß Statt finden, wenn eines der, im §. 5. sub a. und b. angegebenen Instrumente auf einige Zeit ausgegeben oder verschickt wird. Im letztern Falle muß wenigstens der Vorstand einen schriftlichen Nachweis, wo das Instrument geblieben ist, in den Kasten legen, und es muß aus demselben die Veranlassung und das Datum der Absendung, so wie der Empfänger ersehen werden können.

§. 9. Dieser Kasten muß an einem, der vorgesetzten Behörde ein= für allemal anzuzeigenden und ohne besondere Erlaubniß oder dringende vorübergehende Veranlaßung nicht zu verändernden Ort, und bei Kirchenkasten an einer schicklichen, besonders versicherten, Stelle in der Kirche aufbewahrt werden.

§. 10. In diesen Kasten ist auch jederzeit alles baare Geld zu legen, mit Ausnahme einer, dem laufenden Bedürfnisse zu Ausgaben angemessene Summe, die dem Rechnungsführer nach der Vereinigung des Vorstandes gegeben werden kann.

§. 11. Die, §. 5. gedachten Verzeichnisse unterschreibt bei ihrer Anfertigung jedes Mitglied des Vorstandes; alljährlich zweimal werden solche durch denselben nachgesehen, und es wird ermittelt, ob deren Inhalt mit dem wirklichen Befund übereinstimmt. Hierüber wird jedesmal eine kurze Verhandlung aufgenommen, in welcher die gefundene Abweichung, der Grund derselben und die für die etwa mögliche oder nöthige Ergänzung getroffenen Maaßregeln angegeben werden.

§. 12. Alle auf den Inhaber lautende Schuld-Instrumente, als: Pfandbriefe, Staats=Schuldscheine u. s. w. müssen, in sofern es bei den vorhandenen noch nicht geschehen ist, sogleich, und bei den künftig

eingehenden gleich bei ihrem Eingange außer Cours gesetzt und die Aufhebung dieser Beschränkung ebenfalls hier veranlaßt werden.

Es haben daher die Vorstände Schuld-Documente der Art, in sofern sie noch nicht außer Cours gesetzt seyn sollten, zu dem Behufe bei uns binnen 14 Tagen einzureichen und beim künftigen Eingange solcher Documente eben so zu verfahren.

Sobald ein solches, es mag jetzt schon vorhanden seyn oder erst künftig eingehen, wiederum in Cours gesetzt werden soll, ist dasselbe uns zu dem Behufe einzusenden

§. 13. Die allgemeinen Vorschriften bei Verwaltung des Vermögens der Kirchen- und Pfarrgüter sind Tit. 11., Abschnitt 9. und 10., Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts enthalten, auf welche hiemit hingewiesen wird, und die auch Stiftungen und milden Anstalten zur Richtschnur dienen, in sofern sie nicht mit besondern abweichenden Anweisungen schon versehen sind.

Wir machen hier zur vorzüglichen Beachtung auf die §§. 629. et seq. aufmerksam, und verpflichten die Vorstände, keine Geld-Summen, die an sich zu einer Ausleihung sich eignen, in der Casse, also ungenutzt zu behalten, sobald es feststeht, daß solche überhaupt nicht in einer bestimmten nahen Zeit zum laufenden Bedürfnisse werden erfordert werden, und machen wir die Vorstände verbindlich, der Casse die, auf solche Weise entbehrten Zinsen aus ihrem eignen Vermögen solidarisch mit Fünf pro Cent zu ersetzen.

Was das Verfahren bei Ausleihungen betrifft, so kann

§. 14. nur eine solche Sicherheit als genügend angesehen werden, wenn auf den Grund einer gerichtlichen Taxe das Darlehn bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte und bei ländlichen innerhalb der ersten zwei Drittheile des Tax-Betrages, vorausgesetzt, daß die Gebäude bei einer Feuerschadens-Versicherungs-Anstalt mit einem Quan-

to, das ihren Wiederaufbau sichert, eingetragen sind und darin erhalten werden, steht, und im Hypotheken-Buche eingetragen ist.

Da diese Eintragung in der Regel vor der Auszahlung des Darlehns nicht erfolgen kann, so muß der Vorstand, ehe er zur Auszahlung schreitet, im Besitz des gerichtlichen Schuldscheins gewesen seyn und diesen dem betreffenden Gerichte, gegen eine Bescheinigung darüber, daß der Eintragung nach dem Inhalte des Schuld-Instruments nichts entgegen steht, welche Bescheinigung der Schuldner zu schaffen hat, ausgehändigt haben.

§. 15. In den Fällen, in welchen nach §. 639. l. c. unsere Genehmigung bei Darlehnen erfordert wird, muß uns die Taxe des Grundstücks und ein, erst kürzlich ausgestellter, Hypothekenschein vorgelegt werden.

§. 16. Damit aber der Vorstand jedesmal wegen des nöthigen Verfahrens bei dem vorhabenden Geschäfte gleich in der Nähe Anleitung erhalten kann, soll es ihm frei stehen, in solchen Angelegenheiten sich an den Landrath des Kreises zu wenden, in welchem der Vorstand wohnhaft ist, und werden die Herren Landräthe hierdurch den Beistand und Rath zu ertheilen veranlaßt.

Wir fordern die Herren Decane und Superintendenten, auch Schulinspectoren hiemit auf, diese Vorschriften bei den Revisionen stets zu beobachten und in den über letztere aufzunehmenden Protocollen und zu erstattenden diesfälligen Berichten jederzeit zu bemerken, ob solche von dem Vorstande befolgt worden sind, oder in welchem Punkte dagegen gehandelt ist. Verordn. d. Reg. zu Danzig, 28. Sept. 1822. Amtsbl. 42. S. 610.

Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen 2c. Auszug aus der Instruction für dieselbe, so weit es die Prediger speciell angeht. §. 9. Die Lagerbücher werden von den katholischen Kirchenvorständen an die bischöfliche Behörde oder deren Con-

missarien, und von den evangelischen an den Superintendenten eingesendet, welche sie mit ihren Gutachten und allen nöthig gefundenen Bemerkungen an die Kirchenvorstände zurückschicken. §. 15. Die Obligationen und alle den Besitzstand der Kirchengemeinden betreffenden Urkunden werden mit den im Lagerbuche ihnen gegebenen Nummern bezeichnet, nebst einem Inhaltsverzeichnisse derselben, in einer besondern Kiste im Kirchenarchive aufbewahrt, welches letztere mit drei Schlössern zu versehen ist, zu denen ein Schlüssel in den Händen des Predigers und der zweite und dritte in den Händen zweier vom Kirchenvorstande erwählter Vorsteher sich befindet. Die geistlichen Obern werden bei ihren Rundreisen sich diese Urkunden vorzeigen lassen, die vorhandenen mit dem Inhaltsverzeichnisse vergleichen, und das Resultat ihrer Untersuchung im Protocollbuche des Kirchenvorstandes angeben, zugleich aber, wenn es ungünstig ausfallen sollte, an die Königl. Regierung berichten. §. 20. Der Kirchenvorstand hat den Etat der bischöflichen Behörde, oder deren Commissarien, oder den Superintendenten zur Begutachtung vorzulegen. §. 21. Die Pfarrer erheben ihre Staats-Besoldung, und (wie auch die Schullehrer) den aus den Bürger-Gemeindecassen etwa fließenden Zusatzgehalt, den ihnen etwa zugewiesenen Ertrag unverkaufter Pfarrgüter, und die Stolgebühren von einzelnen Amtshandlungen unmittelbar. §. 22. Die den Pfarrern von ihren Gemeinden versprochenen Gehaltszulagen werden gemäß der Verordn. v. 26. Aug. 1817, (Amtsbl. Nr. 55.) theils von den Ortsvorstehern, theils von den Einwohnern erhoben, und an die Geistlichen zur festgesetzten Zeit ausbezahlt. §. 24. Der Rendant des Kirchen-Aerarii erhebt in den evangelischen Pfarrgemeinden auch das Pfarrgehalt während der Erledigung der Pfarrstelle unbeschadet der Rechte der Pfarrwittwen, und verwendet dasselbe, so weit es in die Zeit der Erledigung fällt, nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes,

zur kirchlichen Bedienung der Gemeinde und zur Bestreitung anderer Bedürfnisse, entrichtet aber den nicht in die Erledigung fallenden Theil an den neu eintretenden Pfarrer. §. 26. Bei den Ausgaben in dem Etat wird der Beschluß des Kirchenvorstandes unter die zu bezahlende Rechnung abgeschrieben, diese Abschrift vom Pfarrer beglaubigt, und unter sie dann die Quittung gesetzt. §. 27. Beträgt eine im Etat nicht festgestellte Ausgabe mehr als 10 Thlr. so ist die Genehmigung des Bisthums oder des Superintendenten, und wenn sie über 20 Thlr. beträgt, die Zustimmung der Königl. Regierung nothwendig. §. 28. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, und verpflichtet, zur Deckung der Kirchen- und Schulausgaben, zur Unterstützung der Dürftigen rc. alle rechtliche Einnahmquellen zu eröffnen, z. B., Sammlungen in der Kirche, bei Haustaufen rc. zu halten. §. 29. Der Kirchenvorstand ist auch wo er dies nöthig findet, zur Vermiethung der Kirchensitze berechtiget. §. 30. Der Rendant hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein vom Pfarrer paginirtes, und auf dem letzten Blatte die Anzahl bestätigendes stempelfreies Journal zu führen, in welchem er sie der Zeit nach einträgt. §. 36. Die bischöfliche Behörde und die Superintendenten werden der Rechnungsablegung ihrer Kirchen beiwohnen, oder sie sich schriftlich zur Begutachtung vorlegen lassen. Wo sie dies aber nicht thunlich finden, werden sie für 10 oder mehr Kirchen einen Commissair ernennen, der in ihren Namen der Ablegung der Rechnungen beiwohnt, oder sie sich zur Untersuchung vorlegen läßt. §. 41. Die Pfarrer sind verpflichtet, den Rendanten zur Aufstellung der Rechnung, wenn es nöthig ist, Anweisung und Rath zu ertheilen. Verordnung der Regierung zu Trier, 18. März 1819. Amtsbl. 25. S. 145.

Visitation. In den verflossenen letzten Jahren fremder Herrschaft, sind neben so vielen andern nützlichen und heilsamen Veranstaltungen und Einrichtun-

gen auch die sonst vorgeschriebenen Kirchen- und Schul-Visitationen abgekommen. Die sowohl in der eingeführten neuen Landes-Administration als in dem Zeitgeiste und der wenigen Beachtung des großen Interesse der geistlichen Angelegenheiten aufzusuchenden Ursachen hiervon, haben es dem Consistorio in jener Periode unmöglich gemacht, auf die Fortdauer gedachter Visitationen zu halten. Da nun jetzt aber eine glücklichere Zeit für Kirchen und Schulunterricht wieder begonnen, und Ein hohes Civil-Gouvernement selbst den Wunsch des Consistorii, die vorige Einrichtung des Consistorii, wieder hergestellt zu sehen, durch eine diesfalsige ausdrückliche Verfügung unterstützt hat; so wird sämmtlichen Superintendenten des hiesigen Consistorialbezirks hierdurch bekannt gemacht, daß von nun an, fortdauernd von 3 zu 3 Jahren die von ihnen vorzunehmenden Visitationen der ihnen untergebenen Kirchen und Schulen wiederum Statt finden und damit noch in diesem Jahre der Anfang gemacht, die paßlichste Zeit dazu aber zu bestimmen, nach Beschaffenheit der Umstände Jedem überlassen bleiben soll. Ueber dieses Visitationsgeschäft hält der Herr Superintendent ein ausführliches Protocoll ab, welches er hiernächst mit einem gutachtlichem Bericht dem Consistorio einreicht. Einem jeden wird der Gedanke lebhaft vorschweben, daß wenn das Geschäft nützlich und heilsam seyn soll, strenge Gewissenhaftigkeit, Unpartheiligkeit und reger Eifer zur Beförderung des Guten, die Schritte des Examinators leiten müssen. Zum Transport nach den verschiedenen Ortschaften haben die Gemeinden den Vorspann zu leisten, und müssen sich die Herren Superintendenten, wegen der deshalb zu treffenden Anordnungen, schriftlich an die Herren Kreisamtmänner wenden, sich auch in ihren Requisitionen auf den ausdrücklichen Befehl des Königl. Civil-Gouvernements, daß diese Visitationen nach vormaliger Art wieder gehalten werden sollen, beziehen, daher denn auch die Stellung des nöthigen Vorspanns

keinem Zweifel unterliegen könne. Verordn. d. Consistor. zu Halberstadt, 26. Juli 1814.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung, werden sämmtliche, von dem unterzeichneten Consistorio ressortirenden Herren Superintendenten ebenfalls aufgefordert, neben den unter dem 1. Jan. 1813 angeordneten Schulvisitationen, auch der Abhaltung der seit einiger Zeit unterlassenen Kirchenvisitationen von neuem sich zu unterziehen, und nach C. XXXIII. der Magdeburgischen Kirchenordnung dabei zu verfahren, die Visitationsberichte aber vorschriftsmäßig und zwar so, daß die Kirchensachen von den Schulsachen getrennt werden, einzureichen. Zugleich wird den Herren Superintendenten die Verfügung des Consist. v. 3. Juli d. J. im Betreff der Pfarrarchive in Erinnerung gebracht; und werden dieselben veranlaßt, bis zum 1. Oct. d. J. die erforderten Berichte unfehlbar einzureichen; widrigenfalls sie auf ihre Kosten daran erinnert werden müssen. Verordn. d. Consist. zu Magdeburg, 8. Aug. 1814.

Es ist uns angezeigt worden, daß die, §. 4. des Ostpreuß. Schulreglements von 1743 und §. 8. des Circul. an sämmtliche Domainenämter, das Landschulwesen betreffend, vom 18. Aug. 1802 enthaltene Festsetzung: „daß der Beamte jedesmal bei der jährlich vorzunehmenden Kirchen- und Schulvisitation gegenwärtig seyn, und mit dem Superintendenten und dem Ortsprediger über alle Schul-Bedürfnisse Rücksprache nehmen, wie auch bei der jährlichen Kirchen-Decems-Einnahme, und der damit unausbleiblich zu verbindenden Schulgeldseinhebung sich persönlich einfinden, und zur Abtragung des Gehörigen, so wie zur Verhütung aller Reste gehörig mitwirken soll," seit einiger Zeit außer Acht gelassen worden. Die Herren Domainen- und Intendanturbeamten werden daher wiederholentlich angewiesen, dieser Verpflichtung zur Gegenwart an diesen beiden Tagen in Person nachzuleben, indem es ganz offenbar ist, daß hierdurch Zeit erspart, und mehr zur Sache

Nützliches, als durch eine sonst nothwendige weitläufige Correspondenz bewirkt wird. Es haben aber auch die Herren Prediger den Termin der Kirchenvisitation und der Decemseinnahme dem Beamten wenigstens 8 Tage vorher schriftlich anzuzeigen, und die Herren Superintendenten, nach beendigter Kirchenvisitation ihres Kreises, einen besondern Bericht zu erstatten, welche Beamte der Kirchenvisitation nicht beigewohnt haben, indem diese nach §. 8. der allegirten Verordnung von 1802 für jeden Ausbleibungsfall in 5 Thlr. Ordnungsstrafe genommen werden sollen, welche nur in diesem Jahre, wegen der anderweit dringenden Geschäfte der Beamten in militairischen Angelegenheiten erlassen wird. Verordn. d. Ostpreuß. Reg. zu Königsberg, 29. Aug. 1813.

Instruction. Die im Laufe dieses Jahres eingegangenen Kirchen- und Schulvisitationsberichte veranlassen uns, diejenigen allgemeinen Bemerkungen mitzutheilen, wozu diese Berichte uns Gelegenheit gegeben haben, und Sie zu beauftragen, bis zur Erscheinung einer allgemeinen Instruction für die Superintendenten, bei den Kirchen- und Schulvisitationen darnach zu verfahren und die darüber zu erstattenden Berichte darnach abzufassen. Ueberhaupt sind diese Visitationen in der Regel unerwartet und hauptsächlich und zunächst da zu halten, wo Sie dieselben aus irgend einem Grunde am nöthigsten erachten. Wegen Vergütung der Fuhren, welche Sie dazu sich selbst verschaffen können, werden Sie in diesen Tagen besonders beschieden werden. Gut wird es seyn, wenn die Visitation in der Regel am Sonntage gehalten wird, und wenn Sie dergestalt sich einrichten, daß Sie dem Gottesdienste und zwar, um keinerlei Störung zu veranlassen, unbemerkt beiwohnen. Die Gegenstände, die demnächst hauptsächlich vorgenommen werden müssen, sind folgende: 1) Die Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude werden genau besichtiget, und alles dasjenige bemerkt, was in den besondern Baubericht des Jahres, wozu das Schema Ihnen

mitgetheilt werden wird, aufgenommen werden soll. Insbesondere wird nachgesehen und bemerkt, ob und wie die etwaigen letzten Verfügungen, wegen Reparaturen an diesen Gebäuden ausgeführt worden. Es wird dabei auf die Reinlichkeit der Kirche und das schickliche Ansehen, und die Lage und die Größe des Kirchhofs geachtet. 2) Sämmtliche Kirchen-, Schul- und Armenrechnungen der Gemeinde werden vorgelegt und besonders bemerkt, wenn diese zuletzt abgenommen worden, wie viel Bestand oder Vorschuß dabei gewesen, ob der Bestand baar vorhanden gewesen, oder wie er sonst nachgewiesen worden. Die Rechnungen selbst werden durchgesehen und bemerkt, ob Sie irgend eine Erinnerung oder Bedenklichkeit gegen die Sicherstellung, die Verwaltung und Verwendung des Vermögens, in loco selbst gemacht, oder sonst in Erfahrung gebracht haben, welche die Abnahme und Revisionsprotocolle nicht enthalten. Ist Ihnen bekannt, daß die Rechnungen nicht in loco sind, so müssen Sie dieselben vor der Reise einfordern, um sie mit zur Visitation zu nehmen. Die Kirchenvorsteher, Patronen oder Magisträte dürfen sich auf keine Weise weigern, die Rechnungen Ihnen, als landesherrlichen Commissarien vorzulegen und alle nöthige Auskunft Ihnen zu geben. Insbesondere sind die Documente der Rechnungen nachzusehen und zu bemerken, ob und wie dieselben mit dem baaren Gelde sicher bewahrt werden. 3) Die Kirchenbücher werden untersucht und insbesondere das Duplicat derselben und wird ausdrücklich bemerkt, wo letzteres bewahrt wird, in welchem Zustande die Bücher sind, ob sie vorschriftsmäßig geführt und rein und deutlich geschrieben sind. 4) Desgleichen die Pfarr- und Kirchenregistraturen, wobei genau zu bemerken, in welcher Ordnung selbige sich befinden, und ob insbesondere die Verfügungen an die Pfarrer und Gemeinen vorhanden und gehörig gesammelt sind. 5) Die Kirchen- und Schulbeamten werden nach ihrem Charakter, Wandel und Amtsführung genauer beur-

theilt, und dasjenige angeführt, was sich deshalb bei der Visitation ergeben hat. 6) In Gemeinschaft mit den Patronen sind die Kirchenvorsteher auch nach Befinden sonst ein oder der andere verständige und gutgesinnte Mann aus der Gemeine besonders zu vernehmen, ob und was sie etwa bei dem Kirchen- und Schulwesen, und dem Verhalten der Beamten zu erinnern oder vorzuschlagen haben. 7) Das Concept der von dem Prediger gehaltenen Predigt und nicht eine bloße Disposition oder Inhaltsanzeige derselben wird von demselben einverlangt und dem Berichte beigefügt. Zugleich wird nachgefragt, ob und welche bessere Predigtsammlung zum Vorlesen nach den ergangenen Verfügungen eingeführt worden. 8) Die Schulkinder werden, so weit thunlich, auf eine schickliche Nachmittagsstunde zur Schule beschieden. Nach Befinden läßt Superintendent den Prediger und Schullehrer catechisiren und letztern sonstige Lectionen halten. Es wird genau untersucht, ob das Schulwesen nach der Circularverfügung vom 12. November 1809 eingerichtet worden, und wie insbesondere der Schulvorstand sich benehme. Dieser wird über das Schulwesen besonders vernommen. Es wird bemerkt: ob der Prediger sich der Schule und des Schulwesens besonders annehme, und worin und wie? Ob er die Schulen auf den Filialen besuche und wie oft? Was für Schulbücher gebraucht werden; ob eine kleine Schulbibliothek vorhanden sey u. s. w. In welcher Art es mit dem Religionsunterricht der Kinder und deren Confirmation, insbesondere auch mit den Filialen gehalten werde? Endlich muß auch vorzüglich 9) auf die Merkmale des religiösen Sinnes der Gemeine die Aufmerksamkeit gerichtet werden, auf den Fleiß in Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und der Theilnahme am heiligen Abendmahle, auf den Grad der Stille, Ordnung und Andacht bei demselben und ähnliche Punkte. Sogleich nach gehaltener Visitation wird der Bericht darüber, und wie sich ver-

steht, von jeder Gemeinde besonders eingesandt. Gegenwärtige Verfügung haben Sie durch die Kurrende den Predigern Ihrer Inspection zur Einsicht mitzutheilen. Wir empfehlen nun diese Kirchen- und Schul-Visitationen als einen sehr wichtigen und vorzüglich nutzbaren Theil ihrer Amtsgeschäfte, Ihrer besondern und gewissenhaften Sorgfalt, und werden diese nicht unbemerkt lassen. Schließlich erinnern wir Sie bei diesem Anlaß an die ergangenen vorläufigen Verfügungen wegen der Aufsicht über die Candidaten der Diöces. Sie werden fortfahren in jedem Jahre zu rechter Zeit denselben einige Sätze, welche mit zweckmäßiger Wahl aus den verschiedenen Fächern der dem Prediger nöthigen Kenntnisse zu wählen sind, vorzuschreiben; die Ausarbeitungen der Candidaten sind gegen den 2. Dec. jeden Jahres ohnfehlbar einzusenden, die nöthigen Notizen über den Candidaten und zugleich ein Attest des Predigers, in dessen Parochie der Candidat sich aufhält, über dessen sittlichen Wandel, Fleiß im Studiren und im Predigen beifügen. Verordn. d. Kurm. Reg., 19. Jan. 1811. Circul. an sämmtl. luther. u. reform. Superintendenten in der Kurmark.

Visitation der Superintendenturkirchen. Ein Ministerial-Rescript vom 10. October 1814 setzt fest, daß auch die Kirchen, bei denen die Superintendenten als pastores primarii angestellt sind, gleich den andern Kirchen von Zeit zu Zeit visitirt werden sollen, jedoch nicht von andern Superintendenten, sondern von einem geistlichen Mitgliede der geistlichen und Schuldeputation selbst.

Visitations-Berichte der Superintendenten sind von denselben zunächst an die K. Kirchen- u. Schulcommission einzureichen, jedoch diejenigen Berichte und Protocolle, welche das Kirchenwesen betreffen, von denen, welche das Schulwesen angeben, zu trennen, und mit besondern Begleitungsschreiben einzureichen. Verordn. d. Reg. zu Erfurt, 27. Nov. 1817. Amtsbl. 50. S. 504.

S. auch Kirchenvisitation.

Visitationsreisen d. Superintendenten, s. auch Superintendenten, Kirchenvisitationen. Die Bestimmungen, wonach die Gemeinen die Fuhren der Prediger eben so wie vormals unentgeldlich leisten müssen, ist nach einer höhern Orts ergangenen Festsezzung auch auf die Superintendenten ausgedehnt worden, und es müssen mithin die Visitationsreisen der Superintendenten da, wo es früher schon üblich gewesen ist, mit gewöhnlichen Gemeinefuhren verrichtet werden. Dies wird den landräthlichen Behörden und betreffenden Gemeinen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und dabei für die Herren Superintendenten zugleich bemerkt, daß es in Ansehung der Reisen bei ungewöhnlichen Fällen oder außerordentlichen Aufträgen bei den ihnen durch die Circularverfügung vom 9. Juni d. J. bekannt gemachten Bestimmungen sein Bewenden behalten soll. Verordn. d. Kurm. Reg., 7. Aug. 1812. Amtsbl. 1812. S. 360.

Vocationen. Die Vocationen für Prediger sollen nicht, wie schon irrthümlich geschehen, unmittelbar an das Königl. Consist. zu Breslau, sondern so lange nicht andere Bestimmungen erfolgt sind, eben so wie die Vocationen für Schullehrer an die Königl. Regierung eingesendet werden. Jeder Vocation ist aber nicht nur ein richtiges Verzeichniß der an die Stelle geknüpften Emolumente, sondern auch eine Qualifications=Beglaubigung des Berufenen, wenn dessen Tüchtigkeit nicht schon früher bei andern Gelegenheiten nachgewiesen seyn sollte, beizufügen. Von der Königl. Regierung wird sodann nach vorgängiger Prüfung der Vocation, des Genußzettels und des Tüchtigkeits=Zeugnisses, die Mittheilung an das Königl. Consistorium der Provinz, Behufs der Confirmationsertheilung veranlaßt. Verordn. d. Reg. zu Liegnitz, 3. Dec. 1816. Amtsbl. 49. S. 496. III 144.

Nach den bestehenden Vorschriften müssen die Vocationen der evangelischen Prediger an das Kö=

nigl. Consistorium zu Breslau zur Bestätigung, und die der katholischen Pfarrer an das Breslauische General-Vicariat-Amt und von diesem an das Ober-Präsidium der Provinz zur Nachsuchung des placiti regii eingesendet werden. Da indessen die Bestätigung der gedachten Vocationen erst dann erfolgen kann, wenn gegen die richtige Ausstellung der Vocationen selbst und gegen das Verzeichniß der Amts-Emolumente nichts zu erinnern ist, und sich die nächsten Mittel zu der hierüber anzustellenden Prüfung sich in den Händen der Königl. Regierung befinden: so werden die Patrocinia so wohl die evangelischen, als auch der katholischen Kirchen, die Superintendenten und Erzpriester aufgefordert dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede stehenden Vocationen nicht unmittelbar an das Königl. Consistorium oder an das General-Vicariat-Amt, sondern zunächst an die Königl. Regierung eingesendet werden. Dasselbe gilt auch von den Vocationen der Schullehrer. Beiderlei Vocationen sind in dreien Exemplaren einzureichen und es ist denselben außerdem noch eine simple Abschrift davon beizufügen, um solche zu den Regierungs-Acten nehmen zu können. Sie müssen ein richtiges Verzeichniß der mit den betreffenden Stellen verbundenen Emolumenten enthalten, oder es muß denselben ein gehörig beglaubigtes Verzeichniß beigefügt werden. Auch ist jedesmal der Vocation noch eine Beglaubigung der Tüchtigkeit des Berufenen zu dem betreffenden Amte beizuschließen, insofern dieser Nachweis nicht etwa schon bei einer andern Gelegenheit beigebracht worden seyn sollte. Verordn. d. Reg. zu Oppeln, 3. März 1817. Amtsbl. 11. S. 152. Reichenbacher Amtsbl. 1817. Nr. 7. S. 39.

Sämmtliche Inhaber von Privatpatronaten, ohne Unterschied ob letztere von einzelnen Individuen oder Corporationen und Gemeinden verwaltet werden, haben innerhalb 14 Tagen nach geschehener Ernennung eines neuen Predigers zu einer erledigten Pfarre bei der Königl. Reg. mittelst Einsendung der Vo-

cation, um die Bestätigung der Neuerwählten anzuhalten. Sollte dieser Verfügung von einzelnen Privatpatronaten innerhalb der bestimmten Frist nicht nachgelebt werden, so werden sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn, von dem Devolutionsrechte wider sie Gebrauch gemacht und die Königl. Regierung in ganz bestimmtem Auftrage des Königl. Ministerii, als Verwalter der landesherrlichen Episcopalrechte hinsichtlich dieser Provinz, zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarren schreitet. Das hier bestimmte gilt auch in seiner ganzen Ausdehnung hinsichtlich der Schullehrerstellen, die von Privat-Patronaten besetzt werden. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 4. Dec. 1819. Amtsbl. 50. S. 547.

Die katholischen Schulinspectoren sind gehalten, die von Privat-Patronen ausgefertigten Vocationen für katholische Schullehrer und Adjuvanten, nebst den Emolumenten-Verzeichnissen der Königl. Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Verordn. d. Reg. zu Liegnitz, 10. April 1820. Amtsblatt 17. S. 134.

Vormundschaften. Die Geistlichen sollen zur Uebernahme von Vormundschaften die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde nachsuchen. Reichenbacher Amtsbl. 1818. Nr. 23. S. 179. Allgem. Landr. Thl. 2. Tit. XVIII. §. 161. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 17. April 1818. Amtsbl. Nr. 18. S. 126. Oppelnsches Amtsbl. 1818. Nr. 17. S. 170. Potsdamer Amtsbl. 1818. Nr. 20. S. 157.

Geistliche sollen ohne Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde keine Vormundschaft übernehmen. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 22. April 1818. Amtsbl. 19. S. 157. Merseburger Amtsbl. 19. S. 168. Arnsberger Amtsbl. 1818. Nr. 30. S. 279. Berliner Amtsbl. 1818. Nr. 15. S. 91. Clever Amtsbl. 1818. Nr. 35. S. 348. Königsberger Amtsblatt 1818. Nr. 18. S. 173. Liegnitzer Amtsbl. 1818. Nr. 19. S. 126. Münstersches Amtsbl. 1818. Nr. 18. S. 120.

Der zur Uebernahme einer Vormundschaft erforderliche Consenz des Provinzial-Consistoriums ist nur der evangelischen Geistlichkeit nöthig; die katholischen Geistlichen aber haben, wofern sie in diesem Fall kommen, die Genehmigung der ihnen besonders vorgesetzten geistlichen Behörde einzuholen. Verordn. d. Ob. Landger. zu Magdeburg, 21. August 1818. Amtsbl. 36. S. 300. Merseburger Amtsbl. 1818. Nr. 36. S. 300. Erfurter Amtsbl. 1818. Nr. 18. S. 114. u. 255. Gumbinner Amtsbl. 1818. Nr. 37. S. 663. Königsberger Amtsbl. 1818. Nr. 37. S. 359. Liegnitzer Amtsbl. 1818. Nr. 36. S. 259.

Dem Königl. Consistorio wird hierneben Abschrift einer von dem Königl. Justiz-Ministerio unterm 11. d. M. an sämmtliche Oberlandesgerichte erlassenen Verfügung (s. oben), betreffend die Genehmigung der von Geistlichen zu übernehmenden Vormundschaften, zur Nachricht und Beachtung mit der Anweisung zugefertigt, diese Genehmigung nicht ohne Noth und nur in solchen Fällen zu verweigern, in welchen, ohne Vernachlässigung ihrer Amtspflichten die obliegenden eines Vormundes mit der gehörigen Treue von den Geistlichen nicht erfüllt werden können. In dem Amte der Geistlichen selbst liegt für sie die dringendste Aufforderung sich den Lasten einer Vormundschaft nicht zu entziehen, vielmehr auch in diesem Fall durch ihr Beispiel ihre Lehren zu bethätigen und für das Gemeinwohl eigene Aufopferungen nicht zu scheuen. Berlin, 23. April 1818. Minist. d. Geistl. rc. Angelegenheiten.

Vorstellung der Kirchen- und Schulbeamten soll öffentlich geschehen. Sämmtliche Herren Prediger und Superintendenten werden hierdurch angewiesen, die Kirchen- und Schulvorsteher beim Antritt ihrer Aemter von nun an, nach gehaltener Predigt, in einer kurzen vor dem Altar zu haltenden Rede der Gemeine vorzustellen, und dieselben durch gegebenen Handschlag und mündliches Versprechen

zur Treue und Sorgfalt in ihrem Amte zu verpflichten. Verordn. d. Neumärk. Reg. 27. Febr. 1815.

Vorstellungen und Anträge der Pfarrer. Da von Pfarrern und Schullehrern sehr häufig Vorstellungen, Anträge und Urlaubsgesuche, mit Vorbeigehung der ihnen vorgesetzten Superintendenten und Schulinspectoren, unmittelbar bei uns eingereicht werden, und dadurch unnütze Weitläufigkeiten durch nöthig werdende Rückfragen entstehen, so bringen wir die Circular-Verordnung v. 17. März 1798 hiermit in Erinnerung und verweisen, was insbesondere die Urlaubsgesuche betrifft, auf das Allgem. Landr. II. 11. §. 413 — 416. Alle Eingaben, bei welchen diese Verordnungen nicht beobachtet sind, sehen wir uns genöthigt, ohne Bescheid zurückgehen zu lassen. Verordn. d. Reg. zu Potsdam, 7. Juni 1815.

Wahl. Von sämmtlichen Privat-Patronaten muß spätstens acht Wochen vor Ablauf des Gnadenjahres zur Wahl neuer Prediger geschritten werden; die Einsendungen der ausgefertigten Vocationen (s. diese) zum Zwecke der Confirmation müssen aber spätstens sieben Wochen vor dem Ablaufe des gedachten Gnadenjahres geschehen, damit während dieser Zeit sowohl die Confirmation ausgefertiget, als auch das Nöthige wegen des in einigen Fällen noch eintretenden Colloquii, der Ordination und Institution der neuen Prediger eingeleitet und verfügt werden kann, so daß erledigte Pfarrstellen nicht ungebührlich lange unbesetzt bleiben, wodurch sowohl die Gemeinden leiden, als auch andere Uebelstände herbeigeführt werden, indem die aufwartenden Prediger der Synoden nach der Pommerschen Kirchenordnung nicht länger, als während des Laufes eines Gnadenjahres pflichtig sind, das erledigte Amt zu verwalten. Den Superintendenten wird aufgegeben, sogleich an die Königl. Regierung zu berichten, wenn in vacanten Gemeinden am zehnten Sonntage vor dem Ablaufe des Gnadenjahres die vorgeschriebenen und üblichen Fürbitten noch nicht begonnen haben, damit

N. 146.

alsdann in Gemäßheit und nach Analogie des Haupt-Commissions-Recesses v. 12. April 1681 verfahren werden könne. In Fällen, wo kein Gnadenjahr Statt findet, muß aber innerhalb sechs Wochen nach dem Tode des vorigen Predigers das Wahlgeschäft beendiget seyn, und haben in diesen Fällen die Superintendenten an die Regierung einzuberichten, wenn 4 Wochen nach dem Tode des verstorbenen Predigers die Fürbitten noch nicht ihren Anfang genommen haben. Die letztern Zeitbestimmungen gelten auch, wenn ein Privat-Patronatsprediger zu einer andern Stelle versetzt wird, und zwar von der Zeit an gerechnet, daß ein solcher den erwähnten anderweitigen Ruf erhalten hat. Verordn. d. Reg. zu Stralsund, 7. Mai 1821. Amtsbl. 20. S. 161.

Wallfahrten. Um den Unordnungen vorzubeugen, zu welchen öffentliche, von sogenannten Brüderschaften in Masse, mehrentheils nach weitentlegenen Oertern, unternommene Wallfahrtszüge, sowohl in sittlich religiöser, als in polizeilicher Hinsicht, Anlaß geben; so ist von dem Königl. Ministerio des Innern festgesetzt worden: 1) Daß jeder, der einem solchen Zuge sich anschließen will, einen Reisepaß von der Polizei lösen muß, und 2) daß ohne Begleitung eines in der Seelsorge angestellten, von dem Herrn Fürstbischofe oder dem betreffenden Decanate mit besonderem Auftrage versehenen Geistlichen, keine Wallfahrts-Processionen abgeführt werden dürfen. Dahingegen werden Privat-Wallfahrten und Processionen bei denen nicht übernachtet wird, nicht erschwert werden. Verordn. d. O. Präs. v. Schlesien zu Breslau, 30. Mai 1816. Amtsbl. 6. S. 53. Bromberger Amtsbl. 1816. Nr. 28. S. 226. Ferner: 1) Privat-Wallfahrten einzelner Personen und Familien sind wie andere Lust- oder Geschäftsreisen anzusehen, und nicht zu erschweren. 2) Große Wallfahrtszüge oder Processionen, die singend und betend mit Kreuz und Fahnen einherziehen, dürfen nicht außer Landes geführt werden,

3) Innerhalb Landes müssen sie von einem vom Pfarrer ernannten Anführer begleitet werden, der mit einem Passe der Ortsobrigkeit versehen seyn, ein genaues Verzeichniß aller zu seinem Zuge gehörigen Mitglieder bei sich führen, und für das gute Betragen derselben besonders verantwortlich seyn soll. Züge über 200 Personen müssen einen Geistlichen zum Anführer haben. Minister. Best. v. 25. Juli 1816. Clever Amtsbl. 1816. Nr. 17. S. 164. Königsberger Amtsbl. 1816. Nr. 39. S. 329. Liegnitzer Amtsbl. 1816. Nr. 25. S. 231. Oppelnsches Amtsbl. 1817. Nr. 30. S. 394. Posener Amtsbl. 1816. Nr. 7. S. 146. Reichenbacher Amtsbl. 1816. Nr. 7. S. 58. Triersches Amtsbl. 1816. Nr. 18. S. 109. Ferner: 1) Bei den Listen, welche bei Wallfahrten, wobei übernachtet wird, anzufertigen sind, ist vor allem auf gewissenhafte Untersuchung über Entbehrlichkeit und Sittlichkeit derer, die sich dem religiösen Zuge anschließen wollen, zu halten. Das Erkenntniß hierüber bleibt den Pfarrern einzig in der Zuversicht überlassen, daß sie den ihnen hierbei übergebenen Einfluß zur Förderung der Moralität sowohl als der zeitlichen Wohlfahrt ihrer Pfarrgenossen benutzen, in jedem Falle, wo durch Wallfahrten Berufspflichten versäumt, Gesundheit und Wohlstand gefährdet werden könnten, oder hervortretende unedle Absicht das Unternehmen unstatthaft macht, die verlangte Aufnahme in die Liste unbefangen verweigern und gegen unzeitigen Tadel in dem Bewußtseyn erfüllter Pflicht, Beruhigung finden werden, wie denn denselben bei jeder ungebührlichen Behandlung der zugesicherte Schutz angedeihen soll. 2) Sind forthin die Berichte der Anführer, welche in den Eingaben von den in verflossenem Jahre Statt gehabten Wallfahrtszügen vielseitig mangeln, genauer und vor dem Ende des Jahres einzuliefern, und es ist in denselben vor dem etwa vorgefallenen Unordnungen, wie auch überhaupt von allen Umständen Erwähnung zu thun, von wel-

chen Kenntniß zu nehmen, Staat u. Kirche Interesse haben, um ähnliche Vorfälle durch zweckmäßige Verordnungen verhüten zu können. 3) Die Bestimmung, nach welcher die Anführer der Wallfahrtszüge, beim Eintritt in einem neuen Kreis gehalten sind, sich bei der Ortsbehörde zu melden, und ihre Pässe visiren zu lassen, enthält zugleich für die Localbeamten die Verpflichtung darüber zu wachen, daß dieser Vorschrift Genüge geschehe, und sind diese dafür verantwortlich, daß die Pässe von den Anführern jederzeit vorgezeigt und gehörig visirt werden. Verordn. d. Ob. Präs. zu Cöln, 27. Mai 1817. Amtsbl. 24. S. 370. u. Amtsbl. 1816. Nr. 15. S. 97.

Weihnachtsfest. Die vormal. Cleve-Märkische Regierung fand sich bewogen, die bei einigen evangelisch-lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark am Weihnachtsfeste noch gewöhnlichen Früh- und Nachtpredigten, wegen der dabei verschiedentlich vorgefallenen Unordnungen mittelst Verordnung vom 28. Febr. 1780 gänzlich abzuschaffen. Da indessen in den folgenden Jahren Vergünstigungen für einzelne Gemeinden hierunter eingetreten sind, die nur zu schädlichen Exemplificationen Veranlassung gegeben, und mehrere Prediger in der irrigen Meinung, daß jenes Verbot aufgehoben sey, und um sich einem Theile ihrer Gemeindeglieder gefällig zu beweisen, den Frühgottesdienst am Christfeste bei erleuchteter Kirche eigenmächtig wieder eingeführt haben; so finden wir, im Einverständniß mit dem Königl. Hochwürd. Consistorio zu Münster, angemessen und nöthig, vorgedachte Verordnung nicht nur zu erneuern, sondern zugleich auf alle evangelische Gemeinden unsers Regierungsbezirks auszudehnen. Die betreffenden Pfarrer haben ihren Gemeinden solches bekannt zu machen und sich darnach zu achten, die geistlichen Vorgesetzten und Polizeibeamte aber etwaige Uebertretungsfälle uns anzuzeigen. Verordn. d. Reg zu Arnsberg, 9. Juni 1818.

III. 148. **Wittwen-Casse.** Im §. 41. des Patents und

Reglements f. d. allgem. Wittwen=Verpflegungsanstalt v. 28. Dec. 1775 sind dieser Anstalt Jura fisci, namentlich eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers, ingleichen von Gerichtssporteln, zugestanden. Diese Befreiung ist durch die neuern Stempelgesetze keineswegs aufgehoben oder eingeschränkt, und die Sportelfreiheit steht der Anstalt nicht blos wegen der, bei den Gerichten vorkommenden Verhandlungen, sondern auch wegen der, von andern öffentlichen Behörden und besoldeten Beamten zu ertheilenden Atteste zu, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bekanntmachung d. Civil=Gouvernem. zu Halberstadt, 16. Sept. 1815. G. B. 1815. Nr. 158. S. 1435.

Alle Prediger und Schullehrer (mit Ausschluß derer an Elementarschulen) haben vor ihrer Verheirathung bei dem Chef=Präsidenten des Consistoriums die Erklärung abzugeben: ob sie ihre künftige Ehefrau in die allgem. Wittwencasse einkaufen wollen. Im verneinenden Fall ist ein Revers auszustellen; daß ihre künftige Wittwe auf eine Königl. oder aus einer Königl. Casse zu reichende Pension, außer der besondern Prediger= und Schullehrer Wittwencasse, Verzicht leisten wollen. — Zugleich muß bestimmt erklärt werden: mit welcher Summe man seine zukünftige Gattin in die Wittwencasse einkaufen wolle. Verordn. d. Reg. zu Magdeburg, 20. Oct. 1816. Amtsbl. 30. S. 417. Erfurter Amtsbl. 1816. Nr. 43. S. 495. Aachener Amtsbl. 1817. Nr. 14. S. 237. Arnsberger Amtsbl. 1817. Nr. 11. S. 191. Berliner Amtsbl. 1817. Nr. 5. S. 38. Clever Amtsbl. 1817. Nr. 22. S. 343.

Solchen Geistlichen und Schullehrern, welche noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, soll bis zur Verbesserung ihres Amtseinkommens aus den Staatscassen Hülfe geleistet werden, so daß für diejenigen sich künftig verheirathenden Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Thlr. Einkommen haben, die Beiträge für eine, der Wittwe zu

versichernde Pension von 100 Thlr. aus Staatscassen, auf so lange gezahlt werden sollen, bis ihre Einnahme sich auf jenen Betrag erhöht. Bekanntm. d. Reg. zu Magdeburg, 28. Jan. 1817. Amtsbl. 6. S. 65. Erfurter Amtsbl. 1817. Nr. 5. S. 49. Arnsberger Amtsbl. 1817. Nr. 7. S. 65. Bromberger Amtsbl. 1817. Nr. 6. S. 86. Clever Amtsbl. 1817. Nr. 14. S. 234. Cösliner Amtsbl. 1817. Nr. 10. S. 92. Danziger Amtsbl. 1817. Nr. 12. S. 126. Düsseldorfer Amtsbl. 1817. Nr. 7. S. 49. Frankfurter Amtsbl. 1817. Nr. 6. S. 54. Gumbinner Amtsbl. 1817. Nr. 6. S. 79. Cölner Amtsbl. 1817. Nr. 4. S. 32. Königsberger Amtsbl. 1816. Nr. 8. S. 72. Liegnitzer Amtsblatt 1817. Nr. 4. S. 30. Marienwerder Amtsblatt 1816. Nr. 5. S. 56. Mindener Amtsbl. 1817. Nr. 8. S. 77. Münstersches Amtsbl. 1817. Nr. 13. S. 122. Oppelnsches Amtsbl. 1817. Nr. 7. S. 82.

Es muß 1) dem Gesuche darum, und zwar in beglaubter Abschrift der Wittwenreceptionsschein beigefügt seyn, ingleichen 2) eine genaue Spezial-Nachweisung von dem jährlichen Amtseinkommen. 3) Ein Attest, daß weder Suplicant noch dessen Gattin eignes Vermögen besitzen. 4) Muß in dem Gesuche der Tag der Verheirathung bemerkt werden, auch 5) ob für die Gattin als künftige Wittwe nicht schon anderweit durch ein Witthum, Legate aus Kirchen- und milden Stiftungen ꝛc., gesorgt ist, und endlich 6) ob die Stelle Königl. oder Privatpatronats ist. Verordnung d. Reg. zu Magdeburg, 23. Nov. 1818. Amtsbl. Nr. 50. S. 385. — Desgleichen soll auch der Copulationsschein in originali beigefügt, und von den betreffenden Superintendenten auf der Nachweisung des Diensteinkommens bemerkt seyn: ob und wie hoch die Stelle schon früher geschätzt oder angegeben worden ist. Verordn. d. Magdeb. Reg. 20. Febr. 1821. Amtsbl. Nr. 9. S. 57.

Diese Begünstigung genießen nur solche im ei-

gentlichen Seelsorgeramte angestellte Geistliche und die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Seminarien, so wie an höhern und allgemeinen Stadtschulen angestellten Lehrer, indem nur diese Individuen verpflichtet seyn sollen, der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, wogegen alle übrige Lehrer nicht verpflichtet dieser Anstalt beizutreten, aber auch von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind. Auch beschränkt sich dieselbe nicht auf Königl. Patronatsstellen, sondern sie soll auch den Privatpatronatsstellen gleichmäßig zu statten kommen. Bekanntm. d. Danziger Reg., 12. Dec. 1820. Amtsbl. 1821. Nr. 2. S. 14. Frankfurter Amtsbl. 1821. Nr. 1. S. 2. Königsberger Amtsbl. 1822. Nr. 42. S. 313. Liegnitzer Amtsbl. 1820. Nr. 52. S. 414. Mindener Amtsbl. 1821. Nr. 3. S. 13. Potsdamer Amtsbl. 1822. Nr. 31. S. 163. Triersches Amtsbl. 1821. Nr. 3. S. 9.

Was diejenigen Geistlichen und höhern Schullehrer anlangt, welche aus Königl. Haupt- oder Spezialcassen, oder auch aus öffentlichen unter Aufsicht der Regierung stehenden Institutscassen Besoldungen erhalten, durch welche der Betrag der Beiträge zur Wittwencasse gedeckt wird, so finden auf sie die Bestimmungen Anwendung: 1) Alle diejenigen Staatsdiener, welche bei der allgem. Wittwencasse associirt sind, ohne Unterschied, ob sie bei der Administration oder bei der Justiz angestellt sind, oder ihre Besoldung aus einer Haupt- oder Spezialcasse erhalten, werden angewiesen, sich sofort bei der Haupt-Instituten- und Communalcasse schriftlich zu melden, und derselben a) den Betrag ihrer halbjährlich an die General-Wittwencasse zu leistenden Zahlungen anzuzeigen. b) Diese Anzeige durch Beifügung einer der, von der General-Wittwencasse früher ausgestellten Quittung zu bescheinigen, hiernächst c) die Nummer ihres Receptionsscheins, nicht minder d) die Casse anzugeben, aus welcher sie ihre Besoldungen beziehen. — Jedoch wird hierbei festgesetzt, daß,

wenn dasjenige, was sie in dem, der gewöhnlichen Zeit der Zahlung an die General-Wittwencasse vorhergehenden Gehaltzahlungs-Termine an Besoldung zu bekommen haben, zu Deckung der Beiträge nicht hinreicht, die Zahlungen in dem andern Empfangstermine zurückgehalten werden sollen, dergestalt, daß diese von den Geistlichen und höhern Schullehrern aus Königl. oder andern öffentlichen Cassen zu beziehenden Besoldungsantheile vorzugsweise zu Dekkung der gedachten Beiträge bestimmt bleiben. Was diejenigen Geistlichen und Schullehrer anlangt, welche keine fixe Besoldung aus öffentlichen Cassen erhalten, so bewendet es ihretwegen dabei, daß sie in Gemäßheit des Publicandi vom 18. Nov. 1818 ihre Beiträge zur Instituten- und Communalcasse zur gehörigen Zeit einzahlen. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 19. April 1819. Amtsbl. 22. S. 238.

Diejenigen Prediger, welche aus Königl. Cassen keine Besoldung ziehen, und daher die Wittwencassenbeiträge unmittelbar an die Hauptinstitutencasse zu Merseburg einzusenden haben, sind angewiesen ihre Beiträge für den Ostertermin spätestens den nächst vorhergehenden 1. Januar und für den Michaelistermin den 1. Juli jedes Jahres, zu überschikken, unter der Verwarnung, daß im Unterlassungsfalle die Hauptinstitutencasse zur Einziehung der in Rest gebliebenen Summe durch Postvorschuß auf Kosten der Säumigen, angewiesen werden wird. Verordn. d. Reg. zu Merseburg, 12. Juni 1822. Amtsbl. 25. S. 219.

Im Betreff der Erstattung der Beiträge zur allgem. Wittwenverpflegungsanstalt aus Staatscassen für Geistliche und Schullehrer, deren Einkommen nicht 400 Thlr. jährlich beträgt, hat das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten, gemeinschaftlich mit der General-Controlle auf geschehene Anfrage: wonach bei den Einkünften solcher Individuen das Natural-Getraide zu berechnen? unterm 31. Jan. 1822 die Bestimmung erlassen; daß

bei den Naturalien, die zu dem Einkommen der in Rede stehenden Individuen gehören, die Berechnung nach dem 30jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise der nächstgelegenen inländischen Marktstadt während des letzten vor der Anbringung des Gesuchs vorhergehenden 30 Jahre, jedoch mit Absetzung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre anzulegen ist. Denjenigen, welche sich in dem Falle finden, Erstattungen vorerwähnter Art nachzusuchen, wird hiermit von der hohen Verf. Nachricht ertheilt. Verordn. d. Reg. zu Trier, 26. März 1822.

Woche, die stille, Feier derselben. Der Königl. Reg. zu Stralsund wird, auf die Anfrage vom 11. März 1818, ob in der stillen Woche zu Schauspielen, Concerten, Bällen, Masceraden und andern Lustbarkeiten dieser Art Dispensation ertheilt werden darf, Folgendes hiermit eröffnet. Als geschlossene Zeiten in Bezug auf Gebote und Trauungen, sind neuerlich die letzte Woche im Advent und die zwei letzten Wochen vor Ostern, mit der Bestimmung angenommen worden, daß die Erlaubniß zu Trauungen in der Charwoche selbst nur in dringenden Fällen und auch dann ohne Gestattung eines Hochzeitmahles ertheilt werden darf. Hiernach kann auch in Neu-Pommern künftig verfahren werden. In Ansehung der Nichtgestattung der Schauspiele und andrer rauschender Lustbarkeiten an den heiligen Abenden und den ersten Feiertagen der hohen Feste ist es allerdings wünschenswerth, daß es bei der in dortiger Provinz bisher bestandenen Ordnung und Sitte ferner belassen werde. Die Königl. Reg. zu Stralsund hat daher auf Erhaltung derselben zu wachen. Minist. Verf. Berlin, 7. Mai 1818.

Züchtigungsrecht der Schullehrer, s. Schulzucht.

Erfurt, gedruckt bei August Stenger.

In der Müllerschen Buchhandlung in Erfurt sind noch folgende empfehlungswerthe Bücher erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Benicken, Fr. W., Lehrbuch der Geschichte des preußischen Staates, für Schulen und zum Selbstunterrichte. 8. 15 Sgr.

Fröbel, F. W. A., durchgreifende, dem deutschen Charakter erschöpfend genügende Erziehung ist das Grund- und Quellbedürfniß des deutschen Volks. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Derselbe, an unser deutsches Volk. Zweite Anzeige von einem für den Zweck einer allgemeinen Erziehungsanstalt in Keilhau bei Rudolstadt im Thüringschen sich gebildeten Vereine. gr. 8. 6¼ Sgr.

Hartung, F. A., der Unterricht in deutschen Stylübungen. Ein Lehrbuch für Volksschullehrer. 8. 15 Sgr.

Hartung, G., Methodik der Aufschreibelehre. Erster Theil. Das Aeußere der Aufschreibelehre, betreffend das richtige Aufschreiben der Wörter und Sätze. 8. 1 Rthlr 5 Sgr.

Heydenreich, F. E. A., Beleuchtung wichtiger Anforderungen meiner Zeitgenossen an die Lehrer der Religion, nebst Bemerkungen für diese. 8. brosch. 26¼ Sgr.

Horn, F., geordneter Stoff zu Morgenandachten zum Gebrauch für Lehrer an Volks- und Bürgerschulen, bestehen in Gebeten und diesen anpassenden Bibelsprüchen, nebst eingestreuten poetischen Sprüchen, Liederstrophen ꝛc. 8. brosch. 5 Sgr.

Derselbe, Religionsgesänge für Volksschulen, zunächst zum Gebrauch bei Morgenandachten, aber auch beim Religionsunterrichte und bei andern Veranlassungen zu benutzen. 8. brosch. 2½ Sgr.

Nietzsche, D. F. A. L., über den großen vielumfassenden Segen unserer gottgeweihten Kirchen. gr. 8. geh. 6¼ Sgr.

Sammlung der Königl. Preuß. Gesetze und Vorschriften für die rechtliche Verwaltung des Pfarramtes. Erstes Heft. Ueber Aufgebot und Trauung. 8. brosch. 7½ Sgr.

Desselben Buches, zweites Heft, über Taufe und Beerdigung. 8. brosch. 7½ Sgr.

Sammlung, vollständige, aller von den Königl. Ministerien, Consistorien und Regierungen der ganzen Monarchie durch die Amtsblätter gegebenen Verordnungen, Declarationen und Bestimmungen, das Kirchen- und Schulwesen betreffend. Sachlich und alphabetisch geordnet. 8. brosch. 1 Rthlr.